BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knapp, Johann Jacob

Lacrymae Paschales Hohenlohicae oder Historischer Bericht von denen in der Grafschafft Hohenlohe Waldenburgischer Linie, Anno 1744, bey Gelegenheit der Oster-Feyer-Discrepanz entstandenen Unruhen aus denen Original-Actis gestellt

[S.l.] 1745

J.can.p. 563 f#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545547-2
VD18 14487667-001

2.

LACRYMÆ PASCHALES HOHENLOHICÆ

Oder

Historischer Bericht,

Von denen

In der Grafschafft Hohenlohe

Waldenburgischer Linie,

Anno 1744.

Bey Gelegenheit der

Oster-Feyer-Discrepanz

entstandenen

Unruhen,

Aus denen Original-Actis

gestellt

von

Johann Jacob Knapp/

Gemeinschafftl. Stiffts-Predigern und resp. Ober-Superintendenten in Oehringen.

Gedruckt im Jahr Christi 1745.

* * *

Juſtitiam facti retegunt acta atque Probata;
Judicis aſt animum prodit ſententia lata.

* * *

Vor=Erinnerung.

IN der Römiſ. Kirche iſt eine dominante Gewohnheit / nach vollbrachten Faſten=Wochen / in der Oſter=Zeit die Gemeinden mit einigen beluſtigenden Erzehlungen/oder Erdichtungen/ſo man Oſter=Mährlein und Risus Paschales zu nennen pfleget / von der Cantzel in Predigten zu vergnügen u. aufzumuntern. Es ſind zwar unter denen Römiſch=Catholiſchen Biſchöffen und andern Theologis ſelbſt anzutreffen/ welche

dieser Gewohnheit abhold sind/ und gar wohl einsehen/ daß solche mit dem Zweck des Amts/ des Geistes/ und der erforderlichen Theologischen Ernsthafftigkeit keinesweges bestehe/ sondern vielmehr Aergernüß und Schaden in der Kirche Gottes anrichte/ bevorab da jezuweilen der Vortrag von solcher Beschaffenheit ist/ daß mit allem Vorbedacht Dinge vorgebracht werden/ welche offenbahrlich unter die schandbahre Worte/ Narrentheidunge/ und Schertze gehören/ von welchen der Apostel Paulus Eph. 5/ v. 4. schreibet/ daß sie keinem Christen/ einfolglich um so weniger einem Christlichen Lehrer geziemen/ wovon man Exempel anzuführen deswegen Bedencken träget/ weil man voraus ermessen kan/ daß durch solche Erzehlungen der Gegentheil nicht gebessert/

sert / auch die Evangelische nicht erbauet werden können.

Unter denen jenigen / welche sich gegen dergleichen Mährleins- und Possen-Prediger offentlich erklährt haben / war zu Lutheri Zeit Johann Oecolampadius, ein Mann (wie Lutherus, dessen Widersprecher er gleichwohlen in der Lehre vom H. Abendmahl / bey dem Colloquio zu Marpurg gewesen / von ihm nachhero geurtheilet hat) von einem besondern guten und freundlichen Gemüth / welcher ehedenn Er aus dem Pabstum ausgetretten war / solchen Mißbrauch der Heil. Feste und des Predig-Amts schon verabscheuete / und deswegen auch von andern höhnisch durchgezogen und so gar von Capitone seinem guten Freund und sehr vernünfftigen Theologo, als ein allzuscharffer Censor in einem Schrei-

ben an Ihn beurtheilet und fast reprimandirt worden. Welches denselben veranlasset / de risu Paschali an diesen Capitonem eine Epistolam Apologeticam zu schreiben / und die Sündhafftigkeit dieser Belustigungs-Art / so wohl aus der Heil. Schrifft / als auch aus denen Patribus und deren Vernunfft-Licht / vor Augen zu legen / so seines erbaulichen Innhalts wegen zu Basel Anno 1518. im Druck ans Licht gekommen.

In unserer Evangelischen Kirche wird dergleichen nirgend / wo nur einige gute Ordnung gehalten wird / geduldet. Und sind in derselben vielmehr zum öfftern die äusserliche Umstände also beschaffen / daß man mehr Lamenta Paschalia und Lacrymas Paschales, als Risus Paschales zu hören und zu sehen hat. Wie

dann

dann die im vorigen Jahr 1744. in dem damahls noch Hochgräffl. nun aber Hochfürstl. Waldenburgischen Theil der Grafschafft-Hohenlohe/ mit vielen Unruhen zugebrachte Oesterliche Zeit davon ein mercklisches Exempel abgiebet. Es hat dazu Gelegenheit gegeben/ die zwischen den Evangelisch- und Catholischen Ständen sich ereignete Discrepante Oster-Feyer/ da das gesammte Corpus Evangel. in Determinirung der Oster-Zeit sich von denen Catholischen Ständen separiret/ und den Entschluß einmüthiglich gefasset/ bey denen An. 1699. 1700. und 1723. abgefaßten Conclusis Evangelicorum, als welche nach der Astronomischen genauesten und sichersten Ausrechnung des Æquinoctii vernalis, und darauf folgenden Vollmonds/ mit dem Zweck

und Verordnung des Concilii Nicæni am besten einstimmig / zu beharren / und der Päbstlichen Authorität zu lieb nicht davon abzuweichen.

Es ist zwar annoch eine sehr disputable Frage / ob der Canon Concil. Nic. auf welchen man sich beziehet / nicht ein Canon suppositicius seye / aner wogen unter denen 20. unstrittig-ächten Canonibus kein solcher anzutreffen / darinnen die Oster-Fest-Zeit wäre determinirt / oder auch Ostern mit den Juden zu halten verbotten worden / Luc. Os. Epit. H. E. Cent. IV. p. m. 122. seqq. Socrates auch / der doch die Acta Ecclesiastica fleißig zusammen gesucht / keine Meldung davon thut / Arnold. Abbild. der ersten Christen. P. I. fol. 193. 6. So ist auch ferner nicht zu leugnen / wann ein solcher Canon vorhanden

wäre /

wäre/ daß er gleichwohlen von keiner sonderlichen Wichtigkeit zu achten seyn würde/ Luc. Os. Epit. H. E. Cent. II. p. m. 95. 96. 97. & IV. p. m. 387. not. ad Can. 7. Spener. Conf. Theol. lat. P. I. p. 137. Arnold. Abbildung: P. II. f. 451. §. 8. Und ist die Oesterliche Mit=Feyer mit den Catholiquen der Evangelischen Religion an sich selbst so wenig nachtheilig/ als wenig die Conformität/ die wir sonsten mit ihnen des Calenders halber halten/ derselben einigen Abbruch thut.

Wann gleichwohlen aber die gantze Grafschafft Hohenlohe in dem Anno normali der Aug. Conf. pur und lauter zugethan gewesen/ und dannenhero (obgleich die Hochfürstl. Häuser Waldenburgischer Linie sich annun zur Römisch=Catholischen Religion bekennen) sich

annoch unter die Evangelische Reichs-Lande zehlet / gleichwie zum Exempel das Clevische Land unter die Catholische Reichs-Länder gerechnet wird / ob es schon unter einem protestirenden König stehet; Als hat man auch in der gantzen Grafschafft sich nach dem allgemeinen Schluß des Corporis Evangelici in der Oster-Feyer-Discrepanz zu achten / sich nicht nur berechtigt / sondern auch verbunden gehalten / und die in diesem Stuck ohne vorherige so gewöhnlich- als nöthige Deliberation, ob und wie die Sache in ohnpræjudicirliche und ohnanstößige Wege könnte eingeleitet werden / blos allein mit äusserster Gewalt und Intimidirung gesuchte Trennung von solchem Corpore, in dieser ansonst indifferenten Kirchen-Sach von mehrerer und bedenck-

dencklicherer Folge zuseyn geglaubt/ und daher sich änfänglich bestrebt/ bey hohen Herrschafften mit anhaltendem Bitten und Flehen/ dergleichen gewaltsame Andringungen/ welche nicht anderst als der Gewissens- und Religions-Freyheit widrig könnten angesehen werden/ aufs submisseste zu depreciren/ und um die fortwierige Freyheit in der Gleichförmigkeit mit andern Evangelischen Glaubens-Genossen/ bey dem Kirchen-GOttes-Dienst/ ruhig und ohngehindert verbleiben zu dörffen/ inständigst und demüthigst zu flehen. Nachdeme aber solches nicht erhalten werden konnte/ und die Umstände immer bedencklicher/ und vor die Religion und Kirchen-Wesen gefährlicher zu werden anschienen/ hat man das flebile Beneficium ergriffen/ die Sach bey

dem

dem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath anhängig zu machen/ und somittelst den fernern Besitz des bisher genossenen freyen Religions-Exercitii zu behaupten gesucht. Mittlerweile aber/ nemlich währender Fasten- und Oster-Zeit sind Evangelischer Seits/ wegen vielen und scharffen Bedrohungen und Beängstigungen/ 1000. weiß Thränen vergossen worden/ an welchen gewaltthätige Rathgeber mehr als hohe Herrschafften selber Schuld gehabt haben mögen.

Wann nun aber von solchem Vorgang durch vielerley Ausstreuungen/ so wohl in der Nähe/ als in der Ferne/ das Publicum fast sehr ungleich berichtet worden; Als hat man/ vermittelst dieser Historischen Relation, welche unter der Aufschrifft: Lacrymæ Paschales Hohen-

lohicæ (Hohenlohische Oster-Thränen) hervor tritt / jedermänniglichen / er sey der Evangelischen oder Römisch-Catholischen Religion zugethan / die gründliche Wahrheit und warhaffte Geschichte Erzehlungs-mäßig / ohne Rednerische Exaggerationen und Vergrösserungen / vor Augen legen / das Raisonement aber darüber einem Rechts-verständigen Leser selbsten überlassen wollen. In solchem Absehen hat man das Werck also eingetheilt / daß die Ordnung der Geschichte / von dem was sich hie und da der Oster-Feyerlichen Discrepanz halber zugetragen / in demselben / aber ohne Weitläufftigkeit / nur Sumarischer Weise / vorangehet / und also den ersten Theil ausmachet; Die Beweißthümer / so meistens Original-Beylagen sind / folgen

gen hernach / und sind dieses Tractätleins zweyter Theil.

Die am Rand befindliche Numeren bedeuten die Zahl unter den Beylagen / woselbsten der Beweißthum des in dem Contextu gemeldten oder dessen weitere Erklärung anzutreffen seye. Der Zweck gehet dahin / daß daraus möge erkannt werden / die allwaltend und bewahrende Güte GOttes / als welcher alleinig zu zuschreiben / daß die Evangelischen Gemeinden / unter denen mannigfaltigen Gemüths-Beklemmungen / auf keine unordentliche Weege und gefährliche Tumult-erregende Anschläge / aus Ungedult gerathen / sondern in behörigem Respect und Unterthänigkeit gegen ihre hohe Obrigkeit / worzu sie vom Gemeinschafftl. Consistorio, bey aller Gelegenheit / auf das treulich-

ste

ste und nachdrucklichste/ mit den ernstlichen Vorstellungen/ nach erheischenden Umständen/ auch mit Bitten und Flehen ermahnt worden/ beharrlich verbleib en und Folge geleistet haben. Welches diese liebe Leute selbst auch zum danckbahren Lob und Preiß GOttes/ und desto grösserer Begierde zu GOttes Wort und Dienst/ auch anbey zu desto eyfriger Fürbitte vor alle/ besonders aber ihre eigene Landes-Obrigkeit/ die Gewalt über sie hat/ ermuntern soll und kan/ daß GOtt ihre Hertzen dahin lencken wolle/ daß man unter Ihnen ein stilles und geruhiges Leben möge führen können/ in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit.

Alle Patriotisch-gesinnte Evangelische in allen Ständen werden ebenfalls aus diesen Geschichten über-

überzeuglich ersehen/ daß in sonst indifferenten Dingen/ so aber in das Kirchen- folglich auch in das Religions-Wesen/bevorab auf die Weise einen Einfluß haben / daß sie die Gestalt einer Anzeige/ zu welcher Religion und Glaubens-Genossen man sich bekenne/überkom̃en/ die Verfügung einer allgemeinen Verordnung vor alle ihre Religions-Verwandte im Röm. Reich/ bey verhoffendem doch nur geringen und fast nicht keñtlichem Nutzen/ manchmahlen vielen Schaden und grosse Unruhen denenjenigen/ die unter einer Herrschafft von ungleicher Religion stehen/ zu erwecken vermögend seye; sintemahlen solche Unterthanen dadurch gleichsam zwischen Thor und Pfosten gesetzt/ und entweder harten Bedruckungen auf der einen oder auf der andern Seiten

dem Spott und Vorwurff einer heuchlerischen Absonderung vom Evangelischen Kirchen-Stand fast unvermeidlich exponirt werden.

Es lässet sich daraus auch weiter erkennen / wie eben in dergleichen an sich indifferenten, aber den Kirchen-Statum alterirenden und derselben im Römischen Reich stabilirte Freyheit berührenden Dingen / der Gebrauch bloß / gewaltsamer Mitteln gar leichtlich einen sehr schädlichen Effect causire, massen dadurch bey hohen Reichs-Ständen Verdacht und besondere Aufmercksamkeit (wie dann nirgends mehr als in Religions- und Kirchen-Sachen die Præsumtiones militiren) erwecket / das Hertz der Unterthanen diversæ Religionis aber in eine knechtliche und zitterende Furcht vor Ihrer Landes-Herrschafft / mit merck-

licher Verringerung der zuvor eingepflantzt-gewesenen innerlichen Veneration und Hochachtung / und daraus entstehender unterthänigen Liebe und Vertrauens / gebracht wird / daß auch gute Seelen ihr Gebet vor die Obrigkeit mehr mit Seufzen / als mit Freuden thun können / welches einer Regierung weder wahren Nutzen noch Ruhm bringet / weil die Gewalt / nach ihrem eigentlichen von Gott intendirtem Zweck / nur als ein Mittel angewendet werden soll / dasjenige was die Gerechtigkeit und Klugheit nutzliches und heylsames erwehlt und beschlossen hat / zu unterstützen und mit anständiger Authorität / und Nachdruck auszuführen. Daß nun all dergleichen heylsamer Nutz auch durch diesen Historischen Bericht möge erhalten werden / wünschet von Hertzen

AUTHOR.

A. & Ω.

DEr Anfang der wegen der Oster-Feyer Discrepanz Anno 1744 in denen Unterländischen Orthen der gesammten Hochgräffl. Hohenloh. Waldenburg. Linie entstandenen Unruh, war Dom. Septuages. ejusd. a. an welchem die beede Hochgräffl. Hohenloh-Pfedelbachische Pfarrer zu Pfedelbach und Maynhard die Hoch-Herrschafftl. Willens-Meynung, daß von ihren gesammten Unterthanen die dißjährige Ostern nicht den 29. Martii (zu welcher Zeit die Evangelischen Stände im Röm. Reich, nach denen den 30. Jan. 1723. und 30. Maji 1743. gemeinsamlich concertirten Conclusis, dieses Fest celebrirten, einfolglich auch nicht in der Conformität mit denen Evangelischen Hochgräfflich-Hohenlohischen Häusern, wozu gleichwohlen, nebst der bißherigen N. 1 & 2.

ohnunterbrochenen Observanz, auch die Hohenlohis. Gemeinschafftl. Kirchen-
3. Ordnung anweiset, sondern den 5ten
4. April. an welchem Tag die Römisch-Catholische Stände ihre Oster-Feyer begiengen, dieses Fest solle gefeyret werden, von der Cantzel, und zwar, wie es an den Pfarrer Seeger zu Maynhard ausgedrucket stehet, ohne Ruck-Frag, vermittelst Abverlesung eines in solchem Absehen ausgefertigten Herrschafftlichen Decreti, zu publiciren befehligt waren.

Weilen nun die Maynhardische Pfarr-Gemeinde nicht nur aus Hohenlohischen, sondern auch aus Würtembergischen, Limpurgischen und Hällischen dahin eingepfarrten Unterthanen bestehet, so zusammen alleine, ohne die Hohenlohische, bey 100. Haußhaltungen ausmachen, und Pfarrer Seeger also ohnschwer erachten könnte, daß bey diesen Ausherrischen sothane Verfügung ein grosses Miß-vergnügen erwecken werde; Als hat er, ohnge-
5. acht der verbottenen Rück-Frag, um sich in seinen Pflichten sicher zu stellen, an

an die Hochgräfl. Regierung die nöthige **Vorstellung** dißfalls zu thun nicht unterlassen wollen. Es wurde aber diese seine Pflicht-Beobachtung dermassen aufgenommen, daß an den dortigen Hof-Rath und Ambtmann Steinbauern sogleich der Befehl ergieng, weilen Pfarrer Seeger dem an ihn „ ergangenen Befehl, aus allerley un- „ erheblichen und in seine Critique gar „ nicht gehörigen Ursachen, nicht nach- „ gelebet, und man dahero gar wohl „ Ursach hätte, ihne vom Officio und „ Function zu suspendiren, folglich auch „ die Emolumenta und Bestallung, du- „ rante eâ, zu entziehen, welches man „ auch, falls ein taugliches Subjectum „ die Stelle und Parochialia versehen „ zu können, sogleich vorhanden wäre, „ auf die erhaltene Renitenz veranlas- „ set hätte, daß er Hof-Rath und Ambt- „ mann einstweilen, von Angesicht die- „ ses, an Ihne Pfarrer das mindeste „ nicht mehr an seiner Bestallung, es „ bestehe in Geld oder Naturalien, ver- „ abfolgen lassen solle, u. s. w. die gefaßte „ Ungnad aber hat sich von Ihme Pfar-

rer Seegern wiederum abgewendet, als er, aus Beysorg einer nachkommenden würcklichen Cassation, zu offentlicher Abverlesung des Decreti sich verstanden hatte.

In den Hochgräffl. Schillingsfürstl. und Bartensteinis. Unterländischen Orthen ist das Feuer ererst Dom. Estomihi, war der 9te Febr. und also etwas später, aber mit desto grösserer Hefftigkeit, ausgebrochen. Gestalten an diesem Sonntag frühe, kurtz vor dem Kirchgehen, denen Pfarrern aller dieser Orthen, auch dem Ober-Superintendenten und Stiffts-Predigern Knappen zu Oehringen, zur nachrichtlichen Verhaltung, zu gleicher Zeit und Stund, durch überall-hin ausgesandte theils Unter-Officiers, theils gemeine Soldaten, einem jeden ein Herrschafftliches
6. Decretum zugehändigt worden, worinnen denenselben, unter einer im Weigerungs-Fall nicht nur bedroheter, sondern würcklich angesetzter Remotione ab Officio, das beygeschlossen-gewese-
7. ne Edict, dessen Innhalt war, das Oster-Fest nicht den 29ten Mart. sondern

dern den 5ten April, einfolglich mit den Catholischen zu celebriren; so fort nach geendigter Predigt, einer versammleten Gemeinde von der Cantzel zu publiciren, injungirt wurde.

Gleichwie aber durch solchen unvermutheten Uberfall denen Pfarrern alle Zeit und Gelegenheit die Sache entweder selbst in Uberlegung zu nehmen, oder bey andern sich Raths zu erholen, völlig abgeschnitten war; Also kam davon her, daß einige (welches unter denen Schillings-Fürstischen der Ober-Pfarrer Herwig auf Waldenburg, und Pfarrer Wagner zu Untern-Steinbach; unter den Bartensteinischen, der Pfarrer Yelin zu Syndringen gewesen) um 8.
dißfalls nicht etwas mit einem Scrupulosen oder zweiffelhaffen Gewissen, und wider die denen sämtlichen Hohenlohe-Pfedelbachischen Pfarrern in ihrer Pfarr-Instruction so ernstlich, ja eydmäßig eingeschärffte Pflichten zu thun, eine kurtze Bedenck-Zeit, in welcher sie sich in dieser die Religions- und Kirchen-Freyheit angehenden Sache, so ein als anderer Orthen her, belehren

lassen könnten, sich ausgebetten, andere aber dem Hoch-Herrschafftl. Befehl sich sogleich gefügt haben.

Es breitete sich von diesem Vorgang das Gerücht noch selbigen Tages aus, aber mit dem unrichtigen Zusatz, ob wäre die Abverlesung von allen Canzeln geschehen. Welches den Ober-Superintendenten veranlasset, mehreren und grösseren Weiterungen vorzubeugen, ohngesaumt hohe Herrschafften flehentlichst zu ersuchen, Hoch-Selbige geruhen möchten, an sothaner Publicirung, als einer dißfalls geleisteten Parition, sich zu begnügen, und das harte Pœnal-Edict in eine gnädige Concessions-Signatur zu verwandeln, somit die Kirchen-Freyheit in dieser Oster-Sache ihren Evangelis. Unterthanen ohngekränckt zu belassen. Nachdeme aber in solchem unterthänigen Vorstellungs-Schreiben er Ober-Superintendens bezeuget, wie er bestens begreiffe, daß die dieses Jahr wieder vorwaltende Oster-Feyerliche Discrepanz an sich selbst keinen Articulum Theologiæ sive dogmaticæ sive moralis angehe, einfolglich die Essentialia der Evangelischen Religion dabey

ohn-

ohnabgeändert verbleiben, daß auch von verschiedenen Gelehrten, und in der Historia Ecclesiastica antiquioris ævi hocherfahrnen Männern, die Richtigkeit desjenigen Canonis Concilii Nicæni, auf welchen die im Römischen Reich recipirte drey Religionen, in Determinirung des Oster-Fests sich beziehen, (weilen solcher unter denen zwantzig unstrittig-ächten Canonibus nicht anzutreffen) in Zweiffel gezogen zu werden pflege, u. s. w. so ist Ihm diese Bekänntniß dermassen zur Last geleget worden, daß bey dem Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, in einem gedruckten und den Beschluß derer unten zusammen gedruckten Beylagen ausmachendem pro memoria, man Ihn, weilen er die Bewürckung des Herrschafftlichen Edicti nicht gefördert, sondern vielmehr gehindert, als einen Prævaricatorem manifestum angegeben, der nebst etlichen andern (so genannten) Renitenten würdig sey, ein unblutiges Opffer zu werden. Ob solches unblutige Opffer aber auf den von Herrschafft wegen, durch den Cammer-Rath Klein, den 20. Julii 1744. der gantzen auf dem Rath-Hauß ver-

sammleten Burgerschafft zu Syndringen, so schnell und ernstlich anbefohlenen, innerhalb 3. Wochen, mit 3. steinernen Säulen, zur Zeit da solches ohne Schaden der im Feld annoch gestandenen Winter-Früchten nicht hätte geschehen können, auf der Strasse nach Oehringen, zu verfertigenden, obgleich nachhero unterbliebenen Galgen-Bau, oder auf eine andere Straff-Art abziele, davon kan man keine gewisse Versicherung, aber gleichwohlen die zur Beurtheilung des harten Imputati, diensame Nachricht ertheilen, daß in dem Contextu des Schreibens Quæst. die weitere
„Vorstellung sogleich folge, daß nemlich die dißfalls vorgehende Absonderung von dem gantzen Corpore Evang. wegen nothwendiger Verwechslung derer Sonn-Fest und Feyertäglichen Evangelien und Epistolischen Lectionen, in Statu Ecclesiastico viele Ungemächlichkeit verursache, bevorab da alle an Evangelischen Orthen gedruckte Calender, welche um der Känntniß der Evangelischen Feyer-Täge willen, unter denen Evangelis. Pfarreyen seyn müssen, die Anweisung

sung nach dem Concluso Evangeli- „
corum bereits eingerichtet, da hinge- „
gen in politischen Affairen so viel In- „
commodität nicht einschlagen könne, „
mithin die Gestalt der Sache mehr „
einem Statuto Eccesiast. als Politico „
gleichförmig, so auch bey denen aus- „
herrischen Filialisten, die verschiedenen „
Pfarreyen incorporirt sind, grosses „
Aufsehen und Unruhe causiren werde, „
u. s. w. welcher Beysatz genugsam zu- „
verstehen gibt, welchergestalt die Kirchen-Freyheit durch dergleichen Verfügungen nicht wenig gekräncket werde.

Nachdeme nun sowohl diejenige Pfarrer, welche die Abverlesung des Herrschafftlichen Befehls differirt, als auch die, so denselben würcklich abverlesen, und nachmahlen Gemüths-Scrupeln darüber empfunden, ihrer in Händen habenden, verreversirten und sehr verbindlichen Instruction gemäß, von Ihrem vorgesetzten Consistorio, wie sie sich zu verhalten hätten, instruirt zu werden, theils benöthiget waren, theils auch würckliche Ansuchung gethan hatten; Als ist Ihnen solche Anweisung 9.

zugesendet, und ihnen nicht nur daß sie
eine unterthänige Bittschrifft aufsetzen,
sondern auch, was sie bitten, und auf
welche Fundamenta sie solche Bitte
gründen sollen, ihnen umständlich be=
deutet worden. Zu mehrerer Sicher=
stellung des Gewissens hat Pfarrer Ne=
lin bey einem Würtembergischen vor=
10. nehmen Theologo ein Consilium,
wie nicht weniger auch von der Theo-
logisch = und Juristen Facultät zu Altdorff
ein Responsum (jenes ist unten unter den
Beylagen Nr. 10. dieses aber in denen
von dem Ober=Superintendenten Knap=
pen edirten Theologisch = und Rechtli=
chen Belehrungen anzutreffen) über die
Fragen sich ausgebetten und erhalten;
Obs recht gethan gewesen, daß er, mit
Voransetzung alles Hohen Herrschafften
gebührenden Respects, sich ein Spatium
ad deliberandum & consultandum un=
terthänigst ausgebetten und vorbehal=
ten? it. ob er Krafft des Hohen Herr=
schafften von GOttes wegen schuldigen
unterthänigen Gehorsams, gehalten
seye, den zugeschickten hohen Befehl zu
vollziehen? Ob er solches ohne Nach=
theil

theil der Evangelischen Kirchen-Freyheit, und so mit gutem Gewissen thun könne und solle? it. wie er sich zu verhalten habe, im Fall hohe Herrschafften Dero ertheilten Befehl stricte inhæriren, oder gar die angedrohete Cassation exequiren wolten? it. ob er, bey dem via Facti und gewaltsam beschehenen Wegnehmen des Schlüssels zur Kirchen, auch Behinderung an seinem Geistlichen Amt, und beschehener Invasion der Kirchen, nicht wichtigste Ursach gehabt, protestando, so mündlich als schrifftlich, jedoch mit Vorbehalt des hohen Herrschafften schuldigen unterthänigen Respects, sich zu verwahren, auch sich und seiner bedrangten Kirche und Gemeinde alle Beneficia Juris und quævis competentia bestens zu salviren, und reserviren, und dann ad Augustissimum Tribunal ceu sacram anchoram, allerunterthänigst zu voprociren? woraus dann nicht nur Erselbst, sondern auch andere, welchen diese Pieçen zu Gesicht gekommen, bestärcket worden sind, daß weder die Abverlesung noch die Befolgung des Decrets, ohne wider die Gerechtsame der Evan-

gelischen

gelischen Kirchen im Römis. Reich zu mißhandlen, geschehen könne.

Das Gemeinschafftliche Consistorium unterließ bey solchen Umständen nicht, an hohe Herrschafften selbst mit Anschliessung der an die Pfarrer erlassenen Consistorial-Anweisung, eine unterthänige Remonstration zu thun, mit angefügter submissester Bitte, daß die bereits decernirte Cassation derer Pastorum, die sich eine Bedenck-Zeit gehorsamst ausgebetten, in Gnaden wieder aufgehoben, und in der dißjährigen Oster-Zeit, wie ehedem auch geschehen, denen Evangelischen Unterthanen die freye Ubung ihres GOttes-Diensts mit andern Glaubens-Genossen nicht versagt werden möchte. Der Ober-Superintendent hatte auch gehofft, mit seinem vorangegangenen **ohnmaß-**
11. **geblichen Vorschlag** / welcher gestalt, ohne einigen Abbruch der Hoch-Herrschafftlichen Authorität, und mit Gewinnung vieler Liebe und Vertrauens bey den Unterthanen, die Sach in andere Weege eingeleitet werden könne, ein gnädiges Gehör zu finden;

Es

Es war aber keine Abenderung des einmahl gefaßten Entschlusses auszuwürcken; Unerwogen nicht nur bey der befohlenen Oster-Feyer auf den 5ten April beharret, sondern auch jedem unter denen obbenahmsten Pfarrern wegen unterlassener Abverlesung des Decreti, seine Cassations-Signatur zugefertiget wurde, welches auch dem Waldenburgischen Stadt-Pfarrer von Berg, s. d. Schillings-Fürst den 26. Febr. weilen er die nachhero an Ihn geschehene Anmuthung das Decretum abzuverlesen, deprecirt, und letztens noch dem Pfarrer von Olnhausen zu Pfedelbach, als er das Decret zwar verlesen lassen, aber die darinn anbefohlene Oster-Feyer würcklich zu celebriren, und von der Conformität mit denen Evangelischen Ständen abzuweichen, Anstand machte, gleichmäßig wiederfahren und bey dem letzteren mit solcher Strenge darob gehalten worden, daß, als drey schwangere Weiber, fußfällig um Erlaubniß, ihren bißher gewesenen Seelsorger nur im grössesten Nothfall, weilen sie zu einem andern solches Vertrauen nicht hätten, bey Ihren Ge-

burts

burts-Nöthen zu ihrem Trost und geistlichen Zuspuch zu sich fordern zu dörffen, bitten wolten, der Hof-Rath Mechlinger, nomine Illustrissimi, aber vermuthlich nur nach seinem eigenen Genie dieselbe mit scharff-bedrohlichen Worten unbarmhertziglich abgewiesen, welches die Bedrangte zu vielen und tieffen Seufftzern zu GOtt beweget hat. Die dem Ober-Pfarrer Herwig zuerkannte Cassation wurde auch mit solcher Eilfertigkeit vollzogen, daß, ehedenn die von demselben ausgebettene 8. tägige Bedenck-Zeit völlig verflossen war, ihme der Catholische Canzley-Secretarius Gaudain das Decretum cassatorium zuhändigte, da sich doch niemand einige Ursach hat vorstellen können, warum diese Sache auf eine so ungemein-pressante Art tractiret worden.

Obwohlen nun die Publication des Hoch-Herrschafftlichen Befehls der Oster-Feyer halber inzwischen durch den weltlichen Beamten auf dem Rath-Hauß zu Waldenburg geschehen, so wurde dennoch die Cantzel-Verlesung Dom. Oculi, auch noch bewerckstelliget durch den Pfarrer Frauenholtz von Wilden-

holtz-

holtz, welchen der Catholische Cantzley-Rath und Ambtmann Haffner, nebst einer Anzahl Mousquetierer, welche das Schloß- und das Stadt-Thor, und unter der Abverlesung, mit aufgesteckten Bajonnetten, auch die Kirchen-Thüren, wiewohl nicht die geringste Spur eines zu besorgenden Aufstands oder Unruhe unter dem Volck sich veroffenbahret, bewachen mußten, Tags zuvor als Ober Pfarr-Ambts-Vicarium dahin gebracht hatte. Dem Pfarrer Wagner, Sen. zu Untern-Steinbach hat erstgemeldter Secretarius Gaudain das Cassations-Decret ebenfalls zugestellt, und bey dessen Uberreichung den Discurs dahin geführt: Sein gnädigster Herr „ rechne Ihme Pfarrer gar hoch hin- „ aus, daß er sich auf das Consistorium „ beruffen habe. Ein Reichs-Graf und „ Landes-Herr sey ja berechtiget, seinen „ Bedienten, sie mögen Geistlich oder „ Weltlich seyn, einen Befehl immedia- „ te zuzuschicken, und habe kein Consi- „ storium hierzu nöthig. Es sey eben „ als hätte Er Pfarrer das Consisto- „ rium fragen wollen, ob er seinem gnä- „ digsten Herrn gehorsamen solle, „

„ u. s. w. aus welchem Discurs die Principia derer Catholischen Räthe und Beamten von dem Jure Sacrorum Römisch-Catholischer Herrschafften in ihren Evangelischen Landen, sich deutlich zu Tag legen.

Unter solchen Bedrängnissen wurden die Gemeinden vor ihre Kirchen-Freyheit immer mehr besorgt, und suchten hier und dar Rath, wo sie das Vertrauen hatten einen Mann anzutreffen, der ihnen gründlichen Rath zu ertheilen wüste; insonderheit bezeigten sie zu dem in Kirchen-Sachen ihnen vorgesetzten gemeinschafftlichen Consistorio in Oehringen ein besonderes Zutrauen, also daß sie mit vieler Furcht, Angst und Zagen, so Tag als Nacht, Trost und Unterweisung daselbst einholeten; da man dann nicht verabsaumet hat, ihnen solche Lehren und Gründe einzuprägen, wodurch sie von aller Mißhandlung wider GOTT und ihre Landes-Herrschafften konnten abgehalten werden. Die denen beeden Linien des Hochgräflich Hohenlohischen Hauses Gemeinschafftlich-zugehörige Stadt Oehringen blieb gleichfalls hierbey nicht

ohn-

ohnangefochten. Gestalten der Hochgräflich Pfedelbachische Cantzley-Director Giessendorff, durch den der gesammten Waldenburgischen Linie Gemeinschafftlichen Cammer-Rath Eggel, Sonnabends vor Dom. Septuagesima den dasigen Stiffts-Prediger Knappen, doch nur mündlich verständigen ließ, wie daß die gesammte hohe Herrschafften Waldenburgischer Linie das dißjährige Oster-Fest und die davon abhangende Sonn-Fest- und Feyertäge auch in der Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen, nach der Fürschrifft des Julianischen Calenders gehalten und solches durch Ihne Stiffts-Predigern nach geendeter Haupt-Predig, von der Cantzel der versammleten Gemeinde kund gemacht wissen wolten, und daß sie gegen alles widrige Verhalten solennissime protestirten, u. s. w. Als aber auf diesen mündlichen Vortrag der Stiffts-Prediger an Herrn Grafen zu Pfedelbach Hochgräfl. Excellenz eine schrifftliche unterthänige Vorstellung dahin machte, daß die gantze „ Stadt Oehringen bekannter massen „ der Augspurgischen Confession zuge- „

 than,

„ than, und daher dem gesammten
„ Corpori Evangelico im Röm. Reich
„ einverleibet, auch das Ministerium Ec-
„ clesiasticum nicht befugt sey, einen
„ von einseitiger Linie allein ausgestell-
„ ten Befehl anzunehmen und zu befol-
„ gen, u. s. w. so wurde nachhero dem
Cammer-Rath Eggel per Decretum
anbefohlen, zu dem Gemeinschafftlichen
Administrations-Protocol zu declari-
„ ren, daß die hohen Herrn Con-Do-
„ mini Hochgräfl. Waldenburgischer
„ Linie zwar vor nun geschehen lassen
„ wolten, daß die Ostern nach dem so
„ genannten verbesserten Calender allda
„ gefeyret werden möge, jedoch mit dem
„ absonderlichen Beding, daß solches
„ durch ein Gemein-Herrschafftliches
„ Decret, wie bey Ansetzung derer Buß-
„ und Bet-Täge gewöhnlich, von der
„ Cantzel publicirt werde. Im Wei-
„ gerungs-Fall aber, sollen die Pfarrer
„ und die Gemeinde jene jeder bey 10.
„ Rthlr. diese jeder Burger bey 5. fl.
„ Straf gehalten seyn, das Fest nach
„ dem Julianischen Calender zu celeb-
„ riren, u. s. w. und diese Declaration
wurde durch Copias Authenticas des

Herr-

Herrschafftlichen Decreti dem Ministerio Ecclesiastico ad ædes, ratione der Burgerschafft aber dem Stadt-Rath zur weiteren Publication, insinuiret.

Dem entgegen hat die Evangelisch-Hochgräfl. Mit-Herrschafft zu Oehringen, dem Ministerio Ecclesiastico sowohl, als auch dem Stadt-Rath per Rescriptum angedeutet, sich durch keine einseitig ergangene, mithin an sich „ unverbindliche Poenal-Verordnung „ irre machen, noch in dieser die Reli- „ gion und Kirchen-Freyheit betreffende- „ Angelegenheit von dem gesamten Cor- „ pore Evang. trennen zu lassen, u. s. w. „

Es sahen aber alles dieses auch die gesamte übrige Evangelis. Hochgräfliche Häuser nicht mit gleichgültigen Augen an; sondern gleichwie sie dasselbe der sowohl in denen allgemeinen Reichs-Satzungen, als auch besondern Hauß-Ver- 12.
trägen de annis 1615. 1684. und 13.
sonderheitlich 1710. wohlbefestig- 14.
ten Kirchen-Freyheit in Hohenlohe, schnurstracks entgegen zu seyn achteten, also hielten sie sich zu Ergreiffung derer-jenigen Mitteln, welche zu Wiederher-

 stellung

stellung der lædirten Kirchen-Freyheit diensam und zugleich denen Gött- und Menschlichen Gesetzen und Rechten gemäß wären, im Gewissen um so mehr verbunden, als kräftiger die Beweißthümer und Gründe in denen Gemüthern einleuchteten, welche von sothaner Verpflichtung die Theologisch- und Juristische Facultæt zu Tübingen, in einem s. d. 8. Jun. 1737. von sich gegebenen Responso, so in denen durch den Ober-Superintendenten Knappen in Druck gegebenen Theologisch- und Rechtlichen Belehrungen anzutreffen, bey Erörterung der 4. 5. und 6ten Frag, vor Augen geleget hat.

In solchem Absehen haben nicht nur sämtliche Cantzleyen Hochgräfl. Neuensteinischer Linie an die Cantzleyen Hochgräfl. Waldenburgischer Linie ein nach-
15. drucklisches Remonstrations- und
16. Protestations-Schreiben erlassen, sondern von des Seniors Evangel. Hochgräfl. Excellenz zu Weickersheim selbsten, ist auch an gesammte Catholische hohe Herrschafften eine bündige Vorstellung geschehen. Als aber die gewünschte

wünschte und gehoffte Würckung davon sich nicht veroffenbahrte, viemehr die gegenseitige Hochgräfl. Linie die angefangene Strenge zu continuiren sich berechtigt zu seyn glaubte, ist nachmahlen im Namen derer sämtlichen Hohenlohischen Evangelischen Hochgräflichen Häuser, Deroselben gemeinschafftlicher Geheimbder Rath Fischer nach Franckfurt abgeordnet worden, bey dasigem Allerhöchsten Reichs-Tribunali solche die Religions- und Kirchen-Freyheit betreffende Beschwerden gegen die Hochgräflich-Waldenburgische Häuser geziemend anzubringen, und um allermildeste Remedur allerunterthänigst anzuflehen, bevorab, da man von lauter Leibs- und Lebens-Straffen, Confiscation der Häuser und Güter, Lands-Verweisung u. d. g. so denen sogenannten Rädelsführern und andern Ungehorsamen, so sich dem Herrschafftlichen Befehl nicht haben fügen wollen, zuerkannt wären, reden hörete.

Nachdeme nun die Sache bereits allerhöchsten Orths anhängig gemacht war, kam noch weiter hinzu, die über den Gemeinschafftlich-Waldenburgischen

schen Cantzley-Lehen- und Consistorial-Rath Mayern verhängte, erstlich zwar aus dem Hochgräfl. Hohenlohe-Schillings-Fürstl. Hof-Rath Damian Haffnern und seinem Actuario (welche beede der Römisch-Catholischen Religion zugethan) allein bestandene, nachmahlen aber dem Hochgräfl. Pfedelbachisch-Catholischen Cantzley-Director Giessendorff, und dem Evangel. Consistoriali und Pfarrer Erharden, welcher aber blos allein durch scharffe und wiederhohlte Bedrohungen in casum recusationis und also wieder Willen darein gezogen worden (nebst dem Catholischen Secretario Bangern, übertragene Inquisitional Commission, da er Cantzley Rath Meyer um eines auf der Pfarr-Gemeinde von Waldenburg gethane Ansuchung, mit Genehmhaltung des Consistorii, in causa hac Ecclesiastica
17. von ihm concipirten Memorialis willen, auf eine seinem Ambt und Stand sehr despectirliche Art und Weise, gantz unversehens, als er Unpäßlichkeit halber die Comparition, auf die von der Commission an ihn ergangenen Citation deprecirte, in seinem Hauß zu Sein und derer

rer Seinigen grössesten Consternation, plötzlich überfallen, dann vor dem Bett, gleich als ob er ein grosses Delictum begangen hätte, als einen förmlichen Inquisiten auf 29. Inquisitorial-Arti- 18.
culn ad Protocollum vernommen, 19.
und bevorab von dem Hof-Rath Haffner, welcher nur kurtz zuvor, bey bereits angegangener Oster-Feyerlichen Unruhe, von geringerer Condition zu dieser ansehnlichen Ehren-Stelle erhoben wurde, und von Illustrissimo Schillingsfürst in Commissis hatte, in der „ Oster Feyer Sache alles dasjenige „ zu thun, was Hoch-selbige selbsten ge- „ genwärtig thun würden, welches al „ les sie genehm und ihn schadloß zu halten versicherten) so schimpfflich behandelt worden, daß er Haffner gegen Ihn, der gleichwohlen blos allein aus demüthigstem Respect vor hohen Herrschafften, ohne vor einer solchen Commission Red und Antwort zu geben sich schuldig zu wissen, in Verantwortung sich eingelassen, die allerignominioseste und schimpfflichste Prædicata, zum Exempel: daß alles, was in dem Memoriali stehe,

frevelhaffte s.v. falsa, Lügen, Boßheit, Untreu, Respect- und Pflicht-Vergessenheit, Frechheit, Wiedersetzlichkeit, Aufhetzung der Unterthanen, despectirung derer Landes-Herrlichen Verordnungen u. s. w. seyen, gebraucht, dabenebenst mit einem förmlichen Jurament, so Er noch über ein und andern derer Puncten abzulegen hätte, bedrohet, und ein von dem Ober-Superintendenten und Stiffts-Prediger Knappen durch einen Schüler-Knaben, durante sessione, zugeschicktes Privat-Billet, (des Wörtlichen Innhalts: Herr Hof Rath Gebhard und ich halten vor nöthig / daß Eu. Hoch Edelgebohrne, sobald die Hauß-Commission wird geendigt seyn, sogleich möchten einen Bericht von dem Vorgang ans Consistorium aufsetzen, um, wann die Sache von Wichtigkeit wäre, noch heute per Estaffetam dem Hrn. Geheimbden Rath Fischern davon Nachricht geben zu können, GOtt wende alles zum besten) gewaltsamer Weise, mit dem Vorgeben, es erfordere dieses die Rechtliche Schuldigkeit, dann propter præsumtionem suggestionis einem Inquisito, durante Inquisitione, nicht

nicht geſtattet ſey, dergleichen anzuneh-
men, und vor ſich zu behalten u. ſ. w.
aus den Händen zureiſſen geſucht, auch
die Inquiſitorial-Seſſion von 11. Uhr
Mittags an bis Abends um 6. Uhr, zu
groſſer Entkräfftung des ohnehin nicht
wohl diſponirt- und matt geweſenen
Cantzley-Raths, in einem Continuo
fortdauren laſſen. Der Ober-Supe-
rintendent Knapp gab an Illuſtriſſimum
Pfedelbach von ſolchen Proceduren ge-
ziemende Nachricht, in Hoffnung, die
Commiſſarii ſolten eines beſſeren in- 20.
ſtruiret werden; dieſe aber kehrten den
Spieß um, und fiengen hernachmals an
ex lege diffamari wider ihne zu hand-
len, wie ſie dann in einer an Illuſtriſſi-
mum zu Pfedelbach erlaſſenen harten
Klagſchrifft die Anſuchung gethan, daß
der Ober-Superintendens ihnen Sa-
tisfaction zu leiſten angehalten, und ſein
zu Pfedelbach ſtehendes eigenthumli-
ches Hauß- und Hof-Gerechtigkeit zu
ſolchem Endzweck mit Arreſt beſchlagen
werden möchte. Es würde aber ſotha-
ne dem Ober-Superintendenten zur
ſchnellen Verantwortung zugeſchickte
Klag- und Beſchwerungs-Schrifft aus

dem

dem eben damahls eingetroffenen Reichs-Hof-Räthlichen Con-
21. cluso d. d. 20. Mart. 1744. (worinn das Verfahren derer Commissariorum gemißbilliget, und ernstlich verwiesen wird) als einer Sententia Judiciali Publica wiederlegt, somit die Klag und Satisfactions-Forderung gestillt.

Alle diese Verhängnisse verursachten, daß das Gemeinschafftliche Consistorium, welches vermög der gedruckten Consistorial-Ordnung p. 27 §. 17. (in welcher ausdrucklich reservirt und „vorbehalten ist, daß, was etwa denen „Unterthanen und Landen Augspurgis. „Confession zum besten in Comitiis oder „anderswo inter Status Imperii utrius„que Relig. ausgemacht und verglichen „werden möchte, auch jenen zu stat„ten kommen solle) vor die Conservation und Beybehaltung des Religions- und Kirchen-Ruhestands wachsam zu seyn, und bey sich ereignenden Beein„trächtigungen da nemlichen der Evan„gelischen Religion und deren Exercitio, „auch andern davon dependirenden „Befugnissen zu nahe getretten, oder „auch das Consistorium in deren Hand-

habung

habung gehindert, mithin die Besor- „
gung des Evangelischen Kirchen- und „
Schulwesens, wie auch der Lauff der „
Justiz wider die Rechten der Evange- „
lischen Kirchen und die bißhero einge- „
führte und noch ferner etwa aufzu- „
richten nöthig seyende Kirchen-Schul- „
Consistorial- Ehe- und andere derglei- „
chen Ordnungen, gehemmet werden, „
und alle bey denen Herrn Successoribus „
anzuwendende Remonstrationes ent- „
weder nicht angenommen, noch dar- „
auf Reflexion gemacht werden wolte, „
sich der im 1710ner Recess verglichenen
Hülfs-Mittel dagegen zu gebrauchen
die Obliegenheit hat, so gern es auch aus
inviolablen unterthänigen Respect und
Devotion gegen hohe Herrschafften da-
von entübrigt geblieben wäre, gleich-
wohlen da es seine gäntzliche Unterdru-
ckung und Destraction vor sich sahe, um
sich aus seinen obhabenden schweren
Gewissens- und Ambts-Pflichten gegen
GOtt und die Evangelischen Kirche,
nicht setzen zu lassen, und von allem
schmählichem Vorwurff sich frey zu stel-
len, sich eusserst necessidirt befunden, an
Ihro Römis. Kayserl. Majestät, um

Dero allergerechteste Ober-Richterliche Hülffe, den Rechts-erlaubten allerunterthänigsten Reçurs zu nehmen, folglich demjenigen, was von denen Hochgräfl. Hohenloh-Evangelischen Herrschafften bereits darüber ausführlich eingeklagt und gebetten worden, förderlichst annoch, Consistorii nomine, als welches, nebst denen ihme untergebenen Pfarrern und Gemeinden, hierunter sich proximè lædirt befunden, vermittelst einer allerunterthänigsten Interventions-Anzeig und Adhæsions-Supplication allerdemüthigst und flehentlichst zu inhæriren, und in Communionem litis mit einzutretten. Welches von solch heilsamer Würckung gewesen, daß in dem obmentionirtem s. d. 30ten Martii von dem Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rath abgefaßtem Conclu-„ so, sowohl die Restitution derer desti-„ tuirten Pfarrer, als auch die Aufhe-„ bung und künfftig weitere Unterblei-„ bung dergleichen ungegründeten Inquisitionen contra honestas personas, allergerechtest erkannt worden.

Hierauf hat zwar die Inquisition wieder den Cantzley- und Consistorial-

Rath

Rath Majer cessirt, aber denen destituirten Pfarrern ist die Restitution ins Amt gleichwohlen noch nicht angediehen, und die Betreibung, daß die Evangelische Parochien ihre Ostern mit den Catholischen begehen solten, wurde auf eine noch hefftigere Weise als bißher geschehen, fortgesetzt. Dann als das Gemeinschafftliche Consistorium an sämtliche ihm Subordinirte Pfarrer die **Anweisung** ergehen ließ, den Grü- 22.
nen-Donnerstag und Char-Freytag auf den 26. und 27sten Martii zu halten, auch das Heilige Oster-Fest auf keine andere Weise, als mit andern Evangelischen Reichs-Landen und Orten auf den 29sten ejusd. zu celebriren; da kam ein Hoch-Herrschafftlicher angeschärffter und bedrohlicher **Gegen-** 23.
Befehl an gesammte Parochien in Vorschein, wodurch sowohl die Oster-Feyer mit den Evangelischen zu begehen, als auch weitere Signaturen vom Gemeinschafftlichen Consistorio anzunehmen, denen Pfarrern, bey Straf der Cassation, inhibition geschahe, und zwar, zu vieler Verwunderung, mit

dem in einigen, besonders in dem Pfedelbachischen angeführten Beysatz, daß die wegen der Oster-Feyer ergangene Landes-Herrliche Verordnung einem höchst-preißl. Reichs-Hof-Rath schon vorhero bekannt gewesen sey, die dergestaltigen Umstände haben auch der Hochgräfl. Frau Wittib zu Pfedelbach Hochgräfl. Gnaden, veranlasset, an Kayserliche Majestät eine Allerunterthänigste Bitte und Intercessions-**Schreiben** zu erlassen, somit auch ihres Orts das mögliche so zu Wiederherstellung des einige Zeit her so sehr bedrangt-gewesenen Evangelis. Kirchen-Status beyzutragen. Inmittelst blieben die Pfarr-Gemeinden beharrlich des Sinnes lieber unter dem freyen Himmel ihre Andacht zu haben, oder benachbarte GOttes-Häuser, mit nicht geringer Ungemächlichkeit zu besuchen, als sich dißfalls von ihrer Glaubens-Brüderschafft trennen zu lassen, und andern Evangelischen Gemeinden zum Anstoß zu werden. Man suchte zwar durch mancherley Vorstellungen sie von solchem Vorsatz abzubringen, aber die

Bemühungen waren vergeblich. In dem Amt Waldenburg machte man in dieser Absicht einen solchen Versuch, daß am Tag Mariä Verkündigung, alle Amts-Untergebene auf dem dasigen Rath-Hauß erscheinen musten, da ihnen von Herrschaffts wegen bedeutet wurde, wofern sie mit ihrer Herrschafft die Oster-Feyer begehen würden, so solten sie als Non-Renitentes und als liebe gehorsame Unterthanen erkannt, die Renitentes hingegen mit ohnausbleiblicher Straf angesehen werden. Um nun diese von jenen zu unterscheiden, wurde befohlen, daß die so sich der Herrschafftl. Verordnung gemäß verhalten wolten, in der Stube verbleiben, die übrigen aber abtretten möchten. Allein sie bezeigten durch ihren sämtlich genommenen Abtritt aus der Raths-Stube, einen einmüthigen Sinn, hierinnfalls von der Gemeinschafft anderer Evangelis. Kirchen nicht abzuweichen. Und hat sich auch nur um so mehr Begierde und Trieb in den Gemüthern zu GOttes Wort, zum Gebet und Lobgesang zu Tag gelegt, je betrübter, nach denen äusserlichen Umständen, es an ei-

nigen Orthen ausgesehen hat. Wir wollen davon Exempel und zwar anfänglich von Hochgräfl. Schillings-Fürstl. Orthen, anführen. Der Waldenburgischen Pfarr Gemeinde wurden am Evangelischen Grünen-Donnerstag die Stadt- und Kirchen-Thore verschlossen, daß die Leute vom Land aus den Filialien nicht in die Stadt, und die Stadt-Innwohner nicht in ihre Kirche und ordentliches GOttes-Hauß, welches man denen Parochianis selbsten, zu bewachen, aber ohne erfolgten Effect, anbefohlen, haben kommen können. Gleichwohl ist dieser Tag von allen eingepfarrten, vornehmen und geringen Stands, Alten und Jungen, ohne die geringste Unordnung mit grosser Einmüthigkeit, also celebrirt worden, daß das Stadt-Volck ausser der Kirch auf der Seite gegen Mittag, das Land-Volck aber ausser der Stadt unter der Linde, mit Singen und Beten, auch mit Vorlesung einer Predig, wozu das Predig-Buch von Jemanden über die Stadt-Mauer hinunter gelassen worden, unter vielen vergossenen Thränen, sich kräftiglich erbauet hat.

Am

Am Char-Freytag hat sich die gantze Gemeinde, weil die Stadt-Thore geöffnet waren, zwar in dem Ort selbst, dennoch wiederum ausser der Kirche, an den beeden Oster-Tägen aber in der Kirch versammlet, wobey Bürgerliche wohl unterwiesene Personen, (weilen die beede Ordinarii ihres Pfarr-Amts entsetzet, und die Schul-Bedienten des Ihren bißherigen Ordinariis zu leisten schuldig-gewesenen Gehorsams und Pflichten frey, loß und ledig gesprochen waren, hingegen dem Herrschafftlichen Commissario vorderist, und dann weiter denen zwey bestellten Pfarr-Vicariis zur Parition, vermittelst von sich gegebener Hand-Treu, obligat gemacht worden waren) zum Vorlesen, Vorsingen und Vorbeten, nicht ohne erbauliche Erweckung, sich haben gebrauchen lassen.

Zu Untern Steinbach mußte der Gottes-Dienst am Grünen-Donnerstag und Char-Freytag unter dem freyen Himmel gehalten werden, und war der Gemeinde sehr empfindlich die Gewalt über das Ihnen privativè zugehörige GOttes-Hauß einen Catholis.

Rath und Diener also überlassen zu wissen, daß derselbe nach eigener Willkühr die rechtmässigen Besitzere davon auszuschliessen vermochte, und es blos auf sein wohlwollen und Vergünstigung ankam, ihre Religions-Ubung darinn vollziehen zu lassen, oder sie davon abzuhalten.

Zu Eschenthal giengs am Heil. Grünen-Donnerstags ohne Tumult nicht ab. Solchen haben aber die zur Abhaltung derer Hohenlohischen Unterthanen von dem offentlichen Grünen-Donnerstägigen GOttes-Dienst dahin abgeschickte Catholiquen angefangen, und die Ausherrische eingepfarrte haben denselben fortgesetzt. Dem daselbstigen Pfarrer Gronbach wurden zwar allerley grobe Vergehungen hiebey von den Catholiquen zur Schuld gelegt; Es hat aber derselbe erweißlich dargethan, daß nicht nur solche Anschuldigungen ohne Grund, sondern vielmehr Er derjenige gewesen, durch dessen Christlich-kluges Verhalten und ernstliche Abmahnung seiner Zuhörer, der Tumult wiederum gestillet, und die erhitzte

hitzte Gemüther derer Ausherrischen besänfftiget worden.

Die Eschelbacher Parochiani sahen mit gedultigem Hertzen, aber mit betrübten Augen an, als der Catholische Hof-Rath und Commissarius um sie von dem Evangelischen GOttes-Dienst abzuhalten, die Kirchen Schlüssel abholen und nach Waldenburg bringen ließ. Sie wurden aber insgesamt schlüssig, ihren Pfarrer durch Deputirte zu ersuchen, bey nunmehro versperrter Kirche, Ihnen das Wort des HErrn unter dem weiten Himmels-Dach zu predigen, so Er Pfarrer Hertel, ohngeacht er zu eben solcher Zeit wiederholten Befehl überkommen, unter Straff der Cassation, die Ostern den 5ten April zu celebriren, und sich nichts davon abwendig machen zu lassen, Pflichtmässig zugesagt, und weil Er eben dazumahl Unpäßlichkeit halber solches selbst zu verrichten nicht vermögend war, durch seinen substituirten Vettern den Candidatum Ministerii Schmidten von Weickersheim im Pfarr-Hauß so wohl am Grünnen-Donnerstag als auch am Char-Freytag nicht nur Vor-sondern

auch Nachmittags, mit nicht geringer Erbauung bewerckstelliget, somit zugleich auch seine Pfarr-Kinder in der gründlich-guten Meynung bestärcket hat, daß die GOttgefälligkeit der Anbetung und öffentlichen Gottes-Diensts an kein Orth gebunden sey, sondern aller Orthen geschehen könne, wo Gottseelige und Erbauungs-begierige Hertzen sich versammlet befinden.

Zu Kupffer-Zell befand sich der Pfarrer Stephani von seinen Parochianis (wo er nicht wolte ihres guten Zutrauens zu ihm als ihrem Seesorger sich verlustigt machen) gemüssiget, sich mit andern Evangelischen Orthen und Gemeinden zu conformiren, obschon demselben, im
„ Namen des Commissarii Haffners
„ bedeutet wurde, daß, wofern er sich,
„ wie es verlaute, unterfangen würde,
„ der Landes-Herrlichen Verordnung
„ entgegen, folgenden Tags, nemlich den
„ 22sten Martii den gewöhnlichen
„ Palm-Sonntags-GOttes-Dienst
„ in seiner Pfarr-Kirche zu halten, er
„ eo ipso facto die Cassation incurrire,
„ und solche, wegen seiner höchst sträff-
„ lichen Renitenz und Ungehorsams
„ ohn-

„ ohnfehlbar zu gewärtigen haben solte.

In dem Adoldsfurther Ambt, zu Adoldsfurth und Unter-Haimbach wurden die Kirchen-Schlüssel in der Char-Woche durch den Ambts-Scribenten Rößle weggenommen, damit man zu dem gewöhnlichen Grünen-Donnerstägigen und Charfreytägigen Gottes-Dienst nicht möchte zusammen kommen können, wie sich dann auch die beede Gemeinden um dessentwillen in auswärtige Kirchen zertheilt haben. Die Schlüssel wurden zwar añoch vor dem Oster-Fest wieder extradirt, aber mit beygesetzter Bedrohung, einer gewiß zu erwarten habenden Herrschafftlichen scharffen Ahndung, wofern ein anderer als an gemeinen Sonntägen, üblicher Gottes-Dienst in den Kirchen oder auch nur auf den Strassen oder anderswo würde gehalten werden. Welches die Adoldsfürther veranlasset, anderer Orten ihre Oesterliche Erbauung zu suchen. Der Pfarrer Thenn zu Haimbach aber, weilen unter seinen Parochianis auch Freyherrlich-Gemmingische Unterthanen befindlich, welchen eine Oster-Predigt zu halten ohnverbotten war, hat

den Gottes-Dienst am Heil. Oster-Fest, nach andern Evangelischen Orten eingerichtet, von welchem sich auch die Hohenlohische Unterthanen nicht haben abtrennen lassen. Aber eben deswegen wurden den folgenden Tag, als den Oster-Montag, zur Verhinderung des offentlichen Gottes-Diensts, die Kirchen-Thüren mit Dragonern besetzt und verwahret, wodurch die Gemeinde abermals sich auseinander zu zerstreuen und in der Nachbarschafft die Kirchen zu besuchen genöthiget worden ist.

Gleichwie nun in denen benannten Hohenlohisch-Schillingsfürstischen Orten der Hof-Rath Damian Haffner gegen die Evangelische Gemeinden sich nicht anderst erwiesen, als ob von seinem willkührlichem Befehl alle Evangelische Gottes-dienstliche Verrichtungen abhangen müsten; Also hat der Hof-Rath Gazen zu Syndringen Hohenlohe-Bartensteinischer Herrschafft sich gleichmässiger Gewalt in Kirchen-Sachen angemasset. Derselbe berief 22. Burger zu sich, von welchen er, in Gegenwart des Riedbachischen Pfarrer Majers und Notarii Zaunen, eine schleu-

schleunige Antwort verlangte, ob sie das dißjährige Oster-Fest den 5ten April. wollten begehen, oder nicht: Worauf dann sämtliche sich declarirt, sie könten ohne Kränckung ihrer Kirchen- und Religions-Freyheit, von der Gemeinschafft derer Evangelischen Stände und Gemeinden abzugehen, sich nicht entschliessen. Nachdeme aber Hof-Rath Gazen weiter auf sie gedrungen, daß, wann sie dem Herrschafftlichen Befehl nicht Gehorsam leisten würden, alsdann 2. Compagnien Würtzburgischer Soldaten eingelegt, und sie von denselben aufgezehrt werden solten, er auch selbst über das 50. biß 100 Rthlr. Straf darauf setzen wolle: Haben sie sich erklärt, von der gemeinsamen Entschliessung des Gerichts, und übriger gesammter Burgerschafft sich nicht absondern zu wollen. Als aber auch diese sämtlich und einmüthiglich beharrten, dem Exempel anderer Evangelischen Stände hierinnfalls zu folgen, hat Hof-Rath Gazen bey seiner Abreise von dar, den Befehl an die sämtliche Burgerschafft hinterlassen, nechstfolgenden Donnerstag (war der Evangelischen Grüne-

Donnerstag) das Jährlich gewöhnliche Rug-Gericht anzustellen, so aber unbefolgt geblieben, massen die Gemeinde diesen Tag aber in andern Kirchen, feyerlich begangen hat.

Zu Pfedelbach Hochgräfl. Pfedelbachischer Herrschafft hat sich die Pfarr-Gemeinde mehr getrennet, als anderer Orten. Massen daselbst einige Famili-en, welche samt und sonders (die nach Hof gehörige Personen sich zugleich beygerechnet) über 60. biß 65. Häupter nicht erstreckten, mit der Catholischen Oster-Feyer-Zeit gehalten, welchen zulieb auch der Kirchen-Dienst durch Herrschafftliche Verfügung bestellet worden; Andere aber, und zwar die grössete Anzahl, haben am Evangelischen Grünen-Donnerstag, da die Kirche durch Evangelische, theils nach Bitzfeld, theils nach Oehringen eingepfarrte Unterthanen bewacht und niemand hinein gelassen worden, und an folgenden Fest-Sonn-und Feyertägen, in Oehringen und andern nahe-gelegenen Orten sich bey den Kirchen-Versammlungen häuffig eingefunden, obwohlen solches bey empfindlicher Straf

ver-

verbotten, und die genaue Nachforschung auf die Ubertretter jedermann kund und offenbahr gewesen. Bey diesen Umständen kam der daselbstige Pfarrer von Olnhausen sonderheitlich ins Gedräng. Dann weilen er wie bereits oben in etwas ist berührt worden, anfänglich zur Abverlesung des Decreti sich verstanden hatte, in Hoffnung auf sothane geleistete Parition werde die Deprecirung der würcklichen Befolgung so er nachhero gethan, desto ehender ein gnädiges Gehör finden; so mußte Er vielmehr das Gegentheil erfahren, indeme die nachherige Verkündigung der Evangelischen Char-Woche, so er am Palm-Sonntag von der Cantzel gewöhnlicher massen gethan, ihme als eine geflissentliche Abweichung von seinen erkannten Pflichten gegen die Herrschafft ausgedeutet, und ihme dessentwegen in einem vor denen im Schloß-Saal versammleten Unterthanen abverlesenen Herrschafftlichen Decreto das Prædicat eines Gewissenlosen und Pflicht-vergessenen Olnhäusers (wurde kein Pfarrer genannt,) zu seiner Parochianorum (nur wenige ausgenommen) äusserstem

Ver-

Verdruß und Widerwillen, offentlich beygeleget; Aber eben dadurch sind die Gemüther derer Pfarr-Kinder von der Mit-Begehung der Catholis. Oster-Feyer um somehr alien gemachet worden, als welche hierauf desto standhaffter die Bitte wiederhohlten, sie ihre Ostern mit ihren Glaubens-Genossen im Röm. Reich ohngehindert halten zu lassen. Obwohlen nun Er Pfarrer seine Gründe und die Ursachen seines dermassigen Verhaltens in einem Unterthänigen Memoriali zu seiner Exculpacion, umständlich angeführet, hat er demnach das Suspensions-Urtheil dadurch von sich nicht abwenden können.

Zu Maynhard auch Hochgräflich-Pfedelbachischen Gebiets, haben eingepfarrte Ausherrische Unterthanen denen Hohenlohis. Warnungs-Edicts zuwider, ihren ordentlichen Oster-Dienst mit fast angelegter Gewalt, erzwungen. Denn als in dasiger Pfarr-Kirche, vermög der Herrschafftlichen Verordnung, nur jenen allein, mit Ausschliessung derer Hohenlohischen, die Fest und Feyertägliche Gottes-Dienste, nach Art und

Weise

Weise anderer Evangelischen Lande, eingerichtet werden solten, hat die Menge derer Ausherrischen an die Hohenlohische mit solcher Force angedrungen, daß auch diese zugleich, nebst der zur Absonderung derer Hohenlohischen vor den Kirchen Thüren gestandenen Soldaten Wacht, hinein gedränget worden sind, und solchergestalt der Pfarrer Seeger sich genüssiget befunden, einerley Gottes Dienst seiner gantzen Pfarr-Gemeinde, wider die Herrschafftliche Willens-Meynung, anzurichten, auch damit, weilen niemand mehr wagen wolte, solchen Ausherrischen, so sich mit den Hohenlohis. vermischet, einen gewaltsamen Widerstand zu thun, die gesammte Fest und Feyertäge zu continuiren.

Zu Verrenberg und Schwelbronn (welche beede Dörffer zum Hochgräfl. Hohenlohe-Pfedelbachischen Amt gehörig, aber Filialien von der Hochfürstlich-Würtembergischen Pfarr-Kirche zu Bitzfeld sind) ist der Herrschafftliche Befehl zwar dahin ergangen, daß, an denen verbottenen Tägen, sie ihren Gottes-Dienst zu Pfedelbach suchen sollen

und

und finden werden, selbige aber von ihrem Pfarrer und Seelsorger dazu angemahnt, hielten sich zu ihrer Pfarr-Kirche und darinn gehaltenem Gottes-Dienst, ohne sich davon separiren zu lassen.

Nachdeme nun unter solchen Troub-
len die Evangelische Oster-Zeit vorbey
gegangen, entstunden sogleich wiede-
rum neue Unruhen, als die Catholische
hohe Herrschafften, zur Satisfaction
und offentlicher Bezeugung, wie sie die
mit den Evangelischen celebrirte Oster-
Feyer alles null und nichtig, ja als abo-
minable erklärten, nun auch die Mitbe-
gehung der Oesterlichen Zeit mit den
Catholischen, aller Orthen, auch in
der Gemeinschafftlichen Stadt-Oeh-
25. ringen, durch Pœnal-Edicta anzube-
26. fehlen, den Entschluß gefasset. Weilen
27. aber eine solche gedoppelte Feyer nicht
nur der Hohenlohischen Gemeinschafft-
lichen Kirchen-Ordnung, welche eine
durchgängige Gleichförmigkeit in allen
Hohenlohisch-Evangelischen Kirchen in
dergleichen Sachen erfordert, und wor-
auf die Pfarrer allerseits Eydesmässig
ver-

verpflichtet seynd, sondern auch der bißherigen Observanz aller Evangelischen Reichs-Lande è diametro zuwider laufft, und man voraus gesehen, daß selbige so gar zur Verspottung unserer Evangelis. Religion und Gottes-Diensts gereichen, ja allenthalben ohngemein Aergerniß, Verachtung, Vorwurff, Kampf und Strittigkeit, nach sich ziehen würde; als hat das Gemeinschafftl. Consistorium seine subordinirte Pfarrer, um solches alles, nebst andern üblen Folgerungen, zu vermeiden, von dergleichen doppelten Feyer dehortirt, in dem unterthänigen Vertrauen zu hohen Gnädigen Herrschafften, Hoch-Dieselbe um so weniger mehr ein anders gesinnen werden, als ausdrücklicher das allerhöchste Kayserl. Rescriptum die eingeführte Kirchen Ordnung, mit der im Land hergebrachten Observanz zur norm gesetzt wissen wollen, nach welcher der Pfarrer Ambts-Verrichtungen sollen beurtheilet werden. Hierauf geschahe dann, daß die Catholischen Oster-Feyer von denen, so selbige mit denen Evangelischen bereits celebriret hatten, aller Orten in dem

Wal-

Waldenburgischen Theil der Grafschafft Hohenlohe, unterblieb; wovon theils Pfarrer ihre Ursachen vorhero, theils nachhero an hohe Herrschafften zu ihrer Exculpation einzuberichten, etliche Gemeinden auch ihre Erklärung schrifftlich zu verfassen, ohnermangelt haben. Aber die destituirte Pfarrer mußten aus eben dieser Ursach in Ihrem resp. Cassations- und Suspensions-Stand desto länger hin beharren. Nach völlig verflossener Oesterlichen Zeit, war man nicht ohne Furcht, wegen derer beeden von dem Oster-Fest abhangendem Feste der Himmelfahrt Christi und Pfingsten. Als aber mitterweile das Zweyte
28. Reichs-Hof-Räthl. Conclusum s. d. 5ten May 1744. eintraff, worinnen „gemässen anbefohlen worden, die ver„schlossene Kirchen, mit Zurückgebung „deren Schlüsseln, wiederum zu eröf„nen, und den Gottes-Dienst deren „Auspurgis. Confessions-Verwandten „weder directe noch indirecte darin„nen zu hindern, oder hindern zu las„sen; Als blieb den Pfarr-Gemeinden

die

die gewöhnliche Begehung dieser Fest-Täge mit denen Evangel. Ständen von hohen Herrschafften zwar unverwehrt, doch also, daß sie solche Vergünstigung als eine blosse Gnade anzusehen, und an der Catholischen Feyer hernachmahlen sich des Arbeitens zu enthalten hätten, welches letztere, so weit es besagtem Concluso gemäß, aller Orthen beobachtet worden ist. Dieses Conclusum also war denen Evangelischen sowohl um der erstberührten Ursach, als auch um deßwillen consolable, weil nach dessen Verordnung die entsetzte oder suspen- „ dirte Pfarrer, Kirchen- und Consisto- „ rial-Bediente vordersamst, und wie sich „ ohnehin, zu schuldigster unterthänig- „ ster Befolgung des Kayserlichen Re- „ scripti vom 20sten Martii unverzüglich „ gebühret hätte, ohne alle Restriction „ oder Condition wiederum haben sol- „ len restituiret werden. Allein diese „ Restitution war zwar dem Pfarrer Wagner Sen. zu Untern-Steinbach d. 26sten Febr. bereits angediehen, dem Stadt-Pfarrer von Berg auf Waldenburg aber d. 23sten May, dem Ober-Pfarrer Herwigen auf Waldenburg,

d. 17ten Junii und dem Pfarrer von Olnhausen zu Pfedelbach d. 8ten Aug. und zwar allensamt, nicht anderst als auf continuirliches bittliches Anhalten sowohl der Gemeinden, als auch derer Pfarrer, (als welchen sehr betrübt vorkam, ihre Erbauungs-hungerige Gemeinden gezwungener weise schmachten zu lassen, und denselben die nöthige Seelen-Speise nicht reichen zu dörffen) und als ein blosses Gnaden-Werck mit Vorbehalt einer annoch zu verfügenden legalen Untersuchung, zugekommen. Hingegen haben andere auf die gegenseitige Angebungen die Ungnad dieses hohen Reichs-Gerichts empfunden, welche, auf des Conclusi Veranlassung von hohen Herrschafften, per Patentes an gemeinen Thoren und Thüren, als grosse Missethäter dem Publico auf die empfindlichste Weise, abgebildet worden sind. Und war insonderheit dem Stiffts-Prediger und Ober-Superintendenten Knappen und dessen College Consistoriali, dem Cantzley- und Lehens-Rath Meyer das in dem Concluso enthaltene schwere, aber gantz „unverschuldete Imputatum, ob hätten „sie

sie sich straffbar angemasset, die an„
sich gantz klare Kayserl. Verordnung„
vom 20ten Martii 1744. verkehrter„
weise auszulegen, und das Publicum„
dadurch irre zu machen, auch jene,„
welche sich submittirt haben, von ih-„
rem bezeugten Gehorsam ab, und die„
übrige zu mehrerer Halßstarrigkeit„
zu bringen, u. s. w. wie gantz und gar„
unvermuthet, also um so mehr fast un-
erträglich; anerwogen daß eine vorsetz-
liche Verdrehung eines vom allerhöch-
sten Ober-Haupt und obersten Richter
des Römischen Reichs ergangenen Rich-
terlichen Spruchs, eine Lasterthat ist,
die nicht nur einen Wörtlichen Ver-
weiß und Verwarnung, sondern eine
Reichskundige, exemplarische, thätliche
Abstraffung verdient, und um so we-
niger pardonable ist, wann dergleichen
zur Verleitung des Publici von Cha-
racterisirten und in wichtigen Aemb-
tern stehenden Personen vermessener
Weise unternommen wird. Es beken-
nen sich aber beede hart und offentlich
übel angegossene Consistoriales vor Gott
in ihrem Gewissen getrost und freudig,
und sagen ohne Scheu, daß solches An-

geben ohne Grund und unerweißlich sey, auch ihnen ohnschwer würde gewesen seyn, vor einer Kayserl. Commission, wann solche zu gerechter und unpartheilicher Untersuchung so wohl dieser Beschuldigung, als auch aller der Oster-Feyerlichen Discrepanz halber entstandenen Unruhen, wie alle redlich-gesinnte Evangelische von Anbeginn gewünscht haben, (und das gemeinschafftl. Consistorium würcklich zu erbitten nur aus Mangel der erforderlichen Geld-Mittel hat unterlassen müssen) würde verordnet worden seyn, ihre Ankläger zu beschämen, aber ihre Unschuld deutlich genug ans Licht zusetzen. Wie sie dann „allen ihnen subordinirten Pfarrern „und deren Gemeinden auf deren Be„anfragung, warum in dem höchst-be„lobten Kayserl. Reichs-Hof-Raths„Concluso keine eigentliche oder Spe„cial-Verordnung die Ostern mit de„nen Evangel. zu feyren anzutreffen „seye? öfftermahlen bedeutet haben, „daß von Römis. Kayserl. Majestät „nicht könne ein determinirender Be„fehl gehoffet oder gewärtiget werden, „mit denen Evangelischen und nicht mit „denen

denen Catholischen die Heil. Ostern „
zu feyren, indeme im Römis. Reich „
niemand verwehret seye, von einer „
Religion gar ab- und zu einer andern „
darinnen auch recipirten, überzutret- „
ten; Die bedrohliche und gewaltsame „
Anmuthungen und Proceduren hin- „
gegen, davon übelgesinnte Rathge- „
ber die Uhrheber seyn möchten, seyen „
denen Reichs-Constitutionibus entge- „
gen, und dahero eine Kayserl. aller- „
gerechteste Remedur hierwieder zu- „
verläßig zu hoffen ꝛc. und da auch „
Ihro Römis. Kayserl. Majestät in „
Conformität des Instrumenti Pacis „
Westphal. in dem allergnädigsten Re- „
scripto vom 20 en Mart. die allerge- „
rechteste Verordnung in Genere ge- „
than:

Wofern etwa ein oder anderer von „
denen Pfarrern sich ungehorsam und „
halßstarrig bezeugen solte, daß nach „
dem Weeg Rechtens, oder nach der „
im Lande hergebrachten Observanz „
oder respectivè Kirchen-Ordnungen „
gegen sie procedirt, und sie allenfalls „
solchergestalt zu ihrer Schuldigkeit an- „
gehalten werden solten: Als haben sie „

„ Consistoriales in dem an die Pfarrer
„ s. d. 23ten Mart. 1744. emanirten, und
„ unter den Beylagen sub Nro. 22.
„ eingeruckten Consistorial-Decreto,
„ welches ihres Vermuthens (indem sie
„ sich nicht besinnen können aus welch
„ anderem ihrem schrifft- oder mündli-
„ chen Vortrag man nur den gering-
„ sten Schein einer Verdrehung solte
„ nehmen können) der Beweißthum
„ des so sehr empfindlichen Imputati
„ wird haben seyn müssen, solche aller-
„ gerechteste Verordnung für eine in
„ den Religions-Frieden- und andern
„ Reichs-Fundamental-Constitutio-
„ nibus, welche Kayserl. Majestät in
„ der Kayserl. Wahl-Capitulation be-
„ stättiget und bekräfftiget haben, ohne-
„ hin gegründete allergnädigst und ge-
„ rechteste Confirmation angesehen,
„ daß sofern die Hohenlohische Pfar-
„ rer der in der gesammten Löblichen
„ Grafschafft Hohenlohe bereits in
„ Anno 1577. errichteten, von denen
„ Hochgräfl. Herrschafften mehr Wie-
„ derholt-bestättigten, und bis dato in
„ allen Kirchen der Grafschafft Hohen-
„ lohe in viridi observantia beybehal-
tenen

tenen gemeinsamen gedruckten Kir- „
chen-Ordnung und darauf fundirten „
hergebrachten Observanz gemäß, in „
ihrer Pfarr-Ambts-Verwaltung sich „
richten, solch ihr Thun und Lassen, „
nicht als sträfflich solle beurtheilet „
werden. „

Wann nun in ermeldter Kirchen-Ordnung die Gleichförmigkeit derer Kirchen-Ceremonien, worunter die determinirung derer Fest- und Feyertäge, ohnlaugbar auch gehöret, zu beobachten sehr nachdrücklich anbefohlen wird, als haben beede Consistoriales geglaubt, daß diejenige Pfarrer, so bey solcher Gleichförmigkeit ohnabdringlich beharret, in dem höchst-venerirlichen Concluso, von weiterer Verantwortung und Aufbürdung eines sträflichen Ungehorsams, freygesprochen seyen, welchen Begriff die sämtliche Pfarrer aus offt laudirtem Concluso selbst, und nicht ererst aus der Erklärung des Consistorii geschöpfet, und daraus auch eine so grosse Zuversicht gefasset, daß wann das Consistorium für sie, nach seiner „
gleichwohl aufgehabten schweren In- „
cumbenz die allerhöchste Kayserliche „

„Obrist-Richterliche Hülfe darwider
„allerunterthänigst anzuruffen säumig
„gewesen wäre, verschiedene derer
„Pfarrer und Gemeinden dannoch un-
„ter solchen harten Bedrängnüssen,
„besonders und allein nach dem Vor-
„angang des Pfarrer Yelins zu Syn-
„dringen, den allerunterthänigsten Re-
„curs dahin zu nehmen, darneben aber
„solchenfalls dem Consistorio eine un-
„verantwortliche Negligenz dessen
„Amts-Pflichten, und Schuldigkeit
„hierinnen aufzubürden, keinen Um-
„gang würden genommen haben.

„Aus eben diesem Grund und Ursach
„hat auch das Consistorium sich die Zu-
„versicht beygehen lassen dörffen, daß
„so ferne je ein oder anderer von denen
„untergebenen Pfarrern von solchen
„Reichs-Satzungs-mäßigen Ordnun-
„gen und Observanz vorsetzlich und ei-
„genmächtiger Weise in einigen Fällen
„abzuweichen, sich anmassen wollte,
„und darüber von seiner Gemeinde
„beym vorgesetzten Consistorio ange-
„klagt, dieses aber sein Officium hierbey
„interponiren von seiner Hochgräfl.
„Landes-Herrschafft verhindert wür-
„de,

de, folglich die Sache an Röm Kay- „
serl. Majestät gelangen müste, Aller- „
höchst Dieselbe allergerechtest zu er- „
kennen, nicht entstehen würden, daß „
das Consistorium gegen einen solchen „
Pfarrer als Transgressorem deren „
rechtmässig-hergebrachten Kirchen- „
Ordnungen und Observanz, die ge- „
bührende Ahndung vorzunehmen, „
und zu besserer jener Beobachtung an- „
zuweissen, allerdings befugt seye. Und „
glaubt das Consistorium dieses aller- „
unterthänigsten Zutrauens desto ge- „
gründetere Hoffnung zu haben, als er- „
weißlicher es ist, daß dasselbe nicht „
nur bißhero ihren hohen Herrschaff- „
ten allen nach Geist- und Weltlichen „
Rechten gebührenden unterthänigsten „
Respect, Treu und Submission eyf- „
rigst selbst bezeuget, sondern hierinnen „
nicht weniger auch die untergebene „
Pfarrer und Gemeinden wie jederzeit „
bey allen andern Occasionen, also „
sonderlich unter denen Oster-Feyer- „
lichen Bedrängnissen, mit ihren be- „
ständigen Pflicht-schuldigen Ermah- „
nungen, wie jene ebenfalls selbsten „
bekennen müssen, sorgfältigst erhalten
habe.

Gleichwie nun dieses alles in einer allerunterthänigsten Exculpations-Anzeige an Kayserl. Majestät wiederum allerunterthänigst angebracht worden; also sind beede obbenamste Consistoriales anbenebenst gern eingeständig, wann mehrberührtes Reichs-Hof-Räthliches Conclusum dahin solte verstanden werden müssen, daß sie ihre subordinirte Pfarrer und Gemeinden, die Ostern nach Hoch-Herrschafftlicher Intention, mit den Catholischen- und nicht mit den Evangelischen Ständen zu celebriren, somit sich von diesen dißfalls zu trennen, nicht absondern, vielmehr anmahnen hätten sollen, daß, ohne wider ihr Gewissen und bereits demonstrirte Pflichten zu mißhandeln, solcher Anforderung und Befehl nachzukommen, bey denen vorgewalteten Umständen, welche nicht nur von verschiedenen einzelen gelehrten Juristen und berühmten Staats-Männern, sondern auch von gantzen Theologisch- und Juridischen Facultæten, als sehr bedencklich und der Religions-Freyheit und Evangelischen Kirchen-Wesen höchst nachtheilig, angesehen worden sind, sie vor ohnmöglich gehalten, und

dan-

dannenhero zuversichtlich geglaubt haben und noch glauben, daß das höchstvenerliche Conclusum nicht anderst als in dem Sensu, womit nach denen Principiis Evangelicorum das Gewissen und Kirchen-Freyheit ohngekränckt verbleiben kan, anzunehmen, und zu erklären seye.

In ermeldetem Concluso wird auch dem Stadt-Pfarrer Fischern zu Oehringen zur Last gelegt, daß er auf „ offentlicher Cantzel, gegen diejenige, „ welche sich dem Herrschafftlichen Be- „ fehl submittirt, recht-erstaunliche „ Schmäh-Worte und Execrationes „ auszustossen, sie als Abtrünnige pub- „ lice zu verdammen, und so gar ihre „ Feld-Früchten und Weinberge auf „ ewig zu verfluchen, folglich recht ge- „ flissentlich und vorsetzlich wider ihre „ Herrschafft aufzuhetzen, und von ihrer „ bereits bezeigten Submission und Ge- „ horsam abzubringen ꝛc. sich unterfangen habe. Wann nun aber solches eine ohn untersuchte Sache verblieben, somit auf keinem erwiesenen Wahrheits-Grund beruhet, und vermuthlich nur von einigen wenigen widrig-gesinnten bey de-

nen Catholischen hohen Herrschafften mag angebracht worden seyn, so sind wir schuldig, seine Gegen-Erklärung gleichfalls hier beyzufügen, die sich dahin concentrirt, daß er den Fluch niemanden habe angewünschet (welches allzu Un-theologisch- und Unchristlich würde gewesen seyn) sondern nur gepredigt, wie GOtt könne und auch werde straffen diejenige, welche Menschen-Gunst zu gewinnen, wider GOtt und seine Kirche zu handeln; und also eine schändliche Heucheley zu begehen keinen Scheu tragen. Somit habe er den Zorn und Fluch GOttes nicht angewünscht, sondern solchen ernstes Fleisses zu vermeiden angemahnt. Es mag aber seine angewohnte affectuose Art des Vortrags zum Miß-Verstand seiner Predig etlichen unter den Zuhörern Gelegenheit gegeben haben.

Denen Hochgräflich-Hohenlohischen resp. Schillingsfürstl. und Pfedelbachischen Unterthanen zu Eschenthal und Geilspach wird in mehr mentionirtem Kayserlichen Rescripto scharff verwiesen, „ob hätten sie mit hintansetzung alles gegen ihre Landes-Herrschafft zu-

tra-

tragenden schuldigen Respects und Ge- „
horsams, so gar Thätlichkeiten wider „
die abgeordnete Herrschafftliche Miliz „
und Bediente ausgeübet, auch allbe- „
reits heimliche verbottene Zusammen- „
künfften zu dem Ende angestellet, um „
der Herrschafft sowohl die Frohn- „
Dienste, als Gaben und Steuren „
fürohin entziehen zu wollen ꝛc. Alldie-
weilen aber die Eschenthaler Untertha-
nen gegen solche Inculpationes an Gnä-
digster Herrschafft selbst ihre Ent- 29.
schuldigung schrifftlich eingeschickt,
die Geilspacher auch ihre Excul- 30.
pation bey dem Gemeinschafftlichen
Consistorio per Deputatos angebracht,
und dasselbe ersucht haben, ihre dißfal-
sige Unschuld hoher Orten vorstellig zu
machen, als wird beedes unter den
Beylagen eingeruckt und der geneigte 31.
Leser dahin verwiesen, woselbst derselbe
auch diejenige Anrede an die Ge-
meinde, welche der Pfarrer Yelin zu
Syndringen nach seiner Suspension in
öffentlicher Kirche gehalten, und von
dem Höchst- preißl. Reichs- Hof- Rath

in

in mehr gemeldtem Concluso als eine zur Aufruhr gar leicht Anlaß geben könnende besondere Animositæts - Bezeigung beurtheilt, und aus solcher Ursach zu seiner grossen Disconsolation seine Suspension prolongirt worden, in extenso antreffen wird, welche auf solcherley Weise angehört und verstanden zu haben, nicht nur die daselbstige Pfarr-Gemeinde, sondern auch der zugegen gewesene Notarius publ. Cæsar. annoch Zeugnüß geben können. Offtberührtes Conclusum verstunde der Bartensteinische Hof-Rath Gazen dahin, daß er glaubte, hohe Herrschafften seyen dadurch berechtiget worden, allen Parochianis, alle Zusammenkünffte auf dem Rath-Hauß, auch so gar das Aus- und Eingehen aus dem Ort, u. s. w. mit angesetzten erstaunlichen Geld- und andern Straffen zu verbiethen, diejenige so sich der Catholischen Oster-Feyer nicht gefüget, mit ungewöhnlichen Frohn-Diensten, Soldaten-pressen, Schlägen, Thurn-Arrest u. s. w. zu belegen, die andictirte Straffe sogleich, vermittelst Verkauffung der Mobilien, Betten, Kleidungen, Viehes u. d. g. unter

dem

dem wahren Werth, und über das
Betragen der angesetzten Straffe, auf
das strengste zu exequiren, wie dann
auch solches in der That unter unzähl-
baren Thränen derer Bedrangten ge-
schehen ist, und das beängstete Volck
zu dem Entschluß gebracht hat, den
höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath
durch einige Deputirte aus ihren Mittel
um Beschleunigung der Justiz-mässigen
Hülffe anzuflehen; welchen sich auch
etliche, welche von der Pfedelbachischen
Gemeinde abgeordnet waren, inglei-
chem Absehen beygefüget. Der höchst-
preißliche Senatus aber hat, sobald so-
thane Drangsalen so münd- als schrifft-
lich eingeklagt worden, vermittelst ei-
nes andernweilen Conclusi d. d. 21.
Jul. 1744. solche Proceduren nachdrück- 32.
lichst verwiesen und eine exactere Be-
obachtung der Legalitæt anbefohlen.
Dieses dritte höchst-venerirliche Con-
clusum erweckte denen exequirten Bur-
gern zu Syndringen die Hoffnung,
nächstens zu ihren Haabseligkeiten wie-
der zu gelangen, und die gantze Bur-
gerschafft war von neuem getrost ihre
Bürgerliche Zusammenkünfften wiede-

rum ohnverwehrt halten zu dörffen. Aber die nachherige Erfüllung hat der vorher geschöpfften Hofnung das Gleich-Gewicht nicht gehalten, der Burgermeister Edelmann zu Syndringen, welcher nebst denen andern Burgern von Pfedelbach und Sydringen zu dem allerhöchsten Kayserlichen Justiz-Thron nach Franckfurth sich sonderheitlich auch gewendet, aber eben dadurch desto grössern Widerwillen sich zugezogen hatte, hielten sich krafft dieses Conclusi, biß zu einer etwanigen von ihnen selbst gewünscht- und gehofften unpartheyischen Rechtlichen Untersuchung, seiner angeschuldeten Verbrechen vor allen gewaltsamen Verfahren genugsam gesichert zu seyn, weilen expressis verbis darinn „ enthalten, diejenige, so sich nach „ Franckfurth gewendet, und die Kla-„ gen der Gemeinde angebracht, solches „ auf keine Weise nicht entgelten zu lassen. Allein dem ohngeacht kam er in Gefahr, ohnversehens in einer Chaise, unter Begleitung etlicher Mousquetiers, nach Bartenstein abgeführt zu werden. Es ist aber dieses ihme, da er eben noch ausser dem Städtlein abwesend war,

kund

kund worden, und hat ihn veranlasset, sich nochmahlen nach Franckfurth zu verfügen, um bey dem höchsten Reichs-Gericht daselbst diese seine Angelegenheit persönlich zu betreiben, und zugleich allerhöchst-Kayserl. unmittelbaren Schutzes zu geniessen.

Die gantze Syndringische Pfarr-Gemeinde wartete ebenfalls mit grossem Verlangen auf die Vollziehung der in dem höchst-belobten Concluso decretirten Restitution ihres ordentlichen Seelsorgers in seine Pfarr-Ambtliche Verrichtungen. Dieses sehnliche Warten aber wurde unterbrochen, nachdeme an statt der gewünschten und erwarteten Wiedereinsetzung ins Ambt, derselbe vor einer über ihn verhängten, aus 2. Catholischen Räthen und einem Evangelischen Pfarrer bestandenen Local-Commission zu Syndringen sich sistiren muste, welche, ob er schon selbige als sein Forum competens, vor welchem er zu erscheinen und sich richten zu lassen, schuldig und gehalten wäre, nicht erkannt, ihn gleichwohlen in contumaciam condemnirt, und das Pfarr-Hauß binnen 14. Tagen, und den Orth

Syndringen binnen 3. à 4. Wochen zu raumen auferlegt, so aber damals, weilen er sogleich sub alas aquilæ sich wieder nach Franckfurt begeben, zum Effect nicht gekommen

Ein gleiches Schicksal schiene auch dem Pfarrer von Olnhausen zu Pfedelbach, wider welchen gantz ohnvermuthet der Hoch Fürstl. Onoltzbachis. Process-Rath Johann Friederich Strebel, dann der Closter Schöndalische Syndicus Mantz (deren jener der Augspurgischen Confession, dieser aber der Römis. Kirche zugethan ist) und der Hochgräfl. Hohenlohe-Barthensteinisch-Evangelische Pfarrer Gridel zu Edenhausen, benebenst dem Secretario Bullinger, als Commissions-Actuario, als ernannte Commissarii niedergesetzt worden, zugedacht gewesen zu seyn. Das Gemeinschafftliche Consistorium unterließ zwar nicht an Illustrissimi Hochgräfl. Excellenz, wie daß die Untersuchung derer wider einen Pfarrer obhandenen Klagden eine von den wichtigsten Pflichten des Consistorialat Ambts seye, in submissen Terminis vorstellig zu machen, und um gnädigste Uberlassung

derer

derer Gravatorial-Puncten zu gezie- 33.
mender Rechtl. Untersuchung ghrs. An-
suchung zu thun. Diesem ohngeacht fuhr
die Comission in ihrer Handlung derge-
stalt fort, daß, obwolen er Pfarrer zur
schrifftlichen Verantwortung über alle 34.
Puncten, die ihme würden vorgelegt
werden, (wovon eine Verzeichniß, mit
beyfolgenden Anmerckungē versehen,
unter den Beylagen befindlich) sich an-
heischig gemacht, ihm nicht nur dieses,
sondern auch die Erlaubniß einen Recht-
lichen Beystand, weilen er als ein
würcklicher Inquisit ad Protocollum
solte vernommen werden, zu seiner
Rechtlichen Defension anzunehmen ro-
tundè abgeschlagen, auch so gar der
unterthänigste bittliche Regress an Illu-
strissimum selbst, als eine Frivola, sträf-
liche unstatthaffte und Frevel-müthig-
wiederhohlte Appellation, Respect-loses
Bezeugen, boßhaffte aus einem über-
zeugten Gewissen herrührende Wi-
derspenstigkeit u. s. w. verwehret wur-
de; welches ihne gemüssiget, gegen so-
thane Commission seine Perhorrescenz
zu declariren und auf den allerhöchsten
Justiz Thron Kayserl. Majestät zu pro-

vociren. Gleichwolen continuirten die Commissarii den Process, bis von der Hochfürstl. Onolzbachischen Regierung obgemeldter Process-Rath Strebel per „Expressum mit dem Verbot, sich wei„ters in diese delicate und den Kirchen„Ruhestand betreffende Sache einzu„lassen, oder eine beschwerliche Signa„tur weiter zu unterschreiben, rappel„lirt, somit die Commission auch auf„gehoben worden ist.

Währender theils Suspension theils Cassation derer Pfarrer, wurden von Hohen Herrschafften denen vacanten Kirchen anderwärtige Pfarrer, oder auch Candidati Ministerii, aber allesamt mit Beyseitsetzung des Gemeinschafftlichen Consistorii, einstweilen als Vicarii zugesendet, welche insgesamt, so lang die Osterfeyerliche Unruhen gedauret, sonderheitlich auch deßwegen, weilen sie ohne des Consistorii vorbewust und Prüfung, einfolglich nicht auf die bey den Evangelischen recipirte Weise, dahin gekommen, bey denen Gemeinden wenige Zuneigung und Vertrauen gefunden. Nach verflossener solcher Zeit aber haben sich die Paro-

chiani

chiani bey ihnen zur Kirch und Heil. Abendmahl mit mehrerer Willigkeit eingefunden, bevorab wann sie an denenselben einen ohnärgerlichen Lebens-Wandel wahrgenommen. Gleichwie nun unter solchen Vicariis immer einer vor dem andern sich behutsamer und ohnanstössiger verhalten; Also äusserte sich auch die Lieb und Vertrauen bey den Pfarr-Kindern gegen einen mehr als gegen den andern. Gegen keinen unter allen aber sind so harte und viele Beschwerden geführet worden, als gegen den Hochgräflich-Hohenlohe-Bartensteinischen Pfarrer Majer zu Riedbach, in der Jahres-Frist, da er zu Syndringen die Vices des destituirten Pfarrers versehen müssen, wovon ein mehreres zu melden, deßwegen nöthig seyn will, weil hievon der grössеste Theil der Syndringischen Unruhen abhanget. Das Mißtrauen vermehrte sich von Zeit zu Zeit gegen ihn, daß er genugsam vermercken konte, seine Anwesenheit zu Syndringen gereiche mehr zum Anstoß und seiner eigenen Beschimpffung, als zur Besserung der Gemeinde; Hat aber, vermittelst eines

eingegebenen Klag-Memorialis, sogleich ausgewürcket, daß er in seiner Pfarr-Vicariats-Function confirmirt, die Gemeinde aber, nebst einem starcken Verweiß, sich in allen zu dem Gottes-Dienst behörigen Stücken an ihn zu halten, ihre vermeintliche Gravamina aber bey Hoher Herrschafft oder dero nachgesetztem Consistorio, (wodurch aber nicht das Gemeinschafftliche, welchem die Syndringische Parochie subordinirt ist, sondern ein particular-Consistorium zu Bartenstein, so aus Weltlichen Räthen Catholischer Religion, und einem Evangelischen Pfarrer zusammen gesetzt wird) anzubringen bedrohlich angewiesen worden ist.

Als nun die Gemeinde dieses letztere bewerckstelliget, und an gnädigste Herr-
35. schafft ihre Beschwerungs-Puncten (welche wir deßwegen, weilen da in der gantzen Refier weit und breit die Sache erschollen, der Rumor der Leuthe bald diesen bald jenen unrichtigen Zusatz hinzu gethan hat, in denen
36. Beylagen vorlegen,) mit einer Unterthänigsten Supplica begleitet, einge-

geschickt, hat der Vicarius Mayer auch seine Verantwortung dagegen gestellt. Weilen aber dieselbe mittlerweile/ wegen des gefaßten Aergernüß/ in benachbarten Kirchen lieber/ als bey dem Vicario, den offentlichen Gottes-Dienst besucht/ ist solches in grossen Ungnaden vermerckt/ und nicht nur durch einen Notarium Cæsar. mit zweyen dazu gezogenen Zeugen/ in Herrschafftlichem Namen verwiesen/ sondern auch durch den Cammer-Rath Klein auf dem Rath-Hauß der gantzen Burgerschafft/ daß/ wer anderstwohin/ als zu dem Vicario Majer zur Kirch gehen/ oder sich bey einem auswärtigen Raths erhohlen/ oder auch nur denjenigen/ welchen er wüßte in solchem Absehen aus dem Ort gegangen zuseyn/ nicht bey Amt anzeigen/ oder ohne Vorwissen des Beamten aufs Rath-Haus zu einer Versammlung kommen würde/ mit 50. Rthlr. Straf angesehen/ wer aber in einem Privat-Hauß oder anderer Orten eine Bürgerliche Zusammenkunfft anstellen würde/ zu 20. Rthlr. Straf condemnirt seyn solle/ anzudeuten/ mit

dem Beysatz, daß über diese Puncten sie sich innerhalb 3. Tagen an den Pfarr-
„ Vicarium erklären / anbey aber auch
„ zum voraus wissen sollten, daß denen-
„ jenigen / welche eine widrige Erklä-
„ rung thun würden, nicht nur die an-
„ gedrohete Strafe widerfahren / son-
„ dern auch die Herrschafftliche Ungna-
„ de auf Kindes-Kind empfinden wer-
den. Anbenebenst hat man auch auf den Concipienten des am 29. May gegen den Pfarr-Vicarium Majern eingegebenen Memorialis und Beschwehrungs-Puncten, weilen solches in gewissen Puncten denen Landes-Herrlichen Gerechtsamen zu nahe gienge / inquirirt / und daß diejenige / so keinen Theil daran nehmen wolten / sich noch selbigen Tags bey dem Vicario zu melden hätten / anbefohlen.

Auf solches Ansinnen erwiederte die Burgerschafft auch Deputatos, an den
„ Pfarr-Vicarium, wie sie zwar aus
„ unterthänigstem Respect gegen gnä-
„ digste Herrschafft seiner Amts-Ver-
„ richtungen / doch ohne Nachtheil ih-
„ rer wider ihn führenden Klagen /
„ und mit der Condition, daß er bey

den

den ordentlichen Sonntäglichen E- „
vangelien / nach Anweisung der Ho- „
henlohischen Kirchen-Ordnung ver- „
bleiben solle / sich gebrauchen wolten / „
hätten aber anbey das unterthänigste „
Zutrauen / gnädigste Herrschafft nicht „
gemeinet seyn werde / ihnen zu ver- „
wehren / bey dem ihnen in Kirchen- „
und Religions-Sachen vorgesetztem „
Gemeinschafftlichen Consistorio in „
Oehringen sich jezuweilen in solcher- „
ley Angelegenheiten Raths zu erhoh- „
len / und in solchem Zweck / so offt sie „
es benöthigt seyn würden / eine Bür- „
gerliche Zusammenkunfft anzustellen. „
Von der Theilnehmung aber an dem „
Memoriali könte aus der Ursach sich „
niemand mit Recht ausschliessen / weil „
solches einer gantzen versammleten „
Burgerschafft vorgelesen / und anbey „
3. biß. 4 mal erinnert worden / daß / „
so einer oder der andere etwas daran „
auszusetzen hätte / er solches ohne „
Scheu zu erkennen geben und her- „
aus tretten möchte; Es wären aber „
allesammt und sonders mit dem Auf- „
satz zufrieden gewesen / und hätte kei- „
ner nicht das geringste dagegen ein- „

„ gewendet. Und da gnädigste Herr„ schafft selbst per Decretum gnädigst „ anbefohlen / ihre Beschwerungen ge„ gen den Pfarr-Vicarium schrifftlich „ einzugeben / so hoffeten sie um so we„ niger etwas unrechts damit began„ gen zu haben / zumahlen sie glaubten / „ bey der Untersuchung alles ange„ brachte sich verificiren werde. Nachhero wurde zur Untersuchung zu verschiedenen malen geschritten / wobey aber der Modus procedendi, weilen nicht sowol die testes oculati & auriti wider den Pfarr-Vicarium, sondern vielmehr andere Burger Mann für Mann / was ein jeder wider denselben beschwerend anzubringen / überhaupt ad Protocollum vernommen werden solten / solches auch auf der Raths-Stube / neben welcher der Vicarius sein Loges hatte / und alle Worte derer Deponenten vernehmen / auch die herzu beruffene Burger / theils mit Drohungen theils mit Versprechungen auf seine Seiten bringen konte / geschahe / bey der Burgerschafft ein Mißtrauen erweckt / welches als der Hof-Rath Gazen unter wehrender Verhör etliche Mousquetiers mit aufge-

gesteckten Bajonetten darneben gestellt/ und die Parthey des Pfarr-Vicarii gar Augenscheinlich genommen/ zu einem nicht geringen Grad sich vergrössert/ und verursachet hat/ daß die Burgerschafft zu ihrer Landes-Herrschafft sich wiederum gewendet/ und daß die Untersuchungs-Commission dem Hof-Rath Gazen abgenommen/ die gegen dem Pfarr-Vicarium eingeklagte Beschwerden aber auf eine legale und Justiz-mässige Weise tractirt werden möchten/ auf das flehentlichste gebetten haben. Es sind aber gleichwolen diejenige starcke Exequirungen/ welche bereits oben erwehnt/ und in dem Reichs-Hof-Räthlichen Concluso d. d. 21. Jul. grossen Theils nahmhafft gemacht/ auch dem Hof-Rath Gazen ernstlich verwiesen worden sind/ und wir dannenhero nochmalen hieher zu setzen vor überflüssig erachten/ erfolget.

Auf dieses Conclusum nun schiene die Affaire Evangelischer Seits ein anderes und besseres Ansehen gewinnen zu wollen; Aber der gegenseitige ohnermüdete Fleiß hat das Vierte ohnermüdet sehr widrige Conclusum 37.

d. d.

d. d. 30. Sept. 1744. bey dem Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rath bewürcket / wodurch die Scena von neuem sich sehr geändert / und daher auch gantz ohnerwartete Würckungen erfolget. Dem Pfarrer Velin gereichte zwar dieses zur Consolation, daß die ausdrückliche Verordnung darinn enthalten ist / aus dem Pfarr-Hauß
„ihne weder vor sich / noch die Seinige / noch vor seine Effecten, so lang er
„sich friedlich und ruhig betragen werde / biß auf fernere ausdrückliche
„Verordnung nicht zu vertreiben /
„noch die letztere herauszuwerffen / indessen aber die ihm beygemessene
„Facta zuvorderist auf eine legale Art
„zu untersuchen / und zu dem Ende
„eine unpartheyische Commission von
„lauter auswärtigen der Augspurg.
„Confession zugethanen Theologis
„und Rechts-Gelehrten / wider welche er keine Rechts-erhebliche Einwendung zu machen hätte / von Herrschaffts wegen darnieder zusetzen /
„denselben mit seiner genugsamen
„Nothdurfft zu hören / und die Acta,
„wann solche behörig instruirt, præ-

viâ

viâ inrotulatione, auf eine impartiale „
Universitæt Augustanæ Confessionis, „
um von der Juridischen und Theolo- „
gischen Facultät daselbst den Spruch „
Rechtens, conjunctim darüber abfas- „
sen zu lassen, zuversenden, u. das Urtel „
demselben gebührend zu publiciren. „

Hingegen wird demselben zur Last ge-
legt, das Kayserl. Conclusum, d. d. 21.
Jul. nicht nur durch gantz ungleiche „
Narrata sub & obreptitiè herausge- „
bracht, sondern auch nach der Hand, „
durch seine meiste Veranlassung, die „
Unterthanen noch mehrers zur Wi- „
dersetzlichkeit, Ungestümm und Unge- „
horsam gegen ihre Landes-Herr- „
schafft verleitet zu haben, und der- „
gleichen von ihme durch geflissent- „
lichen Mißbrauch der Kayserl. Ver- „
ordnung noch weiters nicht unbillich „
zu besorgen seye. Wohin nun diese „
Anschuldigung abziele, ist aus nachfol-
gendem Commissions-Protocollo und
dem wieder besagten Pfarrer Yelin er-
gangenen Urtheil und Spruch erkannt-
lich. Dann dieser wurde von der Hoch-
fürstlichen Regierung zu Bartenstein,
(massen die gesammte Hochgräfl. Ho-

henlohe - Waldenburgische Linie von Kayserl. Majestät Carolo VII. während dieser Troublen in den Reichs Fürsten-Stand allergnädigst erhoben worden) auf dasiger Regierungs-Cantzley zu erscheinen befehligt, woselbst er bey seiner Comparition, den Hof-Rath Bollusen von Megentheim, und den Hochfürstl. Schwartzenbergisch-Evangelischen Consistorialem und Pfarrer Schrotten zu Marck-Nordheim, als verordnete Commissarios, nebst dem Catholischen Secretario Meyern, als Commissions-Actuario, vorgefunden, welche, aus Hoch-Herrschafftlicher Ubertragung, über einige Puncten ihn ad Protocollum vernehmen wolten. Nachdeme er aber seine unterthänige Bitte und Declaration folgender massen ad Protocollum gegeben, daß Se.
„ Hochfürl. Durchlaucht als sein gnä-
„ digster Landes-Herr, eine nach Maaß-
„ gab der letzten allerhöchsten Kayserl.
„ Verordnung d. d. 30. Sept 1744. aus
„ lauter der A. C. zugethanen und zwar
„ wenigstens zweyen Politicis und
„ zweyen Theologis, gegen welche er
„ keine Rechts-erhebliche Einwendun-

gen

gen zu machen hätte, bestehende „
Commission anzuordnen (als warum „
er submissest gebetten haben wolte) „
ihme auch die übrige Rechtliche Benefi- „
cia und quævis competentia Huldrei- „
chest angedeyhen zu lassen, gnädigst ge- „
ruhen möchten; widrigenfalls er ge- „
müssiget seyn würde, seine Perhor- „
rescenz gegen die Commission, jeden- „
noch mit Beybehaltung schuldigen „
Respects vor ihren Personen und „
Aembtern, zu declariren; So hat „
die Commission zwar nicht weiter „
auf ihn gedrungen, aber der Hof-
Rath Bollus ein weiteres folgenden
Innhalts ad Protocollum dictirt:
vermög allerhöchster Kayserl. Ver- „
ordnung solle Pfarrer Yelin den von „
Herrschaffts wegen zu setzenden Vica- „
rium weder in- noch ausser der Kirch, „
nec directe nec indirecte, in seiner „
Pfarr-Function stöhren noch hin- „
dern, oder sonst zur Aergerniß und „
neuen Unruhen der Gemeinde etwas „
widriges oder unfreundliches gegen ihn „
und sein Ambt ausüben, idq;. sub pœ- „
na Cassationis. Wann nun hiege- „
gen, die Kelche, Pfarr-Bücher, und „

Acten

„ Acten von ihme Pfarrern dem Vi-
„ cario Merckel vorenthalten und er
„ dadurch in seinen Ambts-Verrich-
„ tungen behindert und der Gemeinde
„ Aergerniß gegeben worden; So wä-
„ re nöthig, daß er Pfarrer diese Facta
„ diluirte, und wären einmal die Hoch-
„ fürstl. Herrschafften berechtigt Juris-
„ dictionem Eccles. zu exerciren, die
„ er Pfarrer ihnen nicht nehmen wür-
„ de noch könnte. Weilen nun er Pfar-
rer aus diesem dictato deutlich verstan-
den, welches die Gravatorial Puncten
seyen, welche von der Commission ha-
ben sollen vorgehalten werden, so hat er
ihnen, nicht qua Commissariis, sondern
nur zur diensamen Benachrichtigung,
„ den Verlauff umständlich folgender
„ massen erzehlt: Als Vicarius Merck-
„ le durch den Præceptorem Lother die
„ Vasa Sacra und Pfarr-Bücher gefor-
„ dert, habe er ihm bedeuten lassen, weil
„ es bereits Abends wäre, könnten sol-
„ che des andern Tags füglicher abge-
„ holt werden. Mittlerweile habe er
„ Pfarrer die beede Heiligen-Pfleger
„ beschickt, um ihnen die Vasa Sacra zu-
„ vorhero vorzuwägen, und eine Be-
scheini-

scheinigung darüber von ihnen zu neh- „
men. Weil er dem Waldenburgisch- „
Gemeinschafftlichen Consistorio die- „
selbe bey seinem Eintritt ins Pfarr- „
Ambt auch bescheinigen müssen. Die „
Heiligen-Pfleger aber da sie vernah- „
men, daß sie dieselbe Gefässe ins „
Schlößlein, woselbst der Vicarius logir- „
te, gebracht werden solten, erinnerten „
sich, wie daß in diesem an der Stadt- „
Mauer stehenden Schlößlein, kurtz „
zuvor der Herrschafftl. Keller erbro- „
chen, und ein Kolb mit Brandewein „
heraus gestohlen worden, und hiel- „
ten daher vor räthlicher, daß sie im „
Pfarr-Hauß verwahret bleiben möch- „
ten, woselbst sie bey jedesmahliger „
Haltung des Heil. Abendmahls, selbi- „
ge abholen und wieder ins Hauß brin- „
gen wolten. Als nun die Heiligen- „
Pfleger diese ihre eigene Gedancken „
dem Pfarr-Vicario hinterbrachten, „
habe er solches mit einer Alteration „
angenommen, und nachhero von ih- „
nen ihre Namens-Unterschrifft, un- „
ter einen deswegen nach Bartenstein „
aufgesetzten Bericht verlangt, so sie „
aber zu thun, zu seinem grossen Miß- „

„ vergnügen, um deswillen sich gewei-
„ gert, weil darinn ob hätte er Pfar-
„ rer ihme Vicario die Vasa Sacra und
„ Pfarr-Acta versagt, fälschlich vorge-
„ geben worden. Eine gleichmässige
Aussage soll vor der Commission auch
von den Heiligen-Pflegern selbsten ad
Protocollum gethan worden seyn. Der
Pfarrer bath vor geendeter Comission,
um Copiam Protocolli, um von andern
Rechts-Gelehrten sich belehren lassen zu
können, ob er gefehlt und geirret hätte
oder nicht? Es wurde ihm aber aus der
vorgewendeten Ursach, weil er ja die
Commission perhorrescirt habe, nicht
willfahrt. Vor der Beurlaubung des
Pfarrers eusserte mehrgemeldter Hof-
Rath Bolles seine Sentiments dahin:
„ Das Exercitium Jurisd. Eccl. gehöre
„ denen Hochfürstl. Herrschafften vi Ju-
„ ris Territorialis zu, und wäre dieses
„ eine Præjudicial-Quæstion, deren
„ Entscheidung ad Comitia gehörte,
„ und bliebe denen Catholischen Herr-
„ schafften allezeit exceptio bevor, wür-
„ den auch ihre Jura nimmermehr ein-
„ schrencken lassen, er Pfarrer begien-
„ ge einen Circulum da er sich auf die
„ Reichs-

Reichs-Grund-Gesetze und Friedens- „
Schlüsse, auch auf die darauf gegrün- „
dete Evangelis. Kirchen- und Consisto- „
rial-Rechte, ingleichem auf die letztere „
Kayserl. allerhöchste Verordnung be- „
ruffen wolte, und würde es nun und „
nimmermehr hinaus führen. Ob „
nun wohl er Pfarrer damahls mit Höff-
lichkeit dimittirt wurde, so ist dennoch
nicht nur das wider ihn abgefaßte Com-
missions-Sentenz und Pœnal-Ur-
theil, daß er als seines Pfarr-Ambts 38.
gantz und gar entsetzt, innerhalb 9. Tä-
gen, nebst Erstattung derer verursach- „
ten Unkosten, das Pfarr-Hauß räu- „
men solle, oder im widrigen nicht Be- „
schehungsfall mißliebige Vorkehrungs „
ohnfehlbar zu gewarten hätte, sondern
auch die würckliche Vollziehung und
von Herrschaffts wegen verfügte Aus-
räumung des Pfarr-Hauses bald nach-
gefolgt. Welches ihn also gemüssiget
hat von Syndringen abzuziehen, und 39.
sein Domicilium, biß zu weiterer Recht-
lichen Ausführung seiner Sache, (zu
welchem Ende er gegen sothanes Ur- „
theil und Verfügung per notarium Cæs:

solenniter protestirt, und vermittelst eines errichteten Instrumenti Notarialis sich quævis Juris competentia vorbehalten) zu Forchtenberg aufzuschlagen, worauf, nach einem dreymonathlichen Anstand, ein anderer Pfarrer installirt, somit auch das Pfarr-Hauß wieder besetzt worden. Bey dieser Commission war der Pfarr-Vicarius Mayer, gleichwie wieder den Pfarrer Yelin, also nicht weniger auch gegen 27. Bürger von Syndringen, welche seiner geführten Reden und Wandels halber geklagt und gezeugt hatten, glücklich. Denn obgleich diese bey ihren an hohe Herrschafften gebrachte Klagen und in verschiedenen Verhören gethanen Anzeigungen beharreten, auch was der Vicarius entweder negiret oder anderst deuten wollen, deutlicher und klärer bewiesen zu haben geglaubt, so haben dennoch, nach der ans Consistorium beschehenen Anzeige, die Commissarii, und besonders der Hof-Rath Bollus alles nichts gelten lassen, vielmehr des Vicarii Parthey mit allem Eyfer genommen. Worauf

den

denn auch eine ihnen durchgängig wi-
drige Commissions-Sentenz wi-
der die Pfarr-Mayerische sämbtliche
Ankläger erfolgt, als worinnen der
Vicarius von allen wieder ihn ange-
brachten Anschuldigungen frey gespro-
chen, seine Ankläger hingegen ihrem „ 40.
Vicario offentliche Abbitt zu thun und „
alle Kosten zu erstatten verurtheilt, „
der Burgermeister Edelmann aber „
darneben annoch, solcher und ande- „
rer angegebener Dinge halber, seiner „
Ehren-Stellen entsetzt, und zu einer „
weitern Inquisition im Arrest zu Bar- „
tenstein behalten worden. Auf die
Vollstreckung der Abbitte aber wurde,
da der Vicarius sich erklärte, dieselbe zu
erlassen, nicht angedrungen, ausser daß
einer von den Bürgern, welcher auf die
ihm zugestellte Sentenz aus ohnbedacht
die Worte von sich hören liesse, er könne
keine Abbitt thun, wann es auch Gnä-
dige Herrschafft ihme selbst befehlen
würde, darüber in Verhafft genom-
men, und nicht ehender dimittirt wor-
den, biß er die würckliche Abbitte ge-
leistet. Es möchte aber gleichwohlen
die vor den Pfarr-Vicarium so favorab-

le Sentenz nicht länger als bis die würckliche Exequirung der bedroheten Unkosten (welche ohnehin bey einer bey dem Consistorio formirten Rechtlichen Untersuchung und Entscheidung der Sache würden unterblieben seyn) erfolgt, ohnangefochten bleiben, wie dann die von oberwehnten Bürgern an die Hochfürstl. Herrschafft Protestationis loco abgelassene unterthänigste Remon-
41. strations- und Bittschrifft ihre Gemüths-Meynung hievon deutlich entdecket. Nach publicirter Sentenz, obgleich der Widerspruch noch nicht gehoben ist, ist der Vicarius Meyer zu einer beträglichen Pfarr-Stelle, nach Kupffer-Zell promovirt worden, woselbst die Gemeinde mit seinen Gaben und Betragen sich nun wohlvergnügt bezeugt. Und man also an ihm ein Exempel hat, welch heilsamen Nutzen denenjenigen, welche zu freyen Reden und Thun geneigt, und vor ohnanstössigen Worten und Wercken sich fürsichtiglich zu hüten noch nicht gewohnt sind, die Anfechtung bringen könne.

Wir müssen nun zu dem ob-allegirten

ten und unten sub Nr. 37. anzutreffenden höchst-venerirlichem Reichs-Hof-Räthlichen Concluso d. d. 30ten Sept. 1744. nochmahlen zuruck kehren, und dem Leser, zur gründlichen Verständnüß der Sache, von ein und andern Dingen richtigen Bericht mittheilen. Aus allerhöchster Vorsorg und gnädigster Warnung ist die das Gemeinschafftlich-Waldenburgische Consistorium betreffende Passage eingeruckt: Fiat Decretum an das Gemeinschafftliche Consistorium zu Waldenburg, in specie an den Superintendenten Knappen, des Innhalts: Kayserl. Majestät hätten „ mißfällig vernommen, welchergestalten „ das Gemeinschafftliche Consistorium „ denen Catholischen Grafen zu Hohen „ lohe-Waldenburgischer Linie, als „ ihren rechtmässigen Landes-Herren, „ den schuldigen Gehorsam zu entzie- „ hen, insonderheit aber der Superin- „ tendent Knapp in seinen Verrichtun- „ gen sich mehr an die von den Grafen „ zu Hohenlohe-Neuensteinischer Linie „ angemaßte, als von seiner rechtmässi- „ gen Landes-Herrschafft ihme zukom- „ mende Befehle und Verordnungen, „

„ und zwar sub prætextu des von jenen
„ prætendirenden Senii oder Directorii
„ Evangelici, zu halten unterfange.
„ Jhro Kayserl. Majestät wolten dem-
„ nach ihme Knappen dieses ungebühr-
„ liche und strafbare Unternehmen hie-
„ mit ungnädigst verwiesen, anbey aber
„ auch demselben sowol, als all übrigen
„ Consistorialibus hiemit ernstlich anbe-
„ fohlen haben, sich künfftighin in ihren
„ Verrichtungen lediglich nach dem Be-
„ fehl ihrer vorgesetzten Landes-Herr-
„ schafft zu richten, zu derselben præjudiz
„ von denen Grafen zu Hohenlohe-Neu-
„ enstein, weder sub prætextu Senii vel
„ Directorii Evangelici, noch sonst un-
„ ter andern Vorwand, einige Verord-
„ nung mehr anzunehmen, und sich mit-
„ hin solchergestalten, wie es die Pflicht
„ und Schuldigkeit eines geschwornen
„ Superintendentens, Consistorialen
„ und Unterthanen ohnehin mit sich
„ bringet, gegen ihre Herrschafft aufzu-
„ führen, damit nicht widrigenfalls an-
„ derweite schärffere Kayserl. Ahndung
„ und Strafe gegen Sie vorgekehrt
„ werden müsse.

Gleichwie nun solche Allergnädigste

Vor-

Vorsorg billig tiefest zu veneriren ist; Also kan doch zugleich nicht ohngemeldet lassen, daß von dem Hochgräflichen Senior. Evang. niemalen einige Befehle und Verordnungen weder an das Gemeinschafftl. Consistorium, noch an die Ober-Superintendur ergangen. Wannenhero auch solchen nicht existirten Befehlen kein Gehorsam konte geleistet werden. Vermuthlich also wird diese Beschuldigung auf das vom Consistorio, auf des Senioris Evang. gewöhnliche Benachrichtigung, ausgeschriebene Buß-Fest abziehen. Es ist nemlich dem Seniori Evangelico in Hohenlohe, vermög eines Anno 1715. errichteten 42.
Recessus aufgetragen, zu solchem Jährlichen Frühlings-Buß und Spätlings-Danck-Fest, den Sonntag jedesmahlen zu determiniren, und davon nicht nur an die gesammte Hohenloische so Evangelische als Catholische Häuser, sondern auch an das Gemeinschafftliche Hohenlohe Waldenburgis. Consistorium, Notification zu thun, welches auch von solcher Zeit ohne Widerspruch beobachtet, und sodurch in gantz Hohen-

lohe eine löbliche Conformitæt dißfalls erhalten worden, biß nur vor wenigen Jahren her einem und dem andern Catholischen Hohen Hauß beliebet, von solcher Observanz abzugehen, und nach denen bereits circulirten Consistorial-Decretis, durch die Cantzley eine andere Verfügung thun zu lassen, welche letztere Verordnung alsdann von sämtlichen Pfarrern befolget worden. In diesem Jahr 1744. aber konte das wiederum nachgekommene Cantzley-Decret, wegen dessen späten Insinuation, nicht mehr effectuirt werden. Denn da das Gemeinschafftliche Consistorium bey der bißherigen Gewohnheit, und beobachteten Conformitæt mit denen Evangelischen Häusern beharrete, und nach des Hochgräfl. Senii Evang. denomination auf den Sonntag Misericordias Dom. die celebrirung des Buß-Fests ausgeschrieben, und die vorangängige gewöhnliche Verkündigung denen untergebenen Pfarrer anbefohlen, u. sothanem Consistorial-Ausschreiben zufolge, sämtlichen Pfarrer am Sonntag Quasim. das über 8. Tag zu celebriren seyende Buß-Fest denen Gemeinden

den bereits offentlich angedeutet, und die gantze Woche hindurch auf die Buß-Predig über den vorgeschriebenen Text sich schon præparirt hatten, wurde ihnen Samstags und also nur den Tag vorher per Expressos, vermittelst eines Hoch-Herrschafftl. Decreti, intimirt, das Buß-Fest Dom. Misericord. Dom. ererst zu verkünden und nachhero Dom. Jubilate zu celebriren. Wenn nun das Consistorium anders nichts hiebey gethan, als was seit Anno 1715. da der Vertrag also errichtet worden, es hat pflegen zu beobachten; also wird auch die beybehaltene und dem Consistorio von hohen Herrschafften noch niemahlen verbottene Observanz demselben nicht können gemißdeutet, sondern vielmehr zur Schuld beygemessen werden, wann solches ohne Herrschafftl. Special-Befehl eigenmächtig davon abgewichen wären. Die Befolgung solches Notifications-Schreibens kan auch unter die præjudicirliche Dinge nicht gerechnet werden, weilen alle Hohenloische Hohe Herrschafften solches so viele Jahre gethan, und sämtl. Evangelische Hohe Häuser ein gleiches

noch immer thun, und auch in Zukunfft continuiren werden.

Was aber die Syndringische Burgerschafft veranlasset, eine Kopf für Kopf vorgenomene Verhör etlichmal zu depreciren, (wie solches in dem Höchst-respectirlichen Reichs-Hof-Räthlichen Concluso derselben gleichfalls verwiesen wird,) das ist bereits oben berührt, und zu keiner andern Zeit, als bey derwegen der gegen den Pfarr-Vicarium Majer eingegebenen Klagden, von dem Hof-Rath Gazen theils verfügten theils selbst vorgenomenen Untersuchungen geschehen, und zwar aus der Ursach, weil, da desselben tumultuarisches Verfahren im vorherigen Reichs-Hof-Räthlichen Concluso selbst ist improbirt worden, und er sich annoch mehr als einen Patronum Causæ Majerianæ, und nicht sowohl als einen Erkundiger der Warheit bezeuget, sie geglaubt, gegen denselben Rechtsgültige Exceptiones machen zu können, und anbey die Unterthänige Hofnung geheget, aus Landes-Vätterlichen Hulden ihnen die Gnade angedeyhen werde, vor einer Commission stehen und antworten zu dörffen, zu deren

ren dexteritæt sie ein grösseres Vertrauen haben könnten.

Was endlich noch auch in diesem höchst-venerirlichen Reichs-Hof-Räthlichen Concluso gegen die Herrschafften Hochgräfl. Neuensteinischer Linie erwehnt, und an denenselben, daß sie sich in solche Oster-Strittigkeiten mit so grossem Eyfer und mit Abschickung besonderer Räthe und Aufwand vieler Ko- 43.
sten, sich eingemischet, gemißbilliget worden, womit auch die übrige zugleich miteingeklagte Religions-Gravamina einen ohnvermutheten völligen Abschnitt scheinen bekommen zu haben; so kan man nicht in Abrede seyn, daß Evangelischer Seits der gantze Vorgang mit andern Augen angesehen worden. Wie dann nach denen Principiis Evangelicorum quoad partem potiorem diese Affaire nicht unter die Caussas mere civiles gerechnet, sondern vielmehr, als eine die Religions- und Kirchen-Freyheit concernirende Sache geachtet, und dannenhero denen Principiis Catholicorum dißfalls publicè widersprochen, auch die unterbliebene

Befol-

Befolgung derer auf die Trennung von der Conformität mit den Evangelischen Ständen abgezweckten Herrschafftlichen Befehle, denen Pfarrern und Unterthanen, da sie sonsten in allen unstrittigen Civil-Auflagen vollkomenen Gehorsam geleistet, vor keinen straffbaren Ungehorsam und Widersetzlichkeit, auszudeuten, sondern als eine in Kirchen- und Religions-Angelegenheiten denselben in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen fundirte und daher nicht zu verargende Befügniß angesehen wird, dessen sich in Bedrängungs-Fall andere Evangelis. Stände, und besonders die Evangelische Hohe Herrn Agnaten, nebst dem Gemeinschafftlichen Consistorio, in Rechtlicher Ordnung und auf Reichs-Constitutions-mässige Weise, billig anzunehmen hätten; Gleichwie solches alles in denen edirten Theologisch- und Rechtlichen Belehrungen des mehreren und mit trifftigeren Gründen ausgeführt anzutreffen ist; wohin wir den geehrten Leser verweisen, aber hier noch, was den Pfarr-Vicarium Knappen (welchem in dem Reichs-Hof-Raths-Concluso unter

der

der Condition, so fern er erweisen könte, daß er ordentlich dazu vocirt und installirt worden, die Restitution zuerkannt worden) belanget, beysetzen, daß derselbe mit Hoch-Herrschafftlicher Bewilligung, Krafft der deswegen ausgestellten Signatur Anno 1741. zu Pfe- 44.
delbach ordinirt und seinem Vatter, als damahligen Superintendenten daselbst zu seiner Pfarr-Amtlichen Sublevation, ohne der Herrschafft Aggravio, als dessen 45.
Pfarr-Vicarius offentlich der Gemeinde vorgestellt und præsentirt worden. Nachdeme aber der Vatter, auf erhaltene Vocation zur Stiffts-Prædicatur zu Oehringen, Ambt und Orth verändert, und der daselbstige zweyte Pfarrer in desselben qua Pastori Primarii Stelle eingetretten, somit die andere Pfarr-Stelle vacant gestanden, Hohe Herrschafft gleichwohlen noch nicht schlüssig gewesen, ob und wie sie diese vacante Function wieder besetzen wolten, als hat das Gemeinschafftliche Consistorium ihme Christian Knappen, 46.
weilen die Pfarr-Gemeinde bey gnädigster Herrschafft ohnehin schon die un-

ter-

terthänige Ansuchung / ihme die vacante Pfarr-Stelle zu conferiren, gethan, und somit ihr gutes Zutrauen zu ihm zu Tag geleget hatte, vermittelst ei-
47. ner Consistorial-Signatur, die Vices des zweyten Pfarrers einstweilen, biß zur verhoffenden baldigen der Vacatur Wiederbesetzung, zu versehen, aufgetragen, so er auch ohne der Herrschafft-Kosten oder Beschwerniß, zum Vergnügen der Pfarr-Gemeinde, und zur Sublevation des Ordinarii so lang biß in der inzwischen vorgefallenen Oster-Feyer-Discrepanz von hoher Herr-
48. schafft ihme, per Decretum, ohne die geringste Ursach anzufügen, daß dasselbe auch Inhibition geschehen, bey nahe ein gantzes Jahr bewerckstelliget hat. Gleichwie nun dem bißherigen Ordinario alleinig die beede Pfarr-Functiones obliegen, also ist leicht erweißlich und begreifflich, daß die Arbeiten biß daher je zuweilen zu einer empfindlichen Schwächung seiner Kräfften angewachsen seyen. Es ist aber so wohl dieses Vicariats-Ambt, als auch die zweyte Pfarr-Stelle selbst, noch immer in Statu destituto verblieben.

Den

Den Procefs selbst belangend, ist zwar das Unternehmen der Evangelis. Hochgräfl. Häuser von keinem der A. C. Verwandten gemißbilliget worden. Ob aber das Consistorium eine löbliche That gethan, da dasselbe durch die allerunterthänigste Adhæsions-Anzeige an sothanem Procefs würcklich Theil genommen, ist von einem Anonymo in 49. Zweiffel gezogen, aber von einem andern Rechts-Gelehrten mit trifftigen Gegen-Gründen beantwortet worden. Die meisten Scrupel hat die Mit-Einflechtung derer Pfarrer und Gemeinden verursachet, indeme viele glaubten, daß diese durch das Consistorium allein genugsam defendirt und bey dem Höchst-Preißl Reichs-Hof Rath hätten vertretten werden können. Nachdeme aber aus dem Consistorial-Collegio nur zwey beständig gegenwärtig waren, somit nur diese beede allein an allem ohne Unterschied, so hat müssen ausgefertiget werden, directe participirten, auch von Franckfurt Nachrichten einlieffen, wie daß, um den fidem des Consistorii bey der Abwesenheit etlicher membrorum zu suppliren, die

Pfarrer und Gemeinden, als Mit-Actores bey dem Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rath nothwendig mit eintretten müßten; als hat man auch dißfalls nichts wollen oder dörffen ermangelen lassen, so in der Sach ein Gewicht zu geben vor nöthig erkannt würde; Da übrigens das Consistorium nebst Pfarrern und Gemeinden nichts mehr wünschen, als ihrer Pflichten gegen GOtt und ihre Obrigkeit in einem GOtt-gefälligen, stillen und ruhigem Wesen warnehmen zu können.

Gleichwie nun die Befügniß dieses Processes bey sehr wenigen einen Anstand gefunden, also haben hingegen einige mehrere auch unter denen die mit interessirt waren, die Meynung geführt, daß das Corpus Evangelicum nicht nur befugt gewesen wäre, ein Gravamen commune Evangelicorum, bey Kayserlicher Majestät, aus diesen Oster-Feyer-Troublen zu formiren, sondern daß dasselbe auch solches mit Nachdruck und Nutzen würde bewerckstelliget haben, wann die behörige förmliche Requisition an höchst-dasselbe, annoch ante litem decisam, nicht ermangelt hätte.

hätte. Wovon das Urtheil denenjenigen, deren Name unter der Zahl der Gelehrten Publicisten genennet zu werden, würdig ist, um so mehr überlassen wird, als dieses nur ein Historischer Bericht, von dem, was geschehen ist, seyn soll.

Anhang

Das, wieder die Intention

Des

Hochfürstl. CON-DOMINII,

In der Gemeinschafftlichen Stadt

Oehringen

celebrirte Jährliche

Buß-Fest

betreffend.

VOn dem Hochgräfl. Senio Evangelico zu Weickersheim wurde wiederum vor dieses Jahr 1745. Dominica Miseric. Dom. dem Anno 1715. in dem gantzen Hause Hohenlohe getroffenen und unter den Beylagen sub No. 42. ersichtlichen Ver-

trag gemäß, zum Frühlings-gewöhnlichen Buß-Fest denominirt, und annoch vor Ostern allen Regierungen in Hohenlohe notificirt. Die Catholis. Hochfürstlich-Waldenburgische Linie aber liesse solches in ihren Particular-Landen 8. Tag zuvor, nemlich Dom. Quasimodog. begehen, auch durch ihren Gemeinschafftlichen Cammer-Rath Eggel dem Gemeinschafftl. Administrations-Protocollo, daß vor dißmal ein gleichmäßiges in der Gemeinschafftl. Stadt Oehringen geschehen, in Zukunfft aber mit Denomination dieses Jährlichen Buß-Fests die Alternativa beobachtet werden solle, beyfügen; aber von allem diesem Gesinnen liessen sie an Höchst-Dero Gemeinschafftlichen Consistorium nichts weder mündlich noch schrifftlich gelangen.

Der in Oehringen residirende Hochgräfl. Con-Dominus Evangelicus (der zum halb Theil Herr ist, da die gesambte Hochfürstl. Waldenburg. Linie den andern halb-Theil besitzet) will solches nicht eingehen, sondern bey obgemeldtem Vertrag und bisheriger Observanz beharren: wannenhero geschiehet, daß die gewöhnliche Administrations-Signatur an das Oehringische Ministerium Eccles. von Seiten des Evangelischen Con-

Do-

Domini zwar concipirt, mundirt und obsignirt worden, die Mit-Besiegelung aber Hochfürstl. Waldenburgischer Seits unterlassen, somit die völlige Ausfertigung und Einhändigung unterblieben ist.

Des Con-Domini Evang. Hochgräfl. Excellenz lassen dem Ministerio Eccles. von dieser Discrepanten Gesinnung Nachricht geben, mit dem weiteren Bedeuten, daß „Sie von deme, was von ihren Gräfl. „Herrn Agnaten dißfalls beliebet worden, „und auf die Hauß-Erb- und andere Ver- „träge sich gründet, ohne erhebliche Ur- „sach abzugehen, Anstand und Bedencken „finden; Da inmittelst jedoch dessen Un- „terlassung zu einem grossen Aergerniß und „Anstoß bey der Gemeinde gereichen wür- „de, so wolten Sie dem Gemeinschafftl. „Stiffts-Prediger Knappen, wie der- „selbe solchen Buß-Tag der Gemeinde zu „verkündigen und zu begehen gut finden „möge, lediglich überlassen, ihme jedoch „zugleich die gnädigste Versicherung er- „theilen, daß, wenn ihme, wegen verfü- „gender Publicir- und Begehung solchen „Buß- und Bet-Tags, etwas zur Last „geleget, und er dieserwegen zur Verant- „wortung gezogen oder geführet werden „wolte, ihne aller Orten bestens zu ver- „

 „tret-

„ tretten und zu unterstützen, u. s. w. Nun hatte der Stiffts-Prediger in der Consistorial-Ordnung, an welcher er als Hochfürstl. Waldenburg. Ober-Superintendens und Consistorial-Rath sich zu halten verbunden ist, die Verordnung vor sich, des
„ Wörtlichen Innhalts p. 21. §. 6. Wann
„ nach bißheriger Observanz von unsers
„ Hauses Evangelis. Senio zu gefährlichen
„ und Trauer-Zeiten Buß-Bett-und Fast-
„ Tåge, auch extraordinaire Bett-Stun-
„ den, oder aber aus Veranlassung sonder-
„ barer von GOTT verliehener Gut- und
„ Wohlthaten, Danck-Feste anzuordnen
„ vor gut gefunden werden solte; So hat
„ sich das Consistorium hierüber gleichfalls
„ darnach zu achten, auch unter unserer
„ und der Herren Landes-Successoren Au-
„ thoritæt und Namen die dahin gehörige
„ verfertig- Einricht- und Aenderung der
„ gemeinen Kirchen-Gebetter nach Be-
„ schaffenheit der Zeiten und anderer Um-
„ stånde zu besorgen. Er hatte anbenebenst
„ den Anno 1715. deßhalb errichteten Vertrags, zusamt der bißherigen ohnunterbrochenen beobachteten Observanz vor Augen, und war zugleich des Evangelischen Hochgräflichen Herrn Con-Dominii Wohlgefallens

fallens gesichert. Welche sämtliche Umstände denselben vermocht, das Buß-Fest Dom. Quasimod. folgender massen von der Cantzel zu verkündigen:

Nachdeme Hohe Gnädige Herrschafften der Gemeinschafft Oehringen schon von mehreren Jahren her / alljährlich/ auf den Sonntag Misericordias Domini genannt/ein solennes Buß- und Bet-Fest anzuordnen geruhet haben/und die Bedencklichkeit der Zeit, worinnen wir anjetzo leben / uns zu gleichmäßiger Beobachtung annöthiget; Als wird der bißherigen Observanz gemäß / der nächstkünfftige Sonntag / als heute über 8. Tag / zu solchem Zweck auch wiederum billig angewendet / und Ew. Christl. Liebe hiemit treulichst ermahnt / sich bußfertiglich dazu anzuschicken / den Gottes-Dienst andächtig zu besuchen / und den Allerhöchsten um Abwendung der verdienten Plagen und Straf-Gerichte / auch um baldige und dem gesammten Römis. Reich erspriesliche Wiederbesetzung des Kayserl. Throns / wie nicht weniger um Verleihung alles benöthig-

ten so Geist- als Leiblichen Seegens/ bevorab auch eines erwünschten ständhafften Friedens demüthigst anzuflehen/ damit wir/ unter dem Schutz unserer gesammten hohen gnäd. Herrschafften/ noch fernerhin ein geruhiges und stilles Leben mögen führen können/ in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit. Der HErr gebe zu solchem guten Vorhaben Gnade/ Krafft und Seegen/ um JEsu unsers Heylandes willen/ Amen.

Den nechstgekommenen Donnerstag nach dieser Verkündigung, also nur 3. Tag vor dem Buß-Fest, wurde dem Ministerio Ecclesiast. daselbst von der Hochfürstl. Waldenburgisch-Gemeinschafftlichen Regierung per Decretum bedeutet, daß die geschehene „Verkündigung als nicht geschehen angesehen, sofort auch der dißjährige Frühlings-Buß- und Bet-Tag nechstkünfftigen Sonntag in der Gemeinschafftlichen „Stadt Oehringen eben wenig, als selbes, „nach dero Antrag, am verwichenen „Sonntag geschehen, gehalten, sondern „damit zugewartet werden solle, biß ein „anderer Gemeinschafftl. ausersehen und „beliebet seyn würde; darinnen Höchst„dieselbe sich auch so bereit werden finden

„lassen

lassen, als ernstlicher Höchst-Dieselbe je-„
derzeit gemeinet bleiben, die Sacra dero „
Gemeinschafftlichen Unterthanen ehender „
zu befördern, als auf einige Weise zu ver-„
hindern, u. s. w. Hiegegen haben des E-
vangelischen Con-Domini zu Oehringen
Hochgräfl. Excellenz dem daselbstigen Mi-
nisterio Eccles. bedeutet, wie daß Sie zu „
ihrer nicht geringen Befrembdung und „
Disconsolation sich referiren lassen, was „
massen unter dem Namen ihres Herrn „
Vettern des Fürsten zu Schillingsfürst „
vor sich und ihre abwesenden Herren Vet-„
tern, derer Fürsten zu Bartenstein und „
Pfedelbach, die Gemeinschafftlich-Wal-„
denburgische Cantzley zu Schillingsfürst „
sich unterfangen und angemasset habe, „
wegen der am verwichenen Sonntag be-„
schehenen Publication des auf Morgen „
nach bißheriger Observanz in der gesamm-„
ten Grafschafft Hohenlohe angeordneten „
solennen Buß- und Bet-Tags, als eine „
ungeziemende sträfliche Sache zu verwei-„
sen, und zugleich dahin gleichsam befeh-„
lend anzuweisen, der würcklichen Be-„
gehung solchen Buß- und Bet-Tags Auf-„
schub und Anstand zu geben. „

Nun sey bestens bekannt, auf was Art „

„und Weise die Anordnung dergleichen of-
„fentliche Buß- und Bet-Täge in der ge-
„sammten Grafschafft Hohenlohe bißhero
„verfüget, und daß in dieser Gemeinschafft-
„lichen Stadt Oehringen nach dem Bey-
„spiel der Evangelis. Gräflichen Häuser
„sich jederzeit gebühret, ohne daß dißfalls
„von gedachten Ihrer Herren Vettern und
„Dero Vorfahrern in der Regierung je-
„mahlen das geringste dißfalls dargegen
„moviret worden, dahero leicht zu be-
„greiffen, wie empfindlich und bedencklich
„ihnen dieser Vorgang gefallen seye, zu-
„mahlen da eine Catholische Cantzley sich
„eines solchen Rechts angemasset, wel-
„ches nach denen Reichs-Satzungen und
„Kirchen-Rechten überhaupt und insbe-
„sondere dieser Grafschafft Verträgen und
„Observanz derselben keinesweges gebüh-
„ret. Ob sie nun schon weit entfernet
„seyen, etwas so ihrer Herren Vettere
„Condominal-Rechten dahier zum Nach-
„theil gereichen könnte, jemals zu verfü-
„gen, vielmehr ihre aufrichtige Neigung
„jederzeit dahin gerichtet sey, ein gutes
„freundliches Einverständniß zu unterhal-
„ten; So könnten sie jedoch auch Gewis-
„sens halber keineswegs zugeben, daß der-

„glei-

gleichen zu offenbahrer Infringirung der „
vorhanden deutlichen Verträge und des „
Status Ecclesiæ in dieser Grafschafft abzwe- „
ckende auch ihrer Gemeinschafftl. Unter- „
thanen so, wie ihrer eigenen Religions- „
Freyheit diametraliter entgegen lauffende „
Neuerungen Platz greiffen möge, weni- „
ger aber sich in dieser wichtigen Angele- „
genheit von ihren Gräfl. Herrn Agnaten „
zu trennen. Sie wolten dahero dißfalls „
den sorgfältigsten Bedacht dahin nehmen, „
dasjenige, worzu sie ihre Pflichten ver- „
binden, genauest zu beobachten, und sol- „
chen Rechtswidrigen Verfahren und of- „
fenbahren Eingriff bestens zu begegnen, „
stehen anbey in der zuversichtlichen Hoff- „
nung, es werde das Ministerium Ec- „
clesiasticum durch den erhaltenen an sich „
nichtigen und unstatthafften mithin gantz „
unverbindlichen Befehl der Fürstl. Schil- „
lingsfürstlichen Cantzley, sich nicht in ih- „
rem Ambt irre machen lassen, vielmehr „
solchen Buß- und Bet-Tag auf die vor- „
herige Arth mit ihnen und ihrern Evan- „
gelischen Herrn Vettern dahier an dem „
hierzu von Alters her beliebten Tag feyer- „
lich zu begehen, um so mehr gesinnet seyn, „
als die angeführte Kayserl. Verordnun- „
„ gen

„ gen etwas, so denen Catholischen Mit-
„ Herrschafften dahier zum Vorstand die-
„ nen könnte, nicht in sich fassen, auch über-
„ haupt in einer Gemeinschafftl. Stadt die
„ vorherige Observanz in denen Fällen, wo
„ ein anders nicht gemeinschafftlich beliebet
„ worden, oder in welchen zwischen denen
„ Con-Dominis sich Irrungen ereignen,
„ billig zur Richtschnur dienen muß, und ge-
„ ben anbey die gnädige Versicherung, daß
„ sie sowohl als ihre übrige Gräfliche Herren
„ Agnaten selbige dieserwegen bestens zu
„ vertretten, und vor allen obwohl nicht
„ vermuthenden gegentheiligen Vorwürf-
„ fen oder anmaßlichen Bestraffungen zu
„ schützen, beflissen seyn werden, u. s. w.

Solchergestalten war das Ministerium Ecclesiast. abermahl zwischen Thür und Angel, anerwogen die Herrschafftliche Befehle gegeneinander lauteten, und nothwendig ein Theil mit Unterlassung ihrer Verordnung muste offendirt werden. Nachdeme aber das Verbott der Hoch-Fürstl. Waldenburgischen Linie von der Cantzel nicht mehr konnte publicirt und zu jedermanns Wissen und Nachverhalt kund gemacht werden, weilen an den Freytags-Predigten kaum der zehende Theil von der

zahl-

zahlreichen Gemeinde, und besonders wenige Burger und Bauren sich einzufinden pflegen; Uberdas auch alle diejenige Ursachen, aus deren Bewegung das Fest Dom. Quasimod. verkündet worden, hier gleichfalls ihr Gewicht behielten; Als ist in der Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen, mit denen sämtlichen Evangelischen Hochgräfl. Häusern sothanes Buß Fest gleichwie Dom. Quasimod. verkündet, also 8. Tag darauf Dom. Miseric. Dom. gefeyret worden. Worauf das Geistliche Ministerium daselbst an das gesammte Hoch-Fürstl. Con-Dominium in einem unterthänigsten Exculpations-Schreiben die Ursach solches Verhaltens ohnsäumig einberichtet, wie daß nemlich sie, als Seelsorgere in dieser Gemeinde, „ohne an der zwischen beeden Hohen Linien dieses Fests halber entstandenen Discrepanten Gesinnens, welche ja alleine gehindert, daß keine Gemeinschafftliche Signatur hat mögen ausgefertigt werden, Theil zu nehmen, die schon von undencklichen Jahren her immerdar beybehaltene Observanz Dominicam Misericord. Dom. zum jährlich-gewöhnlichen Buß-Fest auszusetzen, nothwendiger Weise in diesem Casu pro norma & Regula ihnen ha-

„ben

„ ben müssen dienen lassen, um zu verhüten,
„ daß die ihrer Seelen-Sorg anvertraute
„ Gemeinde, welche nicht aus pur Hoch-
„ Fürstl. Particular-Schillingsfürst- und
„ Pfedelbachischen, sondern auch und zwar
„ der mehresten Zahl nach, aus theils Ge-
„ meinschafftlichen theils Hochgräfl. Parti-
„ cular-Neuensteinischen Unterthanen be-
„ stehet, und bißher nicht anderst gewust
„ hat, als daß an diesem Sonntag das
„ jährlich-gewöhnliche Buß-Fest celebri-
„ ret werde, auch durch keine Gemeinschafft-
„ liche Signatur, welche gleichwohlen bey
„ einem Abgang von einer so vieljährigen
„ Kirchlichen-Observanz wäre nöthig ge-
„ wesen, eines andern belehret worden,
„ nicht ein grosses Aergernüß an dem Ab-
„ gang von einer so alten, untadelhafften
„ und heilsamen Observanz, wovon sie nicht
„ die geringste Ursach von einiger Erheb-
„ lichkeit, ohne zu vorhero durch ein Ge-
„ meinschafftlich Decret davon verständigt
„ zu werden, hat ermessen können, schöpf-
„ fen, und Sie als ihre Seel-Sorger auch
„ sogar einer unverantwortlichen Nachläs-
„ sigkeit beschuldigen, somit sich an ihnen
„ selbsten obgleich unverschuldeter Weise,
„ scandalisiren möchten. Wodurch ihrem
Geist-

Geistlichen Amt, welches nach ihrem be- „
sten Wissen und Gewissen zu verwalten „
Sie sich bestreben, ein nicht geringer „
Nachtheil würde zugewachsen seyn, u. s. w.

Dieser unterthänigen Remonstration ohn-
geacht liesse das Hoch-Fürstl. Con-Domi-
nium dem Gemeinschafftlichen Administra-
tions-Protocollo inseriren, wie daß Sie
ernstlichen gemeynet seyen, dem Ministerio
Ecclesiast. zur Straf wegen seiner eigen-
mächtigen Verkündigung und Begehung
des Buß-Fests auf Dom. Misericord. Dom.
der Abzug einer halbjährigen Besoldung
angesetzt und exequirt werden solle. Die-
sem Antrag aber ist von Seiten des Hoch-
gräflichen Con-Dominii simpliciter wider-
sprochen worden. Der Stiffts-Prediger
Knapp quà Gemeinschafftl. Hoch-Fürst-
licher Linie Ober-Superintendens und er-
ster Consistorial-Rath zugleich, hat eine
besondere Signatur von der Hoch-Fürstli-
chen Mit-Herrschafft, des Wörtlichen
Innhalts bekommen, daß er aus eigener „
mit der Neuensteinis. Intention clam ver- „
standenen Willkühr, dann aus einseitigem „
Neuensteinis. Con-Dominial-Befehl, „
dem Hoch-Fürstl. Verbott entgegen ge- „
handelt, Hoch-Fürstl. Gnädigste Herr- „
schafft-

„ schafften aber dergleichen beharrlichen-auf
„ die gantze Entkräfft- und Zernichtung de-
„ ro Co - Episcopat - Rechten hinaus ei-
„ lenden Ungehorsam und Widersetzlichkeit,
„ zumahlen demjenigen länger nachzuse-
„ tzen, gantz nicht gemeynet seyen, welchem
„ Höchst Dieselbe zu Verwaltung des hoch-
„ wichtigen Amts eines Gemeinschafftlich-
„ Waldenburgischen Ober-Superintenden-
„ ten vocirt, dabey auch einstweilen in
„ Gnaden belassen haben, obgleich er
„ Knapp dato weder behörig verpflichtet,
„ noch instruirt, noch würcklich Superin-
„ tendent installirt sich befinde. Und da
„ hiebey vordersamst dahin zu sehen seyn
„ wolle, wie dem Superintendenten-Amt
„ anklebige, einem zeitlichen Superinten-
„ denten vorzüglich, subordinatè tamen
„ anbefohlene Episcopal- und übrige Geist-
„ liche Rechten und gerechtsame in denen
„ Privat-Waldenburgisch-Fürstl. Landen
„ wider alle weitere Eingriff, Collision
„ und Confusion in mehrere Sicherheit
„ gebracht werden möchten; Als ergehe
„ der Hoch-Herrschafftliche Befehl an ihn
„ Stiffts-Prediger Knappen, aller, in die
„ Verwaltung der Gemeinschafftl. Wal-
„ denburgischen Superintendur und dieser
anklebi-

anklebigen ersten Consistorial-Assesso- „
rats, Stelle vel directè vel indirectè „
einschlagenden Functionen Besorg- „
und Verrichtungen sich gäntzlich zu „
enthalten, und dieses bis auf weite- „
re Hoch-Herrschafftliche Verordnung „
u. s. w.

NB. Obgleich der Stiffts-Prediger Knapp bey der ihme übertragenen Ober-Superintendur auf keine förmliche Art und Weise in Verpflichtung genommen, noch eine schrifftliche Instruction vor ihn ausgefertigt, er auch seinen Untergebenen Pfarrern auf solenne weise nicht ist vorgestellet worden, so hat er gleichwolen seiner von allen hohen Herrschafften unterschriebene ordentliche Vocations-Signatur, und hat alle zu dieser Function gehörige Actus verrichtet, wie denn auch die Pfarrer von Herrschaffts wegen an ihn in ihren Pfarr-Ambtlichen Angelegenheiten ange- 51.
wiesen worden sind, welches alles durch die ihme conferirte Stiffts-Prædicatur in Oehringen, mit welcher, vermög des 1710. getroffenen Pacti, die Hochfürstl. Waldenburgische Ober-

Superintendur alle Zeit combinirt seyn soll, um so mehr befestigt ist.

Diese Suspensions-Sache, wie sie
den allgemeinen Religions- und Kir-
chen-Statum in denen Hochfürstl. Ho-
henlohe-Waldenburgischen Landen an-
gehet, also wird sie, benebenst der
neuen Einrichtung des Consi-
storii, nach welcher dasselbe von Oeh-
ringen weg- und nach Pfedelbach, mit
Ausschliessung derer beeden ersten, und
in Oehringen wohnhafften Assessorum
translocirt worden, unter denen übri-
52. gen dahin gehörigen Gravaminibus ru-
hen, biß nach (GOtt gebe, glücklich
und zum Besten des Römischen Reichs
und des gesammten Christen-Volcks)
vollbrachter Kaysers-Wahl, da als-
dann selbige miteinander in ernst-
lichere Bewegung gebracht
werden möchten.

Vor-

Vorerwehnte Beylagen

Nro. I.

Conclusum
in Conferentia Evangelicorum
vom 30. Jan. 1723.

Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesten Calender-Verbesserung, vermöge eines beym Corpore Evangelic. unterm 23. Sept. / 3. Oct. 1699. einmüthig ausgefallenen Schlusses beliebet worden, daß künfftighin die Oster-Fest Rechnung weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dyonisianischen, vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemahls zu den Zeiten des Concilio Nicæni geschehen) gemacht werden solle, danebst nach Innhalt eines fernerweiten unterm 10. / 20. Jan. 1700. abgefaßten Conclusi, allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des unter denen Astro-

nomis nach obschwebenden Dissensus, welche tabulæ die allerzuverlässigste und accuratesten seyn, die bißhero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Kepleri, zum Calculo der Ephemeritum und besonders zum Computo des Oster-Vollmonds zu behalten, und nach derselben præceptis ad meridianum Uranoburgicum das Tempus æquinoctii verni, und dann dem wahren Oster-Vollmond in Tag, Stunden und Minuten, zu berechnen, und dann sich gezeiget, daß von Anfang dieses Seculi biß auf jetzt lauffendes 1723ste Jahr incl. wegen Bestimmung des Oster-Festes sowohl nach der accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianisch-Cyclischen Rechnung, sich keine Differenz zugetragen; Hingegen nunmehro von der Königl. Preussischen Societät der Wissenschafften zu Berlin auch von verschiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis die gleichlautende glaubwürdige Anzeige geschehen, daß in bevorstehendem 1724sten Jahr das æquinoctium vernale, nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20sten Martii, und der nechst darauf folgende Vollmond auf den 8. April ein Sonnabend seye, vor den rechten Oster-Tag gehalten werden,

den, der Gregorianische Computus Cyclicus aber setzte das Plenilunium paschale nach unrichtiger Rechnung auf den 9. April und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April also 8. Tag später hinaus, dergleichen Differenz sich auch in diesem lauffenden Seculo Anno 1744. 1778. und 1798. danebst auch begeben dörffte, daß in denen letztbemelten 2. letztern Jahren, nemlich Anno 1778. und 1798. der Oster-Tag des verbesserten Calenders, mit denen Ostern der Juden auf einen Tag, welches doch das Concilium Nicænum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde. Als ist nach allen dabey vorgekommenen und reifflich erwogenen Umständen von Evangelischen Corporis wegen einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden.

1. Daß man hinführo auf denen Eingangs-berührten Conclusis des Corporis Evang. fest zu bestehen, folglich

2. Alle im Heil. Röm. Reich befindliche Evangelische Calender-Schreiber, Drucker und Verlegere zu bedeuten habe, daß sie es bey der bißhero gebrauchten Form des verbesserten Calenders fürohin bewenden lassen, vornehmlich aber das in nechstfolgen-

dem 1724. Jahr nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. April fallende Oster-Fest in der Columne des verbesserten Calenders, auf selben Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs gantze Jahr hindurch einrichten, und

3. In folgenden Jahren, es möge zwischen dem verbesserten oder Gregorianischen Calender sich eine Oster-Differenz zeigen, oder nicht, jedesmahls nach dem mehrberührten Calculo Astronomico die Ostern mit denen darnach einzurichtenden beweglichen Festen, dem verbesserten Calender inseriren, auch

4. Wann nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Ostern sich befände, dasselbig mit denen Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel anno 1778. und an. 1798 sich begeben solle, und wann inzwischen keine andere richtigere, als die bißhero gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ ausgefunden und vom Corpore Evangel. adprobirt würden, das Oster-Fest in solchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicæni hierin beyzubehalten 8. Tage weiters hinaus setzen sollen.

5. Wäre dieser des Corporis Evang. abgefaßter

gefaßter- und denen Reguln des Concilii Nicæni gemäser Schluß in allen Evangelischen Reichs-Landen und Orten, wie es ehemahls bey Verbesserung des Calenders anno 1699. gehalten worden, am letzten Sonntag vor dem Advent des jetztlauffenden 1723. Jahrs von denen Cantzeln offentlich zur Verkündigung und die Oster-Feyer dem künfftigen 1724. und übrigen vorhinbemeldten Jahren darnach auszustellen.

Nro. II.

Conclusum Corporis Evang.

den 30. Maji 1743.

die Oster-Feyer 1744. betreffend.

Gleichwie man inter Evangelicos billig und nothwendig eingedenck gewesen, daß nechst künfftigen 1744sten Jahres, zwischen dem verbesserten und dem Gregorianischen Calender, wegen der Oster-Feyer, eben dergleichen Unterschied wiederum, als Anno 1724. geschehen, sich ereignen werde, und man dann alles wohl überleget, keine genugsame Ursache gefunden, weshalber man von denen vorigen, solchen Unter-

schieds halber diesseits errichteten Conclusis de Anno 1699. 1700. und 1723. sonderlich aber dem auf das Jahr 1744. bereits ausdrücklich, und nahmentlich mitgerichteten, de dato 30. Januarii 1723. irgends abweichen solle oder könne, massen die damahls vor der Cyclischen beliebten Astronomische Ausrechnung des Æquinoctii vernalis, und drauf folgenden Plenilunii, ohnstreitig noch immer das genaueste und sicherste, auch dem Concilio Nicæno selbsten conforme Regulativum abzugeben vermag, eine richtigere Ausrechnung hingegen, Zeithero noch keines weges sich zeigen wollen; Also ist dann nicht minder ex parte Corporis Evangelici, in heutiger Conferenz, nach nochmahliger der Sachen reiffer Uberlegung und Berathschlagung beliebet und geschlossen worden, daß bey vorigen Conclusis, und in specie dem so umständlichen von 30. Jan. 1723. es allerdings sein Bewenden und Verbleiben behalte, folglich nach derselben Contentis ebenfalls pro An. 1744. das Oster-Fest, und was weiter davon abhanget, in dem verbesserten Calender zu bestimmen und anzusetzen, solches auch denen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern, wo sie anders bey

der

der Sache noch einen Zweiffel haben sollten, zu intimiren, desgleichen zu genugsam früher Zeit von denen Canzeln zu publiciren sey. Franckfurt den 15. May 1743.

Nro. III.

EXTRACTUS

aus der Vorrede der An. 1577. vor die gesammte Grafschafft Hohenlohe gedruckten und Anno 1688. wieder nachgedruckten Kirchen-Ordnung, die beyzubehaltende Gleichförmigkeit in Ritualibus betreffend.

Dieweil wir aber seithero befunden, daß denselben Kirchen-Ordnungen zuwieder, mit dem Kirchen-Gesang, Predigt und Ceremonien, wie auch Lernung des Catechismi, Haltung der Vesper, Verhör der Communicanten, Besuchung der Krancken und Gefangenen, den Begräbnissen, und mit Fürsprechung der gemeinen Collecten und Gebet, allerhand Unordnung sich eingerissen, und in denen Stücken, in unsern und unserer lieben Söhne, Gebrüdere, Vetter und Pfleg-Sohns beeder Grafschafften keine Gleichheit gehalten, sondern

etliche, wie sie gut bedaucht, nach Gelegenheit eines jeden Orts am tauglichsten zu seyn, die Ordnung dirigiret, aber solche Ungleichheit, besonders daß die Kirchen-Gesänge, Predigt und Ceremonien in unsern Grafschafften an einem Orth nicht wie am andern, gleichförmig gehalten worden, von etlichen zu beschwerlichen Nachreden und unfreundlichen Deutungen ungütig gezogen und ausgelegt werden wollen:

So haben wir nicht unterlassen können, hierinn nicht weniger dann mehr wohlbesagte unsere freundliche liebe Herren Ehe-Gemahl, Vatter, Schwäger und Vetter, milder Gedächtniß gethan, auch für Uns den schuldigen Fleiß fürzunehmen und zu gebrauchen, und dieselbig Ihrer Liebden Kirchen-Ordnung wieder mit Fleiß zu durchsehen, zu erwegen, zu bedencken, und zu nützlicher Gleichförmigkeit zu richten. Darzu uns sonderlich die Lehre des Heil. Apostels Pauli bewegt, die da will, daß alle Ding in den Kirchen ordentlich, richtig, Christlich, gottseelig und gleichmäßig zugehen, Gottesforcht, Ehrbarkeit und Zucht angericht, und dem übel gesteuret werden soll; Uber das wir auch ob Unordnungen und Ungleichheiten

heiten in den Kirchen Unserer Grafschafften, bevorab da die zu ärgerlichen und gefährlichen Spaltungen gerathen, oder ausgelegt werden solten, ein sonderes hohes Mißfallen tragen: haben derowegen mit sonderlichem Rath etlicher unserer Theologen und Kirchen-Diener, die vorige alte Kirchen-Ordnung erneuert, verbessert, erkläret, gesetzt, und gemacht, erneuern, verbessern, erklären, setzen und machen auch dieselbige, wie die hernacher von Capiteln zu Capiteln folgen thut ꝛc.

Hierauf und weil diese unsere Kirchen-Ordnung anderer Gestalt nicht angestellt oder verfertiget, dann daß alle Unordnungen in der Kirchen unserer Grafschafften abgewendet, und alles darinne gleichmäßig gehalten werden und zugehen soll: So ist für Uns selbst, und im Nahmen als ob stehet, an euch allesamt und einen jeden insonderheit Unser gnädiges Gesinnen und ernstlicher Befehl, ihr wollet berührte Unsere Kirchen-Ordnung gehorsamlich annehmen, derselben in allen und jeden Artickeln, deren Satzungen, Verstand, Innhalt und Meynungen getreulich nachsetzen, alle eure Predigten, Kirchen-Aembter und Verlesungen,

sungen, den darinn verleibten Capiteln gemäß führen und anrichten, und mit sonderm Fleiß daran seyn, daß in einer jeden Kirchen, und an einem jeden Ort, so viel nach Gelegenheit der Kirchen, Pfarr-Volcks und Schulen immer seyn kan und mag, stracks nachgesetzt, und hinfürter derselben nichts zuwider fürgenommen werde. Inmassen wir dann unsern Ambt-Leuten, Kellern, Vögten, Schultheissen und Gerichts-Personen an allen Orthen Befehl thun wollen, fleißig Achtung zu haben, darmit diese unsere Kirchen-Ordnung gleichförmig zu halten; wir uns auch ohne das zu euch versehen, ihr werdet solche unsere Christliche wohlgemeinte Ordnung dermassen gebrauchen, daß dieselbe förderst und endlich zum Preiß, Glori und Ehr des Allmächtigen, reiner Fortpflantzung seines heiligen und seeligmachenden Evangelii, Anstellung rechter Gottesforcht, Erbarkeit, Zucht, Christlichen und gottseeligen Lebens und Wesens gereichen und dardurch der Armen einfältigen Unterthanen Heyl und Seeligkeit mehr befördert und geeyffert, dann verhindert oder zweiffelhafftig gemacht werde rc.

Nro. IV.

Copia Decreti

Von des Herrn Grafen Ferdinands zu Pfedelbach

Hochgräfl. Excellenz

Die Ostern dieses Jahrs den 5. April zu feyren.

Wir Ferdinand,

Graf von Hohenlohe / Herr zu Langenburg, Bartenstein, und Pfedelbach rc. rc.

Demnach unterm 23ten Febr. 1743. von einigen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen zu Regenspurg der Anlaß dahin genommen worden, daß in diesem 1744. Jahr die Ostern nicht nach vorigem Gebrauch, sondern 8. Tage früher in Dero Landen und Fürstenthümern solten gehalten werden, solches auch in einigen Calendern sich eusserst, wodurch so wohl unsere Evangelische Pfarrer, als Unterthanen auf die Gedancken und Meynung gerathen dörfften, als wäre

wäre es eine Nothwendigkeit, der Regenspurgischen Verfassung nach, dißjährige Ostern den 29ten Martii, und nicht den 5ten April, zu feyren; wie wir nun zwar nicht gemeynet sind, unsere Evangelische Unterthanen im mindesten in Ubung ihres GOttes-Dienstes und Religion zu verhindern, hergegen aber auch, als ein Landes-Herr die uns zustehende Landes-Herrliche Jura und Befugnisse, worzu diese Abänderung gehörig, absonderlich wegen derer hieraus fliessenden grossen Unordnungen und Ungemach, nicht aus Handen gehen lassen können, zumahlen unser in Gott seel. ruhender Herr Vatter, als Cammer-Richter 1724. bereits diese vorgekommene Sach mit Befehl Kayserl. Majestät applaniret, welchem wir weder zuwider seyn können noch wollen. Als seynd wir nicht allein voraus schon versichert, es werden unsere Unterthanen gleich solches bey denen Evangelischen durch gantz Preussen, Schlesien und Ungarn geschiehet, nächst einfallende Ostern, mit ihren Landes-Herrn halten, sondern befehlen hiermit unsern Pfarrer, Ludwig Gottfrid von Ohlhaussen dahier, diese unsere Meynung und Willen, daß nehmlich zukünfftige Ostern auf den 5ten

April

April zu halten seynd, seinen Untergebenen Pfarr-Kindern zu publiren; daraus beschiehet Unser ernstlicher Will. Pfedelbach den 25ten Januarii 1744.

Ferdinand Graf von Hohenlohe.

Pro Nota: 1. Des Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Excellenz haben Anno 1724. in ihren eigenen Landen ihre Evangelische Unterthanen mit denen protestirenden Ständen Ostern halten lassen.

2. Preussen, Schlesien und Ungarn sind keine Reichs-Stände, auch keine protestantische, sondern Catholische Lande, in welchen nur hier und dar denen Protestirenden einige Kirchen zu haben erlaubt ist.

3. Dem Principio, daß Catholischen Landes-Herrschafften im Römis. Reich in ihren im Anno normali pur Evangelisch-gewesenen Landen dergleichen Abänderung der Oster-Feyer zu machen zukomme, wird in denen edirten Theologisch- und Rechtlichen Belehrungen mit vielen und wichtigen Gründen widersprochen.

Nro V.

COPIA

Remonstrations - Schreiben

an

Die Hochgräfl. Cantzley zu Pfedelbach vom Pfarrer Seeger zu Maynhard d. d. 26. Januarii 1744.

die Abänderung des Oster-Fests betreffend.

Aus dem den 25ten Januar. 1744. an die Pfarrey Maynhard ergangenen Hoch-Herrschafftl. gnädigen Decret war zu ersehen, wie der Hochgebohrnen unsers Gnädigen Grafen und Landes-Herrn zu Pfedelbach Will und Meynung sey, daß aus beygefügten Ursachen von Dero Unterthanen das Oster-Fest vor heuer mit Dero Gnädigsten Landes-Herrn den 5ten April und nicht den 29. Mart. gefeyert, und daß es also auf morgenden Sonntag ohne einige Ruck-Frage von der Cantzel verkündiget werden solle; Gleichwie solches auch in Preussen, Schlesien und Ungarn geschehe. Man hat bey dem Pfarr-Amt, deswegen einigen Anstand zu nehmen vor nöthig erachtet, weil solche Abkündigung dahier

dahier nur den Hohenlohis. Unterthanen geschehen müste, nicht aber den sämtlich Pfarr-Angehörigen, als welche ihre Ostern und übrige mit einschlagende Feste mit ihren Landes-Herrschafften feyren würden, und zu keinem andern von mir beweget werden könnten noch dörfften; dadurch nichts als Verwirrung und Unordnung, bey manchen ein Gespötte, bey den Hohenlohischen Unterthanen aber auch in der Nahrung einige Behinderung entstehen könnte, als welche zur Zeit, da bey den benachbarten Evangel. Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten gehalten wird, nichts gewerben könnten oder dörfften, und wenn sie hernach mit den Catholischen Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten hätten, ohnedem ruhen und feyren müsten. Es wären auch die Sonntäglichen Evangelia von Esto mihi biß nach Pfingsten anders zu rangiren, als sie in den ausgegangenen Evangelis. Calendern stehen, welches bey dem Pöbel, der ohnedem auf die Ceremonialia fast mehr als die Fidei dogmata achtet, ein Aufsehen machen würde. In Erwegung dieser und anderer beträchtlichen Ursachen, habe die Hoffnung, daß Seine Hochgräfl. Excellenz die Pfarr-Angehörigen dahier in der Conso-

nanz mit den benachbarten Evangelis. und ihren Calendern lassen werden. Maynhard den 26. Jan. 1744.

Joh. Fried. Seeger.

Nro. VI.

COPIA
Hochgräflich-Schillingsfürstlichen Rescripti
an die
Evangelische Pfarrer / die dißjährige Oster-Feyerzeit
betreffend.

An die Pfarreyen
zu

Waldenburg / Ober-Pfarrer Herwig.
Franckenau / Pfarrer Mayer.
Kupferzell / Pfarrer Stephani.
Adoltzfurth / Consistorialis und Pfarrer Erhard.
Untern-Steinbach / Pfarrer Wagner.
Eschelbach / Pfarrer Hertel.

Demnach Wir zu Vermeydung aller, sowohl in Kirchen- als Bürgerlichen Sachen verursachender Unordnungen, Unserer

serer Landes-Herrlichen Gewalt sowohl, als dem gemeinen Weesen zum besten gemäß, uns allerdings genöthiget sehen, unseren der Augspurgischen Confession zugethanen lieben und getreuen Unterthanen wegen, der in diesem 1744sten Jahr auf unterschiedene Zeit-Rechnungen einfallenden Oster-Feyer-Tägen, eine Landes-Herrliche allgemeine Verordnung ergehen zu lassen:

Als haben wir solche in Originali hier anfügen, und unserem Ober-Pfarrer zu Waldenburg und lieben getreuen Herwig, mit dem gnädigsten Befehl zufertigen wollen, damit derselbe solche auf den Sonntag Esto mihi genannt, so da seyn wird den 9ten Februarii, Vormittags nach der Predigt seinen anvertrauten Pfarr-Kindern von der Canzel offentlich zu verlesen, und selbigen deren schuldige Nachachtung zu verkündigen, wissen möge. Und obwohlen wir an dessen gehorsamster Befolgung nicht zweifflen, dannoch aber an der gleichförmigen Bewürckung unserer Landes-Herrlichen Befehlen, uns und unseren Landen mercklich gelegen ist: So versehen wir uns der genauesten Befolgung hierinnen um so gewisser, je nothwendiger wir uns sonsten

gemüssiget sehen, zu Handhabung guter Ordnung, und unseres uns zu diesem End von GOtt verliehener Obrigkeitlichen Gewalts wider ihne unseren Ober-Pfarrer, als einen beflissentlichen Verächter unserer als der ihme vorgesetzten rechtmässigen Obrigkeit und Landes-Herrn zu verfahren, fort ihne von nun, alsdann seines von uns ihme in Gnaden aufgetragenen Ober-Pfarr-Ambts zu entsezen; So lieb nun demselben unsere fortwührige Gnade und die Beybehaltung seines Geistlichen Ambts seyn wird; So gewiß seynd wir auch entschlossen, die unsere Landes-Herrliche Verordnung geltend zu machen, und auf alle ohnverhoffende Widersetz- und Verachtung derselben, mit anderweiter Besetzung desselben Pfarr-Dienstes aus abgetrungener Gewalt sogleich fürzufahren. Wornach sich also zu achten, und vor Ungnad und Cassation zu hüten. Decretum Schillingsfürst den 6ten Febr. 1744.

Zu vorstehendem Decret ist an nebenstehende Pfarreyen folgendes annectiret worden:

An die Pfarrey

zu

Eschenthal / Pfarrer Gronbach,
Hambach / Pfarrer Thenn.

So

So viel aber die, zu desselben von uns anvertrauten Mutter-Kirch gehörige Gemeind zu N. N. betrifft, wollen wir geschehen lassen, daß auf Ansuchen ermeldter Gemeind der Oster-Gottes-Dienst auch auf den 26sten 27sten 29sten und 30sten Martii von Ihme unserem N. N. gehalten werde.

Welches also derselbe bey Ablesung unserer beyliegenden Verordnung zugleich mündlich mit zu verkündigen angewiesen wird. Decretum Schillingsfürst den 6ten Februarii 1744.

Nro VII.

Copia Hochherrschafftl. Decr.

an die

sämbtl. Evangel. Pfarr-Gemeinden Hohenlohe-Waldenburgischer Linie, die Abänderung des Oster-Fests betreffend.

Wir Philipp Ernst, Graf von Hohenlohe, Herr zu Langenburg rc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklicher Geheimder-Rath, der Grafschafft Hohenlohe Senior, und Deroselben Lehen-Herrlichkeiten Administrator &c.

Entbiethen Unseren Pfarrern, Ober- und Unter-Ambt-Leuten, Verwalthern, Schultheissen, Burgermeistern, Stadt-Räthen, und Gerichten, auch allen Unseren Unterthanen, Innwohneren, und Schuz-Verwandten, Unsere Gnad und alles Gute, und fügen denenselben sambt und sonders hiermit zuwissen: Nachdeme Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorg, zu Verhütung aller bey Unserer Canzley, Aembtern und Gerichten, und sonsten in allen Handel und Wandel Aushaltung 2er nemlich des Gregorianischen, und des sogenannten verbesserten Calenders, absonderlich in Begehung des Oster-Fests entstehender Inconvenienzen, Confusionen, Aergernuß, und Irrungen Uns dahin entschlossen haben, daß, gleich wie Wir gantz nicht gemeynet seynd, die Beobachtung des erstern, nemlich des Gregorianischen Unserer der Augspurgischen Confession zugethanen treuen Unterthanen anzubefehlen, Uns aber noch weniger zugemuthet werden mag, ein von dritter Wahl und Erfindung herkommendes neues Werck zur Richtschnur und Gesetz in Unseren ohnmittelbahren Reichs-Landen auftringen zu lassen; Wir also, in soweit die Feyerung der Ostern betrifft,

trifft, es in dem Stand, wie es in dem Jahr 1624. gewesen, und gehalten worden, belassen; Mithin die Ostern gleich solches in mehreren, auch Protestantischen Königreichen, Fürstenthümern, und Landen geschiehet, auf den 5ten Apr. Styli novi in Unseren Landen gehalten haben wollen. Als ergehet Unser Landes-Vätterlicher gnädiger Befehl dahin; daß Unsere der Augspurgischen Confession-Verwandte Unterthanen die Ostern in diesem 1744. Jahr den 25. Martii alter Zeit, so da ist, der 5te Apr. neuer Zeit, zu dem Ende die Fastnacht auf den 7ten Februarii älter, und 18. Februarii neuer Zeit begehen sollen, und wie Wir Uns des wehrend Unserer 50. jährigen Regierung jederzeit erfahrnen Gehorsams von Unseren getreuen Unterthanen auch hierinnen so mehrers versichern, da diese Verordnung die Religion gantz nicht betrifft, sondern nur eine Politische Landes-Herrlich- und Vätterliche Disposition ist, dadurch dann gantz nichts neues eingeführt, sondern das Alte vielmehr bey demjenigen Stand und Zeit beybehalten wird, welcher in Anno 1624. gewesen ist, auch zugleich die Landes-Vätterliche Vorsehung mit geschiehet, daß in Annis 1778.

und 98. die Osteren (gleich solche nach dem so genannten verbesserten Calender nothwendig geschehen müsse) nicht mit den Juden gehalten werden mögte.

Als wollen Wir, daß diese Unsere gnädig Vätterliche Verordnung, nicht nur von allen Canzeln verkündiget, sondern auch in allem aufs allergenaueste befolget werden solle. Wornach sich männiglich gehorsamst zu achten, und vor Ungnad und scharffer Ahndung zu hüten hat. Decretum Schillingsfürst den 3. Febr. 1744.

(L. S.) Phillipps Ernst/
Graf von Hohenlohe.

Vorstehende Landes-Herrliche Verordnung ist auch von Uns denen Grafen von Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach, in Unseren Kirch-Spielen und Aembtern zu publiciren befohlen worden. Bartenstein den 6ten, und Pfedelbach den 8ten Febr. 1744.

(L. S.) Carl Philipp/
Graf von Hohenlohe, vor uns und im Namen unsers Herrn Bruders, Graf Josephs mppr.

(L. S.) Ferdinand. Graf von Hohenlohe mppr.

Nro VIII.

Nro VIII.

Extractus

aus der / von Weyland Herrn Grafen Ludwig Gottfrieds / Hochgräfl. Excellenz hinterlassenen, Hohenloh-Pfedelbachis. Pfarr-Instruction,

d. d. 8. Jul. 1726.

So wollen wir in specie, und befehlen, ja flehen recht Vätterlich ꝛc.

§. 10.

Daß sie über dem durch den Friedens-Schluß ihnen und ihrer Gemeinde zukommenden Recht alles Ernstes wachen und halten, und wo solche wolten gekräncket werden, und keine bescheidentliche Vorstellung und Bitte statt fände, sich Raths bey ihren Vorgesetzten Ober- und Superintendenten erhohlen, die in der Sache weiter Rath zu schaffen wissen werden: Wie dann wir hierinn alle mögliche Vorsehung gethan, und noch thun wollen, daß die Pfarrer mit ihren Gemeinden in der Noth nicht Hülflos mögen gelassen werden ꝛc. Gleichwie wir nun solches alles und jedes unsern Geistlichen auf ihr Gewissen hiemit nachdrücklich wollen gebunden und anbe-

fohlen, und als eine perpetuirliche Instruction auf alle nachkommende gestellt haben, mit dem ernstlichen Anhang, daß GOtt dereinst an jenem grossen Tag Rechenschafft von denen fordern werde, so ein- als das andere ausser Obacht zu lassen und ihres Gefallens zu leben, kein Bedencken tragen werden rc. Also haben wir in specie auch auf diese Instruction unsern dermahligen Pfarrer zu N. N. sowohl, als dessen künftige Successores, nicht nur hiemit ernstlich und wohlmeynend verweisen, dergestalt, daß er Pfarr, sogleich nach Empfang derselben, vermittelst eines ad Consistorium einzuschickenden schrifftlichen Reversus, solcher genau nachgeleben zu wollen, sich verbindlich machen, ein gleiches nicht minder dessen Nachfolgere jedesmahls bey ihrer Reception beobachten sollen, u. s. w.

Nro IX.

Copia der Consistorial-Anweisung an die sämtliche Pfarrer,

Die Abänderung des dißjährigen Oster-Fests betreffend.

Gleichwie man beym Consistorio der ohngezweiffelten Hoffnung gelebet, Hohe

Hohe Unsere Gnädigste Herrschafften den von denen HHn. Pfarrern aus angeführten Ursachen genommenen Aufschub nicht in Ungnaden vermercken, vielmehr gerne sehen mögen, wann selbige in dergl. Vorfallenheiten, so die Religions- Kirchen- und Gewissens-Freyheit betreffen, sich zur Beruhigung ihres Gewissens gehöriger Orten belehren lassen: Also findet man dann auf die, wegen dißjähriger Oster-Feyer beschehene Anfrage und Consulirung, nach reiffer der Sachen Uberlegung allerdings räthlich zu seyn, daß die HHn. Pfarrer, vermittelst einer in submissesten Terminis verfassender Bitt-Schrifft, Hohe Gnädigste Herrschafften, ohne Aufschub demüthigst anzuflehen hätten, Sie und Ihre zur Seelen-Sorge anvertraute Evangelis. Gemeinden, als welche Membra des gesammten Evangelis. Corporis seyen, in der Conformität mit sothanem Corpore in dieser Kirchen-Sache ratione der Oster-Feyer gnädigst zu belassen, und von der Absonderung in Gnaden zu entheben; in mehrerer gnädigster Betrachtung die pur Evangelische Grafschafft Hohenlohe insonderheit auch, was diese Calender-Diferenz betrifft, in possessione anni normalis 1624. begriffen, so-

fort

fort die Oster-Feyer, gleich allen Evangelischen Landen im Römis. Reich nicht nach dem von denen Protestanten nie angenommenen Gregorianischen, sondern nach dem alten Julianischen Calender (da sich die Differenz alle 20. Jahre ergeben) und nachhero, biß nun, nach dem surrogirten neuverbesserten mitgehalten, dann, was Schlesien anbelanget, solches bekanntlich keinen partem des Römis. Reichs ausmachet, und dahero von dem Instrumento Pacis gleich übrigen Kayserl. Erb-Landen weggeblieben; Und da die Hochgräfl. Waldenburgische Lande und Orthe fürnehmlich von pur Evangelis. Nachbarn umgeben, auch mehrere Hohenlohische Mutter-Kirchen mit Ausherrischen benachbarten eingepfarrten Orthen und Pfarr-Kindern vermenget seynd, aus der Separation ohnvermeidlich, grosse Verwirrungen, Aergernuß, Spaltungen, auch Vorwurff von denen benachbarten Evangelischen nebst andern Inconvenienzen entstünden, wenn disseitige treu gehorsamste Evangelis. Unterthanen und Pfarr-Kinder in feyrung drey ihrer vornehmsten und grössesten Feste von all ihren Evangelis. Glaubens-Genossen im Reich, in der Nähe und in der Ferne, sich ohnschuldig getrennet sehen

mü-

müsten ꝛc. Und solchemnach wolten Sie HHn. Pfarrer nochmahlen um die ungekränckte Gewissens-Freyheit, und denen Hohen Herrschafften gantz ohnschädliche Freylassung des Evangelis. Liberi Religionis Exercitii unterthänigst und beweglichst ansuchen, unter demüthigster Versicherung, in allen selbiges Liberum exercitium und das Gewissen nicht berührend oder beschwehrenden Sachen, denen Hoch-Herrschafftlichen Verordnungen den so willigst als schuldigsten durchgehenden Gehorsam und unterthänigsten Respect, wie bißhero also noch fürohin, gleich solches dem Wort GOttes und Ihrer Amts- auch Geistlichen Diener- und Unterthanen Pflichten gemäß, zu erweisen ꝛc. Die Landes-Vätterliche hohe Mildigkeit Unserer Hohen Gnädigsten Herrschafften lässet das Consistorium nicht ohne Hoffnung, daß eine gewährige gnädigste Antwort darauf erfolgen werde, welche also gebührend abzuwarten wäre, ꝛc. Oehringen den 13. Febr. 1744.

Hochgräfl. Hohenloh-Waldenburgischen Gemeinschafftl. Consistorium allda ꝛc.

Nro. X.

EXTRACTUS

Aus dem Schreiben eines vornehmen Würtemberg. Theologi über etliche die dißjährige Oster-Feyer betreffende Fragen.

DAmit ich Dero Angeehrtestes nicht gantz unbeantwortet lasse, so melde kürtzlich:

ad Quæst. I.

OB sie recht und wohl gethan, daß bey vorgekommenen Casu mit Voransetzung aller hohen Herrschafften gebührenden unterthänigen Respects sie sich ein Spatium ad deliberandum & consultandum unterthänig ausgebetten und vorbehalten? in allweg quod sic allermassen ein solches Spatium deliberandi

1.) Nach allen Rechten, manchmahlen auch wohl in geringen Causis wohl erlaubt:

2.) Durch eine præcipitirte Folge-Leistung in Causa tam ardua cum præjudicio Tertii & libertatis Evangelicæ conjuncta

juncta ein grosses und weit aussehen-des Præjudiz hätte mögen verhänget werden, worauf es

3.) auch allerdings scheinet angesehen gewesen zu seyn, massen die Insinuation des Hochgräfl. Decreti nur eine halbe Stunde vor angegangenem GOttes-Dienst geschehen, zu welcher Zeit ein getreuer Knecht GOttes, der vor das Volck tretten solle, ohnehin mit so vielen ernstlichen Betrachtungen dergestallten angefüllet ist, daß er andere in die Jurisdictionem contentiosam einschlagenden Dingen unmöglich Audienz geben kan. Wann nun

4.) Ausser dem nicht periculum in mora gewesen, sintemahlen diese auch nach Verlauff deren sich ausgebettenen 4. Fragen wohl hätte purgirt werden können: So kan man auch disseits nicht absehen, wie eine Christliche Landes-Herr- und Vätterliche Obrigkeit, einen gewissenhafften Ecclesiæ Ministrum also in die Enge treiben, und Ihme die Bewürckung einer höchst-wichtigen Religions- und Gewissens-Freyheit betreffenden Sache inner Zeit einer Stunde, die man zumahlen

auf

auf meditiren und predigen anzuwenden hat, sub poena Cassationis möge injungiren können.

Quoad IIdum.

OB dieselbe Krafft der hohen Herrschafften von GOttes wegen schuldigen unterthänigen Gehorsams gehalten seyen, den gnädigen zugeschickten hohen Befehl zu vollziehen? muß mit behörigem Unterscheid geantwortet werden.

In Thesi hat es bey uns Protestanten seine Richtigkeit, daß auch Clerici denen hohen Landes-Obrigkeiten, ob sie gleich auch fremder Religion zugethan sind, ihren unterth. Gehorsam zu leisten, in allweg schuldig und verbunden seyn. Gleichwie aber dieses

1.) Nur mit der, behörigen Limitation, in Sachen die nicht wider GOtt und das Gewissen lauffen, zuverstehen ist; also kommt es hier

2.) Auf die Præjudicial-Quæstion an: ob es eine Gewissens-Sache seye, Befehle von seiner Obrigkeit anzunehmen, wordurch die Libertas Ecclesiastica gekräncket, Unordnung in Kirchlichen Sachen angerichtet, wohleingeführte Ritualia turbirt, und der Communi Evangeli-

geli-

gelicorum Causæ ein so bedenckliches Præjudicium zugezogen wird. Die Determination, wann- und auf welchen Tag das Oster-Fest zuhalten seye, eine von dem gantzen Corpore Evangelico in Anno 1699. gemeinsamlich verabschiedete, und zum Schluß gebrachte Sache seye, ist aus, denen Publicis Actis und Actitatis genugsam bekannt. Da sich nun die Evangelische Stände biß hiehero nach solchem Schluß gerichtet, und derselbe auch schon in dem Concilio Nicæno vestgesetzt und gegründet, die Sache selbst im übrigen ad ritualia Ecclesiæ, eaque sic non amplius adiaphora zurechnen ist: So möchte hier fast die Frage entstehen:

OB hochgedachter Hochgräfl. Herrschafft die Jurisdictio in Casu & Causa præsenti competire? da nachdem Instrum. P. W. art. V. §. 48. soviel erhellet, daß

1.) Evangelische Unterthanen denenjenigen Römisch-Catholischen Herrschafften, deren Kirchliche Jurisdiction sie in Anno 1624. erkannt, nur in denenjenigen Fällen unterthan zuseyn schuldig

 seyen,

seyen, die die Augspurgische Confession keineswegs beragen, und

2.) In eben ermeldtem J.P. Art. XIII §.8. deutlich versehen, ne vel ipse Episcopus Osnabrugensis Catholicus, licet superioritate quoque territoriali gaudeat, quicquam sibi Juris in A. C. sacra arroget vel obtineat: dessen nicht zugedencken, daß

3.) In obbesagtem J. P. die Jurisdictio Ecclesiastica in ejusmodi Casibus sogar denen subditis eingeräumet seye, per Art. V. §. 31. ubi statuum Catholicorum Landsassiis Vasallis & subditis exercitium Religionis adscribitur, cum annexis, ejusmodi & sic institutio Consistoriorum, quatenus illa Anno 1624. vel ipsi exercuerint, vel exercita ab aliis, Principibus nempe suis Protestantibus probare possint.

Bey welchen allen man sich aber feyerlich verwahret, daß man sich deßwegen denen Catholischen Herrschafften, und ihrer Civil-Jurisdiction, auch General-Inspection über die Kirche keineswegs zu entschütten gedencke. Aus welchem allem sich soviel erbricht, daß man ohne Verletzung des gnädigen Herrschaffts gebührenden Respects

Respects gar wohl mit Publicirung offtgedachten in Causam & Jurisdictionem Eccl. einschlagenden Befehls habe zurück halten können. Gleichwie sich nun die Resolution der

IIIten Frage:

OB dieselbe solche Publication ohne Nachtheil der Evangelischen Kirchen-Freyheit, und so mit gutem Gewissen haben thun können, und sollen? von selbsten in Negativam erbricht; also kommt es bey der

VIten Frage:

WJe sie sich zuverhalten haben, im Fall hohe Herrschafften stricte Dero ertheilten Befehl inhæriren, oder gar die angedrohete Cassation exequiren wollten? meines wenigen erachtens darauf an, daß man sich allervorderist an die Evangelischen Hochgräfliche Herrschafften addressire, und sie um respect. Remonstrations- und Intercessions-Schrifften gehorsamst angehe und anflehe: in Casu instantaneæ executionis aber coram Notario & Testibus geziemend protestire: die Protestation congruo loco insinuire, und auch in diesem Fall sich an die Evangelische Herrschafften, und

vermittest dieser ad Augustissimum wende, um von dortaus die schon einmahl allerhöchster Orthen, wiewohl in alia Causa ersiegte Restitutionem in integrum wiederum zu emportiren.

Nro. XI.

COPIA

unterthänige Vorstellung

und

ohnmeßgeblich-gethanen

Vorschlags

an die

Catholische hohe Herrschafften

Von

Johann Jacob Knappen/

Stiffts-Predigern

und

Ober-Superintendenten.

DEmnach in Ew. Hochgräfl. Excellenz Landen einige Pfarrer, und zwar sonderheitlich der Ober-Pfarrer, Herr Herwig auf Waldenburg, der Pfarrer zu Steinbach

bach Herr Wagner, der Pfarrer zu Syndringen Herr Yelin, und vielleicht noch etliche andere, wovon die völlige Gewißheit noch nicht erfahren, wegen offentlicher Ablesung des Hoch-Herrschafftlichen an Hoch-Dero sämbtliche Evangelische Gemeinden erlassenen Befehls, die dißjährige Ostern, und davon abhangende Sonn- Fest- und Feyer-Täge mit denen Catholischen Reichs-Ständen zu halten, bedencken gehabt und Anstand genommen, und aber das an die Pfarrer selbst ergangene Hoch-Herrschafftliche Intimations-Decret die würckliche Cassation derer, so den Befehl nicht sogleich befolgen würden, in sich hält; Als habe keinen Umgang nehmen sollen, Ew. ꝛc. flehentlichst, wie hiemit in Unterthänigkeit beschiehet, anzugehen, sothanen Rigorem, welcher ausser allem Zweiffel ad Augustissimum gelangen wird, in tempore gnädigst dahin zu moderiren, daß Ew. ꝛc. nicht gemeynet seyen, jemanden wider sein Gewissen zu handeln zu nöthigen, und dannenhero gnädigst verstatten wollten, bey erfahrnen Evangelis. Theologis und Rechts-Gelehrten sich dißfalls Raths zu erholen, und belehren zu lassen, da dann, nach unterthänig einberichtetem Grund und Ursa-

 chen,

chen, eine weitere Hoch-Herrschafftliche Resolution in Gnaden erfolgen solle. Solchergestalten, und wann sonderheitlich auch Ew. &c. gegen diejenige Pfarrer, die ohne der Sach weiter nachzusinnen, dem Hoch-Herrschafftlichen Befehl nachgelebet, an solchem Gehorsam ein Genüge zu haben zugleich zu bezeugen, gnädigst geruhen wolten, würde die Sache in diejenige Wege eingeleitet werden, ohne einigen Abbruch Hoch-Herrschafftlicher Authorität, hingegen aber mit Gewinnung vieler Liebe und Vertrauens bey denen Unterthanen, alle Evangelische Parochien, mit Aufhebung Hoch-Dero Oster-Feyerlichen von dem Corpore Evang. abgängigen Verordnung, gnädigst und mildest consoliren zu können. Ew. &c. um solches oder gleichmäßiges Temperament angelegentlichst anzuflehen, finde mich obhabender Pflichten halber, um so mehr gemüssiget, nachdeme bey angestellter aller Umstände mehrmahliger und reiffer Uberlegung, immer fester in meinem Gemüth überzeugt und bestärckt mich befinde, daß durch Erzwingung des Abgangs von dem Evangelichen Corpore die vermittelst des Religions-Friedens und andern Reichs-Constitutionen, denen Protestiren-

den

den Parochien zugestandene Kirchen-Freyheit in Wahrheit gekräncket, so mit nachdencklichern und zu mehrerer Uberlegung tüchtigen Pfarrern, die sich nicht so leicht præcipitiren lassen, ihr genommener Anstand in Ungnaden nicht verarget, noch vielweniger, wann auch eine nicht nur Evangelische sondern Catholische Juristen-Facultät darüber consulirt werden wolte, sie mit hinlänglichen Rechts-Gründen als Cassations-würdig nicht erkannt werden können. Wannenhero des gäntzlichen dafürhaltens bin, daß bey Augustissimo alle dißfalls, von welchen Orthen es immer seyn mag, solche unter dem Religions-Frieden begriffene vorkommende Klage der Protestirenden ein geneigtes Gehör finden, und ein favorables und baldiges Resolutum auswürcken werden. Gleichwie nun mir jederzeit angelegen gewesen ist, und annoch des unveränderlichen treu-gehorsamsten Sinnes bin, was hohen meinen gnädigsten Herrschafften Verdruß und Wider-

wärtigkeit zuziehen könnte, nach aller Möglichkeit abzuwenden, auch nichts zu unterlassen, was zu Beybehaltung allerseitigen Ruhestands, besonders zu Erhaltnng und Vermehrung der Liebe, Vertrauens und unterthänigsten Gehorsams bey denen Unterthanen förderlich seyn kan; Also gelebe der unterthänigen, ungezweifelten Hoffnung, Ew. rc. diese meine aus sothanem treuen Gemüths-Grund herrührende demüthigste Vorstellung gnädigst aufzunehmen, und nicht fruchtlos seyn zu lassen, geruhen werden, der unter täglicher Anruffung GOttes vor Ew. rc. hohes und auf die späteste Zeiten unverrucktes Wolwesen, Hoch-Dero beharrliche Huld und Gnade mir gehorsamst ausbittend, in tiefster Submission verbleibe:

Ew. Hochgräfl. Excell. &c. &c.

Oehringen den 12. Febr.
1744.

Johann Jacob Knapp.

Nro XII.

Nro XII.
Extract Theilungs-Recessus
zwischen denen
Herren Grafen der Hohenloh-Waldenburgischer Linie
s. d. 3. Dec. 1615.

Erstlichen, so haben wir in Erinnerung der alten von uns allbereits, wie sich gebühret, geschwohrnen und reservirten Erb-Einigung, die wir in allen und jeden Puncten und Clausuln vest zu halten, uns hiemit nochmahlen kräfftiglich verbinden, einander zugesagt und versprochen: Thun solches auch hiermit in krafft diß Brieffs, daß wir einander mit aller Brüderlichen wahren treuen und Freundschafft gemeinen, und je einer des andern Ehr, guten Nahmen und Reputation, so viel an ihme und sich gebührender zulässiger Weiß immer thun lassen will, getreulichen angelegen seyn lassen, auch unsern gemeinen und sonderbaren Nutz und Wohlfarth befördern helfen sollen und wollen; Und dieweil in allen Menschen Vorhaben, zuvörderst das Erkanntnüß GOttes und was zu Göttlichen

Nahmens Ehre gehörig, (als von dessen Allmacht wir unser Seel, Leib, Ehr und Guth haben, in dessen Willen und Gewalt auch alle Ding, und also die Erhaltung des gantzen Menschlichen Geschlechts stehet) in acht zunehmen, damit dann das Geistliche Regiment, als das vornehmste künfftiger Zeit nicht wenigers als bißhero in dieser Grafschafft also continuiret und auf die liebe Posterität fortgepflantzet werden möchte.

Als haben wir in Betrachtung wohl gedacht unsers freundlich lieben Herrn Vetters seel. dißfalls hinterlassenen Testamentlichen Verordnung uns Freund, Brüderlichen miteinander dahin vereinigt, über deren durch die Gnade GOttes erkannter und in unserer Grafschafft von Zeit der Reformation durch GOttes sonderbahre Gnad und Verleihung beständiglich hergebrachten und exercirten Christlichen Religion und Glaubens Confession, mit allem Ernst und Gottseeligem Eyfer und Fleiß, steiff und vest zuhalten, wie dann Wir die Gebrüdere sämtl. und ein jeder insonderheit Uns hiemit dahin erklären, auch derenthalben vor uns unsere Erben und Erbnehmen gegeneinander kräftiglich verbinden und zu sagen, bey

der Erkanntnüß des allein seeligmachenden Worts GOttes, und deren demselbigen gemäß von den Evangelischen Ständen des Heil. Reichs in Anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg der Kayserl. Majestät übergebenen- auch hernacher deren von jetzt angezogenen und andern mehr acceptirten und subscribirten Formula Concordiæ einverleibter, einhelliger, unverfälschten und ohnveränderten Confession, samt den Schmalkaldischen-Articuln, mit Göttlicher Gnad beständig zu verharren, auch darzu unsere Nachkommen jederzeit anzuweisen, und niemanden einige andere Lehr und Exercicium welche jetzt angedeuten Glaubens-Articuln im geringsten zuwider lauffen, oder ein anders als darinn begriffen, mit sich bringen möchte, heimlich oder offentlich einzuführen zu gestatten, wie es dann auch bey deren in der Grafschafft bißhero angeordneten Kirchen-Ordnung, Gebräuchen und Ceremonien, als die der Christlichen Lehr und Religion gemäß, verbleiben und unverändert gelassen, auch ohne sonderliche erhebliche hochwichtige Ursachen und allgemeinen Consens, darinnen keine mutation vorgenommen, sondern jederzeit, da etwas in Ceremonialibus zu verbesseren, oder zu erläu-

erläuteren, der Evangelischen reiner Theologorum, sowohl in- als ausserhalb der Grafschafft, eingeholten sämtlichen Bedencken und Gutachten mit allgemeiner Unser und Unserer Posterität Beliebung gehandelt und geschlossen, auch alle künfftige Tractationes darauf gestellet werden sollen, ꝛc. Datum d. 3. Dec. 1615.

(L.S.) **Ludwig Eberhard**/
Graf von Hohenlohe.
(L.S.) **Gottfried**/
Graf zu Oettingen.
(L.S.) **Eberhard**/
Herr zu Limpurg.
(L. S.) **Albrecht**/
Herr zu Limpurg.
(L.S.) **Philipp Heinrich**/
Graf von Hohenlohe.
(L.S.) **Georg Friedrich**/
der Jüngere,
Graf von Hohenlohe.

Nro.

Nro XIII.
EXTRACT
aus dem
Hohenlohe Waldenburgischen
den $\frac{14}{24}$ Febr. 1684.
errichteten
Theilungs-Recess.

Und nachdem die gantze Herrschafft Waldenburg mit allen deren zu- und angehörigen Orten bekannter massen, der ohnveränderten Augspurgischen Confession zugethan, und wir uns auch bereits in obberührtem Unserem Theilungs-Informations-Libell dahin vereinbahret, daß in Ecclesiasticis alles in dem Stand, wie es sich anjetzo befindet, und in der Theilung einem jeden Gräflichen Theil zukommet, ohnveränderlich gelassen werden solle: Als hat es dabey nochmahlen, in Conformität des Religion-Friedens und Instrumento Pacis Osnaburgo-Monasteriensis, sein endliches Bewenden, wie es dann auch bey der in der Grafschafft Hohenlohe bereits vor mehr als hundert Jahren eingeführten und bißhero üblich gewesenen Kirchen-Ordnung, Gebräuchen und Ceremonien, noch ferner gäntz-

gäntzlich verbleiben, zu denen jedesmahl vacant werdenden Pfarr- und Schul-Diensten qualificirte und taugentliche berührter Augspurgischen Confession zugethane, nicht minder ihres Lebens und Wandels halber ohnverruffene Persohnen bestellt, auf und angenommen, insonderheit aber auch, und vornemlich die Geistliche Lehenschafften, Pfarrliche Herrlich- und Gerechtigkeiten, mit allem was von unsern in GOtt ruhenden Vor-Eltern, und andern aus Christlicher Andacht zu Kirchen, Schulen und Erhaltung des Ministerii und Schul-Dienst, auch des lieben Armuths, gestifftet und gewidmet, auch biß daher dahin angewendet worden, in fleissiger Obacht gehalten, und deme nichts entzogen, sondern vielmehr dasselbe so viel immer möglich, gebessert, auch allen widrigen Anmassen und von benachbarten oder andern hierinnen suchenden Beeinträchtigungen, gesambter Hand, kräfftigst gesteuret werden solle, Datum Waldenburg den 14. Febr. 1684.

(L.S.) Hiskias/ Graf von Hohenloh.
(L.S.) Friederich Gustav/ Graf von Hohenlohe.

Not. Dieser Herr war schon der Römisch-Catholischen Religion zugethan.

Nro. XIV.

EXTRACT

Hochgräflich-Hohenlohe-Pfedelbachischen Successions-Recessus de Anno 1710.

Kund und zu wissen sey hiermit: Nachdeme der Hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Ludwig Gottfried/ Graf von Hohenlohe und Herr zu Langenburg/ noch zur Zeit von dem Allerhöchsten mit keinem Leibes-Erben sich geseegnet befunden/ und also nach seiner Göttlichen Allmacht und heiligen Willen sich zutragen könnte/ daß Ihro Hochgräfl. Excellenz, als noch einiger der Augspurgischen Confession zugethaner Herr/ in der Hochgräflich-Hohenlohe-Waldenburgischen Linie/ auf Dero/ in solch unbeerbten Stand ersagten tödlichen Hintritt ihre besitzende Graf und Herrschafften/ samt deren pertinentien, nach Disposition derer Pactorum Familiæ auf Dero der Römisch-Catholischen Religion zugethane nächste Herren Agnaten/ die gleichfalls Hochgebohrne Grafen und Herren/ Herrn Philipp Ernst/ Grafen von Hohenlohe-

henlohe, Schillingsfürst, und Herrn Philipps Carln, Grafen von Hohenlohe-Bartenstein, transmitiren möchten: Und aber bey dergleichen Veränderungs-Fällen sich öfters höchstschädliche Miß-Verständnüsse, sonderlich der Religion halber zu ereignen pflegen, daß in Erwegung dessen hochgedachte Ihro Hochgräfliche Excellenz zwar allschon in dero ohnlängst aufgerichteten letzten Willen ein und andere Vorsehung gethan, doch zu desto mehrerer Verhütung aller Zwistigkeiten zwischen dero Allodial- und Landes-Successoren, auch Ihro Hochgräfl. Hauß, Land und Leuthe bey hergebrachten Rechten, Hoheiten, Freyheiten, Evangelis. Religion, Kirchen- und Schul-Weesen auf künfftige Zeit zu erhalten, sich in beyseyn und mit Gutbefinden der sämtlichen Herrn Agnaten, auch der zu diesen und andern Sachen allerseits einmüthig ersuchten Herren Mediatorum, mit hochgedachten dero Herren Landes-Successoribus, und diese mit Ihro mittelst dieses absonderlichen Pacti aufs verbindlichste für sich, Ihro allerseits Erben und Nachkommen, verglichen haben, wie folget:

Drittens, nachdeme wegen Beybehaltung der Evangelischen Lutherischen Religion,

gion / in der Graffschafft Hohenlohe allbereits im Jahr 1615. bey der alten Waldenburgischen Linie Haupt-Theilung / gewisse Verein- und verbindliche Vergleichung gemacht / auch in Anno 1624. und nachhero in beregter Graffschafft / sonderlich Herrn Graf Ludwig Gottfried dermahlen besitzenden Herrschafften / keine andere als nächsterwehnte Evangelisch-Lutherische Religion in Ubung gewesen. So bedingen mehr hochermeldten Herrn Graf Ludwig Gottfried Excellenz und ist von obernañter dero künfftigen Landes-Successoribus Herrn Grafen Philipps Ernsten / und Herrn Grafen Philipp Carln Excel. Excellenz, für sich / dero Erben und Nachkommen / in vin pact. perpetui verbindlich zugesagt und versprochen / daß auf begebenden Successions-Fall / nach klarer Disposition des Religions-Friedens / und Westphälischen Friedens-Schlusses / auch sich darauf gründenden Waldenburgis. Theilungs-Recessus de An. 1684. und nach Anleitung obangezogener Verein de An. 1615. auch nach dem Exempel dessen / was in simul Casu zwischen Chur-Fürst Carln zu Pfaltz / und dessen Landes-Successorn Pfaltz-Grafen Philipps Wilhelm / besagt / des derent-

renthalben zu Schwäbisch Hall am 12. May 1685. errichteten Recessus, welcher / in so viel hieher applicable, nebst obigen Stücken hauptsächlich mit pro Fundamento gehalten werden solle / der Religion und deren Exercitii halber verglichen / die Evangelisch Lutherische Religion in dem Stand wie gedachter Friedens-Schluß durchgehends / absonderlich Articulo V. specialiter verordnet / auch vorerwehnte Theilungs-Recesse mit sich bringen / in denen an hochbemeldte Herren Successores eventualiter kommenden Landen gäntzlich gelassen / die Bedienten / Unterthanen und Zugehörige bey solcher Religion und ihrer Gewissens-Freyheit geschützet / alle Evangelisch-Lutherische hohe und niedrige Kirchen-Pfarr- und Schul-Bediente / in Städten und auf dem Land / die Zeit ihres Lebens bey ihren Bedingungen und Besoldungen ruhig gelassen / und der abgehenden Stellen mit tüchtigen Subjectis solcher Religion / ohne Anstand ersetzet / desgleichen auch daß zu Handhabung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen angeordnete Consistorium in unveränderlichem Stand und Weesen / mithin auf den in 2. Theil erfolgten Successions-Fall Gemeinschafftlich auf

Art

Art und Weise/ wie die Herren Successores sich dessen selbsten vereinbahren werden/ erhalten/ die Kirchen- Pfarr- und Schul-Häusser in baulichem Stand und Weesen conserviret/ auch so viel die Administration deren zu dergleichen Gebrauch und sonsten zu milden Sachen gewidmeter Geistlicher Kirchen- Güther und Gefälle/ und was dahin gehörig/ betrifft/ solche sammt denen Kirchen- Consistorial- und Synodal- Ordnungen/ auch denen gewöhnlichen Kirchen- und Synodal-Conventibus und allen übrigen/ was zu dem Kirchen- Staat und Schul-Weesen gehörig/ gäntzlich ohngeändert verbleiben/ sodann die bey dem Consistorio erledigte Stellen mit Evangelisch-Lutherischen Persohnen/ und solcher Religion zugethanen Geist- und Weltlichen Directore und Räthen innerhalb 2. bis 3. Monathen/ damit die Consistorial-Verrichtungen nicht gehindert werden/ ohnverlängst wieder ersetzet/ die Superintendenten und Pfarrer über Kirchen und Schulen/ auch die zu denen Kirchen/ und Schulen und andern milden Sachen gewidmete Geistliche Kirchen- Güter und Gefälle und deren Administration allerdings in dem Stand/ wie sie zur Zeit sich ereigenden

Successions-Falls befunden, ungeändert gelassen, und auch dasjenige, was auf Herrschafftlichen Gefällen dazu zureichen ist, oder bißhero darzu angewiesen worden, fürderhin jedesmahlen richtig und zu gehöriger Zeit entrichtet, und, in Summa, wie es auch dem Chur-Pfältzischen Pacto nicht ungemäß, nicht das geringste unternommen werden solle, was per Di- oder Indirectum zu einiger immurirung oder Bedrückung der Evangelisch-Lutherischen Religion zu infringirung der Kirchen- und Consistorial- und Synodal-Ordnung, und Ceremonien, oder sonsten zum Abbruch des Evangelisch-Lutherischen Kirchen- und Schul-Weesens gereichen kan: Wobey jedoch ratione des Privat-Exercitii Religionis Catholicæ mehr hochbemeldter Herren Landes Successorum Hochgräflichen Excellenzien für sich und dero Catholische Domestiquen und andere an dem Ort, wo dieselbe mit solcher ihrer Hoff-Staat hiernächstens nach begebenen Successions-Fall residiren, oder sich jeweils befinden möchten, dasjenige ohngehindert seyn solle, was dißfalls bey Hohen Herrschafften eigenen Gottes-Dienst fast durchgehends im Römis. Reich gebräuchlich ist, auch ohne Beeinträchtigung deren in An-

no

no 1642. und bißher in Ubung gewesenen Evangelischen Religion und deren Exercitii publici geschehen kan.

Zu Urkund und Vesthaltung dessen allen seynd dieses Vergleichs vier Exemplaria für allerseitige Hohe Herrn Interessenten ausgefertiget und nicht weniger von denen Hohen Herren Paciscenten, als anwesenden Evangelischen Hochgräflichen Herrn Agnaten, auch denen zu dieser Sache ersuchten Herrn Mediatoren Selbsthändig unterschrieben, und mit ihren respective Hochgräflichen Insiegeln und Pettschafften bestättiget worden. So geschehen zu Oehringen am zehenden Novemb. des Ein Tausend, Sieben Hundert und Zehenden Jahrs.

Cum reservatione §. 2di subscribire und ratificire ich alle übrige Puncten.

(L. S.) Philipp Ernst/
Graf von Hohenlohe.

(L. S.) Philipp Carl/
Graf von Hohenlohe.

(L. S.) Ludwig Gottfried/
Graf von Hohenlohe.

Ex parte des abwesenden Herrn Grafen von Schillingsfürst Hochgräfl. Excellenz hierzu specialiter Bevollmächtiger

(L. S.) Johann Sebastian Meyer.

(L. S.) Albrecht Wolfgang/
Graf von Hohenlohe, vor mich und meine Brüder von Hohenlohe-Ingelfingen und Kirchberg.

(L. S.) Carl Ludwig/
Graf von Hohenlohe.

(L. S.) Johann Friederich/
Graf von Hohenlohe.

(L. S.) Friederich Ernst/
Graf zu Solms, als Mediator.

(L. S.) Philipp Helfrich Krebs/
als Mediator.

N. XV.

Nro. XV.

Schreiben/

so von denen sämbtlichen

Hochgräfl. Hohenlohe-Neuensteinischen

Cantzleyen/

an die

sämbtliche Hochgräfl. Hohenlohe-

Waldenburg. Cantzleyen

in

Causa Paschali erlassen worden.

Wohlgebohrn ꝛc.

UNsern ꝛc. haben aus uns ertheilten Herrschafftlichen gnädigsten Special-Befehl, wir hiemit dienstl. ohnverhalten sollen, was Gestalt hochermeldt, Unsere Gnädigste Herrschafften gantz unvermuthet zu vernehmen gehabt, wie daß des Hochgebohrnen Dero gnädigsten Grafen und Herrn, Hochgräfliche Excellenz, durch ein an Dero Pfarreyen jüngsthin erlassenes Herrschafftliches Decret, denen Evangelischen Pfarr-Gemeinden zu publiciren befohlen, daß das dißjährige heilige Oster-Fest nebst denen übrigen davon abhangen-

den Festen, auch Sonn- und Feyer-Tägen, nach der Vorschrifft des Gregorianischen Calenders, nemlich den 5ten April, und nicht mit denen andern Evangelischen Gemeinden den 29sten Martii gefeyret werden soll, massen nur von einigen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen zu Regenspurg der Anlaß dahin genommen worden wäre, daß in diesem 1744. Jahr die Ostern nicht nach vorigem Gebrauch, sondern 8. Tage früher in Dero Landen und Fürstenthümern gehalten werden solten, woraus aber allerhand Unordnung und Ungemach herfliesse, und Hoch-Dieselbe daher, nach dem Vorgang, wie durch gantz Preussen, Schlesien und Ungarn geschehe, da die Evangelische die nächst-einfallende Ostern mit Ihren Landes-Herren hielten, dieserhalben in Dero Land ein gleiches verfüget haben wolten, zumahlen weyland, Dero Herrn Vatter des Hochseeligen Herrn Cammer-Richters Hochgräfl. Excellenz, diese bereits in Anno 1724. vorgekommene Sache mit Befehl Kayserl. Majestät appliciret hätten, nun gedencken zwar die Hochgebohrne Unsere Hochgräfl. gnädigste Herrschafften nicht sich in Dero gnädigsten Grafen und Herrn, eigene Regierungs-Sachen sonsten zu mehren.

Gleich wie aber die dißjährige, nach der Astronomischen Ausrechnung, und dem Concilio Wicano gemäß, Evangelisch, und Protestantischer Seiten auf den 29sten des nächstkünfftigen Monaths Martii zu haltende heilige Oster-Feyer, und die davon abhangende Sonn-Fest- und Feyer-Täge nicht nur von einigen der Augspurgischen Confession zugethanenen Ständen, sondern von dem gesamten in Comitiis Imperii universalibus dermahlen versammleten Hochlöblichen Corpore Evangelicorum, per commune Conclusum, also wohl bedächtig den 30ten Martii a. p. abermahlen vest gesetzet und beschlossen worden, desgleichen auch hierinnen von keinem vorigen Gebrauch abgegangen, oder ein neuer Gebrauch deshalber eingeführt, sondern Reichs-kundbar dasjenige aus obangeführter Ursache dieses Jahr abermahls beybehalten und wieder observirt wird, was nach denen Evangelischen Religions Principiis vor und nach, der auf Seiten derer Herren Catholicorum geschehenen Einführung des Gregorianischen Calenders dißfalls alle 20 Jahr vorgefallen, und beobachtet worden, und womit auch alle Protestantische Kirchen und Gemeinden, sowohl der Evangelisch-Lu-

therischen, als der Reformirten Religion und zwar nicht nur im Römis. Reich, sondern auch in allen auswärtigen Protestantischen Königreichen, Republiquen und Landen, notorischer Weise, durch einhellige Correspondenz conform seynd, und das heilige Oster-Fest, nebst denen davon abhangenden Sonn-Fest und Feyer-Tägen zu gleicher Zeit und auf gleiche Täge halten und feyren, folglich so wenig sich eine Evangelische auch unter Catholischer Herrschafft im Reich stehende Pfarr-Gemeinde, als ein Evangelischer Stand des Reichs von diesem allgemeinen Principio und Observanz der gantzen Evangelischen Kirche ohne Miß- und Ubelstand auch Anstoß und Aergerniß derer andern Gemeinden und Gliedern, mithin auch ohne Verletzung, so wohl der eigenen Freyheit, als Ruhe des Gewissens, davon einseitig abzugehen vermag, weniger darzu von ihrer Catholischen Herrschafft darwieder ohne offenbahre Reichs-Constitutions-widrige Stöhrung und Verkürtzung der Gewissens-Freyheit, und des in allen und jeden Orthen und Gemeinden auf den Annum normalen gegründeten Liberi Religions-Exercitii gezwungen werden kan, indem an der klaren und

aus-

ausdrückl. Dispoſition des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ der Status und das Liberum Exercitium Religionis Auguſt. Confeſſionis überall und an allen Orten, auch inſonderheitlich in Anſehung derer unter Catholiſ. Herrſchafften ſtehenden Landſaſſen u. Unterthanen an ſich in allen Stücken in derjenigen Poſſeſſion, Zuſtand und Weeſen, worinnen ſich ſelbiges in anno normali & quacunque ejus parte befunden, gantz ohngekräncket, ſondern auch in Anſehung aller deſſen acceſſoriorum ſive annexorum (wohin dann vornehmlich die eigene Anordnung und Feyerung derer Feſt- und Feyertäge kundbarlich und ohnſtrittig gehören) gantz ohnbeeinträchtiget und unberuhiget gelaſſen werden ſoll, wie dann deßhalber auch Ihro Römiſ. Kayſerl. Majeſtät in allerhöchſt Dero bekanntl. ohnlängſt deßhalber an den löblichen Magiſtrat des Heiligen Reichs-Stadt Wezlar, als ſedis Kayſerlich Hoch-Preißl. Cammer-Gerichts, erlaſſenes allergnädigſten Reſcripts, von Kayſerl. allerhöchſten Macht wegen ſelbiger hierunter keineswegs einen würcklichen Befehl ertheilet, noch ertheilen wollen; Alſo würden durch ohnvermuthete Beharrung oder Zwangs-Auflegung des denen Evangeliſ.

Pfarr-

Pfarr-Gemeinden in dem Hochgräflich-Pfedelbachischen Land hierunten zu publiciren befohlenen Hoch-Herrschafftlichen Decreti, um so mehr ein groses und mit dem Instrumento Pacis sowohl, als allen nachgefolgten Reichs-Satzungen, gantz incompatibles Haupt-Gravamen Religionis (dessen allergerechteste Remedur allerhöchster Orten nothwendig, sofort auch gegen alle dissseitig Hoch-Herrschafftlichen Absicht und Willen allerunterthänigst nachgesuchet werden müste) zugefüget werden, als sothanen Vorgang und unternehmen hierinnen, nebst denen obangeführten Reichs-Fundamental-Gesetzen und Ordnungen, die bekannte solenneste die Hochgräfl. Hohenloh-Pfedelbachische Succession und Lande, insonderheit betreffende so verbindlichste als klareste Disposition des Recessus de An. 1710. §. 3. kräfftigst entgegen stehen, als darinnen mehr wiederholt, das alleinige Exercitium publicum der Evangelis. Religion auf immerwährend vestgesetzet, der Catholischen Religion aber, blos das exercitium Privatum vor die Hohe Herrschafften, Dero domestiquen und Angehörige in Dero Schloß-Capellen, wie es deßhalber im gantzen Römis. Reich üblich, vorbehalten; Dargegen

gen aller sanctissime stipuliret ist, daß zu keinen Zeiten und auf keine Art und Weise jemahlen das mindeste unternommen, verfüget oder verstattet werden solle, was NB. sive per directum, sive NB. per indirectum zu einiger Immutir-bekränckt- oder Schmälerung der Evangelis. Religion, deren Exercitii Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen immer gereichen könne, der ebenfalls auch so gar bekanntl. durch mehrere Conventiones und Pacta seyt der Zeit der Reformation durch ohnunterbrochene Observanz bestättigten und jederzeit beybehaltenen Uniformität, wie in allen Kirchen-Gebräuchen, und was den Cultum divinum externum betrifft, überhaupt, also auch besonders, in allen zu haltenden sowohl ordinarien, als extraordinarien Fest- und Feyertägen, in der Hochlöbl. Grafschafft Hohenlohe, als einem gemeinsamen Corpore nicht zu gedencken. Wie dann auch das in dem Hochgräflich-Bartensteinischen Lands-Antheil in particulari in Anno 1724. von dem damahligen Communi Concluso Evangelicorum in der Oster-Feyer abgegangen, oder deßhalber gar mit Kayserl. allerhöchsten Befehl die Sache anders applaniret worden seye, disseits gantz unbekannt ist; im

Gegen-

Gegenfall aber auch in Ansehung der nachhero per Successionem erlangten Pfedelbachischen Herrschafftl. contra expressum tenorem, des, deßhalben errichteten solennen pacti successorii nichts præjudiciren könte; So wenig aber auch die Exempla von dem Königreich Preussen und Schlesien, in Ansehung Jhro Königl. Preussis. Majestät der Evangelischen Reformirten Religion zugethan seynd, und somit ohnehin Dero Evangelis. Lutherischen Unterthanen nach dem Concluso communi Corporis Evangelicorum das heilige Oster-Fest mit Jhro zu gleicher Zeit zu feyern haben: Dann von dem Königreich Ungarn auch Schlesien, da diese in keinem Nexu mit dem Römischen Reich stehen, folglich auch, an dessen Gesetze, Ordnung und Verfassung nicht gebunden sind, hierinnen etwas vortragen können, so wenig wird hingegen ein eintziges Exempel beygebracht werden können, daß, ein eintziger auch mächtigster Churfürst oder anderer Stand des Reichs, weniger der ein pur Evangelisches Land besitzet, der Evang. Ländern und Unterthanen, in Ansehung der, nach der Evangelischen Kirche Principiis und Reichs-Satzungen gegründeten Gewissens-Freyheit mit der

gantzen Protestantischen und Evangelischen Kirche allgemein zuhaltender Feyer, des Heil. Oster-Fests und übrigen davon dependirenden Sonn-Fest und Feyer-Täge einige Hinderung oder Beschwehrung machen, oder in den Weg legen wollen, da vielmehr so gar von weyl. Jhro Churfürstl. Gnaden Herrn Lothario Francisco zu Mayntz, Christrühmlichsten Gedächtnuß, als zumal dem ersten Ertz-Bischoffen im Reich erinnerlicher massen an Weyl. Jhro Römis. Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtnuß selbsten die offentliche Anzeige in An. 1724. als bey der letzt vorigen Calender-Discrepanz hierinnen gethan, daß höchst Dieselbe Dero Evangelischen Unterthanen per Edictum die Versicherung und Freyheit ertheilt, das Heil. Oster-Fest cum dependentibus mit ihren Evangelischen Glaubens-Genossen zu feyren.

Und nie ist noch erhöret worden, wohl aber das Gegentheil Reichskündig, daß Jhro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürst in Sachsen, Jhro Churfürstl. Durchleucht in Cöln als Bischoff und Fürst zu Oßnabrück und Hildesheim ꝛc. Dero Evangelischen Kirchen in Jhren grossen Churfürstenthümern und Landen nur jemahlen

mahlen zugemuthet, weniger befohlen hätten, die Ostern und andere Fest- und Feyer-Tägen mit höchst Ihro nach dem Gregorianischen Calender zu begehen. Und das grosse Hertzogthum Würtemberg ist nur allzunahe, daß nicht notorisch wäre, wie es hierinnen lediglich nach dem alten Herkommen, und bey denen allgemeinen Evangelischen Kirchen-Principiis, Ordnungen und Gebräuchen gelassen wird. Anderer und mehrern theils grossen Exempeln hierinnen zu geschweigen; Indeme aber nebst diesem allen diese Sache selbsten redet, was vor grosse und schädliche Confusion, Unordnung, Zwispalt und Irrungen, auch Aergernuß und Ubelstand, nebst vielen andern Inconvenienzien und Folgen, sowohl in Politicis, als Ecclesiastis, auch dahero besorgliche schädliche Weiterungen in der gesambten Grafschafft Hohenlohe, aus dergleichen, gegen gleichwohl die hierinnen so klareste und respective verpönte Disposition mehrerer Reichs-Satzungen defacto zu verhängenden Trennungen derer Kirchen des Evangelischen Hochgräfl. Pfedelbachischen Landes, nicht nur von der gantzen Grafschafft Hohenlohe, sondern auch der allgemeinen Evangelischen Kirchen nothwendig

erfol-

erfolgen müßten. Und wie dann insonderheit auch dergleichen in Ansehung derer Vicissim eingepfarrten Filialien und Unterthanen, sowohl Hochgräfl. Hohenloh- als angräntzender, an derer Herrschafften ohne absonderliche Zurüttung und Unruhe impracticable seyn würde;

Also leben die Hochgebohrne unsere Gnädigste Herrschafften zu Ihro Hochgräfl. Excellenz zu Pfedelbach, Dero gnädigsten Grafen und Herrn hohen Erleuchtung und Gemüths-Billigkeit, der zuversichtlichen Hoffnung, Hoch-Dieselbe hierunter gegen die Gewissens-Freyheit, und das Liberum Religionis-Exercitium publicum Dero Evang. Kirchen, Gemeinden und Unterthanen neuerlichst etwas würcklich zu verhängen, nicht gemeynet seyn, sondern dieselbe bey ihrer freyen Oster-Feyer zu lassen, geruhen werden. Wir sollen dahero auch unsere rc. dienstlich ersuchen, hohen Orths hieraus den unterthänigen Vortrag dahin zu thun, in omnem eventum aber, die Evangelische Kirchen-Gerechtsame, und der Hochgebohrnen unserer Gnädigsten Herrschafften hierunter competirende hohe Befugnüsse, wieder alle Neuerung Solenissime protestando hiermit bestens zugleich verwahret

haben. Die wir ansonsten unter göttlicher Gnaden Obhuts-Erlassung mit aller nachbarlichen Diensten-Begierde und Geflissenheit beständig verharren,

Unserer 2c.

Weickersheim den 10. Febr. 1744.

2c. 2c. 2c.

Nro XVI.

Des Senioris Evangelici Hochgräfl. Excellenz zu Weickersheim Schreiben/ an sämtlich Hochgräfl. Hohenloh-Waldenburgische Häuser/ sub d. Weickersheim den 14. Febr. 1744. die Oster-Feyer betreffend.

Ew. 2c. Lbden kan hierdurch vor mich und im Namen meiner sämbtlichen Gräfl. Neuensteinischen Herrn Linie-Agnaten Freund-Vätterlichst- und ergebenst, ohnverhalten, was gestalt uns die gantz unvermuthete Nachricht zugekommen, wie daß Ew. Lbden

Lbden gleich auch Dero Herren Linie-Agnaten deren Herren Vettere (zu Bartenstein und Pfedelbach Lbden (Lbden) vermittelst eines an Dero sämbtl. Evangelis. Pfarrer unter dem 4ten dieses, in gleichförmigen Terminis erlassenen, und denenselben mehrentheils am letzt verwichenem Sonntag Esto mihi, früh vor 8. Uhren, da sie eben zur Verrichtung des GOttes-Dienstes in die Kirche gehen wollen, gantz ohnversehens insinuirten scharffen Pœnal-Decrets, denenselben bey Straffe deren so fort ipso facto verwürckt habend sollender Cassation, und aus abgedrungender Gewalt so gleich zugewarten haben, der anderweiten Besetzung deren Pfarr-Dienste befehlen wollen, ein sub eodem dato beygelegtes weiteres Herrschafftliches Decret, denen Pfarr-Gemeinden so fort, nach anbemeldeten letzt-verwichenen Sonntag Esto mihi von denen Cantzeln zu publiciren; Krafft dessen denenselben bey Herrschafftlicher Ungnade und scharffer Ahndung injungirt werden wollen; die Ostern dieses 1744ten Jahres keineswegs mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, Pfarr Gemeinden im Reich nach, dem verbesserten Calender und Innhalt des hierinnen in Comitiis

 den

den 30ten May letzt-verwichenen Jahrs ergangenen Conclusis Communis des Corporis Evangelicorum den 29ten Martii st. n. sondern nach dem Gregorianischen Calender, nemlich den 25ten Martii, alter, oder den 5ten April neuer Zeit, und zu dem Ende auch die Fastnacht auf den 7ten alter und 18ten Febr. neuer Zeit, begehen sollen, indem Jhro nicht zugemuthet werden könne, ein von dritter Wahl und Erfindung (als ohngezweiffelt obangeführtes Conclusum Commune Eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum dardurch andeutend) herkommendes neues Werck zur Richtschnur und Gesetzen, Dero ohnmittelbahren Reichs-Landen aufdringen zu lassen; zumahl, (so viel die Feyerung der Ostern betrifft) Ew. Lbden es in dem Stand, wie es in dem Jahr 1624. gewesen und gehalten worden, wäre zu belassen gemeynet, mithin aber selbige (gleich solches in mehrern auch Protestantischen Königreichen, Fürstenthümern und Lande geschahe) auf den 5ten April Styli novi zu halten seye.

Worbey Ew. Lbden durch ohngezweiffeltes sehr widriges Anrathen, an-

derer

derer so fort, so gar mit würckl. Thätlichkeit fürzufahren sich bewegen lassen, daß sie nach dem dero Pfarrer zu Syndringen, da Ihme das Decret eben vor dem zu verrichten gehabten Gottes-Dienst und Frühe-Predigt ohnversehens erst überbracht worden, und sich in solcher ohnvermutheten wichtigen, das Exercitium Religionis Evangelicæ und Gewissens-Freyheit so sehr interessirten Sache, bloß ein Spatium ad deliberandum & consultandum, auf aller Dings Rechtsbefugte weise, und mit Bezeugung allen gegen Ew. Lbden, und Dero Herrschafftlichen Befehle sonsten tragen den unterthänig-schuldigsten Respects, ausgebetten; gleich dritten Tags darauf, als gestern Dero Pfarrer zu Ettenhaussen mit 2. bewehrten Mousquetirern nacher Syndringen abgeschicket, wovon der eine sogleich bey seiner Ankunfft mit gewaffneter Hand dem Præceptori den Kirchen-Schlüssel abgefordert, in der Absicht, daß der Pfarrer zu Ettenhaussen die Pfarr-Functiones in Syndringen heute und so weiter versehen solte.

NB. Hæc inferanz nach Bartenstein.

Gleichergestalt werde eben jetzo von meines Herrn Brudern zu Oehringen Lbden

gegen alles Vermuthen benachrichtiget, wie daß im Nahmen und von wegen der Gräfl. Hohenlohe Waldenburgis. sambtlichen Herrschafft, bey einer vorgestern zu Oehringen gehaltenen Gemeinschafftlichen Administrations-Session, von dem Gräflich-Waldenburgis. Gemeinschafftl. Cammer-Rath Eggel allda, die gantz ohnerwartete Proposition geschehen, daß, nach dem in Anno 1724. die Ostern nach dem verbesserten Calender in der Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen, aus Veranlassung der Gräfl. Neuensteinis. Mit-Herrschafft gefeyret worden seye, also ex jure alternationis prætendiret und beharret werden könnte, daß die Ostern vor dieses Jahr mit der Catholis. Mit-Herrschafft celebrirt würden, dahero nach desselben beygefügten bedrohlich-vermeynten Antrag, entweder durch ein Gemeinschafftliches Decret nechst künfftigen Sonntag offentlich von der Cantzel zu publiciren wäre, daß die Oster-Feyer vor dieses Jahr nach dem sogenannten verbesserten Calender in Oehringen, von der Gräfl. Waldenburgis. Mit-Herrschafft (ohne Præjudiz vor das künfftige,) bloß aus besonderer Freund-Vetterlicher Consideration, gegen meines Herrn Brudern Lbden als

als Neuensteinischer Mit-Herrschafft nachgesehen werde, oder aber Er Cammer-Rath Eggel, Krafft aufhabenden Herrschafftl. Befehls, denen Gemeinschafftl. Geistlichen sowohl, als der Burgerschafft zu Oehringen, und zwar denen Erstern, jedem bey 10. Rthlr., jedem Burger aber bey 5. fl. Gemein Herrschafftl. Straffe andeuten müßte, daß sie vor dieses Jahr die alte Ostern ebenfalls celebriren und feyren müsten, auch Seine Gräfl. Waldenburgis. gnädige Herrschafft auf den Fall, der von Seiten der Gräfl. Neuensteinis. gnädigen Mit-Herrschafft beharrender Weigerung, hierinnen sich am Ende necessitirt finden würden, auf, in alten Recessen mehrmahlen angezogene gäntzliche Abtheilung der Stadt Oehringen anzutragen.

Ew. Lbden. seynd nach Dero belobten grossen Penetration, allzu erleuchtet, daß Dieselben sowohl die Unthunlichkeit sothaner sowohl in Dero particular-Landes-Antheils, von der gemeinsamen pur Evangelischen Grafschafft Hohenlohe, als in der pro indiviso in einer durchgehenden Gemeinschafft besitzenden Stadt Oehringen, nicht nur gegen die bekannt mehrere solenne Pacta Unsers Gräflichen Hauses, sondern

 auch

auch gegen den klaren Innhalt verschiedener Reichs Grund-Gesetze, vornehmlich aber des Instrumenti Pacis Westphalicæ erlassenen gantz ohnvermutheten, in vorigen Zeiten noch nie angemaßten harten Pœnal-Verordnungen an sich, als auch die weitaussehenden höchst gefährliche Folgen, offentliche Aergernuß bey der gantzen Evangelischen Nachbarschafft und Pfarr Gemeinden (womit bekanntlich unsere gesamte Grafschafft, absonderlich und vornehmlich aber Ew. Lbden. sowohl obere als untere Herrschafften auf allen Seiten umgeben ist) dann schädliche Spalt- und Irrungen, sowohl in Statu politico & Ecclesiastico, als auch in Bürgerlichem Leben, Handel und Wandel, und gantzen Nahrungs-Geschäffte, jawohl endlich gar, da allerdings höchstens zu besorgend gefährliche Motus, Unruhe und Thätlichkeiten so daraus ohnfehlbar entstehen würden, nicht voraus sehen solten: des grossen Verdrusses und beschwerlicher Processe, die Ew. Lbden. wann sonderlich mit würcklicher Strafe Cassation und dergleichen, in Dero Geistlichkeit und Unterthanen, in Ansehung solcher in die allerseitigen Gewissens- und Religions-Freyheit tieff einschlagenden Sache halber würck-

würcklich gedrungen und verfahren werden solte, dermahlen nicht zu gedencken; Dargegen aber gar nicht abzusehen, was Ew. Lbden. und dero Herren Linie Agnaten es nur im mindesten vor eine avantage, Nutzen oder Schaden, oder auch nur die mindesten Ungelegenheit bringen könne, wenn Sie Dero Evangelische Lande und Kirchen, der kundbaren Possession in anno normali 1624. und den darauf gegründeten so ältern als mittlern und neuern noch nie unterbrochenen, sondern jederzeit beybehaltenen notorischen Herkommen und Observanz gemäß, ihre Ostern, und übrige davon dependirende Haupt-Feste, mit allen Ihren Evangelischen Glaubens-Genossens feyern und begehen. Ew. Lbden werden auch dahero selbst hochvernünfftig ermessen, wie ich nebst meinen sämtl. übrigen Evangelischen Herren Agnaten bey gegen verhoffen gleichwohl beharren wollenden, dergleichen sehr gefährlichen, vorhero in der Grafschafft noch nie erhörten Neuerungen, uns ohnmöglich dispensiren können, sowohl zu Aufrecht-Erhaltung der Evangelischen Kirchen in Unserer Gemeinschafftlichen Grafschafft Hohenlohe, und Unserer eigenen hierunter versirenden gerechtsamen, als auch zu äus-

serst nöthiger Abwendung der Uns insgesammt in mehrere Weege directe, und zum höchsten interessirenden, daher nothwendig erfolgen müssenden grossen Confussion, Zerrüttung, gemeinen Aergernusses, Miß- und Ubel-Stands, auch sonderlich höchst zu befahrenden innern Unruhe, Thätlichkeiten und gemeinschädliche Bewegungen, sofort die allerhöchst Obrist-Richterliche schleunige Hülfe und Remedur, so ungerne wir auch daran kommen, in submissestem Respect zu imploriren.

Gleichwie aber Uns insgesammt die fortwährende Beybehaltung Ew. Lbden. Freund Vetterl. Freundschafft und Wohlwollens, nebst dem beharrlichen durchgängigen so nöthigen guten Vernehmen und Vertrauen in Unserm sämtl. Hauß besonders pretios ist, und wir darzu gerne alles nur immer möglich fernerhin beyzutragen intendiren, und aber aus dem uns vorgetragenen gantzen Innhalt mehrbemeldten Ew. Lbden. und Dero übrigen Herren Linie Agnaten erlassenen Directs oder Edicts, klar erhellet, wie daß diejenigen, welche dieselbe zu solchen in der Grafschafft Hohenlohe noch nie erhörten, und per leges imperii gantz unstatthafften, anbey aber höchst-gefähr-

fährlichen Neuerungen und anbey sogleich mit zu verhängenden äusserst consequentiosen Thätlichkeiten, durch widrige und ungegründete Vorstellungen zu bewegen beygehen lassen, so wenig von der gantzen Calender-Discrepanz-Sache und deren Historie, als besonders eigentlichen Beschaffenheit solcher Oster-Feyer und übrigen davon abhangenden Feste derer sämtl. Evangelischen und Protestantischen Kirchen die wenigste Information haben müssen; Also kan Ew. Lbden. in hergebrachtem ergebensten Vertrauen und Wohlmeynung pro meliori & genuina Informatione sothaner Evangelis. und Protestantischen allgemeinen Oster-Feyer-Bewandnuß halber, ohnverhalten, wie daß die von jenseitiger in Facto gantz ungegründeter Information herrührende als Haupt-Gründe Dero mehrbemeldten erlassenen Pœnal-Verordnung, Gesetzen supposita in Facto & Historia, notorie gantz irrig seynd, vielmehr das Contrarium, Reichs- und Historien-kündig ist, daß die dißjährige abermahlen keineswegs nach der neuen sondern nach der alten Zeit in denen Evangelischen Kirch-Gemeinden zu feyrende Ostern und davon dependirende Feste keine neue Sache oder inventum

vel

vel Statutum des Hochlöbl. Corporis Evangelicorum ist, noch auch einmahl erst durch den, ob zwar bekanntl. in Anno 1700. in Comitiis Imperii mit vieler Mühe und Arbeit endlich zu Stand gebrachten verbesserten Calendern (weßhalber zu verwundern ist, daß selbiger in solcher, in so vielen Evangelischen Pfarr-Gemeinden offentlich zu publiciren befohlenen Decretis ein so genannter verbesserter Calender auf verkleinerliche Weise benennet werden wollen) eingeführet worden, sondern gleichwie solche Oster-Feyer und davon abhangende Feste diß Jahr gleich mehrmahlen alle 20. Jahren vorher und künfftighin nach dem Exempel des alten Julianischen Calenders und der Astronomischen Ausrechnungen bey denen Evangelischen und sämtlich Protestantischen Kirchen wiederum einfallen, wie solche vor und nach dem in Anno 1589. von der Catholischen Kirchen eingeführten, von der Evangelischen und Protestantischen Kirche aber, nach ihren Religions-Principiis nie angenommenen, noch Religions- und Gewissens halber anzunehmen vermögenden Gregorianischen oder neuen Calender, besonders aber in Anno normali 1624. wie in allen Protestantischen Landen, also auch

in

in der gantzen Evangelischen Grafschafft Hohenlohe in specie ebenfalls vor der Catholischen Kirchen-Differenz, wie diß Jahr also gefeyret, und begangen werden, als welches dann durch des Hochlöblichen Corporis Evangelici, wovon die gesammte Grafschafft Hohenlohe und nicht etwa deren von uns Neuensteinischer Linie Agnaten besitzender Antheil nur alleine ohnstrittig annoch ein Commembrum ist, und nach dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen sowohl, als mehrern bekannten Unsern Hauß-Pactis beharrlich bleibet und bleiben muß, letzteres ergangenes Commune Conclusum vom 30ten May a. p. in Conformität derer vorherigen und älteren Conclusorum diesserhalben nur aufs neue wohl bedächtig wieder declariret, mithin hierunter am mindesten nichts neues statuiret worden, folglich auch sothanes des in Comitiis Imperii Universalibus dermahlen versammleten bekanntlich zum theil aus grossen Königen, Chur- und Fürsten bestehenden Hochlöbl. Corporis Evangelici verfaßte Conclusum Commune in denen mehr bemeldten Decretis, auf gantz ohnerwartete sowohl despectirliche als in Facto offenbahr irri-

irriger Weise, eine von dritter Wahl und Erfindungen herkom̃endes neues Werck zu benennen angemasset, dahero aber, wenn solches publici Juris werden solte, nicht geringe Empfindung mehrerer höherer Orten verursachen würde.

Und gestalten nun alle protestantische und Evangelische Kirchen, und Pfarr-Gemeinden, und zwar nicht nur im Röm. Reich, sondern auch in allen auswärtigen Protestantischen Königreichen, Republiquen und Landen, Reichs-kündiger-weise durch einhellige Correspondenz hierinnen conform seynd, und das heil. Oster-Fest nebst denen davon abhangenden Sonn-Fest und Feyertägen zu gleicher Zeit nach dem ältern Vorgang des Julianischen Calenders, der Evangelischen Astronomischen mit dem Concilio Nicæno hierinnen übereinkommenden Ausrechnung, denen hierinnenfalls allgemein-führenden Evangelischen und Protestantischen Religions-Principiis, und so viel die Evangelis. Kirchen im Reich besonders betrifft, der in denen bekannten Reichs-Fundamental-Gesetzen, auf alle Weise privilegirten Gewissens-Freyheit gemäß halten und feyren, folglich auch so wenig eine Evange-

ange-

angelische, obwohl unter Catholischer Herrschafft im Reich stehende Pfarr-Gemeinde, weniger in einem pur Evangelischen immediaten Reichs-Land und Grafschafft (wie auch unsere Gemeinsame Grafschafft Hohenlohe insonderheit notorie ist) so ohngeachtet der von Ihrer Herrschafft zum Theil bekennenden Catholischen Religion dennoch ein Commembrum & Pars des Corporis Evangelici ohnstrittig ist und bleibet, als ein Evangelischer Stand des Reichs selbsten von solchem allgemeinen Religions-Principiis alten Observanz der gantzen Evangelischen Kirche und darauf gegründeten Concluso Corporis Evangelici Communi, ohne grossen Miß- und Ubelstand, auch Anstoß und Aergernuß derer andern Gemeinden und Gliedern, vornemlich aber ohne Verletzung der eigenen Gewissens-Freyheit und Ruhe, davon einseitig abzugehen vermag, weniger darzu durch höhere Gewalt von Ihrer Catholischen Herrschafft ohne offenbahre hoch-verpönte Reichs-Satzungs-widrige Stöhrung und harte Bedruckung der Gewissens-Freyheit, und deren Liberi Religionis Exercitii gezwungen werden kan, indeme nach der klaren und ausdrücklichen Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicæ

licæ insonderheit der Status und Liberum Exercitium Augustanæ Confessionis überall und allen Orthen, und sonderheitlich auch in Ansehung derer unter Catholischen Herrschafften stehenden Landsassen und Unterthanen nicht nur an sich in allen Stücken in derjenigen Possession, Zustand und Wesen, worinnen sich selbige in Anno normali & quacunque ejus parte befunden, gantz ohngekränckt, sondern auch in Ansehung aller dessen accessoriorum sive annexorum (wohin dann vornehmlich die eigene Anordnung nnd Feyerung derer Fest- und Feyer-Täge kundbarlich gehören) gantz ohnbeeinträchtiget gelassen werden soll: wie dahero dann auch Ihro Glorwürdigst-regierende Römis. Kayserl. Majestät, nach Dero allerhöchsten Æquanimität und Gerechtigkeits-Liebe nicht nur in Ihro ohnlängst bekanntlich deshalber an dem Löbl. Magistrat des Heil. Reichs-Stadt Wezlar, als Sedis des Hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Camer-Gerichts erlassenen allergnädigsten Rescripti selbigen hierunter von Kays. allerhöchsten Macht wegen, keinesweges einen würcklichen allerhöchsten Befehl ertheilet noch ertheilen wollen, sondern auch auf die deshalber von dem ermeldtem Magistrat gethane

gethane allerunterthänigste Vorstellung, darauf zu beyderseitiger Religions-Verwandten Commembrorum hochermelden Dicasterii Imperii sowohl, als derer litigirenden Partheyen, dann zu dermahliger assoupirung derer differenten Gerichts-Ferien halber sonsten wieder entstandener Schwürigkeiten, und damit kein Theil an seiner Gewissens-Freyheit hierunter bekräncket werden möge, erst jüngsthin selbsten aus Reichs-Vätterlicher allerhöchsten Vorsorge, das beyden Theilen ohnverfängliche Temperament Preißwürdigst erwählet, daß vom 26ten Mart. biß den 5ten Apr. und dann vom 9ten May biß den 30ten ejusd. inclus. vor beyderseitigen Religions-Verwandten um jedentheils die Oster-Himmelfahrts-Fest- und Pfingsten, mit seinen Glaubens-Genossen ohngehindert feyern zu können, Feriæ legales seyn sollen: Also werden Ew. Lbden von selbsten erleuchtet erwegen, wie ohnmöglich Dero dieserhalber in der Grafschafft in vorigen Zeiten, und, bey solcher so öfters bereits sich ereigneten Discrepanz der Oster-Feyer in Dero Land noch nie vorzunehmen begehrten, weniger mit solcher offenbahr Reichs-Constitutions-widrigen harten Bedrohungen und

Straffen via Facti jetzo zu verhängen intendirten Neuerungen und Bedrückungen der Evangelischen Religions- und Gewissens-Freyheit, allerhöchster Orten wird gebilliget oder gut geheissen werden können, um so weniger, als bereits obangeführter sowohl Reichs- als Lands-kündiger-massen nicht nur in anno Decretorio 1624. in allen Kirchen der gantzen Grafschafft Hohenlohe und Dero davon besitzenden Landes-Antheils die Ostern wie diß Jahr nach dem Julianischen und respectivè verbesserten Calender gefeyret worden, und somit deßhalber die possessio vel quasi dicti anni, ausser aller Contestation ist, sondern auch von Seculis her die Recess dann gemeinsamen Hohenlohischen Kirchen- und Consistorial-Ordnungs-mässige löbl. Observanz, wegen der in unserer gesammten Grafschafft je und allezeit uniformiter unter sämtl. Herrschafften vereinigten- und also hernach in allen deren Kirchen gehaltenen ordinarien und extra ordinarien Fest-Täge, auf der Notorietät beruhet, als von welcher auch ohne Confusion, Irrung, ärgerlichen Ubelstand und Zerrüttung in dem gesambten Hohenlohischen Evangelis. Kirchen-Wesen, mit Bestand Rechtens de facto einseithig nicht abge-

abgegangen, noch auch in der nach denen bekannten gemein Evangelischen Kirchen und Consistorial-Rechten sowohl, als allen Religions-Principiis, durch die Consistoria, cum causæ cognitione zu regulirenden Fest- und Feyer-Tags Sachen mit Prætericion Dero Gemeinschafftl. Gräfl. Waldenburgischen Consistorii ohne offenbahre Uberschreitung des §. 31. Art. V. Instrumenti Pacis Westph. geschehen kan. Ein noch grösseres, und mit dem mehr angeführten Instrumento Pacis Westphalicæ sowohl, als allen nachgefolgten Reichs-Satzungen gantz incompatibles Haupt-Gravamen Religionis aber würde durch zwar von Ew. Lbden nicht ohnverhoffende Beharrung oder gar Zwangs-Auflegung des denen Evangelischen Pfarr-Gemeinden, in denen ehemahligen Pfedelbachischen Landen, zugefüget werden, als sothaner Vergang und Unternehmen in selbigen, nebst denen obangeführten Reichs-Fundamental-Gesetzen und Ordnungen, dann vorherigen solennen Hohenlohischen Hauß-Pacten, die specialeste und verbindlichste Disposition des Pfedelbachischen Pacti Successorii de Anno 1710 §. 3. noch besonders kräfftigst entgegen stehet, als darinnen mehr widerholt, das alleinige

Exercitium publicum Religionis Evangelicæ auf immerwährend vest gestellet, der Catholischen Religion aber bloß das Exercitium privatum vor die Herrschafften Dero Domestiquen und Angehörigen in Dero Schloß-Capellen, wie es dieserhalber im gantzen Römis. Reich üblich ist, vorbehalten, dargegen aber sanctissime stipulirt ist, daß zu keinen Zeiten und auf keine Art und Weise jemahlen das mindeste unternommen, verfüget oder veranstaltet werden soll, was NB. sive per directum sive NB. per indirectum zu einiger Immedur-Bekränck- oder Schmählerung der Evangelischen Religion, deren Exercitii, Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen, immer gereichen könne. Noch weniger und am allerwenigsten aber hätte man sich beygehen lassen, daß dergleichen præjudicirliche Neuerungen und verfängliche Zumuthungen, auch so gar auf die Gemeinschafftl. Stadt Oehringen extendiret, weniger mit dergl. nicht leicht erhörten thätlichen Bedrohungen und Anmassungen (so der Gräfl. Waldenburgische Gemeinschafftliche Cammer-Rath Eggel zu Oehringen wieder rechtlichst unternehmen zu wollen, unter zwar

vorge-

vorgeschütztem Herrschafftlichem Befehl, sich beygehen lassen) die alldasige Condominal-Jura auf dergleichen thätliche Weise äusserst zu bekräncken intendiret werden würde; weshalber ich nebst meinen Herrn Linie Agnaten uns auch nicht vorstellen können, daß dergleichen gantz ohnvermuthete so widrige Verordnung von Ew. Lbden selbsten mit ertheilet worden seyn sollte. Ew. Lbden werden also nach Dero erleuchteten Einsicht von selbsten die beschwerliche und schädliche Folgen erwegen, die bey ohnverhoffen der Beharrung sothaner Neuerungen hierinnen noch besonders entstehen würden: Dahero auch um somehr der Zuversicht lebe, daß Ew. Lbden nach Dero rühmlichen Æquanimitæt und Penetration nebst Dero Herrn Linie Agnaten alle weitere Beeinträchtigung derer Gräfl. Neuensteinischen Con-Dominal Jurium hierinnen in Dero Gemeinschafftl. Stadt Oehringen, mit Nachdruck zu inhibiren geruhen werden.

Darbey sonsten von einem jemahlen vorgekommen seyn sollenden Antrag einer Vertheilung der dasigen Gemeinschafft gar nichts bekandt ist, und sich auch dieserhalben disseits anbey besonders bestens verwahret

wird. So wenig aber auch disseits wissend ist, daß ein eintziges protestantisches Königreich, Fürstenthum oder Republique von der allgemeinen Evangelischen dißjährigen Oster-Feyer abzugehen willens sey, (massen was wegen des Königreichs Ungarn und Schlesien hierinnen eingewendet werden könnte, in beyden bekanntlich, die Catholische Religion nicht nur Dominans ist, sondern auch beyde in keinem Nexu mit dem Römischen Reich stehen, noch an dessen Gesetze und Verfassung gebunden seynd) so wenig ist dato noch ein Exempel vorgekommen, noch weniger wird solches beygebracht werden können, daß ein eintziger auch mächtigster Catholischer hoher Churfürst, oder anderer Stand des Reichs, weniger der ein pur Evangelisches Land besitzet, Dero Evangelischen Pfarr-Gemeinden und Unterthanen, in Ansehung der, nach der Evangelischen Kirche Principiis und Reichs-Satzungen gegründeten Gewissens-Freyheit mit der gantzen Evangelischen Kirchen zuhaltender Oster-Feyer, einige Hinderung oder Beschwehrung machen, oder in den Weg legen, weniger deshalber mit dergleichen harten Pœnal-Verordnungen via facti in selbige dringen wollen: da vielmehr

nicht

nicht nur das eigene Exempel nach der Copeylichen Anlage nach, bekannt ist, das von unserm Gräfl. Hauß selbsten gelegen, das hohe Ertz-Stifft Chur-Mayntz und Hatzfeld, wegen der in Anno 1694. der Pfarr-Gemeinde zu Schüpff, der Beoachtung der alten Zeit halber, in denen angeordneten Festen und Feyer-Tägen ein Mandatum pœnale S. C. ausgewürcket worden, sondern auch vielmehr bey der letztern in An. 1724. sich hierinn ergebenen Oster-Feyer-Discrepanz von weyland Ihro Churfürstlichen Gnaden Herrn Lothario Francisco zu Mayntz, Christmildester Gedächtnuß, als zumal dem ersten Ertz-Bischoff im Reich erinnerlicher massen, an weyland Ihro Römis. Kayserl. Majestät Glorwürdigsten Andenckens, selbsten die Anzeige geschehen, daß sie Dero Evangelischen Unterthanen die Freyheit ertheilet, die Ostern mit Ihren Glaubens-Genossen zu celebriren, und nie ist noch erhöret worden, wohl aber das Gegentheil Reichs-kündig, daß Seine Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürst in Sachsen, wie auch Seine Churfürstl. Durchl. von Cölln, Dero Evangelischen Unterthanen und Gemeinden in Dero grossen Churfürstenthümern und Landen, zugemuthet,

weniger befohlen die Ostern mit höchst Ihro nach dem Gregorianischen Calender zu feyren, und wie es in dem benachbarten Herzogthum Würtenberg und andern unter Catholischen Herrschafft stehenden Landen gehalten werde, ist notorisch, und was insonderheit auch in Ansehung derer eingepfarrten anderer Herrschafft Unterthanen nicht nur vor äusserst anstössige Miß- und Ubelstande, sondern auch zu gemeinem Aergernuß und offenbahren empfindlichen Verachtung des Evangelischen Gottes-Dienstes und Kirchen-Wesens gereichende Unordnungen, daher anbey entstehen müßte, davon bezeigen die von Ew. Lbden an die Pfarr-Eschenthal und Hambach beygefügte besondere Verordnungen, daß denen dahin eingepfarrten Filialien auf deren Ansuchen der Ostern Gottes-Dienst auf den 26. 27. 29. und 30ten Martii von denen bemeldten Pfarrern besonders gehalten werden könte: dergleichen noch nie erhörte gantz ausserordentliche Verfügung bey jeden Evangelis. Glaubens-Genossens die innerste Empfindung denen Pfarr-Gemeinden deren Mutter-Kirchen aber gleich allen übrigen Pfarr-Gemeinden sothane intendirende neuerlichste Bekränckungen Ihres liberi Religionis

Exer-

Exercitii und Gewissens-Freyheit zu innerstem Betrübnus gereichen muß. Ich lebe dahero nebst meinen Herrn Linie Agnaten zu Ew. Lbden sonsten bekannten rühmlichen Gemüths-Billigkeit und Penetration annoch der Zuversicht / Dieselben hierunter gegen die Gewissens-Freyheit und in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen so hoch privilegirten Liberum Religionis-Exercitium hierunter würcklich und weiter nicht bekräncken / weniger die in Dero auf ohngezweiffelt ungleiches und ungegründetes Anbringen und Vorstellung erlassenen Decretis communicirte widrige Verordnungen so wenig gegen die Evangelische Geistliche / als die Unterthanen vollziehen / dargegen selbige hierinnen überall in Reichs-Satzungs-mässiger Ruhe und Respect, ohngehinderten Ambts-Verrichtungen dem kundbaren statui anni normalis gemäß / und somit sämtlichen Evangelis. Pfarr-Gemeinden bey Ihrer freyen Oster-Feyer ruhig zulassen / gemeint seyn / um insonderheit allen mehrbemeldten schädlichen Folgen und Weiterungen hierunter vorzukommen. Ew. Lbden werden meine hierunter bestgemeinte weitläuffige Vorstellung meiner besondern Freund-Vetterl.

Ergebenheit gegen Dieselbe zu schreiben, u. derselben Platz zu geben belieben. Da sonsten in eventum contrariũ mir und meiner Herrn Linie Agnaten hierunter quævis Juris Competentia unter feyerlichsten protestation bestens zugleich verwahret haben will, übrigens aber unter Göttlicher Gnaden-Obhuts-Erlassung mit beständig wahrer (Hochachtung) und Ergebenheit allstets verharre rc.

Nro. XVII.

Copia Memorialis,

worüber eine Inquisition gegen den Cantzley-Rath Mayer verhängt worden.

P. P.

WOfern von Ew. Hochgräfl. Excellenz Landes-Vätterlicher höchster Gnade und Huld gegen Dero treugehorsamste Unterthanen nicht zum voraus zu unserer unterthänigsten Consolation durch viele Proben versichert wären, so hätten wir uns nicht unterwunden, mit diesen demüthigsten Zeilen vor Dero hohen Gnaden-Thron fußfäl-

fußfälligst zu erscheinen; womit Ew. rc. gnädigst zu vernehmen geruhen, was massen uns nicht nur vor 8. Tagen bereits von dem Löbl. Ambt allhier publicirt worden, daß unsere Ostern nicht mit andern Evangelischen Glaubens-Genossen in der Nähe und Ferne auf den 29. Martii nach dem verbesserten Calender, sondern nach dem Gregorianischen Calender auf den 5. Aprill mit der Römisch-Catholischen Kirche feyren sollen, sondern auch uns dieser Tagen erst die betrübteste Nachricht zugekommen, daß unser Herr Ober-Pfarrer allhier, wegen Unterlassung der ihm ebenfalls anbefohlen gewesenen Verlesung dieses Hoch-Herrschafftlichen Decreti von der Cantzel seines Ober-Pfarr-Ambts würcklich entsetzt seyn solle. Wann nun aber, da sothane Verordnung, gegen besseres unterthäniges Anhoffen, verbleiben solte, dieses uns sehr schmertzlich betrübete, indeme wir somit von allen unsern Evangelischen Glaubens-Genossen im Römis. Reich abgesondert wären, auch hierunter unser Gewissen, Evangelische Kirchen- und Religions-Freyheit sehr beschwehret würde, dann, nach Ew. rc. selbstigen höchster Erleuchtung, ohnbeschreibliche grosse Verwirrung und Unordnungen

nungen in der Kirche und sonsten hieraus folgeten, niemand aber solche Absonderung einigen Nutzen bringen könnte, folglich unsere HHn. Geistliche hiebey ihrer schweren Amts-Pflichten, Gewissens- und Seel-Sorge in unserer grossen Gemeinde hauptsächlich und fürnehmlich wahrzunehmen gehabt; So ergehet denn an Ew. rc. unser der gantzen Evangelischen Gemeinde allhier unterthänigst-demüthigstes Bitten, Höchst-Dieselbe uns mit solcher Absonderung und Aenderung der celebrirenden Ostern, auch anderer davon abhangenden bewegl. Feste in Gnaden zu befreyen, und neben gnädigster Restitution unsers Herrn Ober-Pfarrers in sein Pfarr-Amt und mildester Abwendung der unserm Hn. Stadt-Pfarrer auch betreffen mögender Ungnad, anderweit gnädigst zu befehlen, geruhen möchten, daß wir unsere Oster-Feyer und andere hiernach eingerichtete bewegliche Feste wie vorhin, also auch dißmal wiederum, in Conformität anderer Evangelis. Landen und Kirchen, im Röm. Reich, ohngehindert halten, mithin in unserer auf denen Reichs-Satzungen gegründeter freyen Religions-Ubungen füraus, unter Ew. rc. hoher Gnaden-Protection bestehen dörffen,

gegen

gegen demüthigste Versicherung, daß in allen andern Dingen, wo unser Gewissens-Religions- und Kirchen-Freyheit ungekränckt bleibet, an unserm getreuesten Gehorsam, und Unterthanen-Pflichten, niemalen etwas erwinden lassen werden, die wir uns der Landes-Vätterlichen gnädigsten Erhörung in demüthigster Zuversicht getrösten, und in tiefster Unterwerfung unendlich verharren

Ew. 2c.

Waldenburg den 18. Febr. 1744.

Unterthänigst Treu-Gehorsamste und verpflichteste

Evangelis. Pfarr-Gemeinde in Waldenburg.

Nro. XVIII.

Inquisitorial-Articuln/

so von der Commission dem Consistorial-Rath Meyern vorgelegt worden sind.

I.

Ob er nicht in Hohenloh-Schillings-Fürstl. privat- auch hoher Herrschafftl.

Hoch-

Hochgräfl. Waldenburgis. Linie Gemeinschaffl. Diensten, und in was Character stehe?

II.

Ob er diesen seinen Hohen Herrschafften mit würckl. Pflichten, und wie lang zugethan seye?

III.

Ob er auch in dem Salario stehe?

IV.

Da bevorstehende ex propriis Confessis wahr, wie es dann möglich, daß er gegen Treu und Pflichten seinen Hohen Herrschafften selbsten hohe Landes-Herrliche Jura anzugreiffen sich erfreche.

V.

Ob er nicht kürtzlich ein Memorial gemacht?

VI.

Wann und auf wessen Begehren solches geschehen?

VII.

Uber was diese begehret, daß er ihnen ein Supplique machen solle.

VIII.

Wie er dieses sagen könne, in dem die Procolla und deren Elogia ein gantz anderes

deres besagen, vermög denen sie nichts, als eine Supplique um wieder Annahm ihres Herrn Ober-Pfarrers bey ihme Concipienten verlanget?

IX.

Ob er von diesem Memorial, dessen contenta ihme hiermit vorgezeiget, der Concipient seye?

X.

Ob er solches denen zugegen gewesenen Burgern von Waldenburg, nach dessen Verfertigung, um den Innhalt wissen zu können, öffentlich vorgelesen?

XI.

Wie er zu diesem Falso diese Worte dem Memorial einfliessen lassen, **Sondern nach dem Gregorianischen Calender** 2c. da doch hiervon kein Jota in der publicirten Landes-Herrlichen Verordnung enthalten?

XII.

Wie er ferner zu diesem so falsch als ungleichen Inserto kommen, **dieses uns so schmertzlich** 2c. usque ad verba, **beschwehret wurde:** da doch die Waldenburgische Deputati wegen der Oster-Feyer

Feyer keine Supplic verlanget, auch mehrere Evangelische Stånde selbsten, diese nemliche Zeit zur Oster-Feyer bestimmet?

XIII.

Durch wessen Verleitung er zu diesem fernern Falso inserto gekommen; **ohnbeschreibl. grosse Verwirrung** usque ad verba, **wahzunehmen gehabt.** Da doch die Waldenburgische Deputati dißfalls nicht den mindesten Vortrag ihme Concipienten gethan haben?

XIV.

Woher er auf dieses weitere Falsum gekommen, **daß wir unser Oster Fest** 2c. usque ad verba: **Religions-Ubung:** zumahlen Deputirte von der Oster-Feyer keinen Vortrag gethan?

XV.

Ob diese Waldenburgische Deputati ihme kein Schreiben, und von wem, auch an wen gestellt, mitgebracht håtten?

XX.

Wie Er dann möglich darzu kommen, daß er ohnverlångt, und also vor sich so viele anzügliche Dinge wegen Haltung

der Oster-Ferien dem Memorial mit einfliessen lassen?

XXI.

Ob er nicht vielmehr verpflichtet gewesen, die Unterthanen zu dem ihrer hohen Landes-Herrschafft schuldigen Gehorsam, und Folg-Leistung ihrer Landes-Herrlichen Verordnungen anzuweisen?

XXII.

Wie er dann zu dieser entsetzlichen Pflicht-Treu- und Respects-Vergessung, auch so greulichen Boßheit kommen, solchem Memoriali mit einfliessen zu lassen: **gegen demüthigste Versicherung &c. lassen werde**/ also dadurch seinen eigenen hohen Herrschafften die Landes-Herrliche Jura selbsten abzusprechen, die Unterthanen ihrer schuldigen Pflichten und Gehorsams zu entledigen, und gegen hohe Landes-Herrschafften, wegen nicht Haltung der Oster-Feyer, nach Dero Landes-Herrlichen Verordnung so gar aufzuhetzen?

XXIII.

Ob er seinen hierinnen und weiters com-

mittirten Fehler nicht selbst erkennen, und bekennen müsse.

XXIV.

Wie er noch weiter darzu kommen, seiner letzthin zum Commissions-Protocoll selbsten dictirten Exception noch diese Unwahrheit einfliessen zu lassen: **ob hätten die Waldenburgische** usque ad verba, **befreyen möchte.** Da diese Deputati ad tenorem Protocolli & sec. ipsorum elogia solches falsch zu seyn, und ein für allemahl beharren, nur ein Memorial um Erhaltung ihres cassirten Herrn Ober-Pfarrers verlangt zu haben?

XXV.

Wie desgleichen dieser: **Ob hätten diese Deputirte** &c. usq ad verba, **verbessern möchte:** deme diese Deputati doch gleichfalls diametro contradiciren?

XXVI.

Da er ad art. inquis. 15. vorgeben, ob hätten die Waldenburgische Deputati ihme von niemanden ein Schreiben mitgebracht, so möge er sich wohl besinnen,

sinnen, auch mit schuldiger Wahrheit heraus gehen, ob dann nicht von jemand anderst ihme Concipienten nebst den Waldenburgischen Deputatis einiges Schreiben zugeschicket worden seye?

XXVII.

Ob ihme Concipienten auch von keinem durch die Waldenburgische Deputatos an anderen mitgebrachten Schreiben was bekandt oder bewußt seye?

XXVIII.

Was er Concipient von denen Deputatis vor solch Memorial bezahlt bekommen?

XXIX.

Ob er, wie ihme hiermit abermahls auf das ernstliche von Commissions-wegen auferleget wird, solchen Zettel, quæstionis ad Commiss. & ejus Acta gebührend übergeben, oder aber widrigenfalls der höchsten Herrschafftl. Ungnade gewärtigen wolle?

Nro XIX.

COPIA Commissions-Protocolli.

So über obige

29. Inquisitorial-Interrogatoria

geführet worden,

worinn die Verantwortung

enthalten.

Actum Oehringen d. 3. Mart. 1744.

Zu Folge Herrschafftl. gnädigsten Commissorii ist an Hn. Cantzley-Rath Meyern die Vorladung ergangen, sich vor der gnädigst Herrschafftlich angeordneten Commission auf Waldenburg einzufinden, welcher aber, durch zuruck ertheiltes Recepisse, seine Unpäßlichkeit vorgeschützet, dahero man sich nach Oehringen und zu demselben in seine Behausung begeben, allwo man ihn in seiner neben der Wohn-Stube befindlichen Schlaf-Kammer, zwar Bettlägerig, doch in einer nicht gefährl. Kranckheit angetroffen, hierauf Demselben das Herrschafftl. Commissorium vorgewiesen, und damit die Commission eröffnet.

In-

Intermissis Generalibus, ad Specialia (*Articuli Inquisitoriales*)

Lässet sich Herr Cantzley-Rath zu seiner Erklärung ad Protocollum dahin vernehmen, daß er zwar, unter vordersamst theuerster Contestation alles gegen Hohe Gnädigste Herrschafft allenthalben beybehaltend Lebens-währig-unterthänigsten Respects und Devotion, das ihme vorgezeigte gnädige Commissorium auf alle gebührende weise venerire, anbey aber der unterthänigsten Zuversicht gelebe, Hoch-Dieselbe ihme nicht in Ungnaden vermercken werden, da er bekanntlich die Ehre und Gnade habe, von Gnädigster Herrschafft bey dem Gemeinschafftlich-Hochgräflich-Waldenburgischen Consistorio, als ein Mit-Glied und Rath zu dependiren, hiernächst die Oster-Feyer-Differenz für eine, die Religion und Kirchen-Rechte concernirende, somit zum Consistorio gehörige Sache angesehen würde, wann er sich unterthänig ausbitte, daß man ihme hierinnen entweder das Beneficium Fori Consistorialis gnädigst angedeyhen lassen, oder wenigstens bey einer gnädigst-beliebenden Commissions-Anordnung einen Hn. Commissarium sui ordinis & Religio-

ligionis gnädigst ernennen möchte. Anlangend nun aber das unterthänige Memoriale, welches die Waldenburgisch-Evangelische Pfarr-Gemeinde, diese Oster-Feyer halber, an gnädigste Herrschafft machen lassen, und übergeben, so gestehe er gar gerne, daß er als Weltlicher Rath beym Consistorio Concipist davon sey, es habe aber damit folgende Bewandniß, daß nemlich vor 14. Tagen 4. Waldenburgis. Burger, als zwey aus dem Gericht, und zwey Viertelmeister anhero mit Berichten erschienen, und erstlich zum Hn. Stiffts-Prediger, Consistorial-Rath und Ober-Superintendenten Knappen gekommen, hernach auch zu ihm Herrn Cantzley-Rath Meyer gegangen, und einem, wie dem andern, mündlich hinterbracht, wie die gantze Waldenburgisch-Evangelische Pfarr-Gemeinde gesonnen sey, ein unterthänigst. Memoriale an gnädigste Herrschafft machen zu lassen, und zu übergeben, daß sie ihre Oster-Feyer mit andern Evangelischen Gemeinden und Glaubens-Genossen im Römis. Reich halten, und von der Absonderung befreyet bleiben dörfften, mithin auch ihr Hr. Ober-Pfarrer Herwig, welcher wegen unterlassener Verlesung des dißfallsigen Herrschafftlichen

lichen gnädigen Befehls cassiret worden, wiederum eingesetzt, dann ihr Hr. Pfarrer von Berg, deme die Cassation ebenfalls deswegen angedrohet seyn solle, hiemit in Gnaden verschonet werden möchte rc. Dannenhero sie Evangelische Pfarr-Gemeinde inclusive Hn. Cammer-Directoris Hößners und Cammer-Rath Wildens, gar sehr und innständigst gebetten haben wolten, daß, weilen das Consistorium von der Sache am besten informirt, dasselbe entweder selbst das Memoriale ihnen verfertigen, oder wenigstens einem geschickten Mann solches an Hand geben, hernach aber doch in Consistorio revidiren und verbessern möchte. Wenn man nun diesem Petito von Consistorii wegen, weilen es eine Religions- und Kirchen-Sache betrifft, sich nicht zu entziehen gewust, vielmehr sich hiezu Amts- und Gewissens halber verbunden zu seyn erachtet, das Memoriale miteinander concertirt, indeme das Consistorium & singula hujus membra in allen den Sachen, so die Religions- Kirchen- und Gewissens-Freyheit betreffen, denen Geistlichen und Gemeinden, auch ohne dererselben vorgängige Ansuchung (welche gleichwolen

hier von denen Waldenburgischen Deputatis expresse geschehen) mit Rath und Hülfe beyzustehen verpflichtet ist, und dieses denen übrigen Consistorial-Rechten gemäß erscheinet; Als hat man auch das unterthänige Vertrauen geheget, Hohe Gnädigste Herrschafft, nach Dero hohen Erleuchtung angestammten Gemüths, Billichkeit und Huld, solches in submissesten Terminis eingerichtete Memoriale mehr gnädig als ungnädig aufzunehmen, und der unterthänigsten Bitt annoch in Gnaden zu willfahren, mildest geruhen werde, auch gnädigst versichert leben, daß, wie man in Verfertigung mehrbesagten Memorialis nichts anders gethan, als was dem Consistorial-Amt correspondiret, also man in allen Occurrenzien, wo nur die Reichs-Satzungsmässige Gewissens- und Religions-Freyheit conservirt bleibet, Hoher Gnädigster Herrschafft allen unterthänigsten Gehorsam zu bezeugen sich jederzeit, wie bißhero eyfrigst bestreben werde ꝛc.

Nro XX.

Nro XX.

COPIA

Unterthänigsten Schreibens an Se. Hochgräfl. Ezcellenz zu Pfedelbach/ von den Proceduren, der gegen den Consistorial-Rath Meyern verhängten Commission, vom Ober-Superint. Knappen.

Hochgebohrner Graf/
Gnädigster Graf und Herr!

Das unterthänigste Vertrauen zu Ew. Hochgräfl. Excellenz allezeit geglaubten Gerechtigkeits-Liebe, wir nicht weniger auch mein Treu-verpflichteter Sinn gegen Hochselbige dringet mich, Ew. Hochgräfliche Excellenz mit diesen submissesten Zeilen flehentlichst zu ersuchen, Hochselbige möchten doch zuverlässige und wahrhaffte Erkundigung einziehen, was nicht nur vor Nullitæten, sondern auch vor gantz offenbahr wiederrechtliche, und so gar wider alle vernünfftige Klugheit streitende Proceduren, die dahier niedergesetzte Hoch-

Herrschafftliche Commission besonders aber Herr Hof-Rath Hafner wider Hn. Cantzley- und Consistorial-Rath Meyern gestern vorgenommen habe, welche meinen Hohen gnädigen Herrschafften, (Hoch deren hoher Wohlstand, mir so lieb ist, als mein eigener Wohlstand mir immer seyn mag) nichts als grossen Verdruß und Dero hohen Namen und Ruhm nicht geringen Nachtheil zuziehen wird. Euer Hochgräfl. Excell. will in Unterthänigkeit nicht bergen, daß dasjenige unschuldigste Memoriale, so Herr Cantzley-Rath Meyer concipirt, und in welchem Herr Hof-Rath Haffner lauter Rebellion mit pur unstatthafften und Augenscheinlich-falschen Folgerungen finden will, bereits ad Augustissimum eingesandt sey, und wird vermuthlich bey dem Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rath schon in Proposition gebracht worden seyn. Wann sichs nun in kurtzem veroffenbahren wird, daß dieses höchste Reichs-Gericht dasselbe vor innocent erkennet, und darauf sententionirt, so muß zugleich kund werden, daß alle dergleichen Commissionat-Unternehmungen und Verfügungen an sich selbst nichtig, Hohen Herrschafften aber schädlich, besonders Dero Hohem Ruhm im

gesam-

gesamten Röm. Reich sehr nachtheilig seye. Ew. Hochgräfl. Excellenz geruhen meine unterthänigste Aufrichtigkeit gnädigst aufzunehmen, der unter täglichem Flehen zu GOtt vor Hoch-Dero Leben, Gesundheit und gesegnete Regierung mich zu Hohen Hulden und Gnaden empfehlend, in devotester Submission beharre

Ew. Hochgräfl. Excellenz,
Meines Gnädigsten Grafen
und Herrn

Oehringen den 18ten Mart.
1744.

Unterthänigst-Treugehorsamster
Johann Jacob Knapp.

Nro. XXI.

EXTRACT
Reichs-Hof-Raths Conclusi
d. 20. Mart. 1744.

ZU Hohenlohe sämtliche Grafen Neuensteinischer Linie, Ctra die Grafen zu Hohenlohe Waldenburg. Linie, Puncto Diversorum attentatorum &c. &c.

Absol-

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Cum inclusione Exhibitorum de præs. 9. 10. 12. 16. & 20. hujus rescribatur denen sämtlichen Grafen zu Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten bey reiffer derer Exhibitorum Erwegung nicht befinden können, wie Dieselbe aus denen vorgekommenen Ursachen, Occasione einer in Actis angezogener, und von denen Pfarrern A. C. verübt seyn sollender Widersetzlichkeit gegen Dieselbe (ohne Sie vorhero genugsam zu hören, und ohne die Sache legaliter zu untersuchen) gleich von der Execution, und sogar respect. mit militarischer Besetzung der Kirchen angefangen, und gemeldte Pfarrer auch andere Geistliche Persohnen, theils von ihren Pfarreyen und Aemtern suspendiren, theils gar davon entsetzen, auch sonsten sogar in der Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen ein und anders einseitig verfügen lassen mögen.

Gleichwie nun dadurch viele Klagen und Unruhen, zumahlen bey denen, jenen anvertrauten Gemeinden A. C. entstanden, und noch ferner entstehen möchten; So könnten Ihro Kayserl. Majestät nicht umhin, denen

denen Sämbtlichen impetratischen Grafen hiermit allergnädigst anzubefehlen, die suspendirte und respect. abgesetzte Pfarrer A. C. (als welchen ohne diß obliegete, sich in denen Schrancken des ihren Landes-Herren schuldigen Gehorsam und Bescheidenheit zu halten) in ihre Aemter ohne eintzigen Anstand wieder einsetzen, und selbige auch hinkünfftig mit starcken Executionen, und dergleichen, über die Gebühr nicht zu beschwehren, noch beschwehren zu lassen, sondern woferne etwa ein oder anderer von denen Pfarrern sich ungehorsam und halßstarrig bezeugen sollte, nach dem Weeg Rechtens, oder, nach der im Lande hergebrachten Observanz oder respective Kirchen-Ordnungen, gegen Sie procediren, und Sie allenfalls solcher Gestalt zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen.

Und wie hiernächst erst heut dato die allerunterthänigste Anzeige geschehen, daß gegen den Consistorial-Rath Meyer zu Oehringen (da er doch würcklich sehr unpäßlich und kranck sich befindet) über ein in respectuesen Terminis, von Ihme verfasstes Memoriale gleichsam eine formliche Inquisition auf eine nicht erlaubte Arth angestellet worden seyn solle; Solches aber auf

keine

keine Weise noch Weege zu billigen wåre: Also hätten die impetrantische Grafen (wañ sich die Beschwerden angebrachter massen verhalten möchte) sothane Inquisition also fort wieder aufzuheben, und hinkünfftig in dergleichen Civil-Sachen keine ungegründete Inquisitiones, contra honestas Personas zu veranlassen, sondern es vielmehr ihren Råthen alles Ernstes zu verbiethen, und sich alles Glimpffs zu befleissigen. Da inmittelst Jhro Kayserl. Majestät hierüber, (wie solches nemlich, geschehen, oder respect. noch geschehen solle) die allerunterthänigste Anzeige in Termino Unius mensis gnädigst gewärtigen wollen.

(L. S.) Matth. Wilhelm Haan.

Nro XXII.

Copia Decreti Consistorialis an sämbtliche Untergebene Pfarrer mit beygeschlossenem Extractu R. H. R. Conclusi, de 3. Mart. 1744.

NAchdeme das in Copia anliegende höchst-venerirliche Reichs-Hof-Raths-Con-

Conclusum, deme man bißher, unter eyfe-
rigsten Gebet zu GOtt flehentlichst entge-
gen gesehen, zu unserer allgemeiner Consola-
tion daher sub aquilla angekommen, so hat
man vor nöthig erachtet, denen sämbtl.
Herrn Pfarrern ein solches nicht nur zu
Ihrer Nachricht, und damit sie es Ihren
Pfarr-Actis beylegen können, ex Consi-
storio in Copia vidimata ohngesäumt mit-
zutheilen, sondern auch Selbige, noch-
mahlen sambt und sonders von Consisto-
rial-Ambts wegen dem grünen Donner-
stag und Charfreytag auf den 26. und 27.
curr. Martii also, wie es an solchen Tägen
gebräuchlich, den Gottesdienst feyerlich zu
halten, somit auch das Heil. Oster-Fest
auf keine weise anderst, als mit andern
Evangelischen Reichs-Landen und Orthen
auf den 29. ejusdem zu celebriren, um so
mehr anzuweisen, als auch in dem Reichs-
Hof-Räthlichen Concluso, welches einem
nächstens nachfolgenden Kayserlichen Re-
scripto vorangehet, selbst diejenige HHn.
Geistliche, welche wider die lange Obser-
vanz und eingeführte Kirchen-Ordnung,
(welche unsere Kirchen-Ordnung eine gleich-
förmigkeit in allen dergleichen Umständen
in der gantzen Grafschafftschafft Hohen-
lohe

lohe erfordert) zu handeln sich unterwinden, als straffwürdig geachtet werden, wie man dann auch zu Hohen Gnädigsten Herrschafften des unterthänigsten und festen Zutrauens ist, daß Hoch-Selbige diese Observanz und Ordnungs-mäßige Consistorial-Verfügung zu unterstützen, alle gewaltige Unternehmungen wieder sie verwehren, und so mit die Evangelischen Gemeinden ausser Klagen und Unruhen zu setzen, gnädigst geruhen werden; Dannenhero man sich von denen sämbtl. Herrn Pfarrern der schuldigen und würcklichen Befolgung zuverläßig versiehet. Oehringen den 23. Mart. 1744.

Hochgräfl. Hohenl. Waldenb.
Gemeinschafftl. Consistorium
allda.

Nro. XXIII.

COPIA
Hoch-Herrschafftl. Inhæsiv-Befehls/

die Ostern nicht mit den Evangelischen Ständen zu halten.

Wir

Wir Philipps Ernst, Graf von Hohenlohe und Herr zu Langenburg, der Römischen Kayserl. Majestät Geheimder Rath, dann der Grafschafft Hohenlohe Senior, und Deroselben Lehens-Herrlichkeiten Administrator &c.

Wir haben mit äusserstem Befremden vernommen, daß sich unser Ober-Superintendent Knapp unterfangen, unsern gesamten Pfarrern unter der Unterschrifft unsers Gemeinschafftlichen Consistorii unserm ergangenen Landes-Herrlichen Befehl zuwider, bedeuten zu wollen, daß Dieselbe die Ostern respect. auf den 26. 27. & 29. Martii celebriren, und den 27ten von der Cantzel verkünden sollen; Gleichwie wir aber des gnädigen Zutrauens seyn, daß Sie sich dardurch unserer Landes-Herrlichen Verordnung zuwider setzen, nicht haben verleiten lassen; Als befehlen Wir nochmahlen, daß Sie, Unsere Pfarrer die Ostern Unserer Verordnung gemäs, feyren und dieses um so gerechter als Sr. Kay-

 serl.

serlichen Majestät und Dero Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rath, ermeldte unsere Verordnung bekannt gewesen, allerhöchst Dieselbe jedoch in dem Reichs-Hof-Räthlichen Concluso nicht das mindeste davon gedencken, daß die Ostern anderst als von Uns befohlen worden, gefeyert werden sollen, sondern vielmehr die Pfarrer zu dem ihren Landes-Herrn schuldigen Gehorsam anweisen, würden also die Ungehorsame alles sich allein zuzuschreiben haben, worvor Wir alle und jede treulichst und Landes-Vätterlich warnen. Wir befehlen annebst daß alle Ihnen vom Consistorio dißfalls zugefertigte Signaturen sowohl, als hinkünfftig alle dergleichen an Sie kommende, an Uns, letztere noch ohngebrochen eingeschickt werden sollen. Schillingsfürst den 23ten Martii 1744.

(L. S.) Philipps Ernst/
Graf von Hohenlohe.

Nro XXIV.

COPIA.

Klagschrifft an Kayserl. Majestät/

vom der

Hochgräfl. Frau Wittib zu Pfedelbach, Hochgräfl. Gnaden.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch in Germanien und Böheim König, Allergnädigster Kayser/ König und Herr/ Herr!

Ew. Römis. Kayserl. Majestät geruhen mir allerunterthänigst subscribirten Gräfl. Wittib, des in Anno 1728. seel. verstorbenen letztern Regierenden Evangelischen immediaten Reichs-Grafen von Hohenlohe zu Pfedelbach, Waldenburgischer Linie, allermildest zu erlauben, zu Dero allerhöchsten Kayserl. Gnaden und Justiz-Thron, unter denen die Evangel. Gemeinden in denen Hohenloh-Waldenburgischen

Herrschafften, in Ansehung der Religion, und dessen freyen Ubung berührenden ohn-gemeinen hohen Beschwehrungen nicht nur vor Mich annoch eine ebenmässige allerdemüthigste Bitte, sondern auch darneben für die gar sehr bedrängte Pfarr-Gemeinden eine allersubmisseste Intercession in tieffstem Respect niederlegen zu dörffen. Und da, was mich in der Oster-Feyer gantz besonders und allein betrifft, ich fürnemlich dadurch gegen die Mir als einer Wittib, eines in der Regierung gestandenen immediaten Reichs-Grafens competirende Reichs-Satzungs-mässige Privilegia beschwehret worden, daß man verlanget, wann die Ostern und Charwoche nicht mit denen Catholischen, sondern mit meinen Evangelischen Glaubens-Genossen halten wollte, solches mir nicht in der offentlichen Evangelischen Kirche, sondern nur in meinem Privat-Zimmer verstattet seyn solle, und dieses zwar auch anders nicht, als daß zuvor der Evangelische Pfarrer des hiesigen Orths Pfedelbach, die an dem Evangelischen Palm-Sonntag gewöhnlicher massen von der Canzel geschehene Abkündigung der Charwoche und Oster-Feyer offentlich wiederruffen, und diejenige, welche man

Catho-

Catholischer Seits feyert, auch vor die Evangel. Gemeinde bestättigen sollte; Und als ich solches Gewissens halber nicht eingehen kunte, und doch den Privat Gottes-Dienst zu halten, oder in die Kirche zu fahren begehrte, mir zwar endlichen das Erstere noch gleichsam als eine Gefälligkeit und Gnade bewilliget, allein gleich nach der Predigt am Char-Freytag dem gedachten hiesig Pfedelbachis. Pfarrern das Suspensions-Decret gebracht wurde; Anlangend aber die allgemeine der hiesigen und andern Hohenlohis. Evangelischen Pfarr-Gemeinden hohe Religions-Beschwehrden (woran nicht nur als ein Mitglied der Evangelischen Kirche, sondern auch des vorhero allhier residirten Evangelischen Landes-Herrn hinterbliebene Wittib den grössesten Antheil zunehmen habe) hierunter dermahlen, wie Ew. Röm. Kaserl. Majestät meine Vettern die Evangelische Grafen von Hohenloh, Neuensteinischer Linie gleich dem Gräfl. Hohenlohe Waldenburgischen Gemeinschafftl. Consistorio Augustanæ Confessionis vernehmens nach allschon in mehrern allerunterthänigst klagbar angezeigt, die wichtigste und Ew. Kayserl. Majestät allerschleunigste Hülffe erheischende Grava-

mina seynd, daß man nun auch 1.) die von dem Heil. Oster Fest abhangende Sonn- und Feyertäge, und Pfingst-Fest mit denen Catholischen zuhalten, das Evangelische Volck mit Gewalt zwingen, und von allen benachbarten und andern Evangelischen Glaubens-Genossen im Römis. Reich dißfalls getrennet wissen will. 2.) Daß, obwohlen von hundert und mehrern Jahren her allezeit 2. Evangelische Pfarrer in Pfedelbach gewesen, und nach dem in Anno 1710. errichteten solennen Hohenloh-Pfedelbachischen Successions-Recess immerwährend erhalten werden sollen, jedennoch die vor einem Jahr erledigte 2te Pfarr-Stelle die gantze Zeithero ohnbesetzt geblieben, hierunter aber, je länger diese Besetzung unterbliebe, je mehrers die bey der sehr volckreichen Gemeinde und anhangenden Filialien vieler Seelen Heyl und Wohlfart periclitirte. Dann 3.) Daß man die vor einigen Jahren angefangene zu vielen Unruhen Anlaß gebende solenne offentliche Frohn-Leichnams-Processiones in dem vorinn, und nach dem Jahr 1624. pur Evangelische Orth Pfedelbach aller Protestationum ohngeachtet, bißhero noch nicht selbsten einzustellen verlanget ꝛc. ꝛc. Diese aus-

nehmend

nehmend hohe Beschwehrden aber nicht nur dem Westphälischen Friedens-Schluß und dahier hergebrachten alleinigen Evangelischen freyen Religions-Exercitio, sondern auch in specie dem darauf gegründeten allerunterthänigst erwehnten Pfedelbachischen Successions-Recess gantz offenbahr entgegen lauffen ꝛc. Solchemnach ergehet dann an Ew. Römischen Kayserl. Majestät vor die so sehr bedrängte Evangelischen Gemeinden mein Fußfälligst flehentlichste Bitte, Allerhöchst Dieselbe die so grosse dermahlige Drangsahlen, worunter diß so arme unschuldige, und dabey doch noch so gedultige, und gegen Seine, sie in der Religion druckende Herrschafften, sonsten in allen andern Stücken so gehorsame und getreue Volck zu GOtt, und Ew. Kayserl. Majestät um Hülffe und Rettung seufftzen und klagen muß, allermildest anzusehen, somit die allergerechteste Verordnung zu thun, in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden geruhen wollten, damit all dergleichen harte Religions-Bedruckungen nach Maaßgab des Westphälischen Friedens-Schlusses und Hohenlohis. Hauß-Pacten, besonders des Pfedelbachis. Successions-Recessus schleunigst und um so kräfftiger inhibirt, und ich

in particulari zugleich bey denen mir als eines regierend-gewesenen Reichs-Grafens Wittib zustehenden Privilegiis protegiret, somit alles in vorigen Stand und Ruhe gesetzt werden möchte, als nur gestern und heut wiederum mit Betrübnüß hören müssen, daß man im Werck begriffen seye, von denen armen Unterthanen, so die Ostern mit ihren Evangelischen Glaubens-Genossen gehalten, deshalben nicht nur die vorhin angedrohet gewesene ohnerschwinglich grosse Geld-Straffen executive heraus zupressen, sondern auch theils gar aus dem Land zu jagen, und ihre Güther zu confisciren, ja mit denen jenigen, welche man jenseits als Rädlinsführer und Aufwiegler schmählich prædiciret, noch auf eine schärffere Arth zuverfahren ꝛc. ohngeachtet diese hierbey nichts anders gethan, als was Ihr Ambt und Gewissen, nach denen, in denen Reichs-Satzungen und Rechten gegründeten, auch von Theologisch- und Juristischen Facultäten stattlich bekräfftigten Principiis erfordert, dahero sie auch den ihren Herrschafften gebührenden Respect so wohl Selbsten hierunter mit beybehalten, als auch die Unterthanen beständig zum schuldigen Gehorsam gegen Selbige ernstlich angewie-

sen,

sen, und in solchen Schrancken und Ordnung nicht weniger unter denen betrübtesten Verhängnüssen und Bedruckungen conserviret haben 2c. von Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Justiz getröste mich der allergnädigsten Erhörung allerdemüthigst, und verharre in aller profundester Submission biß an das Ende meiner Tage

Ew. Röm. Kays. Majestät

Pfedelbach den 11. April 1744.

Allerunterthänigst-demüthigste

Louise Charlotte,

Gräfin von Hohenlohe 2c. 77. jährige Wittib.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichsten

Fürsten und Herrn/ Herrn

CAROLO VII.

Erwählten Römis. Kaysern, in Germanien und Böheim König, auch Ertz-Hertzogen von Oesterreich, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Land-Grafen zu Leuchtenberg 2c.

Meinem allergnädigsten Kayser, König und Herrn, Herrn.

Franckfurt.

Nro. XXV.

Copia
Hochherrschaftl. Pœnal-Edicti

nach gehaltenen Ostern mit den Evangelischen/ nun solche auch mit den Catholischen zu feyren.

WIr Philipps Ernst/ Graf von Hohenlohe/ Herr zu Langenburg, Ihro Römis. Kayserl. Majestät würcklicher Geheimbder Rath, der Grafschafft Hohenlohe Senior, und Derselben Lehens-Herrlichkeiten Administrator &c.

WIr haben bißher mit einer unserer Landes-Herrlichen Authorität fast ohnanständiger Gelassenheit zugesehen, welcher gestalten ihr nicht nur alle unsere Herrschafftliche Gebott und Verbott hintangesetzt, sondern auch nichts als lauter Aufruhr, Pflicht und Respect-Vergessenheit, ja ein nicht leicht erhörtes rebellisches Bezeigen vollführt habt, in lauterer Anhoffnung, wir würden euch doch am Ende noch überzeugen können, daß die Euch treu und recht Vätterlich gegebene Warnungen, und verschiedentlich gethane Versicherungen,

daß

daß wir die mindeste Absicht nicht gehabt, noch jemahls haben würden, Euch im Gewissen zu beschwehren, nicht gar verachtet würden, sondern noch einigen Vorzug und Platz in Euren Gemüthern haben, und gleichsam eindringen würden. Diese wahre und aufrichtig auch wohlgemeynte Absichten aber haben Uns nichts anderst, als eine nach allen Rechten erforderliche Ahndung überlassen. Da aber die bißherige tumultuose Vorgängnus so weniger eine Feyerung der H. Ostern zu halten, als Ihr GOtt vielmehr, durch den, gegen Eure angebohrne Landes-Herrschafft unter dem Schein der Andacht erzeigten Ungehorsam und Pflicht-vergessene Widersetzlichkeit, auch Thätlichkeiten gröblich beleidiget, und solches alles an sich nichts anders als höchststräfliche und nichtige Handlungen seyen, (als wovor wir solche euch hiemit erklären.) So befehlen Wir euch hiemit alles Ernstes nochmahlen, die Ostern auf den 5ten und 6ten April, und nach solcher die davon abhangende Feste zu halten, und dieses um so mehr, da, (wie Wir euch schon haben bekannt machen lassen) Ihro Kayserl. Majestät durch Dero Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rath auf das allda geschehene Anbringen

gen keineswegs erkannt, daß die Ostern anderst, als von uns befohlen worden, gefeyert werden solle, sondern vielmehr die Pfarrer zum schuldigen Gehorsam angewiesen worden, zu Folg dessen Ihr an den 3. 5. und 6ten April und zu erkannte Straf 10. Rthlr. von jedesmahliger Betrettung allerhand Arbeit gäntzlich enthalten sollet. Wir versehen uns demnach, daß ihr euer bißherige Sünd und boßhaffte Verachtung reumüthig bekennen, diesem Unserm Landes-Herrlichen gemessenen Befehl aber auf das genaueste nachleben werdet. Signat. Schillingsfürst den 31. Martii 1744.

(L.S.) Phil. Ernst/ Graf von Hohenl.

Nro. XXVI.

Copia Herrschafftl. Decreti,
an Pfarrer Theñ und Hertel zu Untern-Haimbach und Eschelbach/
die Oster-Feyer auch noch mit den Catholischen zu halten.

Wir Philipp Ernst/ Graf von Hohenlohe, Herr zu Langenburg, Ihro Römisch. Kayserlichen Majest. würckl. Geheimder Rath, der Grafschafft Hohenlohe Senior, und Deroselben Lehen-Herrlichkeiten Administrator &c.

Wir

WIr haben mit äusserstem Befremden vernommen, daß ihr Unseren an euch ergangenen, und von euch selbst verlesenen Landes-Herrlichen Verordnung, die dißjährige Oster-Feyer betreffend, und darauf gefolgten offtmahligen Befehlen zuwider zu leben, euch habet verleiten lassen; können Uns aber dato nicht anderst vorstellen, als daß solches durch boßhaffte Verhetzung und falsche Vorstellungen geschehen seye.

Gleichwie aber die bißherige tumultuarische Vorgäng vor keine Feyerung der Ostern zu halten, sondern vielmehr lauter nichtige Handlungen seynd, auch davor hiemittelst erkennet, und erkläret werden: Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, den Grünen-Donnerstag auf den 2ten, den Charfreytag auf den 3ten, und die Ostern auf den 5ten und 6ten Aprilis, und nach solcher die davon abhangende Sonn- und Feyer-Täg zu halten, und dieses um somehr, als von Ihro Kayserlichen Majestät gegen Unsere Landes-Herrliche Verordnung nichts erkennet, sondern vielmehr die Pfarrer zum Gehorsam gegen Uns angewiesen worden, und

Wir

Wir mehrermeldt Unsere Verordnung vollkommen befolget wissen wollen. Und da ihr euch hierinnen annoch ungehorsam, und halßstarrig erzeigen, somit Uns überweisen würdet, daß Ihr mit Eurem freyen Willen und boßhaffter weiß in Eurem Fehler verharret; So werdet Ihr Euch die gerechteste Ahndung so Ihr Euch dadurch zuziehen werdet, selbsten zuzuschreiben haben, wovor wir Euch aber getreulich warnen, und Uns der genauen Nachlebung Unseres Landes-Herrlichen bestbefügten Befehls gnädigst versehen. Signatum Schillingsfürst den 31. Martii 1744.

Philipp Ernst/ Graf
von Hohenlohe.

Uberschrifft:

Unseren
Pfarrern Hertel zu Eschelbach
und
Thenn zu Haimbach,
sammt und sonders.

Nro. XXVII.

COPIA.

HochGräfl. Hohenl. Waldenburg: Gemeinschafftl. Rescripti, an das Ministerium Eccles. zu Oehringen/ die zweyte Oster-Feyer betreffend.

WIr Philipp Ernst/ Wir Carl Philipp/ Wir Joseph/ und Wir Ferdinand/ allerseits Grafen von Hohenlohe, Herren zu Langenburg, und Resp. Schillingsfürst, Bartenstein und Pfedelbach, Oberbrunn, Niederbrunn und Forbach ꝛc. Ihro Röm. Käyserl. Majestät Respect. würcklich Geheimbde Räthe, Respect. Der Grafschafft Hohenl. Senior, und Dero Lehens-Herrlichkeiten Administrator, dann Resp. deren Hohen Ertz- und Dhom Stifftern zu Cölln, Straßburg, Augspurg und Ellwangen Dhom-Graf ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Wohl-Ehrwürdig/ und Ehrwürdige/ Hoch- und Wohlgelehrte/ besonders Liebe und Getreue.

WIr haben mißfällig vernommen, als hätten Dieselbe demjenigen, einseitig

von

von Unsers Herrn Vettern zu Neuenstein Lbden, wegen dißjähriger Oster-Feyer in unserer Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen erlassenen Decreto, sub dato Oehringen den 14. Febr. zu fügen, sich gantz willig erklärt, auch würcklichen sothane Ostern, ohne von uns hiezu die gleichmässige Einwilligung erhalten zu haben, gefeyret. Da wir nun hieraus sattsam erkennen, daß Unsers Freund-Vetterlichen, gegen erstbesagten Unsers Herrn Vettern Lbden beschehenen Anerbietens ohngeachtet, Unsere Mit-Herrschafftliche Jura gantz und gar umgestürtzt, und wir gleichsam ausgeschlossen werden wollen, da dieselbe gleichwohlen selbsten in dem übergebenen Memoriali eingestehen, daß man, als Gemeinschafftliche Bediente, diejenige Befehle, welche von einer Mit-Herrschafft widersprochen würden, nicht befolgen können; Als ergehet zu Beschützung dieser Unserer gemeinsamen Jurium und beybehaltlichen Authorität Unserer bereits ertheilten Verordnung alles seines breiteren Innhalts, da nunmehro die Ostern nach dem einseitig-Neuensteinis. Mit-Herrschafftl. Decret würcklich gefeyret, zu Abwendung des Uns empfindlich hieraus zuwachsenden Præjudizes, an die-

selbe

selbe der ernstliche Befehl dahin, daß (zumalen wir wider den annum normalem, auch wider das Gewissen nichts gesinnen lassen, noch jemahlen dergleichen aufzudringen gedencken, sondern Unsere Con-Dominial-Jura und Befügnissen aufrecht und ohngekräncket wider allermänniglich zu erhalten gesuchet und noch suchen) dieselbe die alte Oster-Feyer behörig halten sollen: Im widrigen Fall sich selbsten die gerechte Ahndung dißfalls zuziehen werden. Geben auf Schillingsfürst den 30sten, Bartenstein den 30sten, und Pfedelbach den 31sten Martii 1744.

Philipps Ernst /
Graf von Hohenlohe.

Carl Philipp /
Graf von Hohenlohe, vor Uns und im Namen Unsers Herrn Bruders Graf Josephs.

Ferdinand / Graf von Hohenlohe.

Inscriptio.

Denen Wol- auch Ehrwürdig, Hoch und Wohlgelehrten, Unserm Gemeinschafftl. Stiffts-Prediger, Stadt-Pfarrern und Diaconis zu Oehringen und Lieben Getreuen.

Oehringen.

Nro XXVIII.

Zweyte Reichs-Hof-Räthl. Conclusum in Causa Paschali.

Martis 5. May 1744.

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

I.

NAchdeme die Grafen von Hohenlohe Waldenburgischer Linie sich nunmehro von selbst allerunterthänigst erkläret/ daß sie aus Liebe zum Frieden/ und grössere Unruhe zu verhüten/ diejenige Unterthanen/ welche die Herrschafftliche Verordnung/ wegen der Oster-Feyer nicht williglich angenommen/ und befolget haben/ den dißjährigen Himmelfarths-Tag und Pfingsten mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu feyern/ nicht verhindern wolten; Als wird diese Declaration von Ihro Kayserlichen Majestät hiermit dergestallt allergnädigst angenommen/ daß die verschlossene Kirchen nunmehro wieder eröffnet/ die Kirchen-Schlüssel restituiret/ und der Gottes-Dienst nicht darinn gestöhret/ oder gehindert werde; Dahingegen aber auch die Unterthanen

A. C.

A. C. an dem Catholischen Himmelfarths-Tag/ und Pfingst-Ferien sich aller groben/ auch Getöß/ und Lermen verursachenden/ oder sonsten Catholischen Gottes-Dienst stöhrenden Arbeit enthalten sollen.

II.

Cum Notificatione hujus Rescribatur denen Grafen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie: Kayserl. Majestät hätten obbemeldte von ihnen beschehene allergehorsamste Erklärung zwar sub hodierno allergnädigst angenommen/ verseheten sich aber auch gäntzlich zu Denselben/ und wollten hiermit gemessen anbefohlen haben/ die verschlossene Kirchen mit Zurückgebung deren Schlüsseln nunmehro wiederum zu eröffnen/ und den Gottes-Dienst deren Augspurgischen Confessions-Verwandten weder directe noch indirecte darinnen zu hindern/ oder hindern zu lassen/ auch zu dem Ende die entsetzte/ oder suspendirte Pfarrer/ Kirchen und Consistorial-Bediente fordersamst/ und wie sich ohnehin zu schuldig allerunterthänigster Befolgung des Kayserl. Rescripti vom 20ten Martii unverzüglich gebühret hätte/ ohne alle Restriction, oder Condition wiederum zu restituiren/ wo sohin der Herrschafft prævia

facta Restitutione gegen jene/welche etwan eine unverantwortliche Renitenz, oder Aufwiglung zu Schulden gebracht / die gebührende Ahndung oder Bestraffung/ jedoch observato Juris ordine ihrer selbstigen Erklärung gemäß / somit nach vorläuffiger rechtmässiger Untersuchung / und Transmission deren Acten ad Impartiales vorzunehmen frey stehet. So viel aber den Pfarrer Yelin von Syndringen in specie betrifft; Nachdeme sich selber durch seine gegen die Herrschafft bezeigte gantz besondere Animosität / und die in offentlicher Kirche bereits nach seiner Suspension gehaltene ungebührliche/und zur Aufruhr gar leicht Anlaß geben könnende Anreden/ sich obiger Restitution unwürdig gemachet; So wollen Kayserl. Majestät Ihn hiervon noch zur Zeit ausgeschlossen / und denen Grafen von Landes-Herrschafft/ und Obrigkeits wegen/ gleichwohl weiter/ jedoch auch hierinnen ihrem obigen Anerbieten nach/ legaliter & servato Juris Ordine gegen Ihne zu procediren vorbehalten haben / wo im übrigen Kayserl. Majestät ohnehin vermög der Wahl-Capitulation keinen von beeden Gräflichen Theilen an seiner hergebrachten Reichs-Ständl. Gerechsame

und

und prærogativen etwas benehmen, oder vorgreiffen zu lassen, gemeynet seynd. Und da hiernächst an die Grafen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie sub hodierno die Kayserliche Verordnung ergangen, daß Sie in der Gemeinschafftl. Stadt Oehringen fürohin zu præjudiz deren Jurium Con-Dominalium nichts einseitiges vorzunehmen, also hingegen hätten auch sie ihres Orts das nehmliche zu beobachten, und sich überhaupt künfftiger guter Verständnüß, Fried, Ruhe und Einigkeit zu befleissigen; Und wie endlich dieses alles unaufhältlich vollzogen worden, Kays. Majest. in termino 2. Mensium allergehorsamst anzuzeigen.

III.

Fiat Decretum an sämbtl. Pfarrer, Consistorialen, Kirchen- und Schul-Bediente der Grafschafft Hohenlohe Waldenburgis. Linie, in specie aber an den Superintendenten Knapp, und Consistorial-Rath Meyer, des Innhalts: Es hätten bey Ihro Kayserl. Majestät die Grafen von Hohenlohe Waldenburgischer Linie allergehorsamst angezeiget, welchermassen sich einige ihrer subordinirten Pfarrer, Consistorial-Kirchen- und Schul-Bedienten, nicht nur widerspenstig bezeiget, sondern so gar andere,

welche sich bereits freywillig submittirt haben, zu gleichmäßigem Ungehorsam zu verleiten gesuchet, allermassen der Superintendent Knapp und Consistorial-Rath Meyer sich straffbar angemasset hätten, die an sich gantz klare Kayserl. Verordnung vom 20. Martii nup: verkehrter Weise auszulegen, und das Publicum dardurch irre zu machen, auch jene, welche sich submittiret haben, von ihrem bezeigten Gehorsam ab- und in die übrige zu mehrerer Halßstarrigkeit zu bringen. Es wird demnach Ihme Knappen, und Meyer dieses sträffliche Unternehmen nicht nur alles Ernstes verwiesen, sondern sowohl Ihnen als sämbtlichen Pfarrern, Consistorial-Kirchen- und Schul-Bedienten gemessenst anbefohlen, sich hinführo alles schuldigen Gehorsams gegen ihre vorgesetzte Landes-Herrschafft zu befleissigen, und wie es ohnehin ihre obhabende Pflicht und geistliches Amt allerwegen erfordert, durchgehends zu bezeigen, auch im widrigen unverhofften Fall zu schärfferen Kayserl. Verordnungen, und anderweiten empfindlichen Einsehen nicht Anlaß zu geben.

IV.

Fiat etiam Decretum an den Pfarrer

Fischer

Fischer zu Oehringen hujus tenoris: Es wäre Ihro Kayserl. Majestät zu ungnädigstem Mißfallen allergehorsamst referiret worden, wie daß sich der Pfarrer Fischer zu Oehringen höchst-straffbar, und ärgerlich unterfangen, auf offentlicher Cantzel gegen diejenige, welche sich der Herrschafft submittiret, recht erstaunliche Schmäh-Worte, und Execrationes auszustossen, sie als abtrünnige publice zu verdammen, und sogar ihre Feld-Früchten und Weinberg auf ewig zu verfluchen, folglich selbe recht geflissentlich und vorsetzlich wider ihre Herrschafft aufzuhetzen, und von ihrer bereits bezeigten Submission, und Gehorsam abzubringen, welches, gleichwie es ohnehin denen Constitutionibus Imperii, und andern im Reich ergangenen kundbaren Kayserlichen Verordnungen, und Edictis schnur gerad entgegen, ihme Fischer hiemit in allerhöchsten Kayserl. Ungnaden verwiesen werde, mit dem ernsthafften Befehl sich in Zukunfft dergleichen sträflichen Unfugs, und Ungebühr so gewiß zu enthalten, als im wiedrigen Fall obigen Reichs-Gesetzen, und Kayserl. Verordnungen gemäß gegen ihn auf fiscalisch- oder andere Weise unfehlbar verfahren werden solle.

V.

Fiant Patentes an die Unterthanen der Grafschafft Hohenlohe Waldenburgischer Linie, in specie an die Widerspenstige beede Gemeinden zu Eschenthal und Gailspach, folgenden Innhalts: Kayserl. Majestät hätten höchst-mißfällig vernehmen müssen, welcher gestalten sie mit Hindansetzung alles gegen ihre Landes-Herrschafft zutragenden schuldigen Respects, und Gehorsams sogar Thätlichkeiten wider die abgeordnete Herrschafftliche Miliz und Bediente ausgeübet, auch allbereits heimliche verbottene Zusammenkünffte zu dem Ende angestellet haben sollen, um der Herrschafft, sowohl die Frohn-Dienste, als Gaben, und Steuren fürohin entziehen zu wollen. Gleichwie sichs aber keineswegs gebühret, daß Erbgehuldigte Unterthanen ihrer angebohrnen rechtmäßigen Herrschafft solcher gestalten begegnen, und gleichsam Trutz bieten sollen. So wollen Kayserl. Majestät obangeführtes sträfliches Bezeigen zuvorderist gedachten beeden Gemeinden Eschenthal und Gailspach, und allen denen, welche hieran Theil genommen haben, auf das allerschärffeste hiermit verwiesen haben, und da sie hiernächst aus aller-

lerhöchster Reichs-Vätterlicher Vorsorge um nur in der Grafschafft Hohenlohe Fried und Ruhe zu erhalten, unter heutigem Dato die Vorsehung gethan, auch die Landes-Herrschafft sich selbst billigmäßig dahin erkläret hätte, daß diejenige, welche die Herrschafftliche Verordnung, wegen der Oster-Feyer nicht williglich angenommen, und befolget haben, den dißjährigen Himmelfahrts-Tag, und Pfingsten mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu feyren, nicht verhindert werden sollen; Also hingegen befehleten Kayserl. Majestät nicht nur obigen beeden Gemeinden, sondern auch sämbtlichen Unterthanen der Grafschafft Hohenlohe Waldenburgischer Linie hiermit, ein für allemahl gemessenst und ernstlich, von allen ferneren Thätlichkeiten und verbottenen heimlichen Zusammenkünfften abzustehen, der Herrschafft weder die behörige præstanda, noch sonst den schuldigen Gehorsam zu weigern, sich von Niemand dagegen aufhetzen, oder verleiten zu lassen, sondern wie es treuen und Erbgehuldigten Unterthanen, vermög ihres abgeschwohrnen Eyds ohnedem zustehet, sich allerdings zuverhalten, damit nicht wiedrigen unverhofften Falls Kayserl. Ma-

jestät gegen diejenige, welche deme zugegen handlen würden, mit Geld, und nach befinden empfindlicher Leibes Strafe aller schärffe nach zu verfahren, bemüssiget werden.

VI.

Includantur obige Decreta & Patentes in Originali & Copia dem an die Grafen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie Membro II. Conclusi erkannten Kayserl. Rescripti ad insinuandum, affigendum, publicandum, & Respectivè ad notitiam.

VII.

Eaque omnia notificentur denen Grafen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie per Rescriptum mit dem Anhang, daß sich Kayserliche Majestät gäntzlich zu Ihnen verseheten, sie würden auch ihres Orts in der Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen zu Abbruch und Schmählerung deren Jurium Con-Dominalium nichts einseitiges zu Schulden kommen lassen, auch überhaupt, was zu schädlichem Zweytracht, Miß-Verständnuß, und Unruhe in der Grafschafft Hohenlohe einiger massen Anlaß geben könnte, sorgfältig vermeiden, vielmehr zu wieder Herstellung vorigen Fried- und Ruhestands ihr möglichstes Beytragen, und wie es befolget worden, Kayserl. Majestät

jestät in termino 2. Mensium allergehorsamst zu berichten ꝛc.

Matth. Wilhelm Haan.

Nro XXIX.

Copia Unterthänigsten Exculpations-Memorialis an gnädigste Herrschafft/ von der Pfarr-Gemeinde zu Eschenthal.

Hoch-Gebohrner Reichs-Graf/ Gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräflichen Excellenz mit gegenwärtigen Zeilen unterthänigst anzugehen, bemüssiget Uns, Dero sämtl. in die Pfarrey Eschenthal eingepfarrte Unterthanen, dasjenige was dieser Tagen einigen von Unsern Gemeinden in Kupfferzell von Hn. Cantzley-Secretario Gaudin aus dem Hoch-Preißlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso zu Unserer grösten Bestürtzung vorgelesen, und hernach Uns sämtlich hinterbracht worden ist: Wie nemlich nicht nur bey Euer Hochgräfl. Excellenz, sondern sogar bey dem allerhöchsten Richter auf Erden,

Erden, Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Höchst-Preißl. Reichs-Hof-Rath wir mit Ungnad sind angegeben worden, als

I.

Ob hätten wir allen unterthänigsten uns gebührenden Respect gegen Ew. Hochgräflichen Excellenz vergessen, und aus den Augen gesetzet, und darüber

II.

Thätlichkeiten gegen die wider Unser am Evangelischen Grünen-Donnerstag vorgenommenes Kirchen-gehen abgeordnete Herrschafftliche Miliz und Bediente ausgeübt.

III.

Verbottene Zusammenkünffte angestellet, und darinnen Uns berathschlagen, die schuldige Herrschafftl. Onera und Præstanda auch Frohn-Dienste zu waigern und zu denegiren. Wann nun Wir Ew. Hochgräflichen Excellenz getreue Unterthanen mit GOTT dem Allmächtigen, allwissenden und gerechten Richter und unserm guten Gewissen hoch und theuer in aller Unterthänigkeit versichern können; Daß alles dieses gantz ohngegründet seye, wessen wir beschuldiget worden, dann was den

1ten Punct anbelangt, können wir mit theuren Worten Ew. Hochgräfl. Excellenz unterthänigst bezeugen, daß wir nicht nur den Hoch-Denenselben schuldigsten unterthänigsten Respect jederzeit beobachtet, und bey der entstandenen Oster-Discrepanz allemahl voraus gesetzt und Uns vorbehalten, wie die von Ew. Hochgräfl. Excellenz an uns abgeordnete Bediente Gewissenhafft aussagen müssen, wann sie anderst die Wahrheit reden wollen, sondern auch dato solchen hegen, und biß in den Tod gegen Hoch-Dieselben zu behalten, unterthänigst versichern können. Sollten wir aber darum des schuldigen Respects vergessene Unterthanen angesehen werden wollen, weil wir dem Hoch-Herrschafftlichen Gesinnen mit denen HHnn. Catholischen Ostern und die übrige davon abhangende Feste zu feyren, und also nur in diesem eintzigen Stück nicht unterthänigst Gehorsam geleistet, so muß dißfalls unser Gewissen das wir über die Sache uns gemachet, die bißherige Observanz und unsere Hohenlohische Kirchen-Ordnung uns entschuldigen. Den

2ten Punct aber betreffend, so hat ja keiner von Uns Ew. Hochgräflichen Excellenz unsers Wissens am verwichenen Grünen-

Don-

Donnerstag weder gegen die abgeordnete Miliz, noch dem Amt-Knecht, Schreiner und Camin-Feger, Thätlichkeiten zu gebrauchen sich unterstanden, es wäre dann, daß etwa unter dem Gedräng ein oder dem andern ein Stoß mit dem Arm wäre gegeben worden, sondern Ausherrische und sonderlich ledige Pursche haben einige geringe Thätlichkeiten ausgeübet, worzu aber der Amt-Knecht selbst sie veranlasset, wann er gegen seinen Herrschafftlichen Befehl nicht nur auf uns, Ew. Hochgräfl. Excellenz Unterthanen, sondern auch Ausherrische geschlagen, die Soldaten mit heßlichen Schimpff-Nahmen und darneben noch mit diesen Worten aufgefordert: Ziehet Eure Degen heraus, ja dem einen Soldaten seine scharff geladene Flinte aus der Hand gerissen, und auf die Leuthe zustossen wollen, welches leicht grosse und schröckliche Dinge hätte verursachen können, wann unser Pfarrer nicht abgewehrt und darzwischen gelauffen wäre. Wie kan aber das, was andere gethan haben, uns zur Last geleget werden? endlich den

3ten Punct angehend, so können Euer Hochgräfl. Excellenz wir sämtlich allhier in Eschenthal eingepfarrte Unterthanen,

nicht

nicht weniger die allertheuerste Versicherung thun, daß wir uns nicht einmahl zu Sinne kommen lassen, die Herrschafftliche Onera und Præstanda zu waigern, noch weniger deshalben heimliche verdächtige Zusammenkünffte und Berathschlagungen angestellet. GOtt im Himmel ist es bekannt, daß dieses grundfalsche Beschuldigungen seyn, indeme wir bereit seyn und bleiben, wie schuldigst also auch willigst unsere gewöhnliche Steuern und Gaben Hoher Gnädigster Herrschafft jederzeit abzugeben, und können wir anbey nicht verhalten, daß uns etwas fremd düncken will, daß man dato noch nicht wie bißhero um Georgii gewöhnlicher massen die Abrechnung mit uns gehalten hat rc. Als gelanget dann hiemit an Ew. Hochgräfl. Excellenz unser unterthänigstes Bitten und Flehen, nicht nur solchen durchaus ohngegründeten Vorgebungen, womit nicht nur Hoch-Dieselben, sondern sogar Ihro Römisch Kayserliche Majestät und Dero Höchst-Preißlicher Reichs-Hof-Rath hintergangen worden, keinen Glauben zuzustellen, und allen daraus leicht entstehen könnenden bösen Verdacht in Gnaden fahren zu lassen, sondern auch unsere Unschuld hoherer Orten

ten wieder zu retten, gnädigst geruhen möchten. Und sollte auch gegen all unser Verhoffen und Wissen einer aus der Gemeind können überwiesen werden, daß Er in Worten oder Thaten dißfalls sich vergangen, so mag solcher seine Ahndung darum leiden, aber was einer gethan, jetzo nicht einer gantzen Gemeinde zugeschrieben, noch zur Last geleget werden. Uberdas, wo einer oder der andere von Ew. Hochgräflichen Excellenz an uns Abgeordnete, uns etwa nicht wohl wollende Bediente etwas uns nachtheiliges, wiedriges und irrespectuoses Bezeugen, von uns Unterthanen sollte protocollirt haben (welches uns nicht bekandt, indeme man uns das Protocoll niemahls vorgelesen) als wären wir nehmlich solche, wie man uns bey dem allerhöchsten Gericht angegeben, so protestiren wir hiermit nicht nur auf das feyerlichste dargegen, sondern bezeugen vor GOtt dem Allwissenden, daß wir Ew. Hochgräfl. Excellenz getreue Unterthanen seyen, und biß in den Tod verbleiben, auch allen unterthänigsten Gehorsam, Liebe, Treue, gegen Ew. Hochgräfl. Excellenz jedesmahl bezeugen wollen, wann wir nur, wie vorhin bey unserer Religions-Freyheit ungekränckt

kränckt gelassen werden. Dessen uns dann von Ew. Hochgräfl. Excellenz Landes-Vätterlicher hoher Huld und Gnaden-Schutz unterthänigst getrösten, und uns dahin fernerhin unter demüthigster Erbittung aller Hochgräfl. hoher Willfährigkeiten, fußfälligst empfehlen, in tiefſſt devotester Unterwerffung ohnendlich verharrende

Ew. Hochgräfl. Excellenz
Unsers Gnädigsten Grafens
und Herrns

Eschenthal den

Unterthänigst treugehorsamste in die
Pfarrey Eschenthal eingepfarrte
sämbtl. Evangel. Unterthanen.

Nro XXX.

Copia Protocolli

die

Exculpation der Geilspacher betreffend.

Actum Oehringen den 8. Sept. 1744

In Præsentia

Herrn Stiffts-Predigers und Ober-Superintendentens Knappens.

Hn. Lehen- u. Consistorial- Rath Meyers.

Melden sich dato allhier Conrad Walter und Friderich Cronmüller, beede

 von

von Geilspach (einem kleinen ohnfern Maynhardt liegenden, und mit 10. biß 11. Hohenlohis. und eben soviel Commentur-Affeltrachische Unterthanen besetzten Weiler) und bringen für sich und Nahmens ihrer Consorten, derer übrig Hohenlohischen Unterthanen allda an, daß, obwohlen Sie sämtliche gleich nach der ihnen beschehenen Publication derer gedruckt affigirten Kayserlich, und Herrschafftlichen Patenten und Decretorum ihren vorgesetzten Beamten, Hn. Hof-Rath und Amtmann Steinbauern zu Maynhardt inständigst gebetten, Er möchte sie bey ihrer Gnädigsten Herrschafft doch excusiren, daß sie durchaus nicht diejenige seyen, wie sie in nur erwehnten Kayserl. und Herrschafftl. Patenten und Decretis angeschrieben stehen, und etwa von passionirten - und intressirten Gemüthern, und vermuthlich am meisten von dem Hanß Michel Trauben in Gailspach (welcher gantz allein die Ostern mit denen HHnn. Catholicis zu feyern sich bekennet, auch im Fall Gnädigste Herrschafft ihme den auf sich habenden grossen Schuld-Rest erlassen wollte, mit Weib und Kindern die Catholische Religion anzunehmen, sich erkläret,) bey ihrer Gnädigsten Herrschafft beschuldiget wor-

worden seyn mögen, dann sie um weiter nichts, als nur um die Conservation ihrer Religions- Kirchen- und Gewissens-Freyheit demüthigst gebetten, im übrigen aber ihrer Gnädigsten Herrschafft allen unterthänigsten Respect, Treue und Gehorsam ohnaussetzlich zu bezeugen verlanget, auch weder die Frohn-Dienste noch weniger die andere ihnen aufgelegte Præstationes jemahlen zu verwaigern, sich nur zu Sinnen kommen lassen; Jedennoch gedachter Herr Hof-Rath und Amtmann diese ihre unterthänigste Entschuldigung nicht bey Gnädigster Herrschafft ausgerichtet haben werde; Wie denn auch die gedruckte Kayserl. und Herrschafftliche Patenten und Decreta wider sie (wie auch wider das Gemeinschafftlich-Hohenloh-Waldenburgische Consistorium und Hn. Stadt-Pfarrer Fischern zu Oehringen,) noch immer offentlich an der Kirche und Amt-Hauß, zu ihrer Bekümmernüß affigirt stehen; Sie bitten dahero, dieses beym Consistorio zu Protocoll zu nehmen, und Gelegenheitl. ihre dißfallsige Unschuld hoher Orten vorstellig zu machen rc. Facta Prælectione haben Deponenten diß Protocoll eigenhändig unterschrieben, anbey bezeuget, daß sie alles obige bedörffenden

Falls endlich erhärten könnten ꝛc. Actum ut supra.

Friederich Cronmüller/
Conrad Walther/
Michel Peter Häffele.

Nro. XXXI.

Joh. Hieronymi Yelins/ Pfarrers

an seine
Christ-Evangelische Gemeinde
zu Syndringen/
den 15. Februar. Anno Christi 1744.
als Dom. Invocavit,
zwischen dem Altar und Tauf-Stein/
in offentlicher Kirche, gehaltene
Anrede/
Als Derselbe/
wegen unterlassener Verlesung eines, die
dißjährige Oster-Feyer betreffenden
Hoch-Herrschafftlichen Decreti,
von seiner Hochgräfl.
Catholischen Herrschafft/
zu Hohenlohe Bartenstein,
von seinem Heil. Amt entsetzet worden.
Nach der Hand,
nach bestem Wissen und Entsinnen zu
Papier gebracht und aufgesetzt.

Vor-

Vor-Erinnerung.

ALs gegen allen, von unserer Hochgräfl. Gnädigsten Catholischen Herrschafft, wegen unterbliebener Verlesung eines unserer Evangelischen Kirchen und Religions-Freyheit gar sehr præjudicirlichen, Hoch-Herrschafftlichen Decreti, (als worinnen uns Evangelischen, mit der Römisch-Catholischen Kirchen, die Ostern dis Jahr, gegen den gemeinsamen Schluß, des auf den Reichs-Tag dermahlen zu Franckfurt versammleten Corporis Evangelici zu feyren, bey Straffe anbefohlen werden wollen) verhängten, betrübten und sehr schmertzlichen Vorgang, gebrauchten Militarischen Gewalt, in Versperrung der Kirchen vor mir, und andere Thätlichkeiten, gebührlichster massen, bey meiner vollkom-„menen Unschuld, **mit Vorbehalt al-„les ansonsten hohen Herrschaff-„ten schuldigsten unterthänigsten Respects**, ich vor einen geschwornen Kayserl. Notario und Gezeugen, in offentlicher Kirche, die mir GOtt auf sonderbahre Weise unverhofft öffnen lassen, und zwar in der Beicht-Kammer, vor angehendem

GOttes Dienst, gegen den Herrn M. Seidel, Pfarrern von Ettenhausen, bey Bartenstein, protestirt, die Beneficia Juris und alle Rechtliche Nothdurfft bestens salviret und reserviret, auch nochmal auf Kayserl. Majestät allerhöchste und allergerechteste Entscheidung, mich, aus äusserstem Nothdrang, allerunterthänigst beruffen hatte; und nun dem Verhängnuß und Gewalt zu weichen, aus der Beicht-Kammer, der Syndringer Kirche, heraus gieng, in Meynung nach Hauß zu kehren; konte ich, als ich das völlige Auditorium vor mir sahe, mich ohnmöglich entschliessen, von diesen, als meinen lieben Zuhörern und Pfarr-Kindern, also stillschweigends nunmehro hinweg zugehen, ohne ein Wort mit ihnen noch vorhero geredet zu haben, sondern der Geist drängete mich, zwischen dem Altar und Tauf-Stein stehen zu bleiben, und folgender massen die gantze Versammlung anzureden:

Meine Lieben! um des Gewissens willen zu GOtt, um meines H. Amts willen, um willen unserer Evangelischen Kirchen- und Religions-Freyheit, und daß ich GOtt mehr, als unserer Hochgräfl. Herrschafft, für Hoch-Dieselbe ich jedoch sonsten

sten allen unterthänigsten Respect habe/ gehorche, und heute vor 8. Tagen, ein Hoch-Herrschafftliches Decret, wegen der künfftigen Oster-Feyer, die wir mit der Römischen Catholischen Kirchen halten sollen, nicht sogleich von dieser Cantzel, nach der Predigt ablesen wollen, ohne vorhero bey Gottes-Gelehrten und anderen weiter, mich Raths zu erholen, und belehren zu lassen, mithin nichts thun, noch unternehmen wollen, daß weder ich selbst, noch ein anderer Evangelischer Prediger, wär der auch wäre, jetzo oder künfftig, mit recht und gutem Gewissen thun kan, der Ursache willen, solle ich durch ein Hoch-Herrschafftliches Decret, bey vollkommener Unschuld, wiewol ich mich vor GOtt den grössesten Sünder bekenne, meines Heil. Amts entsetzet seyn. Mich jammert hertzlich, daß ich euch ansehen solle, wie eine verlassene, oder zerstreuete Heerde, die keinen Hirten hat. Und wie kan ich von euch gehen, ohne ein Wort der Vermahnung an Euch, meine Lieben! zuvorhero noch zu thun? Ich flehe, bitte und ermahne euch demnach, daß ihr im Glauben an den Dreyeinigen GOTT, Vatter, Sohn und Heil. Geist, und euren einigen Heyland und Erlöser JEsum Christum,

stum, feste stehen, und in diesem Glauben würdiglich vor GOtt in der Heiligkeit wandeln wollet. Aber gedencket nicht, daß es genug seye, recht glauben und Gottseelig leben. Nein, alle die in Christo JEsu Gottseelig leben wollen, die müssen auch bereit seyn, nach des Heil. Apostels Pauli Ausspruch, 2. Tim 3. v. 12. gedultig Verfolgung zu leiden. Und hierinnen haben wir zum Vorgänger JEsum Christum selbst. Sehet in das heutige Sonntags-Evangelium, Math. Cap. 4. v. 1. hinein! (dann wir Evangelische haben heute den Sonntag Invocavit,) da werdet ihr gewahr werden, was der Teufel wider Christum im Sinne gehabt, wie er Ihn zum Mißtrauen an GOttes Vatter-Liebe und Vorsorge, zur Vermessenheit, ausser denen Wegen des Beruffs, und endlich zum verdammlichen Geitz, Ehrsucht und Hochmuth verleiten, und also in Seelen- und Leibes-Verderben stürtzen wollen. Was meynet ihr, wie dieser arge Geist gegen die, so Christum angehören, gesinnet seye? Er gehet umher, wie ein brüllender Löwe, und suchet welchen er verschlinge, nach Petri Zeugnus 1. Ep. Cap. 5. v. 8. da haben wir nicht nur mit Fleisch und Blut zu kämpffen, sondern mit

Fürsten

Fürsten und Gewaltigen, wie Paulus die höllische Geister nennet, mit Fürsten und Gewaltigen, nemlich mit denen Herren der Welt, die in der Finsternus dieser Welt herrschen, mit denen bösen Geistern, die uns in himmlischen Dingen anfechten, nach Ephes. Cap. 6. v. 12. &c. Da ziehet an „ den Harnisch GOttes, daß ihr bestehen „ könnet gegen die listige Anläuffe des Teu- „ fels, setzet auf den Helm des Heils, die „ Hoffnung zur Seeligkeit, nehmet den „ Schild des Glaubens, damit ihr auslö- „ schen könnet die feurige Pfeile des Böse- „ wichts, und das Schwerdt des Geistes, „ welches ist das Wort GOttes, nebst ei- „ nem andächtigen anhaltendem Gebet; „ Sehet zu, daß ihr in die gesegnete Fußstapf- fen derer Christen zu Philippen eintrettet, welchen der Heil. Apostel Paulus Zeugnus gibt, daß ihnen gegeben seye von GOtt, um Christus willen zu thun, nicht allein, daß Sie an Jhn glauben, sondern auch um seinetwillen leiden, Phil I, v. 29. Die Frucht des Worts GOttes muß wachsen in der Gedult; wo aber Gedult: daselbst Trübsal, und ist Gedult des Glaubens eige- ne Frucht, nach Jacobi Worten Epist. C. 1. v. 3. 4. Die Gedult die soll aber veste blei-

ben, biß ans Ende. Wann ihr demnach bey eurem allerheiligsten Glauben und einen gottseeligen Leben leiden sollet, so gedencket daran! Ich scheue mich nicht, ohne alle Eitelkeit, mein eigen Exempel und Beyspiel heute dißfalls euch vorzustellen, indem ich um meines Heil. Amts willen, und daß ich ob dem Guten, ob deme was recht, und mit unserer Evangel. Kirchen und Religions-Freyheit einstimmig ist, halte, alle diese Drangsal leide, deren ich vor meine Persohn wohl entgehen können, woferne ich nicht mein Gewissen, und der Kirchen Heil, ja euer eigene freye Religions-Ubung bedencken wollte; welches aber von mir ferne seye! Da gedencket auch ihr: unser Pfarrer und Seelsorger hat diß und jenes um seines Heil. Amts willen, um des Gewissens und der Kirchen gemeinen bestens willen, und daß er ob dem Rechten und Guten gehalten, in aller Unschuld, willig gelitten, wäre auch bereit gewesen, noch was mehrers und härteres, wo es GOtt verhänget haben würde, zu leiden, so ist billig, daß auch wir in diese seine gute Fußstapffen eintretten, und wie er hierinnen Christi und seiner getreuen Jünger und Apostel Nachfolger war, also auch wir seine Nachfolger

werden. Unser Beruff bringt es ja auch anderst nicht mit sich, als daß, wer Christi Jünger seyn, und Ihm nachfolgen will, derselbe sich selbst verläugne, sein Creutz täglich auf sich nehme, und Christo nachtrage, Luc. 9. v. 23. Indem ich aber mich auch hierzu durch Göttl. Gnade willig verstehe, so wird mir vergönnet seyn, die Worte meines HErrn JEsu, Joh. C 16. v. 16. zu gebrauchen, daß ich auf seine Weise, und in gewisser Absicht, Ihm nachspreche: Uber ein Kleines so werdet ihr mich nicht sehen; es ist um ein gar Kleines zu thun; so werde ich, aus unumgänglichen Nothdrang, ohne meinen und unserer Evangelischen Kirchen Gerechtsamen hierdurch etwas zubegeben, dem Gewalt weichen, und diß GOttes Hauß, ohne mein Heil. Amt darinnen verrichten zu können, eine Zeitlang verlassen müssen, und wird also der Hirt von seiner Heerde getrennet werden. Was mich hierbey sonderlich jammert, ist dieses, daß ich euch solle einem Mann überlassen, den ich GOtt und seinem eignen Gewissen überlassen muß. Jedoch, solten wir dabey ohne Hoffnung seyn, in diesem GOttes-Hauß einander wieder zu sehen, und uns mit GOttes Wort zuerbauen? ich

sage

sage nein! die Vorsorge GOttes, und die Gerechtigkeit unsers allergnädigsten Kaysers, heissen uns viel was anders hoffen; ich fahre mit dem lieben Heyland fort: und aber über ein Kleines, so werdet ihr mich sehen. Ach ja! es ist um eine kleine Zeit zu thun, so werden wir durch Göttliche Hülffe, und Kayserl. Majestät (**auf welcher allerhöchste Entscheidigung ich mich, jedoch mit Vorbehalt alles unseren Hochgräflichen Herrschaften zukommenden unterthänigsten Respects, beruffen**) allergerechtesten Ausspruch, ohngehindert und mit Freuden einander in diesem Gottes-Hauß wieder sehen, und uns mit dem Wort GOttes erbauen, mit grossen Freuden das Te Deum Laudamus: HErr GOtt dich loben wir, anstimmen, und wird es, ob GOtt will, bey uns in der Warheit heissen: So feyren wir das hohe Fest, mit Hertzens Freud und Wonne. Wie saget David im Psalm 37. v. 5. Befiehl dem HErrn deine Weeg, und hoffe auf Ihn, Er wirds wol machen, und wird deine Gerechtigkeit herfür bringen, wie das Licht, und dein Recht, wie den Mittag. Ja so ists; meine Gerechtigkeit ist jetzo gleichsam ver-

duncket

dunckelt, und das Recht unserer Evangelischen Kirchen und Religions-Freyheit umnebelt, aber GOtt wird unsere Gerechtigkeit, und daß wir nichts unrechts gethan, noch begehret, hervor bringen, wie das Licht; und das Recht unserer Evangelischen Kirchen, wie den Mittag.

Indessen lasset uns unsere Seelen fassen in Gedult; die ist uns noth, daß wir den Willen GOttes thun, und die Verheissung empfahen, Hebr. Cap. 10. v. 36. Lasset meine Lieben! nicht ab/ GOtt flehentlich und inbrünstig zu bitten / daß er das Hertz allerhöchst Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät dahin in Gnaden lencken wolle/daß durch allerhöchst Jhro Obrist-Richterlichen allergerechtesten Ausspruch diesem schweren Verhängnus bald ein höchsterwünschtes Ende gemacht werde. Bittet auch vor unsere Hochgräfl. Landes-Obrigkeit/ daß GOtt Hoch Deroselben Hertz gnädig lencken und neigen wolle/ in hocherleuchtete Betrachtung unsere Unschuld / und mit vieler 1000. Christen Blut theuer erworbene / wohlhergebrachte Kirchen- Religions- und Gewissens-Freyheit zu ziehen / und uns

solcher

solcher forthin ohnbeeinträchtigt geniessen zu lassen/ mithin Hoch-Dieselbe (NB. dann ich lege unserer Hochgräfl. Gnädigsten Herrschafft keine Schuld bey) denen/ welche an allen diesen Unruhen Ursache sind / nicht weiter Gehör geben / uns auch mit anderen unseren Evangelischen Mit-Brüdern / unsere heilige Ostern / in Friede und Ruhe künfftighin feyern lassen mögen. Nicht minder bittet GOtt vor andere, mit uns in gleicher Bedrangnuß steckende Hochgräflich-Hohenlohe-Waldenburgische Kirchen, daß GOTT vor selbige sorgen, sie trösten, schützen, und sich unserer gemeinen Noth erbarmen wolle! Endlich auch, bittet vor mich, daß der HErr nach seiner unendlichen Barmhertzigkeit, und Gnade, mit Licht, Trost, Krafft und Stärcke, am Leib und Geist, mich ausrüsten wolle, daß ich, unter diesen Unruhen und schwehrem Verhängnus nicht erliege, sondern das ausrichte und thue, was vor Ihme gefällig, seiner Kirchen ersprießlich und heilsam, mir aber auf den Tag unsers HErrn JESU Christi erfreulich ist. Unsers in GOtt ruhenden Hochseel. Gnädigen Grafen und Herrns, Herrn Ludwig Gottfrieds, Grafens

fens zu Hohenlohe und Herrns zu Langenburg und Pfedelbach Hochgräfl. Excellenz haben Anno 1726. im Monath Julio, denen sämtlichen Pfarrern in Hoch-Deroselben Landen eine Instruction, oder Anweisung, wornach ein jedweder, und also auch ich, und ein jedesmahliger Pfarrer allhier sich richten solle, bey damahligem Synodo, oder Pfarr-Versammlung in Pfedelbach, gnädigst zustellen lassen, worauf auch ich, mit meiner eignen Hand- und Pittschafft, mich verbindlichst reversiren müssen, darinnen wird uns Pfarrern im Zehenden Absatz, oder Puncten, anbefohlen: Daß wir ob deme, durch den Friedens Schluß, uns und unsern Gemeinden zukom̃enden Recht, alles Ernstes wachen und halten sollen. Wie soll und kan ich denn nun anderst, als daß unter Göttlicher, demüthigst zu erbittender Hülfe, diesem hohen Befehl, zu welchem ich mich damahlen verpflichtet, möglichster massen nachzukommen trachte? Müssen wir dabey leiden? so gedencket an die zukünfftige Freude, und daß dieser Zeit Leiden nicht werth ist der Herrlichkeit, die an uns solle offenbahret werden. Röm. 8. v. 18. Gedencket also nicht an die zeitliche Trübsal, welche jedoch kurtz und leicht ist,

son-

sondern an die zukünfftige überschwengliche Herrlichkeit. O mit was tausend Freuden würde ich unwürdiger Knecht meines HErrn JEsu Christi, dem HErrn entgegen gerückt werden in der Lufft, wann in dieser Stunde, darinnen ich dieses zu euch rede, die Stunde der Erscheinung des HErrn JESU zum Gericht, vorhanden seyn solte! Mit was Freuden würde ich zur Rechten Hand meines HErrn JESU stehen! wie mächtigen und gewaltigen Schutz, wider diese und alle andere Bedrängnus finden! das, das ist der Weeg zum Reich GOttes, daß wir, wie Paulus allen Christlichen Gemeinden bezeuget hat, Act. Cap. 14 v. 22. durch viel Trübsal in das Reich GOttes eingehen. Dorten in der geheimen Offenbahrung Ioh. Cap. 7. v. 13. fragte der Engel, der mit Johannes redete: Wer sind diese mit weisen Kleidern angethan? und woher sind sie kommen? Johannes antwortete: HErr das weissestu! bekam aber zur Nachricht, diese sinds, die kommen sind, lieber woher? nicht aus grosser Herren Gunst, welchen zu Gefallen sie wider besser Wissen und Gewissen, Amt und Pflicht, Kirchen- und Religions-Freyheit, gethan; nicht aus grossem Reichthum,

Zeit-

Zeitlichem Guth und Vermögen, so sie mit Unrecht zusammen gebracht, oder besessen: nicht aus allerley Fleischlichen Wollüsten und Ergötzlichkeiten der Sünden, denen sie nachgehangen und gedienet; Nein! sondern, Ach! merckt es doch alle! aus Trübsal, ja, aus grossem Trübsal, und haben ihre Kleider im Glauben gewaschen, und helle gemacht im Blut des Lammes; Darum sind sie vor dem Stuhl GOttes, und dienen Jhm Tag und Nacht, in seinem Tempel, und der auf dem Stuhl sitzt, wird über ihnen wohnen; sie wird nicht mehr hungern, oder dürsten, es wird auch nicht auf sie fallen die Sonne oder irrgend eine Hitze (der Anfechtung;) denn das Lamm, mitten im Stuhl, wird sie waiden und leiten zu dem lebendigen Wasser-Brunnen, und GOTT wird abwischen alle Thränen von ihren Augen. Wie köstlich die Thränen der Glaubigen vor GOtt seyen, und wie genau sie von Jhm aufgefaßt werden? das bezeuget der Mann nach dem Hertzen GOttes, David Pſ. 56. v. 9. da er von GOtt bittet: Zehle meine Flucht, fasse meine Thränen in deinen Sack, ohne Zweifel du zehlest sie. Meine Lieben! das ist schon die Zweyte Flucht, die ich von euch und

T die-

diesem GOttes-Hauß um meines heil. Amts willen, um des Gewissens willen zu GOtt, und um des Worts GOttes willen, nehmen muß, die vor GOtt in dem Himmel angeschrieben, Ihme zu ewigen Ehren, Lob und Preiß, mir aber zum Trost und Freude auf den Tag Christi, aber auch die Thränen die wir nach GOttes heiligem Willen vergiessen, und die mir bißhero insonderheit, wann ich an euch, Meine Lieben! gedencke, oder noch künftighin gedencken werde, ausgepresset werden, die sind köstlich vor GOtt, da kommet ihr keiner um, GOtt fasset sie in den Sack, oder Behältnus seiner Allwissenheit, Wolgefallens und Gnade, und sind vor Ihme, wie die kostbare Zahl-Perlen auf die man wol acht hat, daß ihrer keines verlohren gehe. Und also sollen wir desgleichen, statt unserer Thränen, mit überschwencklicher Freude erfüllet werden. Ach ja! wir, die wir jetzo traurig sind in mancherley Anfechtungen, und so es seyn solle, eine kleine Zeit leiden, auf daß unser Glaube rechtschaffen und viel köstlicher erfunden werde, als das vergängliche Gold, das durchs Feuer bewähret wird, werden uns einst freuen mit unaussprechlicher und herrlicher Freude, und das Ende unseres Glaubens

bens davon tragen / nemlich der Seelen Seeligkeit 1. Petr. 1. v. 7. &c. O wer kan und mag diese herrliche Freude begreiffen? Paulus / der biß in dritten Himmel und in das Paradies entzuckte Apostel / spricht: 1. Cor. 2. v. 9. Es hat kein Aug gesehen / es hat kein Ohr gehört / und ist in keines Menschen Hertz kommen / das GOtt bereitet hat / denen die Ihn lieben / die ihre Liebe zu GOtt also in standhafftem Glauben / mit Gedult beweisen. Das nimmet die glaubige Kirche zu Hertzen / tröstet sich damit / und singet mit Freuden: Kein Aug hat je gespührt / kein Ohr hat je gehört solche Freude / des sind wir froh / jo! jo! ewig in dulci jubilo. Nun Meine Lieben! die Zeit ist da / daß ich auf eine kleine weile aus diesem GOttes-Hauß gehe / darum sage ich inzwischen: Adieu Tauff-Stein! allwo die meisten unter uns / und ich selber ehedem / zu dem Baad der Wiedergeburt und Erneurung des Heiligen Geistes gelanget / und von unseren angeerbten Sünden in Krafft des Bluts JEsu Christi abgewaschen und gereiniget worden; Adieu Beicht-Stuhl! worinnen nach Christi Ordnung der Trost der Heil. Absolution und Loßzehlung von Sünden denen Buß-

fertigen angekündet worden; Adieu Altar; woselbsten/ nach Christi Ordnung und Einsetzung/der Leib und Blut des HErrn/ unter dem gesegneten Brod und Wein/ ausgetheilt worden; Adieu, Cantzel! von welcher/ nach Anweisung der Heil. Schrifft/ und unseres Augspurgischen Glaubens-Bekanntnusses das Göttliche Wort rein und lauter gelehret und vorgetragen worden. Ach! gebe GOtt! daß niemahls etwas anders/ als sein Heil. Wort in diesem GOttes-Hauß gelehret/ auch die H. Sacramenta anderst nicht/ als nach Christi Einsetzung/ gehandelt werden; ja/ wer auch solche handlen/ oder GOttes Wort vortragen möchte/ ohne Krafft und Erbauung niemahls abgehe/ biß uns GOTT mit grossen Freuden/ bald wieder/ und über ein kleines/ hierinnen zusammen bringet/ und sein Heil. Wort und Sacramenta in Ruhe und Frieden unbehindert/ zu seinem Preiß und unserer Erbauung miteinander handlen lässet. Inmittelst kan ich/ Meine Lieben! nicht von euch gehen/ ohne daß ich zuvor auch mein Hertz vor GOtt offentlich ausschütte.

(Hier fiel ich auf meine Knie vor GOtt/ und zugleich von selbsten das gantze Auditorium

torium mit mir / und ich fieng an / unter einem abermahligen sehr kläglichen / überlauten allgemeinen Weinen / Winseln und erthönen der gantzen Versammlung / Alter und Junger / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / mit zu GOtt aufgehabenen Händen / also zu beten :)

Gebet.

ACh HErr / du Allmächtiger / Gerechter und Heiliger / aber auch barmhertziger und gnädiger GOtt! wir elende / arme und sündige Menschen bekennen und beklagen / mit Busse und Reue / alle unsere Sünden und Missethaten / womit wir / wie andere deine Plagen und Straffen / also auch insonderheit die schwehre Verhängnuß / welches gegenwärtig über die Hochgräfl. Hohenloh-Waldenburgische Kirchen / insonderheit aber auch hiesigen Orths / gehet / verschuldet und verdienet haben. Ja HERR unsere Sünden und Ubertrettungen sind werth / daß du uns also heimsuchest und drängen lässest. Dein aber O HERR! ist die Barmhertzigkeit und Gnade; so handle doch nicht mit uns / nach unsern Sünden und Ubertrettungen / vergilt uns nicht nach unsern Missethaten / gedencke nicht aller vorigen Sünden und Uber-

Ubertrettungen, sondern gedencke unser im besten, nach deiner Gnade und Güte, die von der Welt her, gegen bußfertige Sünder gewesen ist. Wir liegen vor dir mit unserem Gebet, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine grosse Barmhertzigkeit! Ach HErr höre, ach HErr mercke auf, ach HErr verzeuch nicht, hilf uns, und vergib uns alle Sünden, um des theuren Verdienstes JEsU willen, der ein Opffer für uns worden am Creutz; Ja, um deswillen schone, und nicht nach Sünden lohne. Laß uns O GOTT! Gnade finden/ vor dem Thron unsers allergnädigsten Käysers/ und schaffe disem Trübsal und harten Verhängnus/ durch einen allergerechtesten Ausspruch/ bald ein hochgewünschtes und erfreuliches Ende! Erleuchte auch unsere hohe Landes Obrigkeit/ daß Sie unsere gerechte Sache erkenne/ und uns bey unserer Evangelischen Kirchen- Religions- und Gewissens-Freyheit künfftig unbehindert verbleiben lasse; ungleichen und die Ruhe störenden Anschlägen kein Gehör mehr gebe/ noch ferner Hartes über uns verhänge/ sondern diesen Unruhen ein gerechtes Ende mache/ damit wir unter

Dero

Dero Schirm und Schutz forthin ein geruhig und still Leben führen mögen/ in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit! Erhalte unter uns dein Heil. Wort und Sacramenta auch lauter und rein, biß ans Ende der Welt, und stärcke und tröste zu dieser Zeit, unsere gleichfalls bedrangte Mit-Brüder, lasse uns miteinander frölich und gewisser Hoffnung seyn, du HErr seyest der armen Schutz, ein Schutz in der Noth, und kennest die, so auf dich trauen. Endlich erbarme dich auch O GOtt, über mich, deinen unwürdigen und elenden Knecht, hilff mir durch deine Stärcke, und mache mich würdig zu thun und zu leiden, nach deinem Heil Willen, was vor dir gefällig, deiner Kirchen heilsam, und mir am Tag unsers HErrn JEsu Christi erfreulich ist. Nun so hilff uns HErr denen Dienern, Knechten und Mägden, dein, die wir mit dem Blute deines lieben Sohns, JEsu Christi, theuer erlöset seyn, Amen.

Vatter Unser 2c.

Der Friede GOttes, welcher höher ist denn aller Vernunfft 2c.

Der HErr behüte Euren Ausgang und Eingang, von nun an biß in Ewigkeit, Amen.

Hierauf gieng ich, nebst dem Kayserl. Notario, Hn. Blintzig welcher mir, samt seinen beeden Zeugen, ein paar Schritt auf der rechten Seiten etwas ruckwärts stehen geblieben, mitten durch die Kirch hinweg, nach Hauß, und die gantze Versamlung, biß auf etlich 20. Männer, welche theils die Forcht, theils die Curiosität zuruck hielte, gieng auch hinaus.

GOTT allein die Ehre.

Nro. XXXII.

COPIA

dritten

Reichs-Hof-Raths-Conclusi.

Martis 21ten Julii 1744.

Rescribatur denen Grafen zu Hohenlohe-Barttenstein: Ihro Kayserl. Majestät hätten daraus mit mehrerem sich allerunterthänigst referiren lassen, welchergestalt Sie die Grafen, Occasione der gegen den constituirten Pfarr-Vicarium Meyern übergebenen Beschwehrungs-Memorials, durch Dero Hof-Rath Gazen eine Commission gegen die Bürgerschafft zu Synndringen eröffnen lassen, dieser aber auf eine sehr illegale Art procediret: Allermassen dann nicht nur zu dieser Sache ohngeach-

geachtet der Gemeinde gegen ernannten Pfarr-Vicarii Lehr und Leben verschiedenes erinnert, mit gäntzlicher Præterition des Gemeinschafftlichen Consistorii nicht verfahren oder doch wenigstens ihrem Suchen einen Commissarium A. C. zu adjungiren, und die Gemeinde mit ihrer Nothdurfft zu hören, statt gegeben werden sollen, zumahlen, da Selbige in ihren submissen Terminis eingerichteten Memorial darum angesuchet, sondern auch aus denen exhibitis mit mehrern zu ersehen gewesen, daß sogleich mit scharffen Pœnal-Decretis gegen die Gemeinde der Anfang gemacht, alle Zusammenkünfften der Burgerschafft auf dem Rath-Hauß, ja sogar das Aus- und Eingehen aus den Orthen bey 50. Thaler und anderer schweren Straffen verbotten, die Gemeinde offentlich durch 4. nach Bartenstein auf ihre Kosten abzuschickende Burger in dem Garten zur Hand-Arbeit condemniret, verschiedene Bürger durch den Hof Rath Gazen in Beysein 5. Musquetiers und aufgepflantzten Bajonets vernommen, auch als die Burgerschafft an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst appelliret gehabt, eben dieser Hof-Rath Gazen mit Miliz wieder nach Syndringen gesandt,

die Soldaten in die Burger-Häuser einquartiret, einige Burger aber mit Arrest in Thurn geleget worden, und deren einer mit 50. Brügeln bestrafft werden sollen, vielen derselben 20. Rthlr. Straff binnen 24. Stunden zu erlegen andictiret, darauf auch auf das schärffeste exequiret und verschiedene von ihnen an Mobilien, Betten und Kleidungen noch ein weit mehreres als die andictirten Straffen betragen, weggenommen, und zum Theil an die Juden verkauffet worden. Allermassen nun Jhro Kayserliche Majestät dieses ab Executione angefangene, einfolglich höchst illegale und zugleich gewaltsame Verfahren, wodurch leicht so weit aussehenden Folgerungen, Mord und Todschlag Anlaß gegeben werden könnte, anderst nicht dann mißbilligen könnten, auch dieserhalben das gebettene Mandatum und zugleich das Conservatorium erkennen zu lassen, hinlängliche Ursach gehabt; So hätten jedoch Jhro Kayserl. Majestät aus bewegenden Ursachen noch vor diesesmal den Glimpf vorwalten lassen, wolten aber hierdurch, Krafft Dero Reichs Ober-Richterl. Amts, Jhnen denen Grafen zu Hohenlohe-Bartenstein ernstlich befohlen haben, weder Selbst,

noch durch ihre Räthe, und besonders den Hof-Rath Gazen kein dergleichen Tumultuarisches Verfahren zu veranlassen, die Burgerschafft zu Syndringen ihre gegen den Pfarrer-Vicarium habende Klagen vorzubringen, sich auch dieserhalben auf dem Rath-Hauß zuversammlen und bey verständigen Rechts-Gelehrten Rath zu erholen, nicht zu verhindern, denen Rechten gemäß, und nicht sofort mit gewaltsamer militarischer Execution gegen sie zu verfahren, die Miliz alsbalden wieder abzuführen, die mit Gefängnuß belegte Burger, falls es nicht bereits geschehen, davon ohne Entgeld allzugleich zu erlassen, wie derselbige ohne genügliches Gehör mit arrestirung, Pfändungen und Executionen nicht zu verfahren, denjenigen ihres Mittels so sich anhero gewendet, und ihre Klagen angebracht, solches auf keine Weise nicht entgelten zu lassen, auch die Kirchen- und Pfarr-Sachen gegen alle Rechte und Land- auch Hauß-Verfassung nicht durch blosse Weltliche und der Catholischen Religion zugethane Räthe untersuchen, das abgenommene entweder in Natura, oder in dem wahren Werth ihnen restituiren, und sowohl wegen der gegen den Pfarr-Vicarium angebrachte

Be-

Beschuldigungen, als sonst allenthalben denen vorgeschriebenen Rechten gemäß verfahren, sowohl die Burgerschafft ehe und bevor sie mit ihrer Nothdurfft gehöret, und ihre angebrachte Beschwerden legaliter untersuchet, wieder rechtlich nicht-graviren, überhaupt aber ihre Defension vorzubringen nicht hindern zu lassen.

Nachdeme auch hiernächst der Pfarrer Yelin nicht allein angebracht, daß er in sehr submissen Terminis bey ihnen den Grafen um seine Restitution angesuchet, sondern auch durch ein Instrumentum Notarii erweißlich gemacht, daß in seiner an die Gemeinde gehaltenen Anrede nichts aufrührisches enthalten; So könten Ihro Kayserl. Majestät nicht allein geschehen lassen, daß dessen noch zur Zeit ausgesetzt gewesene Restitution nunmehro auch erfolge, sondern Höchst-Dieselben befehleten auch allergnädigst, daß, wann Yelin nochmahls bey Ihnen denen Grafen um die Wiedereinsetzung in sein Amt wieder gebührlich ansuchen würde, ihme sodann ohne weitern Anstand hierunter gewillfahret, und er gleich denen andern Geistlichen nunmehro wieder restituiret, im übrigen aber nach dessen Restitution wegen der angeschuldigten Renitenz

und

und sonst nach vorläuffiger rechtmässiger Untersuchung und Transmission derer Acten ad impartiales vor dem Consistorio observato Juris ordine wider ihn verfahren werden solle. Es verseheten sich auch Jhro Kayserliche Majestät binnen 2. Monaths frist, daß diesem allem nachgelebet worden, der ohnfehlbaren Paritions-Anzeige, als Höchst-Dieselben auf unverhofften widrigen Fall, wegen des gebettenen Conservatorii oder sonst schleunige und geschärffte Kayserl. allergerechteste Reichs-Constitutions-mässige Verordnung ergehen zu lassen, keinen weitern Anstand nehmen würden.

(L. S. Aquila.) Mathias Wilhelm Haan.

Nro XXXIII.

Verzeichnuß

derer bey der Commission angeschuldigten, aber unterschriebenen nicht in die Hand gelassene Puncten, an der Zahl ohngefehr 17, von welchen, so viel ich mich erinnern kan, hierbey setze.

I.

Ich hätte die Oster-Sache vor keine Gewissens-Sache gehalten, und selbst

um ein Decret der Oster-Feyer wegen gebetten, auch solches publiciret.

II.

Am Palm-Sonntag hätte ich wider die Herrschafftliche Verordnung das Oster Fest verkündiget, und, als ich durch einen Secretarium erinnert worden, es zurück zu nehmen, wäre ich insolenter Weise dabey verharret, und hätte des Superintendenten Knappen und auswärtiger Stände Angeben mehr bey mir gegolten, als der Landes-Herrliche Befehl ꝛc. von meiner darauf eingeschickten Verantwortung wußte man nichts.

III.

Ich hätte die Kirchen-Schlüssel weggenommen, und auf etlichmahlige Abforderung zu extradiren, dennoch verweigert, ja endlich gar nach Oehringen geschickt, wordurch die Herrschafft genöthiget worden, neue Schlüssel machen zu lassen, damit diejenige, die in die Kirchen wollten, ihren GOttes-Dienst halten könnten.

IV.

Ich hätte am Grünen-Donnerstag und Charfreytag mit denen Leuten auf freyem Kirch-Platz gestanden, und die Leute heissen in auswärtige Kirchen gehen, ja mit Fingern

Fingern dahin gewiesen, da ich sie doch dem Herrschafftlichen Befehl zu folgen, hätte anhalten sollen.

V.

Ich hätte der Herrschafft versprochen, um der Hochgräflichen Frau Wittib den Privat-GOttes-Dienst zu wegen zu bringen, die Ostern mit Ihnen zu halten, hätte aber folgenden Tages zurück gezogen, und also der Herrschafft gespottet.

VI.

Da mir gegen das Himmelfahrts-Fest durch 2. Secretarios alles begangenen ungeachtet, eine gnädige Restitution angebotten worden, hätte ich es insolenter Weise ausgeschlagen.

VII.

Ich hätte die Leute zur Widersetzlichkeit angemahnet, und auf auswärtige Soldaten zur Hülffe vertröstet.

VIII.

Ich hätte die Unterthanen zur Nacht-Zeit Mann vor Mann lassen zu mir kommen, und sie aufgeschrieben.

IX.

Ich hätte wider Herrschafftlichen Befehl heimlich denen Leuten Sacramenta gereichet, und Kinder getaufft.

X.

Ich hätte das Creutz, welches bey den Leichen pflegt vorgetragen zu werden, subduciret, und nach Oehringen geschickt, damit bey einer vorfallenden Leiche die gehörige Ordnung nicht könnte beobachtet werden.

Nro. XXXIV.

Anmerckungen über obige Commissariat-Puncten.

Auf die wider mich aufgesetzte Klage-Puncten habe überhaupt anzumercken, daß in der gantzen Sache, die discrepante Oster-Feyer betreffend, darauf zu sehen gehabt, daß gegen Hohe Landes-Herrschafft den unterthänigsten Respect beobachten, der Gemeinde bestens bedencken, und mich also bezeigen möge, daß vor der gesammten Evangelischen Kirche nicht verwerfflich werde.

So habe ich auch den mehr als einfachen Eyd, welchen auf die Hohenlohisch-Gemeinschafftliche Kirchen-Ordnung, und die in Handen habende Pastoral-Instruction münd-

münd- und schrifftlich præstiret, ohnausgesetzt vor Augen haben müssen.

Die Puncte selbsten betreffend, so folget auf den

I.

Die Zeit der Oster-Feyer habe vor keine Gewissens-Sache gehalten, in so ferne in der Heil. Schrifft denen Christen kein Monath oder Tag vorgeschrieben, wann solches Fest solle gefeyret werden; Aber in Ansehung der Umstände, und da nach der Eydlichen beschwohrnen Hohenlohis. Kirchen-Ordnung in der gesamten Grafschafft alles gleichförmig solle gehalten werden, wurde es mir allerdings eine Gewissens-Sache, von gemeldeter Kirchen-Ordnung abzugehen.

Was das geforderte Decret betrifft, so habe ich, als Tit. Herr Cantzley-Director Giessendorff mich gefragt, ob ich dann die Herrschafftl. Verordnung nicht ohne Decret mit eigenen Worten publiciren könne, geantwortet: wann der Befehl ohnhintertreiblich seye, müßte ich nothwendig ein Decret darzu haben, mit eigenen Worten dörffte es nicht thun, freywillig aber habe keines begehrt, sondern vielmehr bey Illustrissimi Hochgräfl. Excellenz und Herrn

Cantzley-Directore mündlich und schrifftlich unterthänigst und gehorsamst um verschonen gebetten, mit demüthigster Vorstellung, daß die Evangelische Hochgräfliche Herren Agnaten eine so wichtige Sache ohnfehlbar an Augustissimum würden gelangen lassen, so habe auch alles nöthige zu beoachten, den 6. Martii in einem unterthänigst: Bitt- und Vorstellungs-Schreiben nochmahlen um gnädiges Verschonen, und daß wir bey unserer freyen Fest-Feyer mögten gelassen werden, angelegentlichst gebetten, aber nichts erhalten.

II.

Ich habe das Oster-Fest als ein Evangelischer Prediger obgemeldeter Kirchen-Ordnung gemäß, verkündigt, und auf das, was Illustrissimus durch Herrn Secretarium Banger befehlen lassen, meine unterthänigste Verantwortung den 22. Martii eingeschickt. Vid. Subadjunct. 1.

III.

Weilen auch auf die ordentliche Verkündigung des Oster-Fests eine so ungewöhnliche Gewalt wider uns sich geäussert, und man in der Consternation nicht urtheilen können, was noch weiter zu besorgen seyn mögte, zumahlen da einige von den Catho-

lischen

lischen von Zeit zu Zeit bedenckliche Worte hören lassen, so habe die Kirchen-Schlüssel in meine Verwahrung genommen; und weilen die bestürtzte Gemeinde durch Extradirung der Schlüssel auf die betrübte Gedancken: ob hätte ich ihnen ihre Kirche, und freye Fest-Feuer vergeben, und dahero auf undienliche Entschliessungen hätte verfallen können, so war ich, zu Verhütung besorglichen Unglücks genöthiget, die Extradirung sothaner Schlüssel unterthänigst zu depreciren. Als mir darauf die Suspension bevor war, habe ich solche demjenigen geistlichen Collegio übergeben, dessen Amt und Hand nomine Illustrissimi Episcopi mir die Kirche anvertrauet. Und posito, ich wäre in diesem passu zu weit gegangen, so wäre doch solches keiner Maliz (welche Illustriss. niemahlen bey mir werden wahrgenommen haben) sondern der Consternation zuzuschreiben, da bey so gefährlichen Umständen mir nicht zu rathen gewußt, und nach obiger General-Verantwortung mehreres zugleich consideriren müssen. Hieher gehöret auch, was den 25. Martii an Illustrissimum unterthänigst eingeschickt.

IV.

Meine Verrichtung, da ich am Grünen-

Donnerstag und Charfreytag in Gegenwart so vieler betrübten Zuhörer auf den Kirch-Platz gekommen, hat darinnen bestanden, daß ich bey dem zur Kirchen bestellten Wachtmeister, ferner bey dem Herrn Beamten, dann auch bey Illustrissimo selbsten um Abführung der vorhandenen Wacht und folglich um gnädige Gestattung der freyen Fest-Feyer angehalten, zugleich auch davor gesorgt, daß von der versamleten Menge nichts unanständigs möchte vorgenommen werden, worauf sie nach erfolgter abschlägiger Antwort mit thränenden Augen allerdings in auswärtige Kirche habe müssen gehen lassen, weil ich als ein Evangelischer Prediger Gewissens wegen ihnen nicht zumuthen können, daß sie sich ihrer freyen Fest-Feyer begeben sollten. Daß ich sie mit Fingern solle fortgewiesen haben, kan mich nicht erinnern, so viel weiß ich wohl, daß ich geeilet, sie von dem Platz zu bringen, damit ich aus der Sorge eines undienlichen Verhaltens so vieler Leute, mögte gesetzet werden, welche es sehr geschmertzet, sich an ihrem freyen GOttes-Dienst gehindert zu sehen.

V.

Dieser Punct ist in dem, an Illustrissimi

Hoch-

Hochgräfl. Excellenz den 26. Martii unterthänigst eingeschickten Schreiben genugsam beantwortet. Vid. Subadjunct. 2.

VI.

Die Antwort auf diesen Punct ist in dem an Illustrissimum den 29. April. überreichten Schreiben zu finden. Vid. Subadjunct. 3.

VII.

Dieser Punct muß vorhero bewiesen werden, und will hiemit unterthänigst gebetten haben, diejenige zustellen, welche bey hoher Herrschafft solche Unwahrheit wider mich angebracht.

VIII.

Ich habe nicht nöthig gehabt, Leute zu mir zu locken, es sind derer ohnedem genug gewesen, die in solchen Betrübnüssen Trost von mir begehrt. Zu einem einigen Mann, von dem mir Abends gesagt worden, daß Er dieser Sach wegen so viele Gemüths-Unruhe habe, ist so gleich geschickt, und ihme bedeutet worden, es seye ihm unverwehret zu seinem Seelsorger zu kommen, (wie es dann damahlen noch unverwehret gewesen) welches aber nicht geschehen, und weiß ich die Stunde noch nicht, was er zur Antwort gegeben; So habe ich auch nicht nöthig gehabt, sie zum Aufschreiben ihrer

Nahmen zu bewegen, indem sie desfalls dem Exempel der Windischbacher gefolgt, und hat das Aufzeichnen der Nahmen nichts rebellisches zum Zweck gehabt, sondern nur durch solche Einmüthigkeit desto zeitlicher zum Genuß ihres ohngehinderten GOttes-Dienstes wieder zu gelangen.

IX.

Dieser Punct ist in einem an Illustrissim: den 29. May unterthänigsten eingeschickten Schreiben umständlich beantwortet, welchem noch die Bitte beysetze: daß diejenige zum erforderlichen Beweiß mögten angehalten werden, welche wider mich vorgegeben, ob hätte ich ohnnöthiger, und auch heimlicher Weise die Sacramenta administriret.

X.

Der Hochgräfl. Frau Wittib Excellenz haben an das schon etliche Jahr gebrauchte unscheinbare Creutz zu Oehringen ein Crucifix machen, und solches allhier durch den Mahler Fliehmann vergulden und schmücken lassen, ist also auch der 10te Punct eine wider mich vorgebrachte bittere Unwahrheit.

Dieses ist die Beantwortung der mir erinnerlichen Puncten, so viel bey gehäufften

Amts-

Amts-Arbeit nur immer hat seyn können. Wird diese so viel zuwegen gebracht haben, daß mir sämtliche Puncten schrifftlich communicirt werden, so bin ich bereit, auch sämtlich umständlich genug zubeantworten.

Ludwig Gottfried von Olnhausen/
Pfarrer.

Subadjunct. I.

Hochgebohrner Reichs-Graf!
Gnädigster Graf und Landes-Herr!

Ew. Hochgräfl. Excellenz habe hiemit die anbefohlene Verantwortung wegen der vormittägigen Fest-Verkündigung unterthänigst einschicken wollen, mit demüthigster Bitte, Hoch-Dieselbe geruhen gnädigst zu erlauben, daß hierunter nichts anders intendirt, als was ein Evangel. Prediger zu bestmöglichster Beobachtung seiner Amts-Pflicht zu thun verbunden ist. Ew. Hochgräflichen Excellenz hohen Befehl habe mit publicirung Dero Decrets ausgerichtet, und letzthin durch ein unterthänigstes Bitt-Schreiben um gnädige Gestattung unserer Religions-Freyheit, worzu auch die ungehinderte Fest-Feyer gehöret, gebetten.

Da aber Hoch-Dieselbe sothanes Bitt-Schreiben gantz ungnädig anzusehen, bewogen worden, so bin schüchtern gemacht worden, mich wieder zu melden, vornehmlich aber habe Dero hohe Persohn darunter zu schonen gesucht, daß wegen der vorseyenden Fest-Verkündigung nicht angehalten. Zu der heutigen Verkündigung des Oster-Fests aber habe solche Ursachen, welche mich von allem Ungehorsam gegen meinen Landes-Herrn frey sprechen. Ein Hochpreißlich Corpus Evangelicorum, dessen Conclusis ich als ein Mitglied der Evangelischen Kirche, zumahlen vermöge meines Amtes, eine devote Consideration schuldig bin, hat die Verordnung wegen des Oster-Fests im vorigen Jahr gemacht, und Chur-Sachsen, dessen König selbsten ein mächtiger Catholischer Stand ist, hat es ad Dictaturam Publicam gebracht, ohne, daß solches dem allerhöchsten Königl. Respect, und Landes-Herrl. Hoheit præjudicirt hätte; So sind auch die von diesem Concluso dependirende Calender unter Authorität des Hochgräfl. Gemeinschafftlichen Con-Dominii in Oehringen gedruckt worden. Ich bin auch versichert, daß die Verordnung, die Einschränckung unsrer Religions-

Frey-

Freyheit, in Puncto der Oster-Feyer betreffend, nicht von Dero eigenen hohen Bewegung gekommen. So werden auch Ew. Hochgräfl. Excell: in Gnaden sich erinnern, daß bey denen vormahligen Huldigungs-Solennien ich meine Pflicht auf die Heil. Schrifft, und Gemeinschafftliche recipirte, und bißhero observirte Hohenlohische Kirchen-Ordnung, vermittelst eines formalen und theuren Eydes abgelegt. Da nun in sothaner Kirchen-Ordnung die ausdrückliche Anweisung gegeben wird, daß in Ecclesiasticis in sämtlichen Hohenlohischen Kirchen alles gleichförmig solle gehalten werden, so habe durch die heutige Fest-Verkündigung nichts anders gethan, als was die beschwohrne Kirchen-Ordnung erfordert, und werden Ew. Hochgräfl. Excellenz mich um so weniger einer Beleidigung Dero hohen Respect schuldig erkennen, als diese Angelegenheit ad Augustissimum gebracht, und Evangelici einer gnädigsten Resolution vertröstet worden. Ew. Hochgräflichen Excellenz werden uns also dasjenige in Gnaden auch gönnen, was von dem allerhöchsten Ober-Haupt des Reichs uns zugesprochen wird. Bey solchen Bewegungs-Gründen werden Ew. Hochgräfl.

Excell. mir nicht ungnädig nehmen, wann den harten Befehl, sothane Fest-Verkündigung zu revociren unterthänig depreciren müssen, da übrigens eine gewissenhaffte Submission Hoch-Denenselben zu bezeugen, allezeit so bereit, als schuldig bin, und demüthigst dancke, daß Ew. Hochgräfl. Excellenz Dero Willens-Meynungen durch Hn. Secret: Banger, als einen Bedienten von Distinction mir haben eröffnen wollen. Womit in tieffstem Respect verharre

Ew. Hochgräfl. Excellenz

Pfedelbach den 22. Mertz
1744.

L. Gfr. Olnhausen Pfarrer.

Subadjunct. 2.

Hochgebohrner Reichs-Graf rc.

Hochgräfliche Excellenz geruhen gnädigst zu erlauben, daß Hoch-Denenselben unterthänig vorstellen darf, in welche Gemüths-Unruhe ich durch den heutigen Hof-Gottes-Dienst gesetzet worden. Es ist mir die Anzeige gethan worden, der Hochgräfl. Frau Wittib Excellenz wollten Dero ungehinderten Gottes-Dienst, da es

in der Kirche nicht gestattet wird, in Dero Zimmer halten lassen, und weil Ew. Hochgräfliche Excellenz es nicht anderst erlaubten, als wann Dero hohen Verordnung, in Ansehung des offentlichen Gottes-Dienstes, mich unterwürffe, so hielten hochgedachte die Hochgräfl. Frau Wittib vor dienlich, zu folgen, worauf dann unter Bewilligung solcher Condition, jedoch auf der Hochgräfl. Frau Wittib Verantwortung den Hof-Gottes-Dienst verrichtet. Weilen aber nun nähere Nachricht habe, daß der Hochgräfl. Frau Wittib Excellenz, es auf Hn. Secretarii Rößle und mein Gutachten ankommen lassen, mir aber viel zu hart, eine so wichtige Sache auf mein Gewissen zu nehmen; Als bitte Ew. Hochgräfl. Excellenz um gnädigste Erlaubnuß, zu meiner Beruhigung mich expliciren zu dörffen; daß lieber alles leiden, als mir solche Verantwortung aufladen wolle. Ich muß also bey denenjenigen Pflichten aushalten, zu welchen vermöge meines gestern eingeschickten Schreibens verbunden bin. Tragen Ew. Hochgräfl. Excellenz Bedencken, der Hochgräflichen Excellenz Frau Wittib, den Gottes-Dienst auf solche Weise zu gönnen, so werde ich wegen meiner schwehren Pflichten

ten entschuldigt seyn. Ew. Hochgräfl. Excellenz halten mir es zu Gnaden, daß hiemit bey meinem unterthänigsten Gesuch um gnädigste gestattung der freyen Oster-Feyer verharre,

Ew. Hochgräfl. Excellenz,

Pfedelbach den 26. Martii
1744.

Ludwig Gottfried von
Olnhausen / Pfarrer.

Subadjunct. 3.

P: P:

Auf dasjenige, was Ew. Hochgräfl. Excellenz durch Dero beede Hn. Secretarios mir vorlesen zu lassen, gnädigst geruhet, wovon eine Abschrifft mir unterthänigst auszubitten vor nöthig erachtet, dermahlen aber noch nicht erhalten, habe zu Bezeugung unausgesetzten unterthänigsten Respects, so gut, als es bey meinem durch die bißherige viele Unruhen, ermüdeten Gedächtnuß mir möglich, antworten, und mit demüthigster Beziehung auf dasjenige, was in meinem de dato d. 22. Marc. und etlichen folgenden Tagen eingeschickten unter-

thä-

thänigsten Bitt- und Vorstellungs-Schreiben enthalten, nochmahlen versichern wollen: Daß mit Verkündigung des Oster-Fests auf den 29. Mart. nichts anders gethan, als was meine schwehre Pflichten von mir gefordert, und die benachbarte Geistlichen auch gethan, und damit nichts anders gesucht, als was Instr. Pacis Westph. und Conclusum Corporis Evangelicorum uns gönnet. Bey sothaner Verkündigung hat mich die Hoffnung, Ew. Hochgräfl. Excellenz werden für die Hochgräfl. Frau Wittib bey Dero habenden 77. Jährigen Alters, eine gnädige Achtung haben, um so mehr getrost gemacht, als gewiß weiß, daß die Einschränckung unserer Oster-Feyer nicht von eigener Hoch-Deroselben Bewegung gekommen. Daß ich die Gemeinde sträflicher Weise solle in Unruh gesetzt haben, ist so ferne von mir, daß ich vielmehr selbige, da sie nach der ungehinderten Fest-Feyer, so begierig gewesen, als andere Evangelis. Gemeinden, aufs angelegentlichste ermahnet: Sie sollen bey dem unterthänigsten Gesuch, die Oster- und davon dependirende Feste mit ihren Evangelischen Glaubens-Genossen feyren zu dörffen, allen bißherigen unterthänigsten Respect gegen

ihrer

ihren Landes-Herrn beweisen, und ja zu keinem Excess bewegen lassen, worinnen auch zu meiner Consolation, jedoch unter verborgener Sorge reussiret, es möchten die harten Reden, welche einige Catholische Religions-Verwandten hören liessen, eine Verbitterung verursachen, und Unheil anstifften. Den unterthänigsten Gehorsam, zu welchem Ew. Hochgräfl. Excel. nach denen in der H. Schrifft gegründeten Pincipiis unserer Evangelischen Religion verbunden bin, werde allezeit so willig, als schuldig beobachten, in dem unterthänigsten Vertrauen, Hoch-Dieselbe werden Dero getreuen Dienern und Unterthanen das Liberum Religionis Evangelicæ & cultus publici Exercitium, nach der Anweisung der Gemeinschafftl. recipirten Hohenlohischen Kirchen-Ordnung und des verbesserten Evangelischen Calenders, in Gnaden gönnen, und also auch in Ansehung des allerhöchsten Kayserlichen Rescripts die Pfarrer wieder in ihre Amts-Verrichtungen, durch ein gnädiges Restitutions-Decret gehen lassen. Sothane gnädige Resolution wird zu Ew. Hochgräfl. Excellenz hoher Vergnügung und Hoch-Deroselben ungemeinen Beruhigung gereichen. Womit unter de-

votester Anwünschung alles Hochgräfl. hohen Wohlseyns verharre. Pfedelbach den 29. April 1744.

T.

L. Gfr. von Olnhausen.

Nro. XXXV.

COPIA

eingegebenen

unterthänigsten Memorialis,

wider den

Pfarr-Vicarium Meyer

zu Syndringen.

Hochgebohrne Reichs-Grafen/

Gnädigste Grafen und Herren.

Ewre Hochgräfl. Excellenz: geruhen gnädigst zu vernehmen: wie daß Hoch-Deroselben unterthänigst und treugehorsamste Unterthanen des Städtleins Syndringen, aus deme von Burgermeister Edelmann am 25. Curr. publicirten Hoch-Herrschafftlichen Decret mit allem unterthänigstem Respect angehöret: daß wir zu dem Hoch-Herrschafftlichen verordneten Pfarr-

Vica-

Vicario Herr Mayer, bey andictirter hoher Straffe in die Kirche gehen, und Ihne davor ehren, sonsten aber unterthänigst anzeigen sollen, was wir vor Beschwehrungen wider Ihne haben. Euer Hochgräfl. Excell: werden aber aus der höchst-nothgedrungenen unterthänigsten Anlage gnädigst zu erkennen geruhen, wie wir bey solchen höchst-wichtigen Puncten und gegebenen grossen Aergernüssen (welche guten theils Hr. Amts-Verwalter Zaun, wann er darüber endlich abgehört werden sollte, selbsten Gewissens halber wird attestiren müssen) durchaus kein Vertrauen dessen Predigten zu besuchen, zu ihme haben, noch Lehre oder Trost von ihme, zumahlen solches im gantzen Orth und Nachbarschafft ruchbar, annehmen können.

Wir wünschten wohl in der Welt nichts mehrers und sehnlichers, als, da wir nun schon so geraume Zeit unsers ordentlichen GOttes-Dienstes und sonsten des Geistlichen Amtes zu unserer grösten Betrübnuß und Bekümmernuß, ermanglen müssen, wir desselben vordersamst wieder theilhafftig werden, und zu Unserer und derer Unserigen Seelen-Heyl, Trost und Erbauung ohne ferneren Anstand ruhig gebrauchen könnten. Gleich-

Gleichwie nun aber Ew. Hochgräfl. Excellenzien nicht nur gnädigst bekandt, daß sowohl nach denen Evangelischen Kirchen- und Consistorial, als denen Canonischen Rechten, vor der Instituirung und Vorsetzung eines Geistlichen und Seelsorgers, die Pfarr-Gemeinden mit deren billig findenden Anstand und Einwendungen, wegen der Lehre sowohl, als Lebens, eines ihnen vorstellenden Lehrers, gehöret, sondern auch Ewrer Hochgräfl Excellenzien angestammte hohe Justiz-Liebe uns die veste Zuversicht erwecket, Hoch-Dieselben uns solches Rechtliche Beneficium um somehr in hohen Gnaden angedeyhen zu lassen, geruhen werden, als auch besonders (gleich in der Hochlöbl. Grafschafft Hohenlohe überhaupt) in der Hochgräfl. Herrschafft Pfedelbach in Syndringen je und allezeit geschehen: Nicht minder Unserer GOttes-Gelehrten einstimmige Meynung mit denen Heil. Kirchen-Vättern dahin gehet, (wie aus Mart. Chemnitii Locis Theolog. Fol. 149. Edit. Witteb. 1610. Joh. Gerhardi Locis Theolog. Tom. VI. 26. §. 174. it. Tom. VI. 27. §. 187. und eben dieses seiner Schola pietatis L. III. C. 30. §. 7. nicht weniger Dedekenni Conciliis Vol. I. P. III.

Membro IV. Sect. V. Num. XII. Fol. m. 917. u. a. m. erhellet) daß Ministri Ecclesiæ onerosi, oder solche Lehrer, welche durch ein heßlich und schändliches Leben und Sitten, oder mit groben äusserlichen Sünden, die Gemeine ärgern, im Predigt-Amt nicht zu dulten, daß nicht um ihrentwillen der Nahme GOttes verlästert, und die Bekehrung und Seeligkeit der Menschen verhindert werde.

Also ergehet an Eure Hochgräfliche Excellenzien unsere unterthänigste und flehentlichste Bitte, Hoch-Dieselbe uns hierinnen gnädigst zu dispensiren geruhen möchten, dargegen aber, wie wir Fußfälligst und inständigst abermahl bitten, uns die hohe Gnade wiederfahren zu lassen, und in gnädigster Erwegung des bißhero erlittenen Erbarmungs-würdigsten Zustandes unsers äusserst desolirten Kirchen-Wesens und GOttes-Diensts unsern bißherigen ordentlichen Herrn Pfarrer Yelins in sein voriges geistliches Pfarr-Amt gnädigst restituiren, und solches ferner zu unserer Erbauung und Seelen-Heyl verrichten zu lassen; übrigens aber Hoch-Deroselben uns höchst schmertzlich fallende hohe Ungnade, (welche wir, wie wir vor GOtt mit gutem-

tem Gewissen versichern können, mit Wissen und Willen zu verschulden, jederzeit äusserst geflohen haben, und lebenslang zu evitiren uns bestreben werden,) sincken zu lassen. Welche gnädigste Willfahrung wir mit unterthänigstem Danck allezeit erkennen, und GOtt den Allmächtigen um Ewrer Hochgräflichen Excellenzien langwierig hochbeglückte Regierung anruffen, auch in tiefffter Erniedrigung verharren werden

Ew. Hochgräfl. Excellenzien,
Unserer Gnädigsten Grafen
und Herren/

Sydringen den 27ten May An. 1744.

Unterthänigst-treugehorsamste
Burger-Meister/ Gericht und
sämtl. Burger des Städtleins Syndringen.

Inscriptio.

Denen Hochgebohrnen Grafen und Herren, Herrn Carl Philipp, Herrn Joseph Gebrüdern, Grafen von Hohenlohe und Herren zu Langenburg, Bartenstein, Pfedelbach, auch respective Oberbronn, Niederbronn und Fohrbach. Ihro Röm. Kayserl. Majestät würcklich Geheimden Rath, auch derer hohen Ertz- und Dhom-Stiffter zu Cölln, Straßburg, Augspurg und Ellwangen Dhom-Grafen, Unsern gnädigsten Grafen und Herren,

Copia.

Gravamina

derer Syndringer Pfarr-Gemeinde/
welche dem
Interims-Vicario Herrn Mayer
zur Last gelegt,
und nöthigen Falls bewiesen werden
wollen.

Imo Ratione Doctrinæ

hätte er sich Discours-weise vernehmen lassen:

a) ES empfange niemand im H. Abendmahl den Leib und Blut Christi/ dann dieses nicht möglich / daß nur 2. Persohnen / weniger mehrer / jeder den HErrn Christum gantz empfangen solten.

b) Seye die Finsternüß bey der Creutzigung Christi keine übernatürliche / sondern gantz natürliche gewesen / wann gleich nicht ein jeder solches begriffen oder darthun könnte.

c) Seye keine Sünde / wann Zwey / die sich miteinander ehelich versprochen / vor der Priesterlichen Copulation und Einseegnung sich fleischlich miteinander vermischten.

d) Die

d) Die Welt seye von Ewigkeit her/ werde auch ewig stehen bleiben / und nicht untergehen.

e) Er habe einsten eine Zeitlang nicht geglaubt / daß ein GOtt seye/ und dieses seye auch aus der Heil. Schrifft nicht zu beweisen / weil niemand / einfolglich auch GOTT selber von Ihme zeugen könne.

IIdo Ratione Vitæ & Morum.

a) Habe Herr Meyer zur Heil. Passions-Zeit den Præceptor Cramer öffters zu sich in das Wirths-Hauß kommen/ und auf der Viola D'amour spielen lassen/ dabey auch einsten in der Stube auf und ab gesprungen/ und habe um eine schwartze aufgestellte Küste / die einen Bären repræsentiren sollen/ herum getantzet.

b) Habe derselbe mit noch einer andern Persohn im obern Stock-Werck des Ochsen-Wirths-Hausses ein solch grausames Gepolter gemacht / daß das gantze Hauß davon erschüttert / indem er Vicarius einen grossen Lehn-Sessel die andere Persohn aber eine Coffre genommen / und mit solchen Instrumentis beede herum gesprungen / und dabey diese

Instrumenta mit Gewalt immer auf den Boden gestossen.

c) Seyen S. H. R. die Schuhe und Nacht-Geschirr neben das Essen auf den Tisch gesetzet / und letzteres in das Suppen-Zinn/ worinnen noch Suppen gewesen/ ausgegossen.

d) Thee, Wein / Bier / Käß und Saltz zusammen vermenget / und mit Messern so lange an das Glas geschlagen worden/ biß solches zerbrochen / und die völlige Maaß auf das Tisch-Tuch gelauffen.

e) Seye das Tisch-Tuch zerhacket / das Saltzfaß zerschnitten / und die Gläser zum Fenster hinaus geworffen.

f) Das Nacht-Geschirr in die Gieß-Kanne ausgegossen / und hernach die Stube damit besprenget worden.

g) Seye derselbe im Hoch-Herrschafftlichen Hauß / worinnen er jetzo logiret / mit einer gewissen ledigen Weibs-Persohn auf eine so üble und unanständige Art umgegangen / daß eines von seinen Hemder-Knöpffen in jener Schnür-Brust stecken geblieben.

h) Habe er eine sichere erbare Ehefrau über das Bett geleget/ auch ärgerlich u. unzüchtig wider ihren Willen betastet.

i) Mit

i) Mit denen Soldaten sich bübisch und läppisch auf dem Gras-Boden bezeuget.

Nro XXXVI.

Meyerische Verantwortung/

über die

gegen ihn eingegebene

Gravatorial-Puncten.

Pro Nota.

Nachdeme biß jetzo, da dieser Numerus würcklich zum Druck und unter die Preß kommen soll, man auf alle und jede, wider den Pfarr-Vicarium Meyer angebrachte Klag-Puncten, keiner förmlichen Verantwortung (wie gleichwolen zu vermuthen, daß solche von ihme wird gefordert und ausgestellt worden seyn,) hat können habhafft werden, als wird der geehrte Leser sich mit einigen Extract-weiß hier beygesetzten Meyerischen Exculpationen sich anjetzo vergnügen.

EXTRACT

eines

Meyerischen Schreibens

nach Bartenstein

d. d. Riedbach den 15. Apr. 1744.

EIn Hochlöbl. Consistorium wird leicht erwegen, daß ich in Syn dringen wegen

der Treue gegen meinen Gnädigsten Landes-Herrn, die ich biß in mein Grab, auch bey allen Drangsalen beweisen werde, die grösten Verfolgungen auszustehen habe, und wird sich daher nicht wundern, daß ich der Stein des Anstosses in allem seyn muß, und warum ich nicht? da ja noch kein weltlicher noch geistlicher Diener, auch so gar noch kein Soldat in Syndringen fast gewesen, welchen man nicht die schändlichste Dinge aufbürdete, und sich vor der Obrigkeit, wegen Aergerniß über dieselbe beklagte, und unter solchen erdichteten Lügen, so ein einiger boßhaffter Mensch (nicht die Bedaurungs-würdige gute- aber verführte Burgerschafft) der ein Inbegriff von hundert Gottlosigkeiten, ich meyne den Ochsenwürth Edelmann allhier, ausgedacht hat, sind auch vier Puncten, auf welche jetzo antworte, und meine Unschuld vor GOtt und allen Menschen darlege. GOtt richte mich nach seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit, wann ich anderst reden werde, als die Sache selbst ist.

Was anlanget den ersten Punct, daß einige Fasten-Kinder-Lehren wären versäumet worden, so gestehe ich gar gern ein, daß es wahr sey, indem ich den 28. Febr. erst

erst nach Syndringen gekommen bin, unter welcher Zeit, nemlich von dem 10. Febr. bis 28. Febr. keine ist gehalten worden, und hat hierüber mein Antecessor zu antworten. Und daß von dem 28. Febr. bis Ostern einige sind versaumet worden, ist wieder Warheit, weilen ich verschiedenemal, wegen nothwendigen Geschäfften und Kranckheit meiner Kinder, und wegen Abruffung meiner alten Mutter, zu ihrem Beystand in Gerichts-Sachen, auf einige Tage verreisen muste, und weilen selbst etliche Tage, bey so vielem Verdruß und angethanen Hertzenleyd, kranck war, und endlich, weilen wegen Differenz der Ostern die Kinder selbst nicht wieder von ihren Eltern zugelassen worden seyn, bis auf die Ostern des Julianischen Calenders in die Kinder-Lehren zu kommen. Ultra posse neme obligatur.

Was den Zweyten Punct betrifft, daß ich die Burger um ihre Religions-Freyheit hätte bringen wollen, so gestehe ich gar gerne ein, daß ich gesucht habe zu mittlen, und die Burger bey Herrschafftlichen hohen Gnaden zu erhalten, habe ihnen auch deswegen deutlich bewiesen, daß es an und vor sich keine Gewissens-Sache seye, die Ostern

8. Tag eher oder 8. Tag später zu feyren, dabey brauchte alle Gelindigkeit, und riethe wohlmeinend an, sie möchten, wie andere Gemeinden, hoher Herrschafft dieses thun, und die Ostern mit, nach dem Julianischen Calender, bey so theurem Versprechen, daß es nichts nachtheiliges in Zukunfft der Evangelischen Religion und Freyheit seyn sollte, und dazu da ihnen solsches schrifftlich gegeben würde, die Ostern mit ihrer Herrschafft zu feyren, und sagte allezeit diese Worte dazu: sie solten ihren hohen Herrschafften den Gefallen thun. Wer die Idée des Gefallens einsiehet, derselbe wird mich, wo Herrschafften auch das nicht hätten befehlen können, nach ihren Gedancken, gewiß vor unschuldig und gerecht halten.

Betreffend den dritten Punct, daß ich sollte gesagt haben; es habe ein alter Kirchen-Vatter die Evangelia auf einem Esel, da er von Rom nach Constantinopel geritten, gemacht, und hätte unter machen so viel verstanden, als ob er solches, wie die Evangelisten geschrieben hätten, ist eine Schand-Lüge. Ich habe niemahlen gesagt, daß er von Rom nach Constantinopel geritten; so verstunde ich unter machen das abtheilen, wie aus folgendem sich von selb-

sten

sten klar zeigen wird. Das sagen wäre eine Contradictio in adjecto. Um nun der Sache ein Licht zu geben, so ergienge es, als die 22. Burger da stunden, und ich bald diesem bald jenem seine Zweifels-Knoten auflösete, fieng einer an, was ich Sonntags vor ein Evangelium, als an dem Evangelischen Palm-Sonntag nehmen würde? Deme ich antwortete, das wüste er ja, ich hätte das Evangelium Dom. Judica getheilet, und würde wegen der foecunden Materie auf solchen Sonntag den Zweyten Theil meiner Predigt auf dieses Evangelium nehmen. Ja fieng solcher an, deme aber gleich ein anderer in die Rede fiel: was ists dann? sagend: Es ist ja alles GOttes Wort, ob der Pfarrer diß oder das aus der Bibel nimmet; deme stimmete ich bey und sagte: Es käme nicht darauf an, obgleich das oder jenes Capitel, das halb oder gantz, den Vers gantz oder halb erklärte, man müste es auch offt thun, indem die Bibel offt könnte besser getheilet seyn, wie deutlich die neue Abtheilung verschiedener Capitel und Vers zeigen könnte. Dann fragte dieser: woher dann dieses käme? da wollte ich dann die Ursache der schlechten Theilung zeigen, damit man nicht den Grund der falschen Abthei-

theilung in dem innern des Göttlichen Worts, sondern in dem äussern, als dem Theiler suchen möchte. Um von der Schrift nicht unheilige Gedancken zu bekommen, sagte ich, er könnte leicht sich vorstellen, daß man in denen alten Zeiten schlechte Arbeit gemacht habe, und was man vor Arbeit mache, wann man reuthe; wie dann ein alter Kirchen-Vatter, als er auf einen Synodum nach Rom oder Constantinopel (ich weiß nicht recht wohin) ritte, auf einem Esel, wie in denen Morgenländern Landes-Gewohnheit sey, den Anfang dazu gemacht habe. Nun wurde mir solches sogleich zur Last geleget, und ob ich gleich mehr als 10mal sagte, ich verstünde unter dem machen das Eintheilen, und, wie ich mich dann nur allzuwohl noch entsinne, daß ich solches in denen Collegiis des fleißigen Historici, Prof. Stollii in Jena, und Stellwagii eben daselbst gehöret habe, aber wegen Mangel der Bücher weiter nicht nachschlagen und allegiren kan. Dabey ließ ich der gesammten Burgerschafft, weilen ich ihre Schwachheit sahe, per Deputatos sagen, daß, wann sie ein Aergernuß an der Rede genommen hätten, so wollte ich unrecht haben, und wie Paulus mich den

Schwa-

Schwachen gleich stellen, und bete ihnen hiemit Fußfälligst ab, und, wann sie alle gegenwärtig wären, so wollte ich es persöhnlich thun. Welche Burgerschafft mir aber sogleich entbieten ließ, ich hätte nicht Noth ihnen solches abzubitten, ich sollte es nur GOtt abbitten. Was sollte ich mehr thun, ich will setzen einem Falso Testimonio und lapsu memoriali, welches der Sache nichts thut, da locus, secundum omnia Principia, rem non mutat, neque res per locum deterior fit. Die guten Burger sind unschuldig, der einige Ochsenwürth, welcher wol vor mir einen Pfarrer beschuldiget hat, er habe auf der Canzel GOttes-vergessene Flüche oder Schwüre gethan, ist allein dieser Lügner oder Bösewicht, um aber nur wenige allegata zu machen von denen Büchern, welche von der Sache habe, so redet Rambach in Instit. Hermeneut. Sacr. von der in verschieden Orthen schlechten Abtheilung als pag. 228. siquidem sæpe divisa sunt &c.

Was endlich den vierdten Punct anlangt, daß ich die Evangelia getheilt, und sie nicht nach dem verbesserten Calender, von dem Palm-Somtag an, biß nach Ostern, dem Julianischen Calender nach, nicht genommen hätte, geschahe erstlich am Palm-Sontag.

tag, wie oben gemeldet, wegen der foecunden Materie, da ich über den ersten Theil schon eine Stunde geprediget hatte. Und daß ich die Oster-Evangelia nicht nach dem verbesserten Calender nahme, geschahe wegen Herrschafftlichen Befehl; Und weiß ich gar nicht, warum sich die Burger deswegen beschwehren wollen. Sie haben ja durch ihre Dputirte allezeit, da sie mich darum ansprachen, daß ich ihre Evangelia nach dem verbesserten Calender nehmen sollte, wann ich mich mit dem Herrschafftlichen Befehl entschuldigte, darüber gesagt: sie nehmeten es mir also nicht übel, daß ich nach dem Befehl thäte, wie es mir befohlen sey. Und über diß gleich nach Ostern obligirte ich mich, daß ich die Evangelia, auch ohne Herrschafftlichen Befehl wieder nehmen wollte, sie sollten in die Kirch gehen, und als sie solch mein Vorhaben erfuhren, bekam ich wieder Deputatos, mit dem Bedeuten, wann ich Befehl hätte die Evangelia zu nehmen, so sollte ich ihn zeigen, hätte ich keinen und wollte es vor mich thun, so handelte ich wieder die Herrschafft, und sey nicht recht. Mein GOtt, was sollte ich thun? Aus solchem wird ein hochlöbliches Consistorium meine Unschuld sehen

hen und die Boßheit des schändlichen Verleumders erkennen, welcher mit Aufhetzungen seine Zeit hinbringet, und sein Handwerck das Wort-drehen seyn lässet. Man schreyet mich überall vor Catholisch aus, und wer von mir höret, glaubet, daß ich eine Mißgeburt der Evangelischen Kirche sey. Ich habe einen so billichen scharffsinnigen Landes-Herrn vor mir, dessen Gerechtigkeit mir erlaubet dieses beyzusetzen, daß ich meine gantze Gemeinde zum Zeugen nehme, welche einhellig bestättigen wird, daß ich einer der eyfrigsten Verfechter unsers heil. Glaubens bin, und mich so lange nicht scheue, die Irrthümmer anderer auf der Cantzel zu bestreiten, als ich solches mit Vernunfft und nach dem Religions-Frieden thun kan. Das aber lasse sich nur niemand einfallen, daß ich dem Aberglauben den Eyd der Treue abschwöre, und daß ich mit Unvernunfft, aus Haß und Bitterkeit, wider alle Gesetze des Religions-Friedens mit schänden und schmähen, mit Ketzermachen, mit Personalitæten, meine zur Ehre GOttes gewidmete Stunden werde zubringen. Ich bin kein Miedling der da fleucht, wann er soll vor den Riß stehen, und lasse mir das Maul nicht stopffen,

wann

wann ich reden soll. Aber Vernunfft lasse ich herrschen, und bringet mich kein Mensch dazu, daß ich der Leichtglaubigkeit huldige. GOTT will einen vernünfftigen Gottes-Dienst haben, Rom. XI. &c. &c.

EXTRAT
aus einem Meyerischen Schreiben nach Bartenstein,
d. d. Riedbach den 15. Julii 1744.

Wann ich kaum meyne, mit einer Verantwortung gegen Verläumder fertig zu seyn, so werde schon wieder befehligt, gegen mehr boßhaffte Auflagen zu tretten und meine Ehre zu retten. Verächtlich von meines theuersten Heylandes heiligen Testament des H. Abendmahls zu reden, wäre mehr als das gröste Verbrechen zu begehen, und wollte ich ehe den Tod mit gelassenen Augen ansehen, als durch einen solchen Frevel ein Greuel in den Augen meines liebsten Heylandes JEsu Christi zu werden. Ich will weiter nichts thun, als den Verlauff der Sache überschreiben. GOtt und die vernünfftige Welt soll mich nach Gerech-

Gerechtigkeit richten, so etwas unheiliges in demselben enthalten ist. Jederman wird Boßheit, jederman wird Verleumdung meiner Feinde und Aufhetzungen sehen und begreiffen, das Wort drehen, und aus einem gantzen Discurs ein Glied nehmen, und damit Ketzer machen, meines Gegners gröste Kunst ist.

Es kamen zu mir 4. Deputirte von der Burgerschafft, welche mir ansagten, daß die Burger bey mir nicht wollten zu dem Heil. Abendmahl gehen. Ob ich nun nicht gesonnen war, sie vorkommen zu lassen, auf ihre Bitte geschahe es doch, und antwortete ihnen: Was dieses mich angienge? es hätten sich schon einige bey mir von den Burgern angemeldet, die da mit gröstem Verlangen gehen wollten; was ich das deputirens brauche? wer nicht gehen wolle, könne ja vor sich wegbleiben, was es das aufhetzen brauche? Ja, sagten sie, sie giengen eben nicht, sie hätten kein Vertrauen auf mich. Darauf antwortete: Ja, warum habt ihr dann das Vertrauen auf mich, daß ihr mich ersuchet, und mich bittet, daß ich eure Kinder tauffen möchte? sind sie dann nicht recht getaufft? kan ich tauffen, so kan ich auch das Heil. Abend-

mahl halten. Ja, sagten sie, das kan ein Weib auch thun. Da fragte ich: Aber wann? Ihre Antwort war: Im Nothfall. Weil ich nun sahe, daß sie dahero das H. Abendmahl höher als die Tauff halten wollten, wie dann auch einer aus ihnen sagte: Das Abendmahl seye grösser als die Tauff, und aus dem Grund Anlaß nehmen wolten, nicht zugehen, so hielte vor nöthig, ihnen diesen groben Fehler zu benemmen, dadurch daß ich ihnen sagte, es seye auch im Nothfall erlaubt, daß ein gemeiner Mensch dem andern das Abendmahl gebe. Zum Exempel, es wären Zwey auf eine Insul verschlagen, der eine wollte sterben und bäte den andern, er solle ihm das Heil. Abendmahl reichen; dieser müste dann freylich sagen: Glaube, so hast du gegessen, nach dem: Crede, & manducasti, und wirst seelig; der ander aber bäte halb verzweiflend, er solle es ihm geben um GOttes willen, er müste sonst verzweiflen; so könnte er ihme in solchem Nothfall das Heil. Abendmahl geben; aber, sagte ich, verstehet mich recht und drehet mir die Worte nicht, in einen solchen Nothfall / und nicht / wann man einen Geistlichen haben kan;

Nicht

Nicht so gottloser weise, wie ein Jung im Weickersheimischen sich das Heil. Abendmahl gar selbst gegeben hat; woraus man doch in Weickersheim wenig machte. Diese letzte Worte wiederholte ich wol 5mal, um ja allen Drehungen vorzubeugen. Daß nun solches nach unsern Evangelischen Lehren richtig ist, daß ein Laye den andern communiciren mag, in solchen Nothfällen, haben viele vor mir gelehrt, und die ersten Christen, da das Christenthum wol heiliger war als jetzo, solches im Nothfall gethan &c. &c. Das wichtigste freylich, so man mir wird vorrucken können, wird dieses seyn, daß ich hätte contra prudentiam pastoralem gehandelt, und hätte mit gemeinen Leuten nicht solche Dinge reden sollen. Ich gebe hier eines Theils jederman recht, und hätte ich gewußt, daß Syndringen solche Wort-Dreher in sich hätte, ich würde ein starckes Schloß an meinen Mund gelegt haben &c. &c.

EXTRACT

aus einem Responso Juridico Herbipolitano, d. d. 5. Sept. 1744.

Neunte Frage.

Ob nicht der Pfarrer Meyer sich hinlänglich verantwortet? will die Negativa bey uns um deßwillen vordringen; Man hat zwar sogleich durch das Decretum - dem Herrn Pfarrer Meyer auferlegt, seine schrifftliche Verantwortung cum Retraditione Communicatorum einzuschicken, solches aber ist Besag = Anlagen - - nur dahin geschehen, daß er Pfarrer die Puncta ratione Doctrinæ erläutert, wie solche disputando und auf die von ihme vorgebrachte Art geschehen; Diejenige hingegen ratione morum durchgehends negirt, und will solche Imputata zum Theil die Anlagen - - zum Theil per oblationem ad Juramentum purgatorium ererst ablehnen.

Nro XXXVII.

Das Vierdte Reichs = Hof = Räthl. Conclusum

Mercurii 30. Sept. 1744.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Imo.

Nachdeme die Grafen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie vorgestellet/ auch Respect: bescheiniget/ was massen das letz-

letztere Kayserliche Conclusum de 21. Julii nup. von dem Pfarrer Yelin zu Syndringen nicht nur durch gantz ungleiche narrata sub- & obreptitie heraus gebracht/ sondern auch nach der Hand durch dessen meiste Veranlassung die Unterthanen noch mehrers zur Widersetzlichkeit / Ungestümm und Ungehorsam gegen ihre Landes-Herrschafft verleitet worden / auch dergleichen von ihme durch geflissentlichen Mißbrauch der Kayserlichen Verordnung noch weiters nicht unbillig zu besorgen;

So liessen es Kayserliche Majestät in Erwegung solcher und anderer der Sachen vorwaltender Umständen nunmehro bey dem ersten Concluso d. 5. May nup. und der darinn gerechtest angeordneter / des Pfarrer Yelins Suspension, und zwar des nachhero ausgewürckten Conclusi Restitutorii de 21. Julii, ungehindert / noch zur Zeit und bis auf weitere Kayserliche Verordnungen durchaus bewenden/ jedoch soll er Pfarrer Yelin/ als nur ad interim suspensus, (massen Kayserliche Majestät die von Gräflich-Waldenburgis. Herrschafft verhängte Cassation noch zur Zeit keineswegs billigen/) aus dem Pfarr-Hauß weder vor sich / noch die Seinige/ noch vor

seine Effecten / so lang er sich friedlich und ruhig betraget / bis auf fernere ausdrückliche Kayserliche Verordnung nicht vertrieben / noch die letztere heraus geworffen / indessen aber die ihm beygemessene Facta zuvörderst auf eine legale Art untersuchet / und zu dem Ende eine unpartheyische Commission von lauter auswärtigen der Augspurgischen Confession zugethanen Theologis und Rechts-Gelehrten / wider welche der Y lin keine Rechtserhebliche Einwendung zu machen hat / von Herrschaffts wegen darnieder gesetzt / derselbe mit seiner genugsamen Nothdurfft gehöret / und die Acta, wann solche behörig instruiret seynd / prævia inrotulatione auf eine impartiale Universitæt Augustanæ Confessionis, um von der Juridisch- und Theologischen Facultæt daselbst den Spruch Rechtens / conjunctim darüber abfassen zu lassen / versendet / und das Urtheil besagtem Pfarrer gebührend publiciret werden.

IIdo Was den Pfarr-Vicarium Meyer zu Syndringen belanget: Finden Kayserl. Majestät zu Beruhigung der dasigen Gemeinde / und sonst aus andern erheblichen Ursachen / für nothwendig / ist auch hiermit Dero allergnädigster Kayserlicher Befehl /

daß

daß statt des Meyers/ ein anderer mit hinlänglichen/ und zu Verrichtung eines solchen Geistlichen Amts, erforderlichen Qualitæten versehener tugendhaffter Mann/ pro Vicario ad interim aufgestellet/ somit denen fernern dißfalsigen Klagen und Beschwerden besagter Gemeinde zu Syndringen abgeholfen werde; Jedoch wird dem Pfarrer Yelin hierauf ausdrücklich und gemessen aubefohlen/ daß er den von Herrschaffts wegen anzusetzenden Vicarium weder in- noch ausser der Kirchen/ nec directe nec indirecte in seiner Pfarr-Function stöhre/ noch hindere/ oder sonst zur Aergernüß und neuen Unruhen der Gemeinde etwas widriges oder unfreundliches gegen ihn und sein Amt ausübe/ idque sub pœna Cassationis. Und da hiernächst

IIItio Aus dem Exhibito de præs. 14. April. nup. und dessen Adjuncto lit. A.a. soviel erscheine/ daß auch dem Pfarr-Vicario Knappen zu Pfedelbach ein Cassations-Decret eingelieffert worden;

So befehleten Kayserliche Majestät/ daß auch dieser wiederum in sein voriges Amt/ im Fall er erweisen könnte/ daß er ordentlich darzu vociret, und installirt worden/ nach Maßgab der vorhin ergangener

nen Kayserlichen Verordnungen restituiret werde.

IVto Fiat Decretum an das Gemeinschafftliche Consistorium in specie zu Waldenburg / in specie an den Superintendenten Knappen / des Innhalts:

Kayserliche Majestät hätten mißfälligst vernommen / welcher gestalten das Gemeinschafftliche Consistorium zu Waldenburg denen Catholischen Grafen zu Hohenloh-Waldenburgischer Linie / als ihrem rechtmässigen Landes-Herrn / den schuldigen Gehorsam zu entziehen / insonderheit aber der Superintendent Knapp in seinen Verrichtungen / sich mehr an die von denen Grafen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie angemaßte / als von seiner rechtmässigen Landes-Herrschafft ihme zukommende Befehle und Verordnungen / und zwar sub prætextu des von jenen prætendirenden Senii aut Directorii Evangelici, zu halten unterfange.

Ihro Kayserliche Majestät wolten demnach ihme Knappen dieses ungebührliche und strafbare Unternehmen hiermit ungnädigst verwiesen / anbey aber auch demselben sowohl / als all übrigen Consistorialibus, hiemit ernstlich anbefohlen haben / sich künftig-

künftighin in ihren Verrichtungen lediglich nach dem Befehl ihrer vorgesetzten Landes-Herrschafft zu richten/ zu derselben Præjudiz von denen Grafen zu Hohenloh-Neuenstein/ weder sub prætextu Senii vell Directorii Evangelici, noch sonst unter andern Vorwand einige Verordnung mehr anzunehmen/und sich mithin solcher gestalten / wie es die Pflicht und Schuldigkeit eines geschwohrnen Superintendentens, Consistorialen, und Unterthanen ohnehin mit sich bringet / gegen ihre Herrschafft aufzuführen/ damit nicht widrigenfalls anderweite schärffere Kayserliche Ahndung und Straffe gegen sie vorgekehret werden müsse.

Vto Fiant Patentes ulteriores an die sämtliche Unterthanen der Grafschafft Hohenlohe Waidenburgischer Linie/ in specie an die Gemeinde zu Syndringen:

Es wäre Kayserliche Majestät zu äusserstem Mißfallen vorgetragen worden / welcher gestalten sie Unterthanen / ohneracht deren vorhin an sie ergangener / und offentlich verkündigter Kayserl. Patenten/ gleichwohlen noch immerhin in ihrem sträflichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen ihre vorgesetzte Landes-Herr-

schafft beharreten, und insonderheit die Gemeinde zu Syndringen sich bereits so weit vergangen hätte, daß, als die Herrschafft solche, wegen einiger im Nahmen der gesammten Gemeinde übergebener Beschwerden, Kopff für Kopff vornehmen zu lassen, vor nöthig befunden, sie sich dessen recht halßstarrig geweigert und es aus purem Trutz und Boßheit, weit lieber auf die würckliche Execution, und Einbringung der ihnen billigmässig angedroheten Straf ankommen lassen, als sich der Herrschafft hierinnfalls gebührender massen submittiret hätten.

Gleichwie nun Kayserl. Majestät ihr der Gemeinde zu Syndriugen, diesen höchst sträflichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit hiermit in Kayserl. allerhöchsten Ungnaden verwiesen haben wollten;

Also befehlen Sie sowohl derselben, als all übrigen Unterthanen der Grafschafft Hohenlohe Waldenburg hiermit nochmahlen ernstlich und letztl. ihrer angebohrnen rechtmäßigen Landes-Herrschafft von nun an, den schuldigen Respect, Gehorsam und Ehrerbietigkeit zu leisten; sich derselben Gebott und Verbott keinesweges zu widersetzen, auch auf jedesmahlige Vorladung unwei-

unweigerlich vor selben zu erscheinen, und auf die ihnen vorlegende Frag-Stücke und Verhör, gebührende Red und Antwort zu geben, auch sich durch unruhige Köpff und Rädelsführer in- und ausserhalb der Gemeinde nicht davon abwendig machen zu lassen, somit all dasjenige, was Erbgehuldigten Unterthanen gegen ihre vorgesetzte Herrschafft und Obrigkeit, vermög ihres abgeschwohrnen Eydes, ohnehin oblieget, so gewiß zu beobachten, als im widrigen Fall, Kayserliche Majestät sie durch würckliche Execution der ihnen bereits in vorigen Kayserlichen Patenten angedroheten Straff dahin anzuhalten, nicht ermanglen würden.

Vlto Cum horum Notificatione & inclusione Decreti Cæsarei in Originali & Copia, nec non Patentium ulteriorum rescribatur denen Grafen zu Hohenlohe Waldenburg:

Nachdeme Kayserl. Majestät nunmehro per Conclusum hodiernum sowohl wegen des Pfarrer Yelins zu Syndringen, als des Pfarr-Vicarii Meyers, Knappens, und sonst die allergerechteste Kayserl. Resolution ergehen lassen:

So hätten sich die Grafen in allen Stücken genau darnach zu achten, zuförderst

aber

aber ihrem gemeinsamen Consistorio zu Waldenburg das erkannte Decret gebührend insinuiren, und die gegen sämtliche Unterthanen zu Hohenloh-Waldenburg ergangene Patentes ulteriores gehöriger Orthen offentlich, jedoch zu Oehringen, tanquam loco communi Gemeinschafftlich mit denen Grafen zu Hohenloh-Neuenstein, oder aber, da sich diese abermahl weigerten, solchen Falls allein affigiren zu lassen;

Wo benebens Kayserl. Majest. denenselben hiemit ernstlich und bey unausbleiblich Kayserl. Ahndung hiermit anbefohlen haben wollten, denen Unterthanen, in specie dem Edelmann und übrigen Abgeordneten den an Ihro Kayserl. Majestät genommenen Recurs weder entgelten zu lassen; noch sonst etwas wider Recht und Billichkeit lauffendes, gegen sie zu verhängen, sondern in denen mit selben obwaltenden Mißhelligkeiten überall legaliter zu verfahren, haubtsächlich gegen dem Statum Religionis der Grafschafft Hohenlohe Waldenburg, und die etwan wohl hergebrachte Kirchen-Ordnung nichts Reichs-Gesetz widriges vorzunehmen, desgleichen denen Grafen zu Hohenlohe Neuenstein in die denenselben zu Oehringen zustehende Jura Condominiali

nicht

nicht einzugreiffen, allermassen dasjenige, was deme zugegen, mit Affigirung deren Patenten und sonsten etwann einseitiger Weise geschehen, hiermit aufgehoben, und der letztere Actus Affixionis an dem Gemeinschafftlichen Rath-Hauß besagten Grafen zu Hohenlohe Neuenstein, an ihren Condominial-Rechten zu Oehringen gantz ohnschädlich und ohnpræjudicirlich seyn solle.

Da übrigens Ihro Kayserl. Majestät Sich gnädig verseheten, sie würden sich hinführo vollkommener guter Verständnuß und Einigkeit mit ihren Agnaten, zu Beförderung gemeiner Wohlfarth, auch Erhaltung Fried und Ruhe, bestens zu befleißigen suchen.

Wie nun all obiges ihres Orts befolget worden, wollten Kayserliche Majestät der gehorsamsten Paritions-Anzeig in termino duorum mensium allergnädigst gewärtigen.

VIImo Eaque omnia notificentur denen Grafen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie, zu ihrer gleichmässigen Nachachtung, und mit dem Anhang, daß gleichwie Kayserliche Majestät denen Grafen zu Hohenloh-Waldenburg in die zu Oehringen hergebrachte Hohenlohe Neuensteinliche Jura Con-Dominialia durch einseitige Verfügungen

gungen fernerhin einzugreiffen, sub hodierno ernstlich inhibiret, und das was seithero durch Affigirung deren Patenten, oder sonst einseitiger weiß fürgegangen, sub hodierno allergnädigst aufgehoben, und ihren dasigen Con-Dominial-Rechten für unschädlich und unpræjudicirlich declariret hätten;

Also auch befehlen Kayserliche Majestät denenselben hiemit ernstlich, ihres Orts ein gleiches zu beobachten, und die Grafen zu Hohenloh-Waldenburg an exercirung ihrer Jurium Con-Dominialium in Oehringen nicht zu behindern, noch ihnen, zumahl in Sachen, wo es nur auf publicirung Kayserlicher allerhöchsten Verordnungen ankommt, ihre Miteinwilligung und Concurrenz in der Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen zu verweigern, oder verweigern zu lassen;

Und da hiernächst Kayserliche Majestät nicht befinden können, wie die Grafen zu Hohenloh-Neuensteinischer Linie, sich in solche Strittigkeiten, welche sie gar nichts angiengen, sondern nur allein die strafbare Widersetzlichkeit deren Hohenloh-Waldenburgischen Pfarrern und Unterthanen ihre Landes-Herrschafft, mithin Causam mere civilem & respect inquisitoriam betreffen, mit

mit so grossem Eyffer, auch mit abschickung besonderer Räth und Aufwand vieler Kosten sich einmischen mögen, als wodurch die jenseitige Pfarrer und Unterthanen sich auf die Unterstützung derer Grafen zu Hohenlohe Neuenstein verlassend, nur zu mehrerer Widerspenstigkeit und Unruhe verleitet würden; So wollten Kayserl. Majestät ihnen hiermit, wie schon den 5ten May nup. geschehen, nochmahls alles Ernstes anbefehlen, sich in solch fremde Händel und Irrungen, welche sie nicht concerniren, und wobey ihre eigene Gerechtsame nicht zu leiden hat, hinkünfftig nicht mehr einflechten zu lassen, sondern vielmehr solche Leute, wann sie sich zu ihnen wenden, stracks ab- und zu ihrer Landes-Herrschafft, und den gebührenden Gehorsam anzuweisen, übrigens aller guter Nachbarschafft, Einigkeit und vollkommener Verständnuß mit ihren Vettern denen Grafen zu Hohenlohe Waldenburg jedesmahln äusserst zu befleißigen, mithin auch dadurch Fried und Ruhe im Land, zu gemeiner Wohlfarth erhalten und befestigen zu helffen.

VIIIvo Communicentur (so viel die inzwischen beederseitigen Grafen entstandene Differenzien betrifft) hinc inde exhibita.

Math. Wilhelm Haan rc.

Nro. XXXVIII.

Copia

Commissions-Sentenz

wider den

Pfarrer Yelin.

VOn des Herrn Fürsten Carl Philipp zu Hohenlohe Waldenburg, Hochfürstl. Durchleucht, unsers gnädigsten Herrns wegen, dem suspendirten Pfarrer Joanni Hieronymo Yelin zu Syndringen, hiermit anzufügen:

Obwohlen derselbe so in Betracht der ihme obliegenden gehorsamsten Schuldigkeit, als in Ansehung deren in gedachtem Städtlein Syndringen eine Zeithero fürgewährter sehr verderbter gemein schädlicher Umständen sich billich erinnern sollen, wie es nicht erlaubt, weder auch vor GOtt, vor Gnädigst Hochfürstl. Herrschafft, noch vor der, die Christliche Auferbauung liebenden Welt, verantwortlich seyn könne, bey ohnehin bewußten, und kaum zu etwelcher Ruhe gebrachten Weiterungen, durch Aergernuß, und sonstig andere ohnzuläßige Arthen das, auf die äusserliche Dinge

die

die meiste Obachtung stellende ohnbelehrte Volck in frische Bewegung zu bringen.

Obwohlen auch an Seiten höchst-erwehnter gnädigster Herrschafft es an Huldreichen Erinnerungen so wenig, als an empfundenen geschärfften Ahndungen gefehlet, um ihne Yelin von seinem kein Ziel noch Maas kennende die innerliche des Städtleins Syndringen Wesenheit fast in allen ereigneten friedhäßig stöhrenden Betrag in mehr anständigere Moderation einzuleiten; Und obwohlen ferner, nach Ausweis Reichs-Hof-Raths-Conclusi, vom 30ten Sept. jüngst abgewichenen Jahrs, die allerhöchste Kayserl. ausdrückliche, und ernst-gemessene Verordnung ergangen, daß er Yelin den von gnädigster Herrschaffts- und derselben Krafft Landsfürstl. hohen Obrigkeit competirenden Juris Episcopalis wegen, anzusetzenden Vicarium, weder in- noch ausser der Kirchen, nec directe, nec indirecte in seiner Pfarr-Function, beunruhigen, noch hindern, oder sonsten etwas wiedriges ausüben solle: So hätte deme allem dennoch ohngeachtet, u. ohnbetrachtet, als Er, aus vielen bey weyland Kayserl. Majestät in gerechteste Erwegung genommenen Ursachen, für Restitutions-unwürdig erklärte

Yelin, der über ihn verhängten Suspension sich nicht einmahl so weit zu fügen gewußt, daß derselbe denen nach besagtem Syndringen angestellten Vicario Merckel, die Kelch, Kirchen-Bücher, und darzu gehörige Acta, als sämtliche zur Pfarr-Function, hauptsächlich und zum ersten ohnumgänglich nothwendige Requisita, gleich bey dessen Amts-Antritt, selbst-willig einzulieffern, sich entbrechen können. Und obschon, er Yelin, ohnweit erwehntem Pfarr-Vicario, zu Erhebung ob-recensirter Kirchen-Stücke durch den, von diesem an ihne zum Uberfluß, mit einer höflichen Zuschrifft abgeschickten Kirchen und Schul-Diener, die Hoffnung gemachet, der Pfarr-Vicarius auch in solcher Zuversicht der versammleten Syndringer Pfarr-Gemeinde die auf den ersten Advents-Sonntag Anni præt. bestimmte Begeh- und Haltung des Abendmahls 8. Tag vor angekündet; So wäre doch die Yelinische des Ends gethane Zusage so lau, und so wenig Ernst gewesen, daß er vielmehr andern Tags nach berührter Abendmahls-Verkündigung, durch beede, mit ihme sich inzwischen correirte Heiligenpfleger, benantlich Zachariam Weißmann, und Tobiam Köhler, dem Pfarr-Vicario eine vorherige

Versi-

Versicherung, als Conditionem sine qua non, so befremd, als ungeräumt anmuthen dörffen, wie nehmlichen zwar die Vasa Ecclesiæ extradiret; hingegen nach verrichtetem Actu Communionis an ihne Yelin wiederum zurück gebracht und hinterlegt werden sollten ꝛc. ꝛc. fordersamst in der arglistig ersonnenen, und handgreiflichen Meynung, um eines Theils den Pfarr-Vicarium gleich Anfangs irr-oder doch denselben, als einen nudum Cooperatorem von ihme Yelin vollkommen abhängig, andern Theils sich bey der Syndringer Pfarr-Gemeind nicht nur, sondern auch bey der Nachbarschafft, von seiner noch immer anmaßl. Activität, den Nahmen, und Ruhm am Ende aber den Merckel, gar auf- und davon laufend zu machen. Wann dahingegen nun der Pfarr-Vicarius Merckel hierab eine geflissentliche Schwürigkeit, und des Yelins angewohnten Enixum non parendi animum, nebst vielen darmit verknüpfften Gefährlichkeiten von selbsten gar leicht verspühren, anbey die Inconvenienz, auch die Unthunlichkeit, so bey auskommender providirung derer in gehe Todtes-Nöthen gerathener Pfarr-Befohlener klar ist, sich primo obtuitu vorstellen, mithin in eine so

beschaffene, dem Concluso Cæsareo, und der gesunden Vernunfft gerad widerstrebende vinculirung nicht geheelen, überhaupt aber eine willfährige Verabfolgung deren Kelchen, sich keineswegs appromittiren können, wie dann auch der Pfarr-Vicarius nach billigmässiger von sich Weisung deren vorbemeldten, mit angeregter Proposition heran gekommenen beeden Heiligen-Pflegern von denen Kelchen, noch Kirchen-Actis etwas weiter zu hören, oder zu sehen gehabt, so, daß er sich gemüssiget befunden, die Freytags gewöhnliche Vorbereitungs-Predigt, und Samstags darauf übliche Nachmittägige Beicht, und also auch nothwendiger Dingen das Abendwahl selbsten leydmüthig zu unterlassen; Als wäre unter dem auf seinen Seelen Trost umsonst gewarteten Volck nicht nur grosses murren entstanden, sondern auch der Ausbruch neuer motuum um so näher gewesen, je beleidigter der geärgerte Gemeins-Mann, sich zu seyn beglaubet, und je wahrscheinlicher es einleuchten dörffen, ob hätte der Pfarr-Vicarius Merckel mit Verkündigung des nachhero nicht celebrirten Abendmahls seinen Spaß treiben, die Syndringer eingepfarrte selbsten aber nur äffen wollen.

Ob

Ob nun gleich diesen vorgestandenen leicht erachtlichen schwehren Extremitæten, durch bescheidene des Pfarr-Vicarii Merckels, hin und wieder angebrachte Insinuationes nothdürfftiger Einhalt beschehen, auch der besorgliche Lermen noch in Zeiten gestillet worden; So wäre bey allem deme doch ob sothaner Vorenthaltung deren Kelchen nebst dem Anlaß zu einem nicht weit entfernet gewesenen horriblen Tumult, der klare Beweiß vorhanden, daß er Yelin nicht nur den Vicarium Merckel in seiner Pfarr-Function verhindert, sondern auch die Syndringer Gemeind und das Abendmahl, vor die verflossene Heil. Advents-Zeit, zu ihrer grösten Bekümmerniß gottloser weise gebracht hätte.

Gleichwie nun ferner er Yelin die Aushändigung deren Kirchen-Büchern, und Acten, unter dem unerfindlichen Vorwand, daß jene vollgeschrieben, mithin an deren statt ein frisches bestellet wäre, decliniret, auch letztere noch würcklich dem Pfarr-Vicario nicht alle eingeantwortet hätte, gantz ohnbekümmert, ob Er schon in Ansehung der Kirchen-Bücher, wovon das jüngere ein Vacuum von mehr als 100. Blätter hat, auf offenbahren Lügen ergriffen wer-

de, noch bedencken, daß der Pfarr-Vicarius die Kirchen-Bücher, wegen incumbirender Ausstellung derer Tauff- und Tod-ten-Scheinen auch continuirung deren Catalogorum ꝛc. keinen Tag entbehren könne.

Also trettete diesemnach weiter hinzu, daß er Yelin, sein Weib und Kinder, mit ausser Achtlassung aller Christlichen Anständigkeit, denen von besagtem Pfarr-Vicario Merckel abgehaltenen Gottes-Diensten, nicht ohne Aufsehen des daran sich scadalizirenden Volcks kein eintziges mahl beygewohnet, und unter der vergnügten Jdeè (daß ihme vermeyndlich zuviel geschehen, und ihme die frequentirung, so heissender seiner Kirchen, worinnen jetziger Pfarr-Vicarius dermahlen das Amt hätte, nicht zu verüblen wäre, womit er die carpirung Hoch-Herrschafftlichen Verordnung, dann das feindseelige und erboßte Gemüth, wider den Pfarr-Vicarium nur allzuklar an den Tag legte) zu Ausführung deren eine Aufwiegleren lediglich pro objecto habender Desseins, seinen verbottenen Anhang unter der Burgerschafft immer zu verstärcken trachtete.

Was aber nebst deme das Städtlein Syndringen für allzu insolent halte, auch an

an sich wider alle Christliche Sitten anstreite, seye jener ärgerliche, in Anzeig gekommene Vorgang, da nemlich des Yelins Ehe-Weib eine Leich, zwar biß auf den Kirchhof begleitet, als hingegen der Conduct an die Kirch gekommen, selbige sich nicht geschämet, noch entfärbet, einen effronten Abschied, zum Scandal einer grossen Menge einheimischer und auswärtiger Leich-Gäste, vor der Kirch-Thür zunehmen, wo man doch wissen sollen und müssen, daß es weder ihrem Stand, weder der Lebens-Art, weder auch dem Christenthum, so allem vorzugehen hat, keiner Dingen gemäß seye, bey Anthuung der letzten Ehre dem Todten zu Spott eine Aufführung zu Schulden zu bringen, die auf eine tourbirung des Gefolgs und affligirung deren ohnehin in Betrübnuß gesetzter Anverwandten hinaus lauffet. Innassen dann sich alles dieses durch das vor einer ohnpartheyischen Commission abgehaltene, in Contumaciam non Respondentis, & Causæ suæ diffidentis, legaliter verführte Protocoll, nebst der Stadtkündigen Notorietät, zu ungnädigstem Mißfallen nur gar zusehr verificirte.

Höchstgemeldt Ihro Hochfürstlichen Durchleucht wären demnach gäntzlich ermüdet,

müdet, diesen je mehr und mehr sich häuffenden ohnausdauerlichen vilipendirungen, Contraventionen, Ruhe-Stöhrungen, Aufwieglereyen, Turbationen, Aergernüssen, und Abgeschmacktigkeiten mit der bißherigen Gelassenheit nachzusehen, könnten auch zu Abschneid- und Verendschafftung aller, die Bürgerliche Einverständnuß verwirrender, das denen Unterthanen so höchstnöthige gehorsamst schuldigste Vertrauen gegen ihre angebohrne Fürstliche Landes-Herrschafft untergrabender, auf die völlige Zerrüttung des durch den aufgenöthigten Oster-Procefs ohnehin abgeschwächten zu Entrichtung Herrschafftl. wie auch Reichs- und Crayß-Præstanden meistens unvermöglichen gemeinen Weesens ausgehender Machinationen länger nicht anstehen, ihne incorrigiblen Yelin, wie hiermit beschehe, seiner besag deren Rechten sowohl, als nach ausdrücklichem Innhalt des Eingangs erwehnten Conclusi Cæsarei vom 30ten Septemb. Anni præt. verwürckten Pfarr-Amts nunmehro gantz und gar zu entsetzen, und sofort zu befehlen, innerhalb 9. post Publicationem anfangenden Tägen (deren 3. für den ersten, 3. für den andern und 3. für den letztern Terminum bestimmet wären)

wären) nebst Erstattung deren verursachten Kosten, das Pfarr-Hauß so gewiß zu raumen, als im widrigen nicht Beschehungs-Fall, derselbe mißliebige Vorkehrungen ohnfehlbar zu gewarten hätte.

Welches mithin aus Hochfürstl. gnädigsten Befehl ihme Yelin zu gehorsamster Nachlebung andurch ohnverhalten bleibet. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Cantzley Insiegels. Geben Bartenstein den 20ten Martii 1745.

Aus Hochfürstl. Hohenlohischer Cantzley allda.

Incriptio.

Dem Hieronimo Yelin zu behändigen.

Nro. XXXIX

EXTRACTUS Instrumenti Notarialis.

ERwehnter Herr Deputatus, nemlich der Hochfürstlich-Bartensteinische Cammer-Secretarius Meyer, in mein Notarii und beeder Gezeugen Gegenwart, nach vorher abgelegten Compliment, ihme Hn. Pfarrer Yelin den Hochfürstl. Cantzley-

Befehl dahin eröffnete: Was massen Hr. Pfarrer aus dem insinuirten Decreto den Hochfürstlichen Befehl vermög dessen innerhalb 9. Tagen, das Pfarr-Hauß ausgeräumet werden solle, zur Gnüge belehret worden seyn würde; Und weilen dißfalls kein Gehorsam noch geleistet worden, als seyen der Herr Deputatus vi Instructionis befehliget, die gütliche Ausraumung des Pfarr-Haußes, als heute noch, und nach diesem er Herr Pfarrer auch nach Belieben etwa nacher Widdern zu dessen Hn. Schwieger-Vatter sich begeben könnten, nochmahl anzudeuten, und gleichwie zu deren gütlichen Bequemung alles bestens verhoffet würde; Als verstattete man gedachtem Herrn Pfarrer hierzu eine Zweystündige Bedenck-Zeit, da im widrigen er selbsten sich beyzulegen, wann mit der würcklichen Ausräumung sonsten und andere Mittel doch dergestalten vorgekehret werden müsten, daß an seinen Effecten oder Meubles nichts ruiniret, sondern bis zu deren Abführung so lange im Rath-Hauß wohl verwahret, und der Schlüssel hierzu, ihme überreicht werden solte; Hierauf ertheilete Herr Pfarrer zur Antwort.

Daß

Daß anfänglichen gegen die Hochfürstlich gnädigste Herrschafft allen unterthänigsten Respect hegete, könnte sich aber nicht vorstellen, weilen er bereits seine Vorstellung in einem unterthänigsten Memoriali gethan, und diß Memoriale eingeschicket, daß Hochfürstlich, gnädigste Herrschafft selbsten das Pfarr-Hauß zu räumen, und ihn als Evangelischer Pfarrer gleichsam pendente lite und sine Causæ Cognitione seines Pfarr-Amts zu entsetzen, hierzu den Befehl gegeben haben solten, wenn nur alles behörig und Rechtlichen untersuchet worden wäre, daß darauf ein Judicatum erfolget, und er Herr Yelin pro Confesso & Convicto erkläret seye, müste und wolte Er auch mit Freuden von hier abziehen; Herr Deputatus replicirte, von diesem allem hätte er keine Information, sondern repetirte sein voriges, als worzu er befehliget worden, er Herr Pfarrer möchten nur sich gütlichen bequemen, und dadurch den Gehorsam gegen Hochfürstlich-gnädigste Herrschafft an Tag legen; Mehrgedachter Herr Pfarrer verlangete dann zu all dieser Verhängniß den Hochfürstlich Herrschafftlichen Befehl einzusehen, womit sich auch Herr Deputatus behörig legitimiret,

hoc,

hoc facto, Herr Pfarrer sein gethanes excipiren widerholete mit dem Beyfügen, daß er sich all diesem zu widersetzen viel zu schwach hielte, und die Zweystündige gegebene Bedenckzeit ihme keinen Trost brächte, mithin gegen diese procedur, zumahlen in einem Tag das Pfarr-Hauß zu räumen, eine Unmöglichkeit seye, indeme seine ohnehin starcke Bibliothec ein Tag allein erforderte, hiermit an das Hoch-Preißl. Reichs-Vicariat provociren müste, und mich Notarium seine Antwort und gethane Provocation wohl ad notam zu nehmen, auch hierüber ihme um die Gebühr pro recognitione ein Certificat zu ertheilen, requirirete.

Wir indessen uns in das Logis begaben, und nach dem von dem Herrn Deputato an Herrn Hof-Rath Gazen Bericht erstattet worden, nach Ablauff der dem Herrn Yelin gegeben gewesenen Zweystündigen Bedenck-Zeit uns wieder in das Pfarr-Hauß verfügten, fanden beym Eingang des Pfarr-Hauß unten im Oehren bereits einen Verschlag mit Büchern eingepacket, im hinauf gehen Herrn Pfarrer in der Wohn-Stuben gantz ocupiret angetroffen; Von Hn. Deputato geschahe die weitere Anrede, Hr. Pfarrer thäten gantz wohl, daß sich zur

Aus-

Ausraumung selbsten bequemete, und wolte lieber Leute zur hülflichen Handleistung kommen lassen, damit die Ausraumung desto bälder von statten gehen möge: Er Herr Pfarrer erwehnte hierauf, inhærendo: Daß sich allersinnlichst hohen Respect, gegen Hochfürstl. gnädigste Herrschafft vorbehalten haben wolte, und weilen nicht ergründen könnte, daß Hoch-Dieselbe dergleichen Unternehmen über ihn verhänget haben würden, als wie gesagt, der Gewalt nicht widerstreben könnte, reservirete sich alle Rechts-Wohlthaten, mich Notarium nochmahlen ersuchende, über seine Exception und Provocation ein förmliches Attestat ihme zuzustellen.

Er habe eine zimliche Portion Weine im Keller, welche vor jetzo ohnmöglichen wegführen lassen könne, wolle solche nach Gelegenheit verkauffen, verhoffe also nicht, daß man ihme solches hindern würde, Herr Deputatus meldete in Antwort, er hätte wegen der Weine weiter keinen Befehl, als solchen im Keller liegen zu lassen, und könne solcher mit sein und Herrn Pfarrers Petschafft obsigniret werden; dieses Herr Pfarrer vor etwas bedencklich angesehen, mit dem beyfügen, man würde auch nicht

hin-

hindern, zwey Fuhr-Fässer mit Wein zum Trincken füllen und mitführen lassen zu können, so von Herrn Deputato in keine Bedencklichkeit genommen würde:

Eodem die Nachmittags fanden uns wieder im Pfarr-Hauß ein: und sahen, daß mit dem Ausraumen und Aufpacken auf die abermahls zugegen gestandene 3. Wägen continuiret wurde, vernahmen zugleich, daß ebenfalls 1. Wagen mit Heu schon abgeführet worden wäre, immittelst, als ich der Notarius auf der Strassen beym Aufpacken der Wägen gestanden, kamen Herr Yelin aus dem Pfarr-Hauß; mit einem Brief in der Hand habend zu mir, und überreichten solchen in præsentia Herrn Deputati und Gezeugen mit dem anfügen, dieses seye eine schrifftliche Requisition des Innhalts: wie mündlichen schon beschehen, mit Bitte nach verfertigtem Instrument ihme über seine Exception, Protestation auch Provocation Extractam Protocolli Attestati loco gegen die schuldigste Gebühr zuzustellen, welche Requisitions- Schreiben in bis also gelautet:

P. P.

Wird Tit. Herr Notarius Heickhausen hiermit dienstlich nochmahl requiriret, den

gestern

gestern ausgebettenen Attestato Notariali gegen schuldiger Beobachtung der Gebühr ohnschwehr einzuverleiben, wie daß ich Endes subscribirter zwar dem Gewalt zu weichen, mich vermüßiget sähete, gleichwohlen aber, mit feyerlichsten Vorbehalt alles meinen Hochfürstlichen Herrschafften schuldigsten unterthänigsten Respects, gegen allen mit Gedult erleidenden, widerrechtlichen Vorgang, mich decentissime Protestando, omnia & singula Juris beneficia & competentia quævis meliori & optima ratione, salvando ac reservando, ad summum Imperii Tribunal humillime provocando & Possessionem s: muneris & officii, una cum annexis quibusque firmissime animo retinendo, bestens verwahret haben wolle. Gütiger Deferirung gewärtigend.

E. Museo
inter strepitus, raptim
Syndringen den 31ten Mertz
Anno 1745.

Johann Hieron. Relin/
Pfarrer allda.

Inscriptio.

Tit. Hn. Notario Heickhausens/
Hoch-Edel zu beliebigen Händen
Syndringen.

Da

Da ich der Notarius nun solches Angesinnen nicht denegiren können, also versicherte ihme Herrn Pfarrer nach verfertigtem Instrument den gebettenen Extract zukommen zu lassen Donnerstags darauf, als Morgens gegen Sieben Uhr uns abermahlen im Pfarr-Hauß eingefunden, wurden wieder mit Effecten 3. Wägen beladen, so daß den Vormittag noch das Pfarr-Hauß völlig ausgeraumet geworden. Wie nun all obiges in dem Protocoll und daraus verfertigten Instrument-Punctlichen einverleibet worden; Als habe Krafft beschehenen sowohl münd- als schrifftlichen Requisition gegenwärtigen Extract gegen die Gebühr ihme Herrn Pfarrer Yelin auszuhändigen, Amts halber mich verpflichtet erachtet; urkundlichen mein- und beeder Gezeugen eigenhändiger Unterschrifft- und vorgedruckt- meines gewöhnlichen Notariat-Signet: Extrahirt Wümpfen am Berg den 6ten Aprill 1745.

(L. S.) Joh. Wilhelm Heickhauß / Notarius Cæsar. Public. juratus & expresse rogatus ex requisitus.

Michael Martin Volcket als Zeug.
Georg Adam Weber als Zeug.

Com-

Nro XL.

Copia

Commissions-Sentenz

wider die

Pfarr-Meyerische Ankläger.

In Sachen Joh. Friederich Meyer/ Pfarrer zu Riedbach an Einem, entgegen und wider die sogenannte 22ger und 4. Deputirte des Städtleins Syndringen am andern, dann Johann Edelmann daselbsten, dritten Theil, puncto diffamationis & injuriarum, ist allem vor- und anbringen, auch denen bey einer gnädigst Angeordneten ohnpartheyis. Commission sich geäusserten, und mit Beobachtung all erforderlicher Rechts-Gebühr untersuchten besondern Umständen nach hiermit erkannt:

Erstlichen, daß das gedachtem Pfarrer Meyer imputirte Tantzen und Poltern, und daß er solches in selbst Persohn verübet, nicht erwiesen, sondern als ein Factum alienum übel angeschuldiget.

Zweytens auch von ihme Pfarrer an deme, daß er der wider die Hochfürstliche Herrschafft schwürig aufgestandner Pfarr-Gemeind, weder die Ostern nach dem verbesserten Calender, weder die damahlen be-

gehrte Predigten halten wollen/ nichts unrechts/ sondern dasjenige gethan worden/ was hierunter gnädigste Herrschafft höchst-Obrigkeitl. verfüget.

Drittens die Kinder an der Christlichen Lehr so viel an ihme gewesen / nicht nur nicht versäumet / sondern ohnerachtet deren bey der Gemeind fürgewehrter Unruhe / dannoch die Jugend zu verschiedenen mahlen informiret/ auch darinn einen so löblichen Eyffer zu Tag geleget hat/ daß er bey verspührter deren Eltern Lauigkeit eine nachdrücklich und geschärffte Herrschafftliche Verordnung / und die Kinder zur Christlichen Lehr sowohl / als auch in die Schul zu schicken effectuiret und ausgebracht.

Viertens vermög producirter ohnverwerfflicher und glaubwürdiger Attestaten nichts weniger als verächtlich von dem heil. Evangelio/ wie die unter ihnen selbst varirende 22ger boßhaffter Weise aussprengen/ sich vernehmen lassen:

Fünfftens seine des Pfarrer Meyers an die sogenannte 22ger gemachte Vorstellungen keineswegs für Religions-Freyheits widrig/ sondern als der Augspurgischen Confession, und deren 26. und 28ten Articul

Articul durchaus gemäß anzusehen/ und zu achten seyn.

Sechstens die wegen des Abendmahls gefallene Reden von denen 4. Deputirten zu des Pfarrers Verunglimpffung geflissentlich theils verdrehet / theils falsch an die Gemeind hinterbracht / theils aber zum prætext ihrer beharrlichen Widersetzlichkeit genommen worden.

Inmassen dann gedachter Pfarrer von all solchen so ungegründet/ als unchristlich aufgebürdeten imputatis entlediget / und absolviret / weniger nicht bemeldte sogenannte 22ger / und Deputirte eine jedoch ihren Ehren ohnnachtheilige/eben erwehntem Pfarrer Meyer gleich auf der Stelle zuthun habende Abbitte auferleget / fort denenselben obberegter Anschuldigung wegen / ein ewiges Stillschweigen bey Vermeydung ohnnachlässiger Zehen Rthlr. Straf / oder gestallten Umständen nach / würcklichen Landes-Verweissung dessen oder deren so sich darwider freventlich vergehen / Ernst gemessen imponiret / anbey aber (nebst Erstattung aller bißher aufgelauffener/ muthwillig verursachter Kosten / welche die 22ger und Deputirte unter sich allein und einer für den andern in solidum

zu vertretten haben) ferner reserviret wird/ wider den/ über kurtz oder lang in Erfahrung bringende verwegene Anstiffter/ und Urheber all dieser gehässig angezettelter Verläumdungen / andern zum Beyspiel und Exempel / mit schwehresten Ahndungen zu verfahren.

Endlichen auch die von dem Ruhe- und Fried-hässigen / Johann Edelmann/ jenem von der Gemeind Syndringen unterm 27ten May Anni præteriti überreichten Exhibito angebogene / gegen dem Pfarrer Meyer gestellte/ und übel sogenannte Desideria belangend ; weilen weder gedachte 22ger und Deputirte, noch jemand sonsten aus der Burgerschafft hieran einig Theil nehmen / so werden zwar dieselbe von deren Verantwortung/ jedoch mit der Verwarnung / daß sie fürohin behutsamer in Unterschreibung deren Memorialien seyn sollen / allerdings ledig gesprochen / wider den Edelmann insonderheit aber ist hiermit der weitere Bescheid / daß die zumahlen wider Willen der Burgerschafft obbedeuteten Exhibito angehefftete Desideria, welche gleichwohlen der Pfarrer Meyer zum Uberfluß/ und zur Genüge in Schrifften/ auch durch Urkunden / abgeleinet / als ein

ein scabiose von ihme zum theil selbst revocirte piéce, nicht nur ab Actis zu removiren/ sondern auch durch den Amts-Knecht offentlich zu zerreissen / mithin ihme Edelmann/ als welcher ohnehin schon vieler Verbrechen halber / der Burger-Meister und Richters-Stelle entsetzet / überhaupt auch ein Ertz Calumniant auch dermahlen würcklich intuitu zerschiedener wider Ihne neuerlich angezeigter Begangenschafften in Inquisitione ist / vor die Füß zuwerffen / anbey dem in seinem Amt und Weesen untadelhafft erfundenen boßhafften Dingen traducirten Pfarrer Meyer abzubitten / weniger nicht in die dißfalls freventlich verursachte Kosten und Schäden völlig zu ertheilen seye / gestalten dann respective zu amoviren und zu zerreissen angewiesen auch völlig ertheilet / die Bestraffung aber biß zu Decidirung derer übrigen gegen den Edelmann denuntiirten / und von Tag zu Tag sich mehrender/ auf der angefangenen Inquisition annoch beruhenden schwehren Separat-Puncten vorbehalten wird. Alles von Rechtswegen. Geben Bartenstein den 17ten Martii 1745.

(L. S.)

Nro XLI.

Unterthänigste Remonstrations- und Bittschrifft der Meyerischen Ankläger.

Durchlauchtigste Fürsten! Gnädigste Fürsten und Herren!

Daß in Sachen unserer Contra den Pfarrer Meyer zu Riedbach, als unsern gewesenen Vicarium, pto: diversorum Gravaminum, unterm 17ten dieses Monaths ergangene gnädigste Urtheil, hat uns in die alleräusserste Bekümmernuß versetzt, immassen wir daraus ersehen müssen, daß erwehnter Pfarrer nicht nur von allen wider ihn übergebenen Beschwehrungs-Puncten, wovon jeder dasjenige, was er vorhin zum Protocoll angezeiget, allstündlichen Gewissenhafft bedörffenden falls behaupten könnte, plenariè absolviret, sondern auch wir zu einer Abbitte und Erstattung aller bißhero aufgelauffenen Unkosten condemnirt worden! Durchlauchtigste Fürsten! Gnädigste Fürsten und Herren! Findet bey Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, Durch-

Durchlauch! wie wir in Hoffnungs-vollen unterthänigsten Vertrauen uns getrösten, das fußfälligste Bitten getreuer Unterthanen noch ein gnädigstes Gehör, so geruhen Höchst-Dieselben die Gnade vor uns zu haben, falls ersagte wieder einen Evangelischen Geistlichen als unseren gewesenen Pfarr-Vicarium anzubringen gehabte Gravamina annoch (ob wir zwar nach seiner Abkunfft und mithin selbstiger Aufhörung dieser vormahligen Beschwerden davon abstrahiren, auch gerne weiter nichts hiervon gedencken mögen) auf jenes Verlangen deutlicher vorgelegt und erwiesen werden sollten, die Untersuchung nach der in clementissimo Rescripto Cæsareo de 21ten Julii a. p. exprimirter Maaßgab, etwa durch das Hochfürstl. Waldenb. Gemeinschafftliche Consistorium legaliter geschehen zu lassen. Es fället uns ohnverschmertzlich, in einer solchen Sache, die wir erforderlichen Falls alle Stund und Augenblick mit einem theuren Eyd behaupten können, succumbiren zu sollen, und unsere Pflicht schuldigste Devotion vor Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, Durchl. als unsern gnäd. Landes-Fürsten und Herrn, welche wir auch bey all unsern trübseeligen Umständen ohnverrückt

beyzubehalten wissen, leidet nicht, daß wir unsere Zuflucht in dieser kümmerlichen Angelegenheit an ein allerhöchstes Reichs-Gericht nehmen, ehe und bevor uns alle Hoffnung benommen ist, daß Eure Hochfürstl. Durchleucht, Durchl. unser nochmahlig flehentlichstes Bitten gnädigst erhören werden, wie wir dann, unter anhoffender gnädigsten Willfahr in dem allertieffesten Respect Lebenslang verharren.

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Durchlaucht.

Inscriptio.

Denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carl Philipp/ und Herrn Joseph/ Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein, Grafen zu Waldenburg und Herren zu Langenburg weyland Ihro Römis. Kayserl. Majestät würcklich Geheimden Räthen, und respective derer hohen Ertz- und Fürstl. Dhom-Stiffter zu Cölln, Straßburg, Augspurg und Ellwangen Dhom-Grafen und Capitular-Herren unsern gnädigsten Fürsten und Herren.

Nro.

Nro XLII.

EXTRACTUS

Gemeinschafftlich-Hohenlohischen in vim Recessus errichteten Conferenz-Protocolli,

sub dato den 19ten Septemb. 1715.

NAchdeme des Herrn Senioris und Lehen-Administratoris von Hohenlohe-Schillingsfürst/ Hochgräfl. Excellenz, auf heut dato eine Conferenz anhero nacher Kupfferzell ausgeschrieben / und denen sämtlichen hohen Herren Principalen der Grafschafft Hohenlohe beliebet / ihre Herren Deputirte darzu abzuschicken / auch bereits die durch ein allgemeines Ausschreiben communicirte Proponenda in reiffe Deliberation gezogen worden; Als ist darauf zum Schluß gekommen:

Und weilen schließlichen die Beobachtung der NB. Evangelischen Kirchen-Sachen bey gegenwärtiger Lehens-Administration (um willen des Herrn Senioris und Lehen-Administratoris Hochgräfl. Excellenz der Römisch-Catholischen Religion beygethan) bey obwaltenden Umständen

nicht bestehen/ noch Ihnen überlassen werden kan / sondern deren Besorgung dem Evangelischen Herrn Seniori aus dem Hochgräfl. Hauß / und zwar der Observanz und Ordnung nach/ Ihro des Herrn Grafen Christian Crafften zu Hohenlohe Ingelfingen/ Hochgräfl. Excellenz, dermahlen füglicher zukommet; Also hat es darbey/ gleichwie es auch bey denen Collegial-Affairen / und deren Direction NB. quoad Punctum Religionis gebräuchlich/ sein ohnveränderliches Bewenden / wie dann deswegen / und vornehmlich der nach Beschaffenheit der vorfallenden Begebenheiten erforderlichen Communication halber / mit hochgedacht Ihro Hochgräfl. Excellenz zu Hohenlohe-Schillingsfürst / per Deputatos die Abrede dahin genommen worden / daß NB. die Religions- und Pfarr-Sachen an und vor sich selbsten NB. von dem Herrn Seniore Evangelico NB. alleine besorget und expediret / was aber das Seculare & Oeconomicam in solcherley Kirchen und Religions-Affairen betrifft/ und in die Gemeinschafftliche Lehens-Cassam mit einlaufft / darüber ein Bericht und Gutachten von dem NB. Evangelischen Senio an das NB. Catholische Senium und Lehens-Admi-

nistra-

nistration eingeschickt / mithin demselben die Expedition, nebst der aus der Lehens-Cassa zu verfügenden erogation und herkommlichen Verrechnung aller Expensen überlassen / auch solches NB. hinführo jederzeit bey NB. solchem Statu und Begebenheiten NB. pro norma normante dienen / und observiret werden solle.

Womit dann diese Conferenz beschlossen und zu Vollziehung alles dessen / so in diesem Protocollo enthalten / allerseits Hochgräfliche Herren Deputirte sich einverstanden / Urkundlich unser aller eigenhändiger Subscription. So geschehen Kupfferzell den 19ten Septemb. 1715.

Waldenburgische Linie.

Exparte Hohenlohe-Schillingsfürst:

Georg Ludwig Köhler,

Johann Martin Weber.

Von wegen Hohenlohe-Bartenstein /

Gottlieb Maximilian Strauß.

Wegen Hohenlohe-Pfedelbach /

Johann Ludwig Hermann,

Lt. und Cantzley-Director,

Georg Wilhelm Hößner,

Cammer-Secretarius.

Neuen-

Neuensteinische Linie.

Wegen Hohenlohe-Ingelfingen/

Johann Friederich Algeier,
Hof-Rath,
Johann Ludwig Riedt.

Wegen Hohenlohe Kirchberg/
ex speciali Commissione

Johann Friederich Algeier,
Johann Ludwig Riedt,
Cammer-Rath.

Wegen Hohenlohe Weickersheim/
Georg Tobias Pistorius,
Licentiat,

Johann Gottfried Muckh.

Wegen Hohenlohe Oehringen/
Conradt Ebermeyer,
G. F. Gebhardt.

Wegen Hohenlohe Langenburg/
Johann Philipp Fehr, genannt Gampert,
J. C. Hoffmann.

Nro. XLIII.

Religions-Beschwerden/

welche bereits vor der
dißjährigen Oster-Feyer-Discrepanz
in der

Grafschafft Hohenlohe

geführet,
und bey dem Höchst-Preißl. Reichs-Hof-Rath mit eingeklagt worden.

In der Grafschafft Hohenlohe, Waldenburgischen Theils sind:

1. Clöster vor P. P. Franciscanos an verschiedenen Orthen erbauet worden, welche Patres alle Actus Parochiales, auch so gar bey Eheleuten mixtæ Religionis zu verrichten pflegen.
2. Sind theils Pfarrern und Schul-Bedienten A. C. ihre Besoldungen geschwächt, etlichen unter diesen Letzteren, was sie aus denen Herrschafftl. Renten haben solten, gar entzogen worden.
3. An einigen Orthen ist das Simultaneum nicht nur auf den Kirch-Höfen, sondern auch in denen Evangelischen Pfarr- und Filial-Kirchen würcklich eingeführt, da

man

man Catholischer Seits der Evangelischen Altäre, Tauff-Steine, Cantzeln, Sacristeyen, Glocken und so w. nach Gefallen sich bedienet.

4. Solenne Processiones werden mit Klang, Gesang und vielem Pracht, auf offentlichen Strassen und Gassen, veranstaltet und gehalten, auch, besonders bey denen Fest-Processionen die Evangelische Unterthanen, unter währendem Evangelischen GOttes-Dienst, zum Wachen und andern Dienstleistungen angehalten.

5. Bey sich ergebenden Kauf- und andern Veränderungs-Fällen derer Häuser und Güther, werden die Evangelische Unterthanen, auch selbst die Kinder und Nachkommen, manchmalen abgetrieben; wohingegen andern fremden Käuffern Catholischer Religion, wann deren beyzubringen sind, dazu verholffen wird.

6. Sind auch schon scharffe Befehl ergangen, die aus Ehen zweyerley Religion erzielte Kinder in der Catholischen Religion zu erziehen.

7. Die zu den Consistoriis und Ehe-Gerichten gehörige Causæ Ecclesiasticæ, matrimoniales & reliquæ mixti fori, werden

zu

zu den Cantzleyen und weltlichen Aemtern gezogen, und so gar deren Einbericht- und Anbringung an das Consistorium bey Straff verbotten.

8. Mit Vorbeygehung des Consistorii werden Pfarrer, Kirchen, und Schul, Bediente angenommen, suspendirt, translocirt, cassirt u. s. w.

9. Sind auch schon Evangelische Schulmeister, um etlicher in ihre Schul komender Catholischer Kinder willen, den Catholischen Catechismum und andere Catholische Bücher darneben einzuführen, durch Herrschafftl. Befehl gezwungen worden.

10. Werden die neu- angenommene Pfarrer und Schul- Bediente von der Direction und Inspection des Consistorii und Superintendenten völlig abgezogen.

11. Ist die zweyte Pfarr-Stelle zu Pfedelbach annoch vacant, und wird zu deren Wiederbesetzung keine Hoffnung gemacht.

12. Ist ein höltzernes Creutz mit einem steinernen Fuß auf dem Charlottenberg, mittelst einer angestellten Procession, solenniter aufgerichtet worden, u. s. w.

Nro XLIV.

Nro XLIV.

Hoch-Herrschafftl. Signatur, wegen der Ordination des Pfarr-Vicarii Christian Fried. Knappens

Wir Ferdinand, Graf von Hohenlohe, Herr zu Langenburg, Bartenstein und Pfedelbach rc. thun hiemit zu wissen, demnach bey uns der Ehrwürdig und Hochgelehrte Herr, Johann Jacob Knapp, Evangelischer Superintendens dahier unterthänig vorgestellet, wie ihme zu sonderbarem Soulagement gereichete, wenn wir gnädigst concedirten, daß Er seinen Sohn, den Studiosum Theologie Christian Friederich, in allhiesiger Pfarr-Kirche ordinirt, ihme solchen bloß allein zur Sublevation und ohne unser aggravio adjungiren und zu seinem Pfarr-Vicario denominiren und gebrauchen dörffte. Wann Wir nun ihme Herrn Superintendenten zu willfahren keinen Anstand gefunden, auch dessen Sohn eine solche Aufführung bißhero bezeuget, daß jedermänniglich damit satisfait gewesen, und wir nicht zweiffeln, er werde zu seinem eigenen Besten in sothaner Conduite

ferner

ferner continuiren und fortfahren; Als geben wir ihme Herrn Superintendenten, Johann Jacob Knappen, hiemit und Krafft dieses die gnädigste Erlaubnuß, ermeldt seinen Sohn Christian Friederich, in allhiesig Evangelischer Pfarr-Kirche, nach seiner Gelegenheit und more solido ordiniren, solchen als ihne adjungirten Pfarr-Vicarium gebrauchen, und alle Actus Ministeriales durch ihne so dann verrichten lassen zu können. Wie wir dann auch wollen, daß Er Christian Friedrich Knapp vor seinen Pfarr-Vicarium gehalten und von jederman davor respectiret werden solle. Geben Pfedelbach den 12ten April 1741.

(L. S.) Ferdinand Graf
von Hohenlohe.

Nro XLV.

EXTRACT
aus den
Pfedelbachischen Kirchen-Actis
über das Jahr 1741.

DEn 21sten April. a. h. habe meinen Sohn Christian Friederich Knappen, Studiosum Theologiæ, nachdeme er die Pa-

rochie zu Eschenau ein gantzes Jahr mit predigen und catechisiren versehen, als meinen Pfarr-Vicarium dahier ordinirt. Die Anrede an die Gemeinde habe genommen aus Phil. II. 22.

Nro. XLVI.

Consistorial-Signatur

vor den

Pfarr-Vicarium

Christian Friederich Knappen.

Nachdeme durch Abkunfft des gewesenen Herrn Ober-Superintendenten Knappens, die eine Pfedelbachische Pfarr-Stelle erlediget worden, wegen allzu grosser Gemeinde und derer starcken Filialien aber durch einen Geistlichen sothane Gemeind nicht wohl versehen werden kan; Als hat man von Consistorii wegen dem dermahligen Adjuncto Ministerii, Herrn Christian Friederich Knappen den Auftrag thun wollen, daß er biß auf weitere Verordnung, besagte vacant-seyende Stelle versehe, und sich die Geistliche Besorgung

der

der Gemeinde angelegen seyn lasse. Oehringen den 9ten May 1743.

Hochgräfl. Hohenl. Waldenburgisches Consistorium allda.

Inscriptio.

Herrn Adjuncto Ministerii Christian Friederich Knappen zu behändigen in Pfedelbach.

Nro. XLVII.

COPIA

unterthänigstes Memorialis der Pfedelbachischen Pfarr-Gemeinde vor den Vicarium Knappen zur zweyten Pfarr-Stelle daselbst.

DAß Ew. Hochgräfl. Excellenz, wir, die gesamt Christ-Evangelische Gemeinde dahier zu Pfedelbach und denen hieher gehörigen Filialien mit gegenwärtig demüthigster Bittschrifft in respectueusester Unterthänigkeit angehen, dazu gibet uns die, dem gesicherten Vernehmen nach, er-

gangene Vocation des jetztmahligen hiesigen Herrn Ober-Superintendenten, Johann Jacob Knappens, zur Stiffts-Prædicatur-Stelle nach Oehringen, sorauf auch dieses, daß aus Ew. Hochgräfl. Excellenz gnädigster An- und Verordnung die Ersetzung der Vacant wordenen zweyten Pfarr-Stelle etwa in balde geschehen, damit die Gemeinde, sonderheitlich derer alt schwächlichen und offtmahls vieler krancken Persohnen, auch dreyer Kirchhöfe und dahin einschlagender Leichen wegen, nicht lang ohne genugsame Versorgung bleibe, die Veranlassung:

Wir können anbey nicht umhin, von erst wohl ernandten Hn. Ober-Superintendenten in Warheit anzurühmen, daß seit desselben hierseyn und Vorstehung einer Christlichen Pfarr-Gemeinde durch ihne gar viele Seelen-Sorgfalt auch sonsten alle Liebe und Treue an uns verwendet worden, wovor dann demselben unter gebührender Hochachtung auf Lebens-lang den erkanntlichsten Danck zu erstatten haben, da zugleich nicht bergen können, daß seiner Abkunfft halber und ein jeder unter uns im Gemüthe nicht wenig gerühret wird, dabenebenst auch ebenmässig eine obschon von noch kurtzer Zeit her, jedannoch aber und

nichts

nichts desto weniger allschon genugsamlich Christlichen Sorgfalt und Christlichen Liebes-Treue an dessen Herrn Sohn den bißherigen Vicarium Knappen verspühret. Und nachdeme Ew. Hochgräfl. Excellenz bißhero zu Dero unsterblichsten Ruhm und unser aller zu gantz unterthänigster Danckes-Erstattung erzeigte Hochgräfl. hohe Vorsorge unseres Evangelis. Kirchen-Weesens uns auch vor jetzt die gute Hoffnung machet, Hoch-Dieselbe nun zu unser und derer unserigen auch in Zukunfft nöthig habend sattsamer Erbauung mit einem tüchtigen Subjecto wieder gnädigst versetzen werden, also erkühnen uns auch nun so getroster, mehr hochgedacht Ew. Hochgräflichen Excellenz hiermit unterthänigst zu ersuchen und demüthigst zu bitten, Hoch-Dieselbe bey der jetzt vacant gewordenen hiesig einten Pfarr-Stelle, jedoch gantz ohne uns nicht geziemende Maas-Vorschreibung vor anderen gnädigste Reflexion auf vor berührt unsern lieben Herrn Vicarium Knappen zu machen, gnädigst geruhen, und durch ihne uns in diesem unsern Seelen-Angelegenheiten mildest erfreuen möchten; Welch hohe Gnade wir gegenmänniglich hoch anrühmen, mit ferners geziemend allunterthänigstem

Danck erkennen, und stets hin in devotestem Respect an verbleiben werden.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

gantz unterthänigst-treugehorsamste
die gesamte Pfedelbachis. Pfarr-Gemeinde mit denen Filialien Wieditschenbach/ Oberohren/ samt Buchorn.

Nro. XLVIII.

Copia

Decreti Inhibitorialis
vor
Christian Friedrich Knappen,
Pfarr-Vicarium.

WIr Ferdinand Graf von Hohenlohe, Herr zu Langenburg, Bartenstein und Pfedelbach ꝛc.

BEfehlen hiemit dem Vicario Christian Friedrich Knappen, daß er von nun an sich der dahiesigen Evangelischen Kirchen enthalte, und ohne unsere Special-Erlaubniß solche nimmer betrette, und daß er diesem Unserem Befehl sich ohne Widerstand fügen

fügen werde, versehen Wir Uns zu ihme des bestens. Pfedelbach den 28. Martii 1744.

Ferdinand/
Graf von Hohenloh mppr.

Nro XLIX.
Reflexiones

Uber die Gedancken eines Anonymi ad Quæstionem: Ob das Gemeinschafftlich-Hohenloh-Waldenburgische Consistorium wohl gethan, daß selbiges der an Kayserl. Majestät gebrachten allerunterthänigsten Anzeige und Klage derer Hochgräflich-Hohenloh. Evangelischen Herrschafften in Casu Præsenti adhæriret?

Die angeführte Rationes pro Negativa sind folgende:

1) DAß einem Domino territoriali, ut ut diversæ sit Religionis, vermög der Territorial-Superiorität das Jus Ordinandi Ferias, quatenus non tendunt in præjudicium Religionis, competire.

2) Unserer Evangelis. Religion nichts præjudire, sondern gleichgültig seyn könne, ob man die Oster-Feyer 8. Tage ehender oder später halte, und ob man solche con-

conjunctim mit denen Catholicis, oder separatim begehe ꝛc.

3) Daß auf die Klage des Consistorii, weilen dieses Dominis Gravantibus subordiniret stehe, nach Anweisung des R. I. N. & Capit. Cæs. Ein Schreiben um Bericht vor dem Mandato beym höchsten Reichs-Gericht decerniret zu werden pflege; Solches aber wann Illustrissimi Agnati Evangelici allein klagen, ob cessantem talem subordinationem, zugleich cessirte, und ein Mandatum sogleich decerniret werden könnte.

4) Das Consistorium mit solch seiner Klage ein mehrers thue, als worzu dasselbe von beato Illustrissimo Constituente obligiret worden ꝛc.

Es dienet nun aber

Ad 1mum) daß in præsenti der Herrschafftl. Befehl der dißjährigen Oster-Feyer allerdings und gantz offenbahr so beschaffen seye, ut tendat in maximum & summum præjudicium Religionis & Confusionem in Ecclesiis Evang. angesehen a) nach dem Concluso eines Höchst-Preißl. Corporis Evangelici alle Evangel. Reichs-Lande die Ostern uniformiter nach Vorschrifft des dem Julianischen surrogirten

neu-

neu-verbesserten Calenders und Astronomischer Ausrechnung des Æquinoctii Vernalis celebriren, und b) zu Haltung des Gregorianischen Calenders, und der darinnen anders ausgerechneten und angesetzten Oster-Feyer niemahl und um so weniger sich verbinden lassen, weilen man die nach jenem verbesserten Calender einfallende Oster-Feyer gleichsam als einen Characterem derer Evangelischen Kirchen-Gemeinden consideriret, und c) der wiedrige Befehl primario von dem Pabst Gregorio, so der gantzen Christenheit damit vorschreiben und gebieten wollen, herrühret, und denen jetzo nur die Catholische Landes-Herrschafft inhæriren wollen, annebenst man d) dißseits doch überzeugt ist, daß die Astronomische Ausrechnung die richtigst und beste seye, e) die Particular-Trennung von andern Evangelischen Gemeinden allenthalben nichts als Unruhe, Confusion, Aergernuß, Vorwürff, Schmähungen, Spaltungen und Strittigkeiten, nebst andern Inconvenientien und gefährlichen Suiten nach sich ziehen müste, diese Obligation f) der in der H. Schrifft selbsten sowohl als Gal. 2. v. 4.

& 5. Gal. 5. v. 5. & Col. 2. v. 16. & 17. gegründeten, als auch g) in dem Instrum. Pacis Westphal. und andern L. L. Imper. Fundament: bestärckten und mit vieler Christen-Blut theuer erworbener Religions-Kirchen- und Gewissens-Freyheit diametraliter entgegen wäre; Als zu deren Kränckung h) die Superioritas territorialis sich keineswegs extendiren kan, da vielmehr derer Catholischen Landes-Herren Jurisdiction in Ecclesiasticis in Evangelischen Orten bekannter Dingen in dicto Instrum. Pacis Westphal. restringiret und suspendiret seyn solle. Uber diß i) das Præjudicium Religionis durch die præterirung des Evangelis. Consistorii Formati in Anordnung derer Evangelischen Fest- und Feyertäge auf das höchste vergrössert, auch k) die in denen Reichs-Satzungen dißfalls fundirte Pacta Domus de annis 1615. & 1684. l) der eben also bevestigte solenne Successions-Recess de Anno 1710. m) die in Anno 1715. nach der Reichs Observanz dißfalls errichtete standhaffte Convention, n) die bißher observirte Gemeinschafftlich-Hohenlohische Kirchen-Ordnung, so in Ecclesiasticis eine genaue Conformi-

formitæt erfordert, und worauf die Pfarrer eydlich verpflichtet sind, o) die irrevocable auf den vorigen Recess de Anno 1710. sich referirende Consistorial-Ordnung de Anno 1722. und p) die ohne Verletzung derer Reichs-Gesetze nicht aufzuheben seyende letzte Willens-Disposition des letztern Evangelis. regierenden Grafens von Hohenlohe zu Pfedelbach Waldenburgis. Linie ꝛc. ꝛc. durch die in præsenti ergangene widrige Herrschafftliche Befehle gäntzlich infringiret, und immutiret werden ꝛc.

Ad 2dum Findet diese angeführte Ratio Contraria allschon aus deme, was ad 1mum erläutert, die ebenmäßige Beantwortung, deme noch hinzu kommt, daß der bey anbefohlener Aenderung der Evangelischen Oster-Feyer als einer ohnstrittigen Kirchen, und das Gewissen ex supra allegatis momentis gar sehr afficirenden Sache, adhibirte grosse Zwang und in Continenti vollzogene scharffe Comminationes als ein Mittel gemiß brauchet worden, die conscientiosesten Pfarrer aus dem Amt und Land hinweg zuschaffen, und das gantze Evangelische Religions-Weesen in dem Land umzustür-

stürtzen; Wie dann schon würcklich die nachgefolgte scharffe Decreta zeigen, daß man auch andere Evangelische Feste pro lubitu gegen die Observanz, Consistorial- und Kirchen-Ordnungen zum geflissenen Tort und Kränckung des Consistorii und Evangelischen Gemeinden zu ändern intentiret, auch sogar die Evangelia hiernach vorzuschreiben sich angemasset ꝛc. Anderer trifftigster Gegen-Rationum dißmahlen kürtze halber wegen abgehender Post ohnzugedencken, als welche in dem solidesten Responso Altdorffino ohnehin weitläufftiger und stattlicher deduciret sind ꝛc.

Ad 3tium) Ob es wohlen an deme und man zum voraus gesehen, daß ein Höchst-Preißlicher Reichs-Hof-Rath auf die Klage des Consistorii gegen seine Landes-Herrschafften nicht sogleich ein Mandatum S. C. sondern vorhero nach Maßgab der angeführten Reichs-Gesetze ein Schreiben um Bericht, oder, weilen die Evangelische Herrschafften Mit-Actores sind, ein Rescript erkennen werden, so hat man doch die Klage ex seqq. Causis prægnantissimis keineswegs unterlassen können, sondern sich hierzu äusserst nothgedrungen

drungen gesehen, weilen man gegen die am meisten beym Consistorio beschäfftigte Membra die ignominioseste Inquisitiones in Causis Officii Consist. angestellet, und die übrige ebenfalls personaliter invehiret, auch einen von den Geistlichen Assessorem durch die scharffe Comminationes dahin bewogen, daß er sich bey einer Inquisition mit mißbrauchen lassen, folglich das gantze Consistorium völlig zu trennen und zu zernichten gesuchet, hiernächst man zu besorgen gehabt, es dörfften Illustrisimis Evangelicis, wann sie allein agiren wollen, Ihr Jus agendi deßhalben disputiret, und sie mit der Klage abgewiesen werden, cum Saltem Remotius sint interessati, Consistorium autem cum Parochis & subditis proxime sit gravatum, welche Abweisung Illustrisimor: Evangel. um so ehender erfolgen können, jemehrers man Catholischer seits beyzubringen sich beflissen, daß die Unterthanen mit derer Catholicorum betragen und Verfügungen vor sich satisfacirt seyen, somit die völlige jenseitige Absicht des einführenden Simultanei Catholicæ Religionis exercitii sich klar veroffenbahret ꝛc. ꝛc.

Nach-

Nachdeme nun aber das Kayserl. Rescript also favorable und gerecht gestellet; so dörffe man an dem nächst nachfolgenden kräfftigen Mandato S. C. zumahlen in Ansehung derer fortsetzenden exorbitanten Factualitäten und Paritions-Unterlassung gar nicht zweifflen.

Ad 4tum) Hat zwar Illmus Constituens Consistorium nicht ausdrücklich dasselbe obligiret, in denen Religions-Beschwehrungen die Klagen an ein höchstes Reichs-Gericht zu bringen, jedoch aber auch selbigem dieses nicht inhibiret noch inhibitiren dörffen, dahero wann Casus necessitatis absolutus (wie allhier ex adductis causis erscheinet) das Consistorium sich sothaner Klage Salva conscientia & officii ratione auf keine Weise zu entheben vermag, dann selbigem überhaupt die Währung des Evangel. Religions-Wesen und eingeführter Ordnungen principaliter oblieget, und von beato Illustrmo constituente über alles auf ihr Gewissen und Pflicht, auch Verantwortung vor GOttes Richter-Stuhl inculciret worden rc.

Nro L.

Nro L.

Hochgräfl. Hohenlohe-Schillingsfürstl. Signatur,

worinnen die

Ober-Superintendur

an den

Superintendenten Knappen

übertragen worden;

Welcher die

Hochgräfl. Bartensteinische

und

Pfedelbachische Signaturen

fast ad verbum gleichlautend sind.

WIr Philipps Ernst / Graf von Hohenlohe / Herr zu Langenburg, weyl. Ihro Röm. Kayserl. Maj. würcklich-Geheimer Rath, der Grafschafft Hohenlohe Senior, und Deroselben Lehens-Herrlichkeiten Administrator &c.

DEmnach unser biß hieher gewesener Superintendent auch Stiffts-Prediger zu Oehringen, Doct: Jann vor bereits zwey Jahren in solche Gemüths- und Verstands-Schwach-

Schwachheit und Unkräfften verfallen, daß derselbe weder zu einem noch dem andern mehr tauglich sich befindet, auch vernünfftiger weiß einiger Geneß- und Besserung so weniger zu hoffen, da auch die Leibes-Kräfften seines hohen Alters halber täglich mehr ab- als zunehmen, mithin derselbe pro civiliter mortuo allerdings zu halten ist, fortan wir uns gemüssiget sehen, diß-falls andere Vorsehung zu thun; Und dann uns sattsam bekannt, die besondere Begab-nuß, Gelährt- und übrige Fähigkeit auch grosse Verdienste des dermahligen Gräflich-Pfedelbachischen Privat-Superintendenten und Hohenlohe-Waldenburgischen Gemeinschafftlichen Consistorial-Raths Knappen: Als vociren, setzen und verordnen wir denselben hiermit zu unserm General-Superintendenten aller unserer Landen und darinnen befindlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, samt deren Pfarrern und Schul-Dienern, mit dem Beding jedoch, daß Er sich jederzeit als ein getreuer Diener und Rath, uns Seiner Herrschafft gehorsam und gewärtig erzeige, auch biß zum natürlichen Tod des Doctoris Jann sich mit der Helffte deren davon abfallenden Emolumenten begnügen thue.

Urkund-

Urkundlich dessen wir gegenwärtiges Vocations-Decret ausfertigen, und Ihme zu seiner Legitimation und Installation zustellen lassen. So geben Schillingsfürst den 8. Novembr. 1741.

(L.S.) Philipps Ernst / Graf von Hohenlohe mppr.

Nro LI.

Hoch-Herrschafftl. Anweisung derer Herren Geistlichen an die Ober-Superintendur.

DEmnach die Hochgebohrne Unsere gnädigste Grafen und Herrn, Hochgräfl. Excellenzien, wegen des bißherigen Gemeinschafftl. Herrn Ober-Superintendenten Doct. Janns zu Oehringen, obhabenden hohen Alters und anderer Indisposition sich gemüßiget gefunden, eine Aenderung zu treffen, und sothane Stelle und Function dem Pfedelbachischen Superintendenten Herrn Johann Jacob Knappen zu übertragen, und zu dero Ober-Superintendenten

 gnäd.

gnädigst declariret haben; Als wollen und befehlen Hoch-Dieselbe auch hiemit sämtl. dero Herrn Geistlichen, daß sie künfftighin, in Abwesenheit Herrn Cantzlers von Bernergger, alle dero Berichte an das Gemeinschafftlich-Hohenlohe-Waldenburgische Consistorium, wie bißhero, jedoch mit dem Annexo bey der Oebr-Superintendur in Pfedelbach zu eröffnen, stellen und einschicken lassen, auch dero Ober-Superintendenten Herrn Johann Jacob Knappen, krafft dieses Decrets, bevollmächtigen, daß er diese gnädige Intention, bey vorseyenden Synodo, sämtl. dero HHnn. Geistlichen eröffnen, und sie zu dessen Befolgung anweise, auch ins künfftige von dem vor nun in Pfedelbach angeordneten Consistorio die Resolution darauf zu erwarten haben. Kupferzell den 12. Bartenstein den 14. und Pfedelbach den 16ten Julii 1742.

Hochgräfl. Hohenlohe-Waldenburgische Regierungs-Cantzleyen allda.

Nro. LII

Nro LII.

Ein sogenanntes
PRO MEMORIA
eines
Catholischen Authoris,
mit untersetzten
Anmerckungen
eines
Evangelischen.

§. I.

VOn wegen derer Herrn Grafen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, ist bereits durch ein Impressum, (a) ohnpartheyische Gedancken betitult, und diese angefügte Verordnung dem Publico kund gemacht worden, aus welch Ursachen Hoch-Dieselbe bewogen sich befunden, ihren Unterthanen für dieses 1744. Jahr die Oster-Feyer weder nach dem Gregorianischen, noch nach dem neu-verbesserten, sondern dem Julianischen (b) Calender anzubefehlen. Und da dieses Impressum dem Publico nicht nur überhaupt, sondern auch

sämtlich zu Franckfurt anwesenden fürtreff-lichen Reichs-Tags-Gesandtschafften ins besondere zu Handen gekommen ist; So setzet man ausser allem Zweiffel, es werde gedachte ihre Oster-Verordnung, una cum motivis Fundamentisque auch sämtlich Höchst und Hohen Chur-Fürsten und Ständen zur Wissenschafft gedyhen seyn.

(a) Die Fundamenta so dieses Impressum führt, zu refutiren, sind in denen Theologisch- und Rechtlichen Belehrungen, sonderheitlich in dem ersten darunter begriffenen Responso Theologico, Iuridico Hallensi, so der Ober-Superintendent Knapp dem Publico durch den Druck communicirt, genugsame Gegen-Gründe anzutreffen.

(b) Nachdeme der Julianische Calender im gantzen Römischen Reich abgeschafft ist, und an dessen statt von denen Evangelischen Ständen der Verbesserte, von denen Catholischen aber der Gregorianische angenommen und eingeführet worden; Als war die Wieder-Einführung und gewaltsame Aufdringung des exauthorisirten Julianischen Calenders, in pur Evangelischen Orten, und zwar blos allein in dem Passu, der die Sacra und Cultum Religionis Publicum betrifft, gegen die bißherige ohnunterbrochene Possession und Observanz, um somehr bedencklich und als eine Sache von weiterer Consequenz anzusehen.

§. II.

§. II.

Mithin keiner weiteren Rechtfertigung dessen bedörffen, daß man hierinnen (a) Reichs-Constitutions-mässig, und also verfahren, daß weder Geistlicher noch Weltlicher Unterthan über einige Religions-Bedruckung oder allergeringste Beklemmung seiner, von allen Zeiten gerne gegönnten (b) Gewissens-Freyheit sich darob beklagen, weniger ein dritter Stand des Reichs die mindeste (c) Ombrage davon nehmen möge. Es hat sich auch in der That kein eintziger Geistlicher noch Weltlicher Unterthan einfallen lassen, die geringste Besorgnüsse eines Gewissens-Zwangs zu schöpffen, sondern nach dem löblichsten Vorgang des Hohenloh-Waldenburgischen (d) Superintendenten Knapp, haben alle und jede Geist- und Weltliche Unterthanen diese Oster-Feyer-Verordnung als billig, befugt und ohnverfänglich erkannt, auch angenommen, und waren alle gemeiniglich bereit, selber gehorsamst zu geleben.

a) Daß das Verfahren Reichs-Constitutions-mässig gewesen sey, wird in denen schon mentionirten Theologisch- und Rechtlichen Belehrungen gründlich widerlegt.

b) Daß die Gewissens-Freyheit von allen Zeiten gern gegönnet worden seye, und man sich nichts darob zu beklagen Ursach habe, davon beweiset die oben sub Nro 43. derer Beylagen angeführte Specification derer vorherigen Religions-Gravaminum gantz das Gegentheil.

c) Daß die beede Hochfürstl. Regierungen zu Onoltzbach und Stutgardt Ombrage von solchen Oster-Verfügungen würcklich genommen haben, bezeugen auf ohnwidersprechliche Weise die von denenselben nach respectivè Schillingsfürst, Bartenstein und Pfedelbach, deshalben erlassene nachdrückliche Vorstellungs- und Abwarnungs-Schreiben, wozu sie wegen derer Hochfürstlich-Onoltzbachischen und Würtembergischen in Hohenlohische Parochien eingepfarrten Unterthanen veranlasset worden.

d) Unverantwortliche Unwahrheiten sinds, daß der Ober-Superintendent Knapp und in Nachfolge dessen auch alle und jede Geist- und Weltliche Unterthanen diese Catholische Oster-Feyer-Verordnung als billig, befugt- und ohnverfänglich erkannt und angenommen, auch alle bereit gewesen, selber gehorsamst zu geleben. Das Contrarium ist sogleich in den ersten Blättern dieses Historischen Berichts ersichtlich, und was ermeldten Ober-Superintendenten Grund-Principia in dieser Sache seyen, kan in der denen Theologisch und Rechtlichen Belehrungen vorangesetzten Vor-Erinnerung von der Kirchen-Freyheit nachgelesen werden.

§. III.

§ III.

Ein eintziger unruhiger Kopff aber, der Hieronymus Yelin, (a) Pfarrer in Syndringen, hat den bereits ruhigen Erfolg behindert und gehemmet, und durch seine Widersetzlichkeit und biß zur (b) offenbahren Meucheley und Aufruhr gebrachten heimlich- und offentlichen Bewegungen, unter protection und fertiger bey- und theils persöhnlicher Mit-Hülffe deren in Sachen gantz und gar nicht interessirten (c) Hochgräfl. Herren Agnaten, Hohenlohe Neuensteinischer protestantischer Linie, die Sachen innerhalb etlichen Wochen so weit gebracht und verwirret, daß das von dem allgemeinen Bauren-Krieg her, in süsser Stille, und vergnügter Zufriedenheit ruhende Catholische Hohenlohe urplötzlich erwecket, und grossen theils an statt eine frohe Ostern mit ihrer Landes-Herrschafft zu begehen, in lauter Unruhe und auffrührische Bewegung, ja! einiger Orthen dahin gebracht worden, sich wider die sonst über Vatters-Liebe gesetzte Landes-Herrschafft selbsten aufzulehnen und zu vergreiffen.

(a) Dieser Pfarrer Yelin hat anfänglich weiter nichts gethan, als die Erlaubnüs unterthänigst auszubitten, die Abverlesung des

Herrschafftl. Decreti einige wenige Zeit zu differiren, biß er sich bey erfahrnen Theologis belehren lassen könne, ob er solche ohne verletzung seiner Ambts- und Gewissens-Pflichten thun möge oder nicht. Welches auch von etlichen andern, ehedenn sie mit ihme deswegen eine Verabredung gepflogen, aus einem gleichmässigen Gemüths-Scrupel geschehen ist.

(b) Von einer in denen Hohenlohe-Waldenburgischen Orthen, unter denen Evangelischen Unterthanen wider ihre Landes-Herrschafft, entstandenen offenbahren Meucheley, Auffruhr, heimlich und offentlichen Bewegungen, ist nicht die geringste Spuhr zu vermercken, aber viel Leidens und lamentirens zu sehen und zu hören gewesen, so endlich zwar, aber nicht in offenbahre rebellische Untreue, sondern in offenbahre Klagen bey dem allerhöchsten Justiz-Thron Augustissimi ausgebrochen, welcher Umstand selbst dem enormen imputato alle Wahrscheinlichkeit benimmt, und dannenhero zu glauben, der Verfasser müsse gehofft haben, es werde ergehen nach dem Proverbio Terentiano: Calumniare audacter, semper aliquit hæret. Es ist aber anbey zu bewundern, wie ein teutscher Reichs-Unterthan sich unterstehen darf, mit dergleichen kundbahren Falschheiten vor die Augen eines höchst-venerirlichen Reichs-Hof-Raths-Gerichts und eines höchst-preißlichen Corporis Comitialis zu tretten, ohne nur die geringste Besorgung zu tragen, daß die Sache untersucht, er selbst zur Verantwortung gezogen, und bey ermanglendem

dem Beweißthum seine Verwegenheit möchte offentlich und Reichs-kundig abgestrafft werden.

(c) Daß und welcher gestalt die Hochgräfl. Hohenloh Neuensteinische Linie berechtigt seye, sich derer Religions-Gravaminum, welche in denen der anderseitigen Catholischen Linie zugehörigen Landen verhängt werden, anzunehmen, ist in dem Responso Tubingensi, so in obberührten gedruckten Belehrungen anzutreffen, stattlich dargethan und erwiesen. Es sind auch bey führung des Processes, die gebührende Rechts-Schrancken nicht überschritten worden.

§. IV.

Doch ist durch die mehr denn Vätterliche Vorsorge, und von denen Landes-Herrschafften in Sachen bezeigte ausnehmende Großmuth und Indulgenz diesem zimmlich gefährlich (a) anscheinenden Handel gleichbalden wieder abgeholffen, die Aufruhr in der Blüth erstickt, auch Ruhe, (b) Fried und Einigkeit so vollkommen wieder hergestellet worden, daß in dieser Stund kaum einige Vestigia davon mehr vorhanden sind, ausser in dem eintzigen Städtlein Syndringen. (c) Hieselbsten aber eben wenige Spur davon über seyn würde, wann dieses das harte Schicksaal nicht beunruhigte, der Sitz und Wohnstatt

des obberuffenen Ertz-Rebellen und Aufwicklers (d) Yelin zu seyn. Man würde auch kühniglich ausser allen Sorgen einiger weiteren der geringsten Unruhe und Bewegung für alle zukünfftige Zeiten seyn dörffen, wann dieser Yelin, und ein- oder anderer seiner ersteren Anhängern tanquam putrida contagiosaque membra ausgeschaft, (e) andere aber in solche Schrancken und Umstände einmahl gesetzet wären, welche Zung und Feder so gezäumet und gebunden zu halten vermögend, daß selbe weder die Landes-Herrschafft noch das Land selbsten weiteres beunruhigen noch bewegen könnten, als wozu auch Ihro Römische Kayserl. Majestät den Weeg Rechtens allergerechtest bereits geöfnet (f) haben. Allein! eben dieses soll eben deswegen nicht seyn, dann gantz ein anderes, und zwar dieses ist bey einigen deren Herrn Grafen zu Hohenlohe-Neuensteinischer-Linie, und deren Rath Gebern beschlossen; Der Yelin und seine in 5. oder 6. Anhängern bestehender, im Land vertheilte Complot soll und muß darinn, und zwar in solcher ohnumschränckten Gewalt, Will und Ubermuth bleiben, daß sie vor wie nach oder noch unbändiger wider die Landes-Herrschafft toben und rasen,

sen, den mit vollen Händen ausgesäeten Saamen des Mißtrauens zwischen Herrn und Unterthanen eyfrigst fortpflantzen, so durch Ruhe und Frieden auf ewig aus dem Catholischen Hohenlohe (g) verbannet halten möchten.

a) Der Handel hat nicht gefährlich vor die Herrschafften, sondern vor das Evangelische Religions- und Kirchen-Wesen ausgesehen.

b) Wie kan man doch schreiben, daß Ruhe, Fried und Einigkeit sey vollkommen wieder hergestellt worden, da verschiedene Gemeinden um die Restitution ihrer ordentlichen Seelsorger so offt und lange Zeit vergeblich suppliciren, und deswegen manche harte Anreden und ungnädige Bezeugungen erdulden müssen?

c) Das Städtlein Syndringen hat Unruhen und Drangsaalen nicht sowohl jemanden gemacht, als vielmehr dergleichen vor allen andern Orten in grossem Grad erlitten, wovon das unter den Beylagen Nro 32. in extenso angeführte Reichs-Hof-Räthliche Conclusum selbst das wichtigste Zeugnuß abstattet.

d) Der Syndringer Pfarrer und seine Pfarr-Kinder haben, mit Beybehaltung alles unterthänigsten Respects gegen ihre hohe Landes-Herrschafft, vor ihre Religions- und Kirchen-Gerechtsame geredet und geschrieben. Solang also dieses unter die Beweißthümer einer Rebellion mit Recht nicht kan gesetzet werden, solang bleiben solche Worte Rebell, Ertz-

Ertz-Rebell, Aufwickler u. s. f. unter die Art der Läster-Worte eingerechnet.

e) Des Verfassers Meynung gehet augenscheinlich dahin, die Catholische Herrschafften solten lauter solche Evangelische Pfarrer und Leute haben, die sich liessen Chor, Altar, und gantze Kirchen wegnehmen, ja selbst den Rosenkrantz anhängen, ohne weder münd- noch schrifftlich die geringste Bewegung dargegen zu machen.

f) Eine, nach Kayserlicher allergnädigster Verordnung angestellte legale Untersuchung würde der offene Weeg, denenjenigen Hülfe und Schutz zu verschaffen, welche der Author ausgeschafft gern haben wolte, sonder Zweifel gewesen, und die Sach also seiner Meynung schnurstracks entgegen ausgefallen seyn.

g) Die Worte diese Paragraphi sind dermassen Gewissen- und gegen hohe Häupter Respect- los, und speyen solche s. v. Lügen aus, daß der Author den Calumnianten-Titul solang mit Recht trägt, bis er solche Anschuldigungen erwiesen machet, oder seinen dißfalls ausgeübten Muthwillen bereuet und bekennet.

§. 5.

Dieses und nichts anderst ist auch, was noch jetzo, nachdeme Ostern und Pfingsten lang vorbey, auch sonst durch eine löblichste Einsicht und Vorsorge eines Hochlöblichsten Corporis Protestantium selbsten, über ein halbes Seculum hinaus, aller Anlaß zu künff-

künfftigen dergleichen Irrungen entfernet und gehoben ist, das Catholische a) Hohenlohe nicht nur in beständiger Unruhe, sondern auch die gantze Nachbarschafft in Mißtrauen und Bewegung setzen, ja! den gantzen Reichs-Tag, absonderlich den Protestantischen höchst- und hohen Theil in Allarme und ängstige Besorgniß vor denen allergefährlichsten alle Stund und Augenblick Mord und Tod bedroheten Folgen vorlegen, und das gantze Reich der näheſten Gefahr bloß stellen solle, von der schon auf dem Ausbruch aus dem Catholischen Hohenlohe begriffenen alles verzehrenden Wuth eines innerlichen Kriegs ergriffen, in Feuer und Flammen gebracht, und in 24. Stunden in Gluth und Aschen gelegt zu werden; Da doch, GOTT sey Lob und Danck! unter allwaltendem Schutz und Beystand eben dieser förchterliche kleineste Theil des Reichs innerlich und äusserlich sich gantz ruhig und friedlich haltet, auch bey denen etwas unruhigen Oster-Zeiten selbsten biß hieher niemand ein Finger (b) gekrümmet, noch ein eintziger Bluts-Tropffen vergossen worden ist.

Es wollen dann aus dem letzten von dem Yelin und seinen wenigen Complicibus

contra

contra dem Pfarr-Vicarium Meyer aus boßhaffter (c) Raache auf einem etliche Schritt breiten, von etwa 100. Mann bewohnten Plätzlein erregten Handel die so hoch erhobene in die weite Welt ausgebreitete Mord- und Todsgefährliche Dinge abermahl Gratis gefolget, oder gar proprio marte Land-Friedbrüchig suscitiret werden; wie die protestantische Herren Grafen gegen Ihro Kayserliche Majestät selbsten in einer so betitulten allerunterthänigst-höchstgemüssigten Anzeig, gleich durch eine öffentliche Befehlung allschon bedrohen, ja alles was ein Rebellisches Fleisch und Blut reitzen, und wider einen Landes-Herrn selbsten aufbringen mag, aufbieten (d) dörffen.

(a) Biß daher hat man von keinem Catholischen- sondern nur pur Evangelis. Hohenlohe gewußt, auch geglaubt, daß keine andere, als Evangelische Kirchen und offentliche GOttes-Dienste darein gehören. Und dises Catholische Pro Memoria ist nicht eine solche Schrifft, die uns eines andern belehren oder überzeugen könnte. Der geneigte Leser kan von dieser Materie nachzulesen finden, in den zwey letztern Responsis Theologico Iuridicis, deren offtgemeldten Theologisch- und Rechtlichen Belehrungen.

(b) In der Oster-Discrepanz-Zeit ist in Hohen-

Hohenlohe zwar niemanden meines Wissens ein Finger gekrümmet, (ich nehme diese Red-Art jetzo nicht proverbialiter noch synecdochicè, sondern secundum sensum grammaticum) aber den Leuthen ihr Vieh, Mobilien und d. gl. und etlichen bey nahem (gewiß der Intention nach) auch das Leben genommen worden.

(c) Solang des Pfarr-Vicarii Meyers vorgebende Unschuld nicht bewiesen, und die wider ihn vorgebrachte harte Beschuldigungen in Rechtlicher Ordnung nicht der Kayserlichen allergnädigsten Vorschrifft und Befehl, nicht angegriffen und abgethan wollen werden, so-lang beharret die Præiumtio wider ihn, und seine Ankläger bleiben einer boßhafften Rache ohnüberwiesen.

(d) Der Verfasser ist reich von Worten allerley Lästerungen und Lügen gegen Hohe und Niedere auszudrucken, worvon er eine treffliche Probe in diesem pro Memoria, und besonders in diesem paragrapho zu Tag geleget, die er vor sich wider zuruck nehmen mag.

§. VI.

Nachdeme auch dieser allschon lang wieder gedämpfet, (a) und niederlegt, minder nicht hierbey so wenig als sonsten im Catholischen Hohenlohe des gantzen Oster-Weesen halber jemand an Haut und Haar das geringste Leyd beschehen ist. Gleichwohlen aber wegen allzu grosser Härtig- als Hefftigkeit des Hohenlohischen protc-stanti-

stantischen Gegentheils und seines auch seiner in dem Catholischen Hohenlohe erkaufften Partisans (b) biß zur Fertigkeit getriebenen Kunstgriffe aus dem kleinesten Füncklein eines hier oder da, bey einem oder anderem mit bösem Gewissen geplagt, oder gerechtest gestrafften Unterthanen vorblickenden Widerwillens wider seine Landes-Herrschafft ein gantzes Feuer von Mißtrauen und Meyderey (c) aufzuschüren, anbey alles zu ihrem Vortheil wieder die Catholische Herrn Grafen inn und ausser Landes unter dem gar leicht verblendeten Schein der Religion zu verwenden, allerdings an deme, leyder seyn will, daß eine dauerhaffte gäntzliche Ruhe in dem Catholischen Hohenlohe keinesweges herzustellen noch zu hoffen seye, es seye dann, daß man zu ausserordentlichen Mitteln greiffe, juxta illud: Desperatis rebus desperata adhibenda sunt remedia, folgsam die gemeine Ruhe durch ein offenes Sacrifice (d) zu erkauffen suche.

(a) Weil kein Rebellions-Feuer entstanden, so könte auch kein solches, sondern nur das erhitzte Eyffer-Feuer gedämpffet werden; welche Dämpffung durch die ergangene Käyserliche allergerechteste Verordnungen geschehen, ansonsten von diesem Feuer vieler Leuthe Haab

Haab und Guth, auch etlicher zeitliches Leben gar würde aufgerieben worden seyn. Daß solches unterblieben, hat man GOTT und dem Kayser zu dancken.

(b) Diejenige, so sich der Sache haben angenommen, und vor die Freyheit der Religion und offentlichen Gottes-Diensts geredet und geschrieben haben, waren nicht erkauffte Partisans, sondern Pflicht-verbundene Männer, deren Aemter und Pflichten sie darzu angewiesen.

(c) Das gute Verständnüs zwischen hohen Herrschafften und Unterthanen, hat man suchen zu erhalten und zu bevestigen, und eben deswegen auf das submisseste und flehentlichste immer gebetten, den Kirchen-Statum und die Evangelische Gemeinden in ihren gewöhnlichen Gottes-Diensten ohnbeeinträchtiget zu belassen. Und da solches gleichwohlen nicht erhalten, einfolglich das Vertrauen dadurch sehr gemindert würde, hat man auf Seiten des Consistorii nicht unterlassen, vermittelst trifftiger Vorstellungen immer zu wehren, daß dasselbe unter denen Drohungen und Beängstigungen nicht gar verlöschen möchte.

d) Wo offenbahre Rebellion und Aufruhr angerichtet worden, allda ists wohl nöthig, die Ruhe mit einem offenen Sacrifice wieder zu erkauffen. Nun aber haben die protestantische Lehrer und Zuhörer in Hohenlohe keine Aufruhr und Unruhe angefangen, sondern sind in ihrem Kirchen-Weesen und Gottes-Dienst beunruhiget und beeinträchtiget worden; Als

folget von selbsten, wie ungerecht die Anschläge seyen, aus denen unschuldiger weise Bedrangten noch gar ein offenes Sacrifice machen zu wollen.

§. VII.

Doch daß auch hierbey Ziel und Maas gehalten werde, auch der Unschuldige nicht für den Schuldigen leyden oder büssen (a) müste; Und da sich bey dieser Sache eigentlich Zwey Haupt-Theil befinden, auf welche die Schuld Secundum Regulas imputationem fallen mag, nemlich der, so die Oster-Feyer, als der schuldig, oder unschuldige Ursprung alles übrigen, nach dem Julianischen, und nicht nach dem Gregorianischen noch neu-verbesserten befohlen, oder jener, welcher sich dieser Verordnung widersetzet, auch andere zu gleicher Widersetzung verführt, aufgereitzet, und von deren ruhigen Befolgung abgeleitet hat; So thut sich das gantze Werck kurtzum darinn concentiren, ob die Landes-Herrschafft, oder aber Hieronymus Yelin, qua capo der gantzen Widersetzung, Superintendent Knapp, qua Manifestus prævaricator und abtrünniger Verführer des Volcks, Pfarrer Olnhausen zu Pfedelbach, Herwig zu Waldenburg, Cronbach zu Eschenthal, gleichfal-

ßige

sige abtrünnige Verführer und Aufwickler ihrer Gemeinde, ja, selbstige Aufführer zum Streit und Vergewaltigung deren Herrschafftlichen Gewaltshabern, das, jedoch gantz unblutige Opffer (c) seyn sollen; Um das von mehrern Seculis her nie verletzte, von ihnen aber boßhafft zerrissene Band der Liebe, Vertrauens und Einigkeit zwischen Herrn und Unterthanen wieder zu ergäntzen, fort Ruhe und Frieden auf ewig wieder herzustellen;

a) Daß der Schuldige nicht mit dem Unschuldigen leiden und büssen solle, erfordert die Gerechtigkeit. Gleichwie nun dieses sehr wohl lautet, also wäre zu wünschen, daß das nachfolgende diesem Grund-guten Satz möchte gleichförmig seyn.

b) Der Pfarrer Velin hat unter denen sogenannten Rebellen den ersten Platz, weil er mehr mißfälliges gethan, als die andern, indem er gegen seine Suspension öffentlich protestirt, ad Augustissimi Tribunal provocirt, in die Kirche, ohnvermerckt der davor gestandenen Soldaten-Wacht hineingekommen, daselbst vor dem Altar eine Abschieds-Sermon gehalten, ein Instrumentum Notariale darob errichten lassen, u. s. w. dergleichen von denen andern nicht geschehen. Solche Dinge nun, welche, wen man sie aufs schärffste beurtheilen will, unter die non adeo necessaria zu rechnen, und Mu-

cken-Fehler zu nennen wären, werden als eitel Cameele und Elephanten angesehen, und vor lauter Criminal-Verbrechen ausgedeutet, dann der Verfasser ist in denen Exaggerationen ein ausgelernter Meister.

(c) Mit dem vorgeschlagenen unblutigen Opffer scheinet der Author den Galgen zum Altar, den Hencker zum Priester, und die benahmstete Geistliche Persohnen zum Opffer machen zu wollen, da sie ohne Blutvergiessung dem Tod aufgeopffert werden solten. GOTT verzeihe solchen Mordgierigen Rathgebern, welche aus toller Reformations-Sucht und Eyfer nicht mehr wissen, was sie begehren, reden, thun! Auf die Frage: Wer wegen derer entstandenen Oster-Feyer-Unruhen das Sacrifice zu seyn meritire, ists nicht genug die Herrschafft und die genannte Männer zu setzen, nam datur tertium, man muß sothaner Frag auch die böse und ungerechte Rathgeber beyfügen; Massen der Verfasser Fallaciam insufficientis enumerationis partium begehet. Und solchergestalt ist die Antwort bald und gründlich ja von selbst in die Augen leuchtend, nemlich die Herrschafften können das Sacrifice nicht seyn, theils weilen sie, als unmittelbahre Reichs-Stände, extra casum eines begangenen Hochverraths, nicht dörffen zu einem solchen Sacrifice, als der Author hier verstanden haben will, verurtheilet werden, theils weilen sie auf dergleichen harte Anschläge niemahlen würden verfallen seyn, wann sie durch hochmüthige und zu einem absoluten Despo-

Despotismo geneigte Anstifftere, vermittelst mancherley falschen, doch scheinbaren Vorstellungen / dazu nicht wären gebracht worden. So können auch die genannte Männer das Sacrifice nicht abgeben, als welche keines Criminis sich schuldig gemacht, sondern vielmehr von gantzen so Theologisch- als Juristischen Facultæten das Zeugniß haben, daß in dem, so ihnen zur Schuld gelegt werden will, sie sich als ehrliche Männer, ihren Pflichten gemäß, bewiesen haben. Und also käme es endlich auf die Frage an, ob nicht die böse Rathgeber und Anstifftere der hohen und an sich gnädigsten Herrschafften das Sacrifice und nach dem über die falsche Zeugen von GOtt selbst ausgesprochenen Urtheil Deut. XIX. 18. - 21. gerichtet zu werden meritirten? Welche Frage zu decidiren höheren Rechtsgelehrten und Richtern überlassen wird.

§. VIII.

Bey denen in Sachen vorliegenden, hier mit verkürtztem Maaßstab dargemessenen, jedoch wahrhafften allernächstens mit denen ohntrüglichsten Beweißthümern (a) in extenso erscheinenden Umständen, wird wohl kein eintziges mit Vor-Urtheil nicht befangenes Gemüth seyn, so ein Augenblick entstehen wird, das Loos auf letztere zu werffen: Allein? wann auch die disseitige Hoch-Herrschafftliche Befügnus

nicht sogar kundbar herfür dringen thäte; So hielten sich dennoch die Catholische Herren Grafen von Hohenlohe nicht nur gegen Ihro Römisch Kayserl. Majestät und Dero Catholische höchst- und hohe Chur-Fürsten und Mitstände, sondern auch gegen die protestantische höchst- und hohe Chur-Fürsten und Mit-Stände in gleich ve-stem Vertrauen gesichert, daß allerhöchst-höchst- und Hoch-Dieselbe allemahl einen Unterscheid zwischen Ihro als getreuesten Mit-Ständen des Reichs, dann ein halb Dutzend Rebellischer von Ihnen Herren Grafen aus lauter Gnade NB. ex fæce infimæ (b) plebis heraus gezogenen Köpffen behalten, und wo nicht in Ansehung, auch Hochachtung des bey Ihnen vorleuchtenden einem jeden, wegen sich selbst respectablem Characteris eines Reichs-Stands, dann Dero hohen Geburt und nahen Bluts-Bandes, durch welches Sie mit Chur Fürsten auch Gräflichen Ständen des Reichs verbunden zu seyn, die Gnade und Ehre haben, doch aus Lieb für die teutsche Reichs-Ständische mit allen Chur-Fürsten und Ständen ohne Unterscheid noch Restriction gleichhabenden Freyheit, welche sich Herren Grafen, ihre Eltern

und

und Vor-Eltern mit Guth und Blut gemeiniglich vertheydiget und verfochten, auch gegen Kayserl. Majestät und das Reich noch jederzeit zu thun erbiethig seynd, Ihnen Herren Grafen den Vorzug gerne gönnen werden, daß nicht Sie Landes Herren, so die Oster-Feyer nach dem Julianischen nie gäntzlich abrogirten, sondern pro toto Imperio, noch auf diese Stunde in allgemeinen Dingen allein gültigen Calender, optimo Jure, folglich rem Justissimam innocentissimamque gebotten; Sondern diejenige, so sich diesem ohnverfänglichen, gerechtesten Gebott frevenrlich widersetzet, auch andere zu gleicher Widersetzlichkeit verreitzet, so durch alle Mißhelligkeiten immediate verursachet, das rechte Opfer pro peccatis populi dolosissimè causatis seyn sollen, (c) und müssen; Da mithin mehrerwehnten Catholischen Herren Grafen von Hohenlohe entweder die Justiz oder Gnad und Freundschafft in fürwaltenden Sachen, wider eintzige, sechs rebellische Köpfe dahin gedeyhen lassen; Daß Ihro Kayserl. Majestät nicht nur keinesweges behindert, sondern vielmehr Ihro und den Catholischen Herren Grafen, nach denen deutlichsten Reichs-Gesetzen, in specie der

neuesten Wahl-Capitulation Art. 15. §. 8. beliebt- und zubereiteten Wegen die hülfliche Hand eilig gebotten werde, Dero Unterthanen durch Ausschaff- und Demüthigung einer halb Dutzend Rebellen in die Reichs-Constitutions-mässige Schrancken, und alles in den alten freudig- und vergnügten Ruhestand (d) wieder zurück zu bringen.

a) Wann man eine Rebellion oder Anstifftung dazu hätte, wie der Verfasser dahier verspricht, beweisen können, so würde der Process gar bald seine Endschafft erreicht haben. Allein bezüchtigen und lästern heisset noch nicht soviel als beweisen.

b) So gar verächtlich sind in des Authoris Gemüth und Augen Evangelische Consistorialat- Superintendur- und Pfarr-Aemter, daß er zwischen solchen Männern, die darinnen stehen, und der sogenannten Canaille keinen Unterschied machet. Die oben nahmhafft gemachte Persohnen, auf welche diese seine Worte abzielen, besitzen nicht nur durch rechtmässigen Beruf und Verwalten solche Geistliche Ehren-Aemter, sondern stammen auch von Eltern her, die in Geist- und Weltlichen Ehrenstellen gestanden und dieselbe unter Göttlichem Beystand im Seegen rühmlich verwaltet haben. Sind also dadurch von der fæce infimæ plebis, oder deutlich auszudrucken, von der Canaille und nichtswürdigstem Hauffen so

weit

weit, als der großthuende Verfasser selbst immer seyn mag, unterschieden.

c) Daß die Unterlassung des Herrschafftlichen Befehls die Ostern mit den Catholischen zu celebriren, nicht als ein sträflicher Ungehorsam, sondern als eine Sache, wozu man Evangelischer seits befugt und berechtigt gewesen, anzusehen seye, solches hat die löbliche Theolog- und Juristen Facultæt in dem Responso, so unter denen mehrbemeldten Theologisch- und Rechtlichen Belehrungen das erste, auf das solideste demonstrirt. Diejenige aber, so nichts criminelles begangen haben, einem Könige, Fürsten oder anderem hohen Stand zu Lieb und Ehre mit Rad, Galgen, Schwerdt oder andern Straffen zu belegen und zu beschwehren, streitet wider alle Gött- und Menschliche Rechte. Exod. XXIII. 7. Lev. XIX. 15. Deut. I. Psal. LXXXII. 2-5. Prov. XVIII. 5. Syr. IV. 9. Der Verfasser heget also gantz besondere Principia Iuris, vor welchen GOtt die gantze Christenheit bewahren wolle! Was Wunder, wann viel ungerechtes vorgehet in einem Land, darinnen dergleichen Rechts-Verkehrte vor andern wahrhafftigen Rechts-Gelehrten Gehör finden.

d) Alles in den alten freudig- und vergnügten Ruhestand wieder zuruck zu bringen, ist weiter nichts nöthig, als daß das Consistorium, zusammt dem Religions- und Kirchen-Weesen in denjenigen Stand restituirt werde, welcher in dem Anno 1710. deßhalben errichte-

ten Recessu stipulirt worden. Dann sobald solches geschiehet, hat sogleich alles processiren somit alle Unruhe ein Ende.

§. IX.

Die Herren Grafen von Hohenlohe-Waldenburg haben Ihres hohen Orts allschon mehrmahlen gegen Kayserl Majestät allerunterthänigst, schrifftlich erkläret, wie selbe nicht gemeynet, noch gesonnen, Ihren Evangelischen Unterthanen, das geringste zuzumuthen, weniger aufzudringen, was denen kundbaren Reichs-Gesetzen, und Compactatis, absonderlich dem Instrum. Pacis auf einige Weise zuwider, und das darinn zu ihrem Favor inter Status stipulirte Exercitium Publicum A. C. samt ihrer Gewissens-Freyheit behindern, einschräncken, oder gar unterdrucken könnte; thuen auch diese ihre freymüthige Erklärung gegen alle höchst- und hohe Chur- und Fürsten und Stände insgemein hiedurch wohlbedächtlich kund machen und wiederholen: und hoffen, es werde dieser ihrer theuren Erklährung und Versicherung ein so stärckeres Trauen und Glauben beygeleget werden, je kühner selbe sich auf das Zeugnüs aller benachbarten Fürsten und Ständen beruffen und besteiffen, ja mit allgemeiner

Ein-

Einbekanntnus sämtlicher Dero Untertha- nen darthun und beweisen mögen, auch in Judicio contradictorio erwiesen haben, daß seit fast hundert Jahren, (a) da sie Herren Grafen und Dero Herren Vättere zur Catholischen von der reformirten Religion zuruck getretten seynd, niemanden, auch den geringsten Tort in seinem Religions-Exercitio oder Gewissens-Freyheit nicht angethan, noch zufügen lassen, auch niemahlen einige dergleichen Beschwerde von Dero Unterthanen an Sie, weniger an ein Reichs-Gericht gelanget seye; Verlangen und gewärtigen also von Ihro Kayserl. Maj. und Dero höchst- und hohen Mit-Ständen in der That nichts, als was sie sich selbsten, auch jeder seinen Religions-Verwandten gönnet und wünschet, nemlich dem Landes-Herrn eine ruhige vergnügte Regierung, dem Unterthanen aber den freyen unbekränckt, und unbehinderten Genuß und Ubung seiner Religions- und Gewissens-Freyheit: dabey ein ruhiges friedliches Leben; Und dieses gegen diese eintzige Begünstigung, daß die Herren Grafen, wie bey dem Yelin bereits geschehen ist, wieder wenige übrige Aufwickler, denen Kayserl. Verordnungen- und sonstigen gemeinen Rech-

ten

ten nach ohnbehindert (b) fortfahren, allenfalls auch Dero Societæts-mässigen Beystandes sich getrösten dörfften; Allermassen Sie die Herren Grafen im widrigen Fall auf alle obige sich und Ihren Unterthanen so sehr erspießliche Dinge, vornehmlich auf eine dauerhaffte gäntzliche Ruhe und Frieden für ewig verzeihen (c) müssen; So in mehrerm Betracht eine in der Folge alle Chur-Fürsten und Stände insgemein betreffende, mithin in Zeiten gemeiniglich abzuwendende Sache wäre.

(a) Des Verfassers grosse Wort-Versicherungen, daß in dem (wie er es zu nennen pfleget) Catholischen Hohenlohe, seit fast hundert Jahren kein Wässerlein in dem gantzen Kirchen-Statu getrübet worden seye, würden Glauben finden, wann nicht so viele an Käyserliche Majest. allerhöchsten Iustiz-Thron zum theil bereits eingeklagte Religions-Gravamina jedermänniglichen des Gegentheils überzeugeten. Derselbe aber macht sich keine Unehre davon, offenbarlich in einer vorsetzlichen Unwarheit erfunden zu werden.

(b) Wo solkte dann doch nur eine Hinderung herkommen, wann die Catholische hohe Herrschafften denen Käyserl. Verordnungen und sonstigen gemeinen Rechten nach, mit denen so unter ihrer rechtmässigen Gewalt stehen,

sie

sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands, verfahren wollen. Wann aber Gewissenlose Catholische Räthe und Beamte mit dem Evangelischen Kirchen-Wesen, nach ihrem Sinn zu handlen, und alle diejenige, so ihren verfänglichen Ansinnungen nicht sogleich Gehör geben wollen, um Haab und Güth, Amt und guten Namen, ja ums Leben selbst zu bringen, sich offenbarlich, so Tag als Nacht, ohnermüdet, mit aller Beflissenheit bestreben, zu solchem Zweck allerley illegale Proceduren würcklich ergreiffen, die Authorität hoher Herrschafften zu solchem ihrem ungerechtesten Zweck schändlichst mißbrauchen, somit unschuldige und wohl verdiente Leuthe zu einem Feg-Opffer ihres despotischen Gemüths machen wollen; alsdann kan Käyser und Reich nicht stille sitzen und Zuschauere solcher ungerechten und unverantwortlichen Ungerechtigkeiten abgeben, sondern sind gehalten, deren Thätlichkeiten in Reichsconstitutions-mässiger Ordnung zu steuren, und denen unschuldig-Bedrangten Schutz und Hülff zu verschaffen.

(c) Der König Ahab und die Hohenpriester und Schrifftgelehrten vermeynten auch, sie müsten sich einer dauerhafften gäntzlichen Ruhe und Friedens auf ewig verzeihen; Jener zwar

wann

wann nicht der Prophet Elias, diese aber, wann nicht JEsus von Nazareth und nachhero seine Aposteln von dem Erdboden weggeschafft würden, 1. Reg. XVIII. 17. 18. 19. Iohan. XI. 47. - 50. Actor. V. 33. darum sind sie denselben auch nach dem Leben gestanden. Eine gleichmässige Tragödie aufzuführen, fehlets dem Verfasser nicht an der Fähigkeit, noch weniger an dem Vorsatz und Willigkeit, nur aber an der Gelegenheit, ohngehindert und ohne sich eine schwere Verantwortung zuzuziehen, seine mörderische Anschläge vollziehen zu können.